



CWaPE

Commission
Wallonne
pour l'Énergie

JAHRESBERICHT 2018



Inhaltsverzeichnis

EIN WORT DES VORSITZENDEN	5
1. DAS PERSONAL UND DIE ADMINISTRATIVE UND BUDGETÄRE VERWALTUNG	8
1.1. KOMMUNIKATION	9
1.1.1. Telefonische Erreichbarkeit.....	9
1.1.2. Empfang der Bürger.....	11
1.1.3. Website.....	12
1.2. PERSONALRESSOURCEN	13
1.2.1. Vorbereitung der Übertragung der nicht regulatorischen Zuständigkeiten der CWaPE an die Verwaltung	13
1.2.2. Veränderungen im Direktionsausschuss	14
1.2.3. Organigramm mit Stand vom November 2018.....	15
1.2.4. Telearbeit	16
1.3. ADMINISTRATIVE UND BUDGETÄRE VERWALTUNG	17
1.3.1. Entwicklung des gesetzlichen Rahmens.....	17
1.3.2. Finanzierung der CWaPE	18
1.3.3. Internes Audit und interne Kontrolle.....	21
1.4. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018	22
1.4.1. Aktivseite.....	22
1.4.2. Passivseite.....	24
1.5. ERGEBNISBERECHNUNG ZUM 31. DEZEMBER 2018	26
1.5.1. Betriebliche Erträge.....	27
1.5.2. Betriebskosten.....	27
1.5.3. Finanzerträge.....	29
1.5.4. Finanzaufwendungen.....	29
1.5.5. Zu verwendendes Ergebnis.....	29
1.6. BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERS ZUM JAHRESABSCHLUSS DER CWAPE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2018	30
2. DIE MÄRKTE FÜR STROM UND GAS	33
2.1. ALLGEMEINE AKTIVITÄTEN DER TECHNISCHEN DIREKTION	34
2.2. DER BETRIEB DER NETZE.....	35
2.2.1. Der Betrieb der Infrastrukturen.....	35
2.2.2. Die intelligenten Netze.....	38
2.2.3. Die intelligenten Zähler.....	40
2.2.4. Die Entwicklung der technischen Regeln	41
2.2.5. Die Umstellung auf High-Gas.....	42
2.2.6. Die alternativen Netze	43
2.2.7. Atrias.....	44
2.2.8. Der Ersatzversorger	44

2.3.	DIE BEOBACHTUNG DER MÄRKTE	46
2.3.1.	Die Datenverarbeitung.....	46
2.3.2.	Die Versorgungslizenzen.....	47
2.3.3.	Die Aktivität der Haushaltskundschaft	50
2.3.4.	Die Energieflüsse in den Netzen.....	54
2.3.5.	Die Marktanteile.....	55
2.3.6.	Die Bewegungen der Kundschaft.....	60
2.3.7.	Die Verteilnetze.....	62
3.	DIE FÖRDERUNG VON GRÜNSTROM	65
3.1.	MECHANISMEN ZUR FÖRDERUNG VON GRÜNSTROM	66
3.1.1.	Prinzip des Mechanismus der grünen Bescheinigungen.....	66
3.1.2.	Entwicklung des Mechanismus der grünen Bescheinigungen	67
3.2.	VERWALTUNG DES MECHANISMUS DER GRÜNEN BESCHEINIGUNGEN.....	72
3.2.1.	Erzeugungsstandorte mit einer Leistung > 10 kW	72
3.2.2.	Erzeugungsstandorte mit einer Leistung < 10 kW	75
3.2.3.	Funktionsweise des Marktes für grüne Bescheinigungen.....	88
3.2.4.	Entwicklung der Datenbank der grünen Bescheinigungen und der Herkunftsgarantien.....	91
3.3.	VERWALTUNG DES MECHANISMUS DER HERKUNFTSGARANTIE DES STROMS.....	92
3.3.1.	Billigung der Energieträgermische der Versorger	92
3.3.2.	Nutzung der Herkunftsgarantien für den Energieträgermix der Versorger	92
3.3.3.	Regionale, nationale und internationale Koordination.....	95
4.	DIE TARIFLICHEN UND SOZIOÖKONOMISCHEN ASPEKTE	96
4.1.	DIE SOZIOÖKONOMISCHE ZELLE	97
4.1.1.	Die Kontrolle der VöD bei den Akteuren.....	97
4.1.2.	Die Entwicklung der Bestimmungen mit sozialem Charakter und der VöD in den Gesetzestexten 102	
4.1.3.	Die Hilfen für die Verbraucher.....	104
4.1.4.	Die intelligenten Zähler.....	109
4.1.5.	Von der sozioökonomischen Zelle durchgeführte Studien.....	110
4.1.6.	Unterstützung der sozioökonomischen Zellen für die Tarifzelle und die anderen Direktionen der CWAPE.....	110
4.1.7.	Einbindung der CWAPE in die von anderen Marktteilnehmern durchgeführten Projekte.....	111
4.2.	DIE TARIFZELLE	111
4.2.1.	Gesetzgeberischer Rahmen.....	111
4.2.2.	Netztarife 2018.....	112
4.2.3.	Netztarife 2019-2023	112
4.2.4.	Kontrolle der mitgeteilten Regulierungssalden der VNB.....	141
4.2.5.	Regulierungssalden für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016.....	142
4.2.6.	Regulierungssalden 2008–2017	143
5.	DIE VERBRAUCHERDIENSTE UND DIE JURISTISCHEN DIENSTE	146
5.1.	DER REGIONALE MEDIATIONSDIENST FÜR ENERGIE	147
5.2.	DIE RECHTSDIREKTION	149
5.2.1.	Kontrolle der Einhaltung der Unabhängigkeits- und Governance-Vorschriften der VNB.....	149

5.2.2. Bericht zur Nachverfolgung der Empfehlungen der Parlamentarischen Publi- Untersuchungskommission.....	150
5.2.3. Alternative Netze.....	150
5.2.4. Tarifmethodologie 2019–2023 und Beschlüsse zu den Verteilungstarifen.....	154
5.2.5. Überarbeitung der technischen Regelungen für den Betrieb der Stromverteilnetze und den Zugang zu diesen sowie Implementierung der europäischen Netzkodizes.....	154
5.2.6. Nachverfolgung von Streitsachen und erneuten Prüfungen von Beschwerden.....	154
5.2.7. Abfassung von bzw. Unterstützung bei Gutachten der CWaPE.....	155
5.2.8. Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden.....	157
5.2.9. Konformität mit der DSGVO.....	158
5.2.10. Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter.....	159
5.2.11. Verfahren betreffend den Ersatzversorger.....	159
5.2.12. Administrative Vereinfachung.....	160
5.2.13. Sonstige Tätigkeiten.....	160
ANHANG 1 – VERÖFFENTLICHUNGEN DER CWAPE.....	161
ANHANG 2 – BILANZ UND ERGEBNISRECHNUNG 2018.....	162
LISTE DER DIAGRAMME.....	165
LISTE DER TABELLEN.....	168

Ein Wort des Vorsitzenden

2018, ein Jahr der Reformen und Veränderungen für zahlreiche Akteure des wallonischen Energiemarktes

Sollte man einen klaren Trend, der sich durch das ganze Jahr 2018 zog, festmachen, so müsste man sicherlich die umfangreichen Umgestaltungen der Rollen und der Organisation hervorheben, die mehrere große Akteure des wallonischen Energiemarktes betrafen.

Der erste, von dieser Veränderung betroffene Akteur, ist der Verteilnetzbetreiber.

Im Jahr 2018 hat die CWaPE ihre beratenden Tätigkeiten für die Wallonische Regierung im Rahmen der kritischen Evaluierung der Gas- und Stromdekrete sowie der Notwendigkeit fortgesetzt, diese speziell hinsichtlich der Organisation der Verteilnetzbetreiber anzupassen. Diese Arbeit schließt nahtlos an den Bericht über die Evaluierung dieser Dekrete an, welche die CWaPE der Wallonischen Regierung am 6. Februar 2017 vorgelegt hat¹. In diesem Bericht hatte die CWaPE eine Reihe von Unzulänglichkeiten konstatiert, bei denen einige Bestimmungen überprüft werden müssten, welche die Struktur und Organisation der Verteilnetzbetreiber sowie den Umfang ihrer Aktivitäten betreffen. Diesen Bericht hatte die CWaPE um die Veröffentlichung von Vorschlägen zu Vereinfachungen der Strukturen der Verteilnetzbetreiber am 29. Mai 2017 ergänzt². Diese Vorschläge zielen darauf ab, die Entflechtung der Tätigkeiten zu verstärken, indem die Aktivitäten der Verteilnetzbetreiber noch mehr auf ihren Kern zurückgeführt werden, um so ihre Möglichkeiten, direkt oder indirekt in der Energieerzeugung aktiv zu sein, zu begrenzen, sowie die Möglichkeiten, sie durch die Behörden wie etwa die CWaPE zu kontrollieren, stärker herauszuarbeiten, und die Möglichkeiten der Ausgliederung von Unternehmensteilen strenger zu regeln und schließlich die Unabhängigkeit ihrer Geschäftsführer und Belegschaftsmitglieder zu stärken.

Im Jahr 2018 hat die Regierung auf Grundlage dieser Empfehlungen einen Vorentwurf für ein Dekret verabschiedet, der einen bedeutenden Teil von diesen aufgreift. Die CWaPE hat ihre Arbeit fortgesetzt und dabei ihre Vorschläge im Rahmen des Gutachtens präzisiert, zu dem sie in Bezug auf diesen Vorentwurf aufgefordert worden war. Schlussendlich hat dieser Vorentwurf zur Verabschiedung eines Dekrets zur Abänderung der Gas- und Stromdekrete hinsichtlich der Governance und der Organisation der Netzbetreiber am 11. Mai 2018 geführt. Diese Entwicklung des rechtlichen Rahmens, der den wallonischen Gas- und Strommarkt organisiert, klärt somit die Rollen und die Organisation dieser regulierten Akteure, indem er die Ansprüche an die Entflechtung der Tätigkeiten zwischen den Energieakteuren erhöht. Die CWaPE wird im Rahmen von Kontrollen, die ab dem zweiten Halbjahr 2019 durchgeführt werden sollen, auf die strikte Umsetzung dieser Reorganisation achten, um so diesen Reformen größtmögliche Wirksamkeit zu verleihen. Die CWaPE ist überzeugt, dass diese Reorganisation keine bloße Belastung für die Netzbetreiber darstellt, sondern auch die Suche nach Möglichkeiten fördern wird, mit denen die Betreiber neue Mehrwerte im Zuge der Energiewende schaffen können. Die Rolle als Vermittler des Marktes, welche die Dekrete diesen Akteuren zuweisen, bietet sicherlich Möglichkeiten, um ihre traditionellen Tätigkeiten in den Bereichen aufzuwerten, in denen der Markt Schwächen hat oder undynamisch ist. Dieser Vermittlungsaspekt wird mit Sicherheit in den nächsten Jahren noch genauer definiert werden.

Neben diesen Reformen hat die CWaPE zudem im März und April 2018 wichtige Kontrollen der Umsetzung der geltenden Regeln hinsichtlich des *Unbundling* und der Unabhängigkeit der Verteilnetzbetreiber durchgeführt. Diese Kontrollen waren Gegenstand von Berichten, welche der Regierung und dem Parlament ebenfalls im Rahmen der oben erwähnten Arbeiten Input lieferten.

¹ Vgl. den Bericht CD-17b06-CWaPE-0020 vom 6. Februar 2017 zu den Bestimmungen der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes bzw. vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes

² Vgl. die Vorschläge CD-17e24-CWaPE-1701 vom 29. Mai 2017 hinsichtlich der Vereinfachung der Strukturen der Verteilnetzbetreiber (VNB)

Während wir in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme des kommerziellen Angebots bei den Produkten im Gas- und Stromsegment in der Wallonischen Region beobachtet haben, musste die CWaPE in Bezug auf die Versorger feststellen, dass sich der Trend 2018 zum ersten Mal leicht umgekehrt hat – in der Wallonie wie auch in den anderen Regionen unseres Landes. Dieser Rückgang erklärt sich durch die aufgetretenen Insolvenzen bzw. Liquidationen, durch die vollständige oder teilweise Einstellung von Aktivitäten aufgrund einer strategischen Neuausrichtung oder auch durch Fusionen und Übernahmen.

Wenn wir die wesentlichen Risiken analysieren, die von den verschiedenen Versorgern angeführt werden, unterscheiden wir insbesondere diese Hauptelemente:

- Aufgrund der Wettbewerbsintensität des Marktes ist die Bruttomarge aus der Versorgertätigkeit sehr gering;
- Die Regeln zur Funktionsweise des Marktes und die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes variieren von einer Region zur anderen erheblich und passen sich der Entwicklung des Marktes an – eines Marktes, der zudem stark in Bewegung ist, da er sich mitten in der Energiewende befindet;
- Die Versorger ohne Erzeugeraktivität müssen sich gegen die Risiken von Preisschwankungen bei Strom, Gas und grünen Bescheinigungen am Markt absichern.

Die Versorger sind daher gezwungen, eine kritische Größe zu erreichen oder Angebote für Energiedienstleistungen zu entwickeln. Schaffen sie dies nicht, so entschließen sich einige, sich neu zu orientieren oder ihre Aktivitäten einzustellen.

Angesichts dieser Feststellung arbeitet die CWaPE seit Jahren mit ihren Schwesterbehörden der anderen Regionen zusammen, um die bestmögliche Koordinierung der verschiedenen regionalen Regulierungsrahmen zu gewährleisten. Ferner hat die CWaPE, auch wenn der Verbraucherschutz in regelmäßigen Abständen angepasst werden muss, um alle Marktentwicklungen nachzuvollziehen, wiederholt ihren Willen bekundet, auf eine größere administrative Vereinfachung hinzuarbeiten. Und schließlich hat die CWaPE im Hinblick auf einige bei den Versorgern 2018 aufgetretene Schwierigkeiten Überlegungen zur Einführung präventiver Maßnahmen bezüglich der Finanzkraft sowohl der Versorger als auch ihrer Zwischenhändler aufgenommen, um einen sichereren Markt für den Endkunden zu gewährleisten und so dessen Vertrauen in die neuen Versorger zu steigern, die in den Markt eintreten, ohne jedoch eine Barriere für den Eintritt in den wallonischen Markt zu errichten, sondern vielmehr den Zugang zu ihm für neue Strom- und Gasversorger auch weiterhin zu erleichtern.

Neben den Betreibern öffentlicher Netze und den Versorgern kamen 2018 neu zu gründende Akteure zur Sprache, die voraussichtlich in Kürze an den Start gehen werden. Ebenso verhält es sich mit den „Energiegenossenschaften“, von denen 2018 – begünstigt von Diskussionen um die gesetzgeberische Arbeit auf EU-Ebene zum „*Clean Energy for All Europeans Package*“ – häufig die Rede war. Diese Einheiten, die in einem 2019 verabschiedeten Dekret verankert sind, werden sich – innerhalb eines vorgegebenen Rahmens und unter der Kontrolle der CWaPE – absprechen, um Erzeugung und Verbrauch ihres Stroms gemeinschaftlich zu regeln und aufeinander abzustimmen.

Und die CWaPE war auch in diesem Kontext der Veränderungen und der Neuzusammensetzung der wallonischen Energielandschaft 2018 nicht untätig. Das Projekt, das im Zeichen der letzten regionalpolitischen Erklärung steht, um die Unabhängigkeit der regionalen Regulierungsbehörde zu stärken und gleichzeitig ihre nicht regulatorischen Aktivitäten an die Regionalverwaltung zu übertragen, ist im Laufe des Jahres 2018 in seine Phase der gesetzgeberischen und operativen Konzipierung eingetreten. Die Herausforderung ist immens, da diese nicht regulatorischen Aktivitäten – vor allem im Zusammenhang mit der Gewährung von grünen Bescheinigungen und Gütezeichen zur Herkunftsgarantie – komplex und spezifisch sind und von Mitarbeitenden gemanagt werden, die fundierte Erfahrung aufgebaut haben. Die Energiestelle, die vom Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat der Wallonie koordiniert wird, welchem insbesondere die Netzbetreiber, Versorger, Erzeuger, Vertreter der Haushalts- und Industrieverbraucher wie auch die Umweltverbände angehören, hat in seinem der Regierung vorgelegten Gutachten

zum Entwurf des Dekrets bezüglich der Übertragung dieser Aktivitäten und der von der CWaPE durchgeführten Arbeit unterstrichen, dass sie *„den Akzent auf die Qualität der verrichteten Arbeit, der durchgeführten Studien, der erbrachten Dienste und der entwickelten Tools für die Betreiber des Energiemarktes legen“* wolle. Dies ist eine erfreuliche Anerkennung vonseiten aller Akteure des wallonischen Energiemarktes, die der CWaPE hier zuteil wurde. Diese *Zufriedenheitsbekundung* lässt die CWaPE die Fackel mit dem Gefühl weiterreichen, dass sie ihre Aufgabe erfüllt hat. Dies verschafft allen Mitarbeitenden, die auf dieses Ziel hingearbeitet haben, berechtigten Stolz. Trotz des Umfangs und der Komplexität der operativen Herausforderung, die dies darstellt, können wir darauf vertrauen, dass das Team, das sich bei der Verwaltung zusammen mit unseren ehemaligen Mitarbeitenden bildet, die Fortsetzung dieser Aktivität mit demselben Qualitätsniveau wird gewährleisten können.

Auch abgesehen von diesen strukturellen Entwicklungen hat es der CWaPE 2018 nicht an Arbeit gemangelt, ob zum Beispiel bei der internen Organisation, der Genehmigung der Tarife der Netzbetreiber für den Zeitraum 2019–2023, der Reform der Mechanismen zur Förderung erneuerbarer Energien, der Vorbereitung der Einführung der intelligenten Zähler oder auch der Entwicklung der Flexibilitätsdienste. Der vorliegende Bericht zieht selbstverständlich eine Bilanz dieser zahlreichen Arbeiten, die – so hoffen wir – die Funktionsweise des wallonischen Energiemarktes optimieren helfen werden.

Stéphane RENIER
Vorsitzender

Juni 2019

ANCRer

**DAS PERSONAL UND
DIE ADMINISTRATIVE
UND BUDGETÄRE VERWALTUNG**

1



1.1. KOMMUNIKATION

1.1.1. Telefonische Erreichbarkeit

Das Callcenter der CWaPE hat sich 2018 auf seine vorrangigen Aufgaben konzentriert: die Entgegennahme von Anrufen in erster Linie und die administrative Unterstützung der Direktionen.

Das Jahr 2018 kennzeichnet sich durch einen deutlichen Rückgang der Erreichbarkeitsquote der CWaPE: Die durchschnittliche Quote der bedienten Anrufe lag unter jener der Vorjahre (Quote von im Schnitt 69 %). Diese Feststellung erklärt sich aus dem Zusammentreffen zweier Faktoren: einerseits eines größeren Anruferaufkommens – konkret eines Anstiegs der Anrufe um über 30 % – und andererseits bestimmter Nichtverfügbarkeiten bei den Personalressourcen des Callcenters.

Der eindeutige Anstieg der Zahl eingehender Anrufe ist vornehmlich auf die Entwicklung des regulatorischen und gesetzlichen Rahmens zurückzuführen, der konkret die Erzeuger betrifft, die eine Fotovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 10 kW besitzen, welche an das Verteilnetz angeschlossen ist.

Bei den Personalressourcen hat das Callcenter einige schwierigere Phasen erlebt. Obschon das Team grundsätzlich mit 3,1 Vollzeitäquivalenten, verteilt auf vier Personen, ausgestattet war, wurden die Personalressourcen trotz der regelmäßigen Verstärkung durch den Supervisor und die Person am Empfang mehrere Monate lang dezimiert. Diese Situation hat zu einer längeren Wartezeit (2'12" bei einer durchschnittlichen Wartezeit von 1'19" im Jahr 2017) und einer geringeren Erreichbarkeit geführt, was ebenfalls in einem Anstieg der Zahl von Anrufen resultierte.

TABELLE 1 EINGEHENDEN UND BEDIENTE ANRUFEN - DURCHSCHNITT PRO TAG / ERREICHBARKEITQUOTE

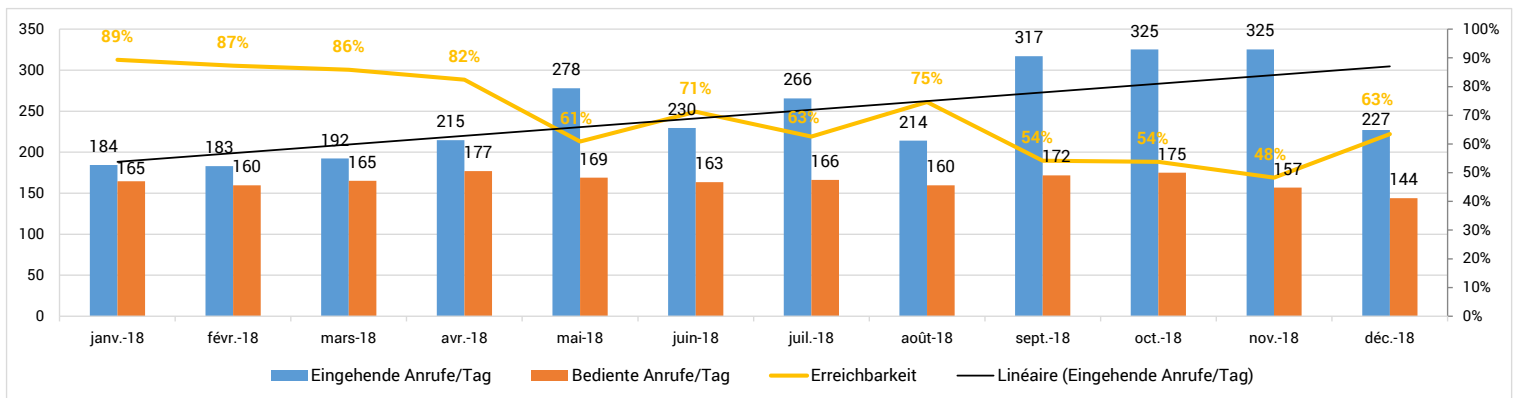
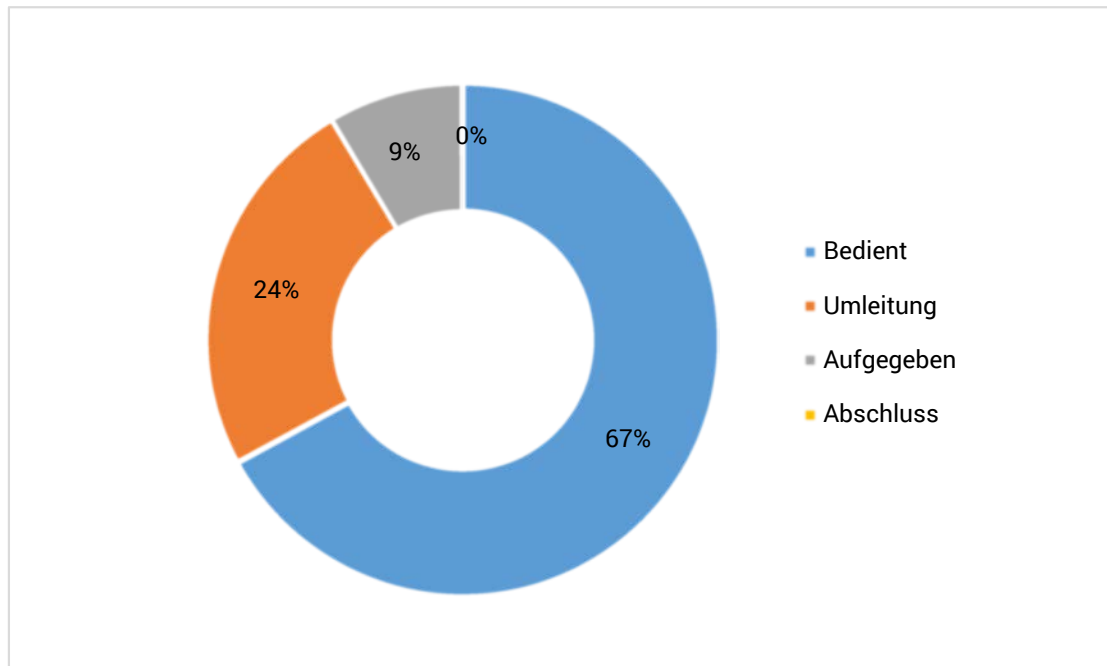
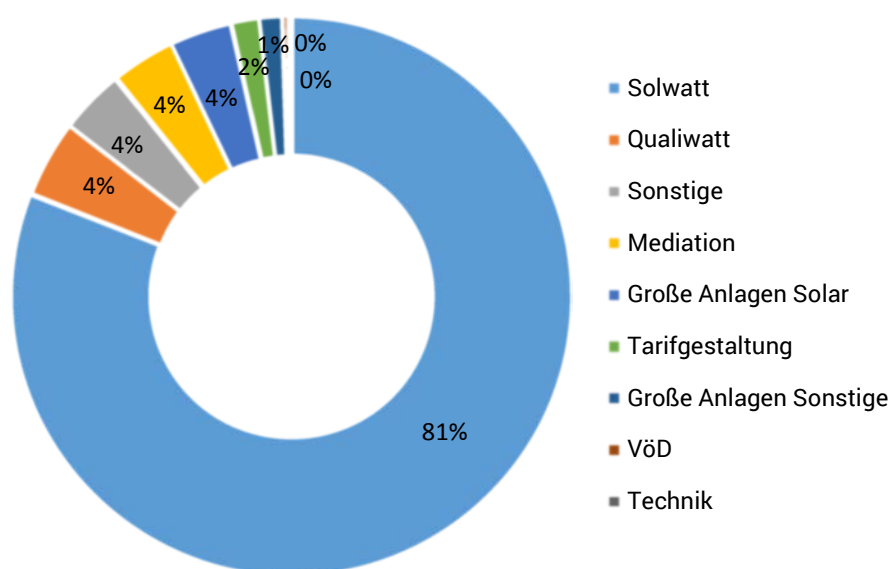


Diagramm 1 ENTGEGENNAHME DER EINGEHENDEN ANRUFEN - DURCHSCHNITT 2018



Die Entwicklung des rechtlichen Rahmens 2018 hatte auch Einfluss auf den Gegenstand der Anrufe. So ging es – wie in den Vorjahren – bei der Mehrzahl (90 %) der Anrufe konkret um die Mechanismen zur Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Hervorzuheben ist, dass sich über 81 % der kategorisierten Anrufe auf den Solwatt-Fördermechanismus bezogen (Einfluss des Verfahrens zur Nutzung des für die jeweilige Fotovoltaikanlage spezifischen Faktors „k“). Die Zahl der Anrufe bezüglich des Quali watt-Fördermechanismus (von den Verteilnetzbetreibern bearbeitete Dossiers) repräsentierte 2018 rund 4 % der Gesamtzahl der Anrufe (was dem Doppelten der Vorjahre entspricht). Bei den anderen Thematiken hält sich das Anruferaufkommen in derselben Spanne wie 2017.

Diagramm 2 GLOBALE VERTEILUNG DER ANRUFEN NACH THEMEN IM JAHR 2018



1.1.1.1. Faktor „k“

Im Februar hat die CWaPE eine Mitteilung zum Antragsverfahren für die Nutzung des für die jeweilige Fotovoltaikanlage spezifischen Faktors „k“ gemäß Artikel 15 § 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms herausgegeben.

In dem Maße, in dem knapp 81.000 Anlagen potenziell betroffen sind, haben sich zahlreiche Erzeuger an die CWaPE gewandt, um nähere Auskünfte zum Fortgang ihres Dossiers zu erhalten. Die Bedingungen zum Erhalt eines für eine Anlage spezifischen Faktors „k“ wurden festgelegt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Oktober 2018 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms sowie durch den Ministerialerlass vom 29. November 2018 zur Abänderung des Ministerialerlasses vom 29. September 2011 zur Bestimmung des Reduktionsfaktors „k“ ab dem 1. Oktober 2011.

1.1.1.2. Ende der Quali watt-Prämie

Die im Dezember 2017 angekündigte Einstellung der Quali watt-Prämie zum 30. Juni 2018 wurde im Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Juli 2018 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms formalisiert.

1.1.1.3. Prosumer-Tarif

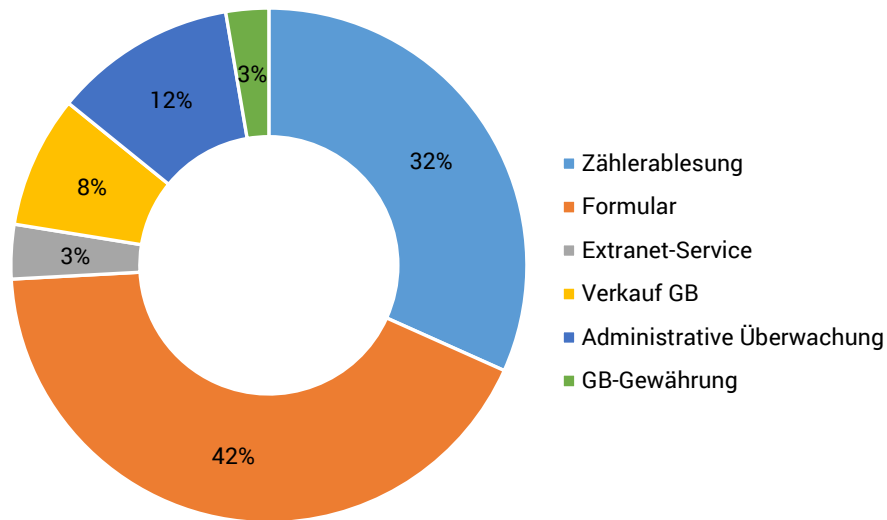
Infolge des Urteils des Berufungsgerichts von Lüttich vom 23. Oktober 2018, nach dem das Gericht den Prosumer-Tarif bestätigt hat, dessen Grundsatz in der durch die CWaPE für den Regulierungszeitraum 2019–2023 ausgearbeiteten Tarifmethodologie enthalten war, hat die CWaPE eine Mitteilung zu den Rechnungsstellungsmodalitäten für den Prosumer-Tarif herausgegeben und dabei insbesondere folgende Fragen thematisiert: den Austausch eines Einrichtungszählers durch einen intelligenten Zähler, den Austausch eines Einrichtungszählers durch einen Zweirichtungszähler, die Auswirkung des Austauschs des Zählers auf den Ausgleich und die für den Zeitraum 2020–2023 genehmigten Prosumer-Tarife.

1.1.2. Empfang der Bürger

Eine Betreuung der Bürgerinnen und Bürgern, konkreter der Erzeuger, ist von montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr – abgesehen von gesetzlichen Feiertagen und den von der CWaPE festgelegten Schließungstagen – gewährleistet. 2018 hat die CWaPE 413 Besucher empfangen, von denen die Mehrzahl (99 %) Privaterzeuger waren.

Das Tool zur Eingabe der Besuche ist auf Basis jenes für die Eingabe der Anrufe konzipiert. Dieses ermöglicht es einerseits, beim Besuch eines Erzeugers eine Spur im EDV-System zu hinterlassen, und andererseits, den Vergleich der Beweggründe zu erleichtern, aus denen sich die Anrufer und Besucher im Rahmen von Solwatt-Dossiers an die CWaPE wenden. Aus dem nachstehenden Diagramm geht hervor, dass immer noch häufig ein Besuch vorgezogen wird, um ein Formular zu erhalten oder auszufüllen und – selbstredend – abzugeben (42 % der Besuche), und dass ein Drittel der Besuche wegen des Stands des Erzeugungszählers erfolgt.

Diagramm 3 SOLWATT-BESUCHE NACH UNTERTHEMEN



1.1.3. Website

2018 bleibt die Zahl der Websiteaufrufe stabil und belief sich auf 484.549 Sitzungen.

Die „Top 3“ der am häufigsten konsultierten Seiten verteilen sich auf die Homepage (ein Drittel sämtlicher Besuche), den Reiter „Solarzellen“ (19 %) und den Reiter „Verbraucher“ (17 %). Den vierten Platz nimmt der Reiter „Erzeuger“ (14 %) ein. Die Reiter „Märkte“ und „Tarife der NB“ stehen ihrerseits für rund 5 % der Besuche.

Diagramm 4 ANZAHL DER BESUCHE IN DEN VERSCHIEDENEN THEMEN DER WEBSITE

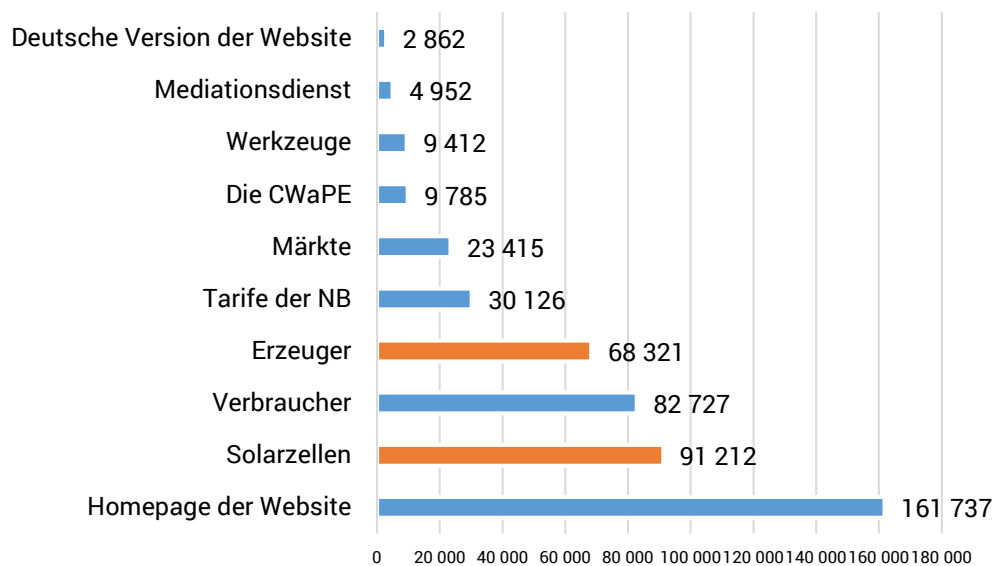
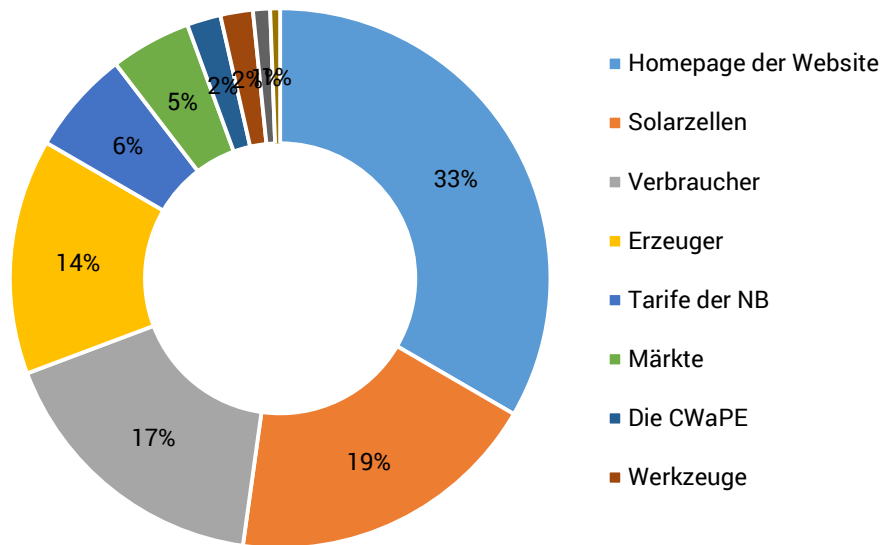


Diagramm 5 VERTEILUNG DER BESUCHE DER WEBSITE PRO THEMA



Die Mehrzahl der Websitebesuche erfolgt von einem Computer aus (80 %), während 13 % der Besucher ein Mobilgerät (Smartphone) und 7 % einen Tablet-PC nutzen. Diese Werte sind gegenüber jenen des Vorjahres stabil.

1.2. PERSONALRESSOURCEN

1.2.1. Vorbereitung der Übertragung der nicht regulatorischen Zuständigkeiten der CWaPE an die Verwaltung

Die Absicht der Wallonischen Regierung, die sogenannten „nicht regulatorischen“ Zuständigkeiten der CWaPE an die Verwaltung zu übertragen, die in der regionalpolitischen Erklärung vom 28. Juli 2017 enthalten ist, wurde durch einen Beschluss der Regierung im März 2018 bestätigt. Der Vorentwurf des Dekrets zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes wurde in erster Lesung am 19. Juli 2018 verabschiedet.

Die Übertragung dieser Aktivitäten ist ein Antwort auf die Anforderungen in den EU-Richtlinien zu den Gas- und Strommärkten, die darauf abzielen, die Unabhängigkeit der CWaPE als Regulierungsbehörde des wallonischen Strom- und Gasmarktes hinsichtlich der Ausführung ihrer regulatorischen Aktivitäten zu stärken (so insbesondere die Kontrolle der den Versorgern und Netzbetreibern auferlegten Verpflichtungen, die Ausstellung von Versorgungslizenzen, die Abfassung von Gutachten, Studien und Berichten zur Weiterleitung an die Behörden, die Tarifgestaltung der Verteilnetze, der Überwachung der privaten und der geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die Bearbeitung der Beschwerden über die Energieakteure usw.). Diese Übertragung der nicht regulatorischen Aktivitäten hatte zugleich direkte Auswirkungen auf 23 Mitarbeitende der CWaPE, die mit der Tätigkeiten, welche Gegenstand der Übertragung sind, befasst waren (Personal des Callcenters, bestimmte Informatiker und andere Mitglieder des Personals, das in der Direktion zur Förderung von Grünstrom beschäftigt war).

Im Bestreben, diese Übertragung in ihren sämtlichen Aspekten bestmöglich vorzubereiten, wurden diverse Arbeitsgruppen eingerichtet, denen die Vertreter der zuständigen ministeriellen Kabinette – einerseits der Energie und andererseits des Öffentlichen Dienstes –, der wallonischen Regionalverwaltung und der CWaPE angehören, um die Weiterbearbeitung bestimmter relevanter Fragen zu Personalressourcen, Logistik und Informatik zu übernehmen, dies unbeschadet der Entscheidungen, die ansonsten auf Regierungsebene getroffen werden mussten.

Das „Übertragungs“-Dekret wurde am 31. Januar 2019 vom Wallonischen Parlament verabschiedet, und das effektive Datum der Übertragung der Zuständigkeiten wurde durch den Erlass der Regierung vom 4. April 2019 auf den 1. Mai 2019 festgesetzt³.

Am 1. Mai 2019 haben 17 Personen, die mit den übertragenen Themen betraut waren, ihren Dienst bei der Verwaltung begonnen, fünf Personen haben die CWaPE verlassen und ein Mitarbeiter wurde im Rahmen eines Verfahrens der internen Mobilität in eine andere Direktion übernommen.

Dieser umfangreiche Entwicklungsprozess hatte gewisse Auswirkungen auf die Teams der CWaPE und im Besonderen auf die Mitglieder des unmittelbar von der Übertragung betroffenen Personals, die alle ihre Ressourcen mobilisieren mussten, um die laufenden Dossiers in dieser unsicheren beruflichen Situation weiterzuverwalten.

Die CWaPE möchte ihnen herzlich für die Mitarbeit und die Gespräche danken, von denen ein jeder seit mehr als zehn Jahren profitieren konnte, und wünscht ihnen eine glückliche, erfüllte und spannende berufliche wie private Zukunft.

1.2.2. Veränderungen im Direktionsausschuss

Allgemeiner betreffen die sonstigen im Laufe des Jahres 2018 erfassten Fluktuationen beim Personal den Direktionsausschuss, in dem zum 1. September 2018 die der Direktion der Verbraucherdienste und der juristischen Diensten vorstehende Direktorin ihren Dienst angetreten hat, und die der Direktion zur Förderung von Grünstrom vorstehende Direktorin am 30. November 2018 ihr Amt zurückgelegt hat.

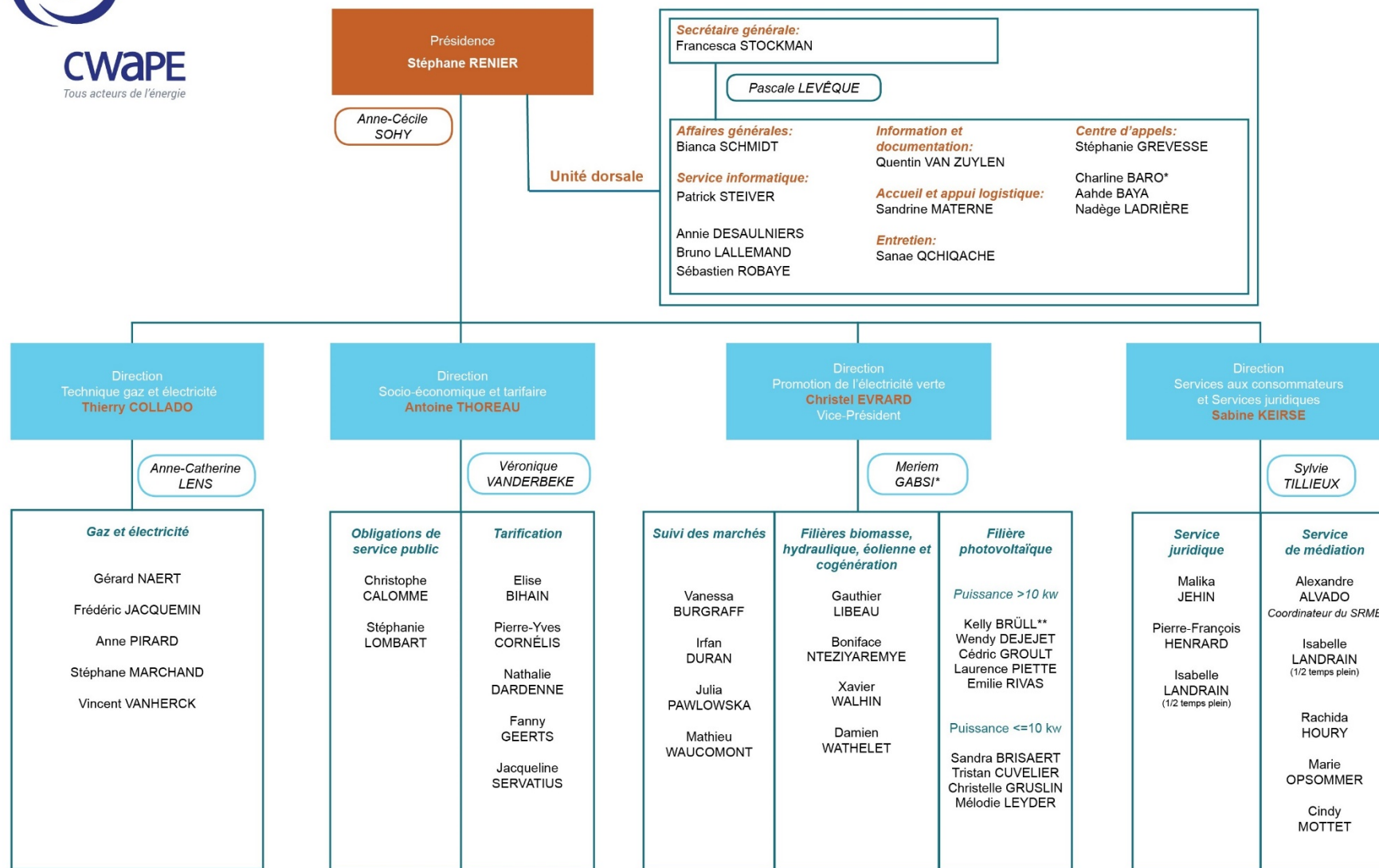
³ Erlass der Wallonischen Regierung zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Strommarkt, Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms und Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Dezember 2010 über die Bescheinigungen und Gütezeichen zur Herkunftsgarantie für Gas aus erneuerbaren Quellen.

1.2.3. Organigramme mit Stand vom November 2018

Dieses Organigramm führt nur die Mitarbeitenden auf, die im Jahr 2018 tatsächlich aktiv waren.



ORGANIGRAMME AU 19 NOVEMBRE 2018



* Personnel sous contrat temporaire
** Appui ponctuel au Centre d'appels

1.2.4. Telearbeit

Die Telearbeit ist weiterhin eine von einer großen Mehrheit der CWaPE-Mitglieder geschätzte Arbeitsmethode.

Die Modalitäten dieser Art der Arbeitsverrichtung erlauben es, das Berufsleben und bestimmte Erfordernisse des Privatlebens besser zu vereinbaren und zugleich darauf zu achten, dass ein für die Zusammenarbeit in jedem der Teams notwendiger Rahmen erhalten bleibt.

2018 wurden 1.348,5 Tage in Telearbeit geleistet. (2016 betrug diese Anzahl 1.008 und 2017 betrug sie 1.073.) Diese verstärkte Nutzung der Telearbeit 2018 lässt sich in erster Linie in der Direktion zur Förderung von Grünstrom (+33 % gegenüber 2017) und in der Sozioökonomischen- und Tarifiedirektion (+44 %) feststellen.

Die folgenden Diagramme verdeutlichen die Modalitäten, nach denen die Personen Angebote zur Telearbeit nutzen (zum einen bei der CWaPE, zum anderen in jeder Direktion).

Diagramm 6 *VERTEILUNG DER HÄUFIGKEIT DER TELEARBEITSLEISTUNGEN FÜR DAS GESAMTE TEAM DER CWaPE*

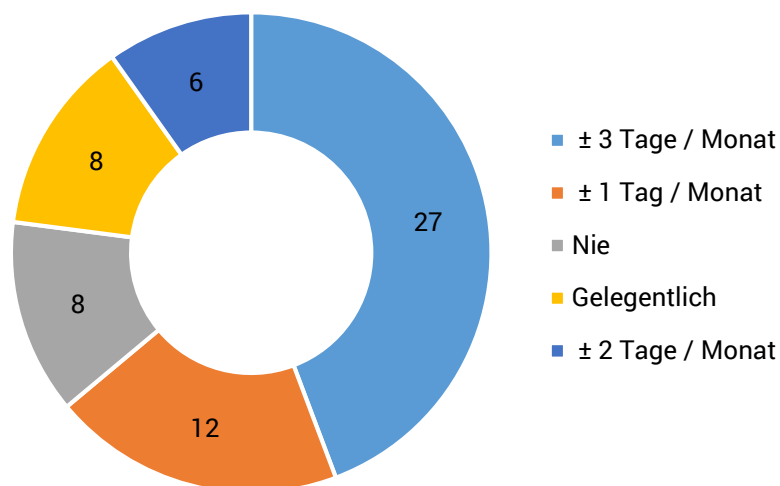
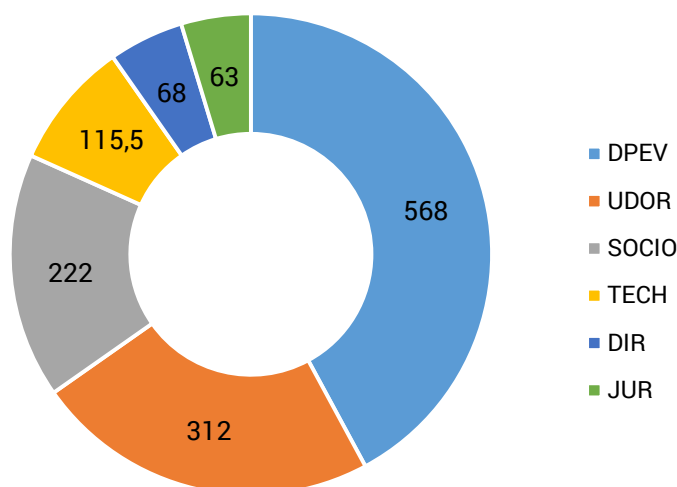


Diagramm 7 VERTEILUNG DER HÄUFIGKEIT DER TELEARBEITSLEISTUNGEN JE DIREKTION



1.3. ADMINISTRATIVE UND BUDGETÄRE VERWALTUNG

1.3.1. Entwicklung des gesetzlichen Rahmens

Das Geschäftsjahr 2018 kennzeichnete sich durch wesentliche Veränderungen in der Finanzierung der CWaPE und des Bilanzierungsgrundsatzes, die jeweils im Programmdekret vom 17. Juli 2018⁴ sowie im Dekret vom 15. Dezember 2011⁵ und seinen Ausführungserlassen vom 8. Juli 2017^{6,7,8} thematisiert werden.

Hinsichtlich der Finanzierung hat das Programmdekret vom 17. Juli 2018 den Mechanismus der Gebühren für die grünen Bescheinigungen aufgehoben. Wo der CWaPE Subventionen zu Lasten des Haushalts der Wallonischen Region zugute kamen, hat sie jedoch – in Anwendung der Modalitäten zum Ende des Systems, wie sie in Artikel 149 des oben genannten Programmdekrets festgelegt sind – Einkünfte aus den Gebühren eingenommen, die durch die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder hochwertiger Kraft/Wärme-Kopplung zu zahlen sind, die bei der CWaPE die Gewährung von grünen Bescheinigungen beantragen und eine Anlage mit einer Nennleistung über 10 Kilowatt (kW) betreiben.

Bei der Buchführung verlangen die durch das Dekret vom 15. Dezember 2011 und seine Ausführungserlasse vom 8. Juni 2017 der CWaPE als öffentlicher Verwaltungseinheit vom Typ 2 im Sinne des Dekrets vom 17. Dezember 2015 vorgesehenen Bestimmungen, eine in ihre allgemeine Buchführung integrierte Haushaltsbuchführung zu unterhalten. Angesichts der Schwierigkeiten, die bei der Inbetriebsetzung der neuen Buchführungssoftware, die an die spezifischen Erfordernisse der CWaPE angepasst werden musste, aufgetreten sind, stellt das Geschäftsjahr 2018 das erste einer Übergangsperiode in der Buchführung von voraussichtlich zwei Jahren dar.

⁴ Programmdekret zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen Beschäftigung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur und Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen

⁵ Dekret zur Organisation des Haushaltsplans, der Buchführung und der Berichterstattung der wallonischen öffentlichen Verwaltungseinheiten

⁶ Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Juni 2017 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich der Umsetzung des Haushaltsplans, der allgemeinen und der Haushaltsbuchhaltung sowie der Berichterstattung der wallonischen öffentlichen Verwaltungseinheiten

⁷ Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Juni 2017 zur Organisation der internen Kontrolle und des internen Audits des Haushalts und der Buchführung sowie der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle in den Dienststellen der Wallonischen Regierung, den Verwaltungsdiensten mit autonomer Buchführung, den regionalen Unternehmen, den Einrichtungen und dem Vermittlungsdienst der Wallonischen Region

⁸ Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Juni 2017 zur Organisation der Struktur und der Begründung des Haushalts der Verwaltungsdienste mit autonomer Buchführung, der regionalen Unternehmen und der Einrichtungen der Wallonischen Region

1.3.2. Finanzierung der CWaPE

1.3.2.1. Jährliche Dotation

Im Laufe des Geschäftsjahres 2018 kamen der CWaPE Subventionen in Höhe von 6.930.866 EUR zugute, die sich wie folgt verteilen:

- eine Dotation auf nicht indexierter Basis in Höhe von 3.430.000 EUR zu Lasten der Haushaltszuweisung 01.01 des Programms 31 des Organisationsbereichs 16 von Titel I des Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Regierung für das Jahr 2018 (Visa 18/65146), wie durch den Ministerialerlass vom 30. März 2018 vorgesehen (ausgezahlt am 3. Mai 2018);
- zum Ausgleich für die Abschaffung der Gebühr für die grünen Bescheinigungen, die im Laufe des Jahres 2017 vorgenommen wurde, eine zusätzliche Dotation in Höhe von 1.800.000 EUR zu Lasten der Haushaltszuweisung 41.01 des Programms 31 des Organisationsbereichs 16 von Titel I des Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Regierung für das Jahr 2018 (Visa 18/13175), wie durch den Ministerialerlass vom 30. März 2018 vorgesehen (ausgezahlt am 5. Mai 2018);
- eine Dotation in Höhe von 1.700.866 EUR als restlicher Teil der Dotation (434.197 EUR) einschließlich der ergänzenden Dotation (1.266.669 EUR), wie sie in der ersten Haushaltsänderung modifiziert wurde (ausgezahlt am 28. Dezember 2018), zu Lasten der Haushaltszuweisung 01.01 des Programms 31 des Organisationsbereichs 16 von Titel I des Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Regierung für das Jahr 2018.

1.3.2.2. Gebühren für die grünen Bescheinigungen

a. Gesetzliche Bestimmungen und in Rechnung gestellte Beträge

Die Gebühr für grüne Bescheinigungen, die je erzeugte Netto-MWh zu zahlen ist, wurde 2012 eingeführt und dann bis einschließlich 2017 erneuert. Gemäß der Regionalpolitischen Erklärung, die im Juli 2017 verabschiedet wurde, enthielt das Dekret vom 13. Dezember 2017 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2018 keine Haushaltszusatzbestimmung zur Einziehung der für die Finanzierung der Kosten erhobenen Gebühr durch die CWaPE, welche ihr bei der Einführung des Mechanismus der grünen Bescheinigungen entstanden waren.

Das Programmdekret vom 17. Juli 2018 hat die Einstellung der Einziehung der Gebühren für grüne Bescheinigungen in seinen Artikeln 144 und 149 zur Abänderung der Artikel 51^{ter} und 66 des Dekrets vom 12. April 2001 formalisiert und sieht Folgendes vor: *„Eine Gebühr wird zwecks der Finanzierung der Kosten erhoben, die von der CWaPE bei der Umsetzung des in Artikel 37 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes erwähnten Mechanismus der grünen Bescheinigungen getragen werden, sodass ein Betrag von 1.800.000 EUR erreicht wird, der für dieses Jahr eingezogen worden wäre. Die Gebühr ist durch die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder hochwertiger Kraft/Wärme-Kopplung zu zahlen, die bei der CWaPE die Gewährung von grünen Bescheinigungen beantragen und die eine Anlage mit einer Nennleistung über 10 Kilowatt (kW) betreiben.“*

Die Berechnungsmodalitäten dieser Gebühr werden wie folgt festgelegt: „Die Gebühr ist je Megawattstunde (MWh) zahlbar, die vor dem 1. Januar 2018 erzeugt wurde, und für die ein der CWaPE ab dem 1. Januar 2018 mitgeteilter Zählerstand die Erzeugung belegt, und die bei der Berechnung für die Gewährung von grünen Bescheinigungen berücksichtigt wird. Der in EUR je Megawattstunde (EUR/MWh) ausgedrückte Einheitssatz der Gebühr entspricht jenem für 2017 im Sinne von Artikel 10, §3 des Dekrets vom 21. Dezember 2016 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2017 festgelegten. In Ermangelung eines vor dem 31. März 2018 übermittelten Zählerstandes kann die CWaPE die Anzahl der Megawattstunden (MWh), für welche die Gebühr zu zahlen ist, folgendermaßen schätzen:

- auf Basis des Erzeugungsstandards für jede Anlagenart, wie er in der aktuellsten, von der Wallonischen Regierung verabschiedeten und auf der Website der CWaPE veröffentlichten Methodologie K eco definiert ist;
- oder stattdessen auf Basis einer Referenzanlage;
- oder stattdessen auf Basis der besten Elemente, über welche die CWaPE verfügt. “

Zum 31. Dezember 2018 beläuft sich der für die Gebühren der Grünstromerzeugung des Jahres 2018 in Rechnung gestellte Gesamtbetrag auf 1.068.644,83 EUR. Die letzten Rechnungen über Gebühren für grüne Bescheinigungen für die Grünstromerzeugung im Jahr 2017 wurden von der CWaPE im April 2019 ausgestellt.

Es gibt eine zeitliche Verzögerung zwischen den Perioden der Rechnungsstellung und der Grünstromerzeugung, da die Rechnung erst gestellt werden kann, nachdem die Zählerstände übermittelt und bestätigt wurden. Wenn eine Eingabeperiode über die Jahresgrenze hinweggeht, wird eine Verteilung auf der Grundlage der geschätzten Erzeugung in beiden Jahren berechnet. Die nachstehende Übersichtstabelle stellt – nach Geschäftsjahr – die Perioden der Grünstromerzeugung der ausgestellten Rechnungen dar.

TABELLE 2 ZUSAMMENFASSUNG DER IN RECHNUNG GESTELLTEN BETRÄGE AB 2012 BIS ENDE APRIL 2017 IN MIO EUR

Jahr der Rechnungsstellung	Erzeugung 2012	Erzeugung 2013	Erzeugung 2014	Erzeugung 2015	Erzeugung 2016	Erzeugung 2017	Gesamtbetrag pro Geschäftsjahr
2012	320	-	-	-	-	-	320
2013	674	1.584	-	-	-	-	2.258
2014	-	420	1.219	-	-	-	1.639
2015	-	12	365	1.189	-	-	1.566
2016	-	-	6	309	1.244	-	1.559
2017	-	-	-	2	860	1.070	1.931
2018	-	-	2	1	8	1.057	1.068
2019 (01 bis 04)	-	-	-	-	-	320	320
In Rechnung gestellter Gesamtbetrag nach Erzeugungsjahr	994	2.016	1.591	1.501	2.112	2.447	10.661
Betrag gemäß Dekret ⁹	900	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	9.900
Abweichungen zu dem im Dekret angegebenen Betrag	94	216	(209)	(299)	312	647	761

⁹ Das Dekret, in dem diese Gebühr verankert ist, sieht vor, dass diese 1.800.000 EUR pro Jahr einbringen muss. (2012 waren 900.000 EUR vorgesehen, da die Gebühr nur ein halbes Jahr betraf.)

b. Bewertung des zu viel erhobenen Betrags für die Erzeugung 2017

Das oben erwähnte Programmdekret vom 17. Juli 2018 präzisiert in seinem Artikel 149 § 6 Folgendes: „Sollte sich herausstellen, dass zum 1. Januar 2019 die Differenz zwischen dem tatsächlich für das Jahr 2017 in Rechnung gestellten Betrag der Gebühr und dem Betrag von 1.800.000 EUR, der für dieses Jahr erhoben werden sollte, größer als 14 % ist, erstattet die CWaPE den Erzeugern die Differenz anteilig zu den tatsächlich von jenen gezahlten Beträgen. Ist der tatsächlich erhobene Betrag geringer als der zu erhebende Betrag, so gewährt die Regierung der CWaPE eine zusätzliche Beteiligung in Höhe der Differenz zwischen dem erhobenen Betrag und dem zu erhebenden Betrag. Die CWaPE informiert jeden betroffenen Erzeuger über den geschuldeten Differenzbetrag und stellt eine Gutschrift für ihn aus. Die CWaPE entrichtet den geschuldeten Betrag innerhalb von zwei Monaten nach Versand der Gutschrift. Stellt die CWaPE bei einem bestimmten Erzeuger fest, dass der zu erstattende Betrag bis zu 10 EUR beträgt, findet dieser Abschnitt keine Anwendung hierauf.“

Zum 30. April 2019 belief sich die Bewertung der insgesamt von der CWaPE für die Grünstromerzeugung im Jahr 2017 in Rechnung gestellten Gebühren auf 2.446.914,73 EUR, was einem zu viel erhobenen Betrag von 643.372,40 EUR für Gutschriften entspricht, die 2019 zu Gunsten von Grünstromerzeugern ausgestellt werden, und von dem sich ein Betrag von 323.247 EUR auf bis Ende Dezember 2018 ausgestellte Rechnungen bezieht.

TABELLE 3 AUFSCHLÜSSELUNG DER INSGESAMT BIS ZUM 30. APRIL 2019 IN RECHNUNG GESTELLTEN GEBÜHREN

Genehmigter Betrag	1.800.000,00 EUR
In Rechnung gestellter Betrag	2.446.914,73 EUR
Zu viel erhobener Betrag	26,438 %
Brutto zu erstatten (vor Abzug der Beträge unter 10 EUR)	646.914,73 EUR
Netto zu erstatten (vor Abzug der Beträge unter 10 EUR)	643.372,40 EUR

Bei Abschluss der Bücher des Geschäftsjahres 2018 belief sich der Betrag der für die Gebühren für grüne Bescheinigungen festgestellten Ansprüche auf 1.068.644,83 EUR, von dem der zu viel erhobene Betrag für die „Erzeugung 2017“ abgezogen wurde, der Ende Dezember 2018 mit 323.247 EUR bewertet und dann in den Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ eingestellt wurde.

1.3.2.3. Gebühr für die Strom-Direktleitungen

Artikel 5 § 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. September 2015 über die Strom-Direktleitungen führt aus: *„Bei der Einreichung des Antrags zahlt der Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 500 EUR auf das Konto der CWaPE ein. Der Betrag wird auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise jährlich angepasst, indem er mit dem Index der Verbraucherpreise des Monats Dezember des Kalenderjahres vor dem Datum der Einreichung des Antrags multipliziert wird und durch den Index der Verbraucherpreise des Monats Dezember 2014 geteilt wird.“*

Für das Geschäftsjahr 2018 wurde ein Betrag der Einnahmen für Direktleitungen von 4.766,33 EUR durch die CWaPE erhoben.

1.3.3. Internes Audit und interne Kontrolle

Im Kontext der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der internen Kontrolle, wie sie durch das Dekret vom 15. Dezember 2011 zur Organisation des Haushaltsplans, der Buchführung und der Berichterstattung der wallonischen öffentlichen Verwaltungseinheiten sowie seinen Ausführungserlassen vom 8. Juni 2017 vorgesehen ist, hat die CWaPE im Laufe des Geschäftsjahres 2018 das Prinzip der Funktionstrennung zwischen den Funktionen des Anordnungsbefugten, des Buchführers und des Kassensführers-Einnehmers angewendet, die in der Geschäftsordnung der CWaPE bezeichnet sind. Des Weiteren hat die CWaPE im Laufe des Jahres 2018 mit der Abfassung formaler Verfahren für die Personalressourcen, die Bezahlung und die Rechnungsstellung begonnen. Diese Arbeit wird im Laufe des Jahres 2019 fortgesetzt, um die Formalisierung der zentralen, bei der CWaPE angewendeten Haushalts- und Buchführungsverfahren sowie der öffentlichen Ausschreibungen zu aktualisieren. Und schließlich hat der Direktionsausschuss am 17. Januar 2019 einen Sachverständigen für das Controlling der internen Verwaltung und des internen Audits angestellt und so den Willen der CWaPE bekräftigt, die gesetzlichen Bestimmungen und bewährten Praktiken für interne Kontrolle und internes Audit entschlossener umzusetzen.

1.4. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018

Zum 31. Dezember 2018 wurde die Bilanzsumme der CWaPE mit 3.978.619 EUR bewertet, was einer Änderung in Höhe von +12,24 % im Vergleich zur Bilanzsumme des vorangegangenen Geschäftsjahres darstellt, wie es die nachstehende Übersichtstabelle der Bilanzkonten ausweist.

TABELLE 4 ÜBERSICHTSTABELLE DER KONTEN DER BILANZ 2017 UND 2018

		(in Euros)	
PCMN	Bilanz	Geschäftsjahr 2018	Geschäftsjahr 2017
AKTIVA			
20/28	Anlagevermögen	50 766	76 896
	22/27 Sachanlagen	50 766	76 896
29/58	Umlaufvermögen	3 927 853	3 467 860
	40/41 Forderungen bis zu einem Jahr	127 095	112 768
	50/53 Geldanlagen	3 680 195	3 200 195
	54/58 Flüssige Mittel	33 220	68 602
	490/1 Rechnungsabgrenzungsposten	87 342	86 294
	Gesamt	3 978 619	3 544 756
PASSIVA			
10/15	Eigenkapital	2 083 716	2 032 950
	13 Reserven/Zweckgebundene Mittel	2 032 950	2 032 950
	15 Kapitalsubventionen	50 766	0
16	Rückstellungen und latente St	523 068	394 929
17/49	Schulden	1 371 835	1 116 878
42/48	Schulden bis zu einem Jahr	1 371 835	1 116 878
	Gesamt	3 978 619	3 544 756

1.4.1. Aktivseite

1.4.1.1. Sachanlagen

Zum 31. Dezember 2018 wird der Buchwert der Sachanlagen der CWaPE mit 50.766 EUR bewertet, was einem Rückgang von [-33,98 %] des im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres berichteten Werts [-26.130 EUR] entspricht.

Zu den Sachanlagen zählen die mit der satzungsmäßigen Tätigkeit der CWaPE verbundenen Anlagen, deren Eigentümerin sie ist. Diese Aktiva werden in Klasse #24 der Bilanz in den Posten „Büromaterial“, „Büroausstattung“, „Kleinere Bürobedarfsartikel“ und „Fuhrpark“ erfasst.

Gemäß den von der CWaPE angewendeten Grundsätzen zur Bilanzkontinuität wird die Software für das CRM bei den „Sachanlagen“ erfasst. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der Buchwert dieser Software 0 EUR.

1.4.1.2. Geschäftsausstattung und Fuhrpark

Im Laufe des Geschäftsjahres 2018 hat die CWaPE Anlagegüter für einen Gesamtbetrag von 5.643 EUR erworben, der sich nach der Art der Aktiva wie folgt unterteilt:

Büroausstattung:	639 EUR
EDV-Material:	5.004 EUR

Gemäß den Bewertungsgrundsätzen werden die Erwerbe von Gebrauchsgütern, die im Sinne der Kodifizierung des ESVG 2010¹⁰ als zum sofortigen Verbrauch dienend gelten (wie etwa Handy, Fotoapparat, Staubsauger, Garderobenständer, Ventilator, Kaffeemaschine) und dazu vorgesehen sind, länger als ein Jahr genutzt zu werden, ihrerseits direkt abgeschrieben, aber in das Bestandsverzeichnis für Sachanlagen eingetragen.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2018 waren die Sachanlagen der CWaPE nicht Gegenstand eines Neubewertungsbeschlusses durch den CWaPE-Direktionsausschuss.

Die Sachanlagen werden unabhängig vom Datum ihres Erwerbs nach der linearen Methode auf Basis ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer nicht zeitanteilig abgeschrieben, um die so erfolgte Wertminderung zu erfassen. Die Abschreibungsdauer wird je nach Art der Sachanlage angepasst.

Mobiliar:	10 Jahre
EDV-Material:	3 Jahre
Neuer Fuhrpark:	5 Jahre
Gebrauchter Fuhrpark:	3 Jahre

Zum 31. Dezember 2018 beläuft sich der Gesamtbetrag der Abschreibungen auf Sachanlagen der CWaPE auf 31.677 EUR (ohne Stilllegungen) und verteilt sich nach Art des Aktivums wie folgt:

Büroausstattung:	11.129 EUR
EDV-Material:	8.367 EUR
Fuhrpark:	12.181 EUR

1.4.1.3. Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Die Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zu ihrem Nennwert bewertet. Sie umfassen hauptsächlich die von der CWaPE vereinnahmten Subventionen, die zum Stichtag noch nicht liquidiert waren. Die Forderungen sind Gegenstand von Wertminderungen, falls ihre Rückzahlung bei Fälligkeit vollständig oder teilweise unsicher oder beeinträchtigt ist.

Zum 31. Dezember 2018 beläuft sich die Gesamtsumme der Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf 127.095 EUR und weist eine um 12,70 % höhere Bewertung im Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr auf (+14.327 EUR). Bei ihnen handelt es sich um Rechnungen, die im Rahmen der Gebühr für grüne Bescheinigungen ausgestellt wurden.

Was die Modalitäten der Erhebung der Gebühr für die grünen Bescheinigungen angeht, wurden im Laufe des Jahres 2018 1.225 Zahlungsaufforderungen (einschließlich Gutschriften) versendet.

¹⁰ Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen („ESVG 2010“)

1.4.1.4. Geldanlagen

Die Geldanlagen werden zu ihrem Anschaffungswert bewertet. Wertminderungen werden gegebenenfalls aktiviert, wenn der Wert dieser Anlagen zum Datum des Geschäftsjahresschlusses unter dem Nennwert liegt. Die Geldanlagen bilden zum 31. Dezember 2018 einen Gesamtbetrag von 3.680.195 EUR.

1.4.1.5. Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert bewertet. Diese setzen sich zusammen aus Kassenbeständen in Höhe von 156 EUR, Bankguthaben auf einem Girokonto, das auf den Namen der CWaPE bei der Belfius Bank eröffnet wurde, in Höhe von 39.667 EUR und einer noch zu bezahlenden Anweisung über einen Betrag von 6.603 EUR.

1.4.1.6. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten werden zu ihrem Nennwert bewertet. Sie spiegeln den Grundsatz der Trennung der Geschäftsjahre bestmöglich wider. Dieser Posten umfasst die anteiligen Erträge für das abgeschlossene Geschäftsjahr und die transitorischen Abgrenzungen. In diesem Zusammenhang stellt ein Betrag von 87.342 EUR die Zuweisung der anteiligen Mietaufwendungen für 2019 zum Geschäftsjahr 2018 dar.

1.4.2. Passivseite

1.4.2.1. Nicht frei verfügbare Rücklagen

Die nicht frei verfügbare Rücklage erfasst die Ergebnisverwendung, welche vom Direktionsausschuss seit Einrichtung der CWaPE bis Ende 2012 beschlossen wurde. Auf Basis eines Direktionsausschussbeschlusses vom 6. Februar 2014 ist der Betrag der nicht frei verfügbaren Rücklage auf einen zum 31. Dezember 2012 gebildeten Höchstbetrag von 2.032.950 EUR gedeckelt.

Unter Berücksichtigung des Wesens der CWaPE, die per Dekret (Stromdekret vom 12. April 2001) geschaffen wurde, hat der Direktionsausschuss im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung den Beschluss gefasst, eine nicht frei verfügbare Rücklage zu bilden. Diese verfügbaren Mittel sollen es der CWaPE somit ermöglichen, im Fall der Einstellung ihrer Tätigkeit die Zahlung sämtlicher Entlassungsabfindungen ihres Personals zu tragen. Des Weiteren ermöglichen es diese flüssigen Mittel der CWaPE auch, bei Liquiditätsbedarf keinen Überbrückungskredit bei einer Bank aufnehmen zu müssen, und so die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen zu begrenzen.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2018 wurden Entnahmen aus den nicht frei verfügbaren Rücklagen vorgenommen, um einerseits die Kosten der im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Entlassungen zu decken, welche im Kontext der Übertragung der Direktion zur Förderung von Grünstrom an die Verwaltung vorgesehen waren, und andererseits zur Neueinstufung in Kapitalsubventionen (vgl. 1.4.2.2).

1.4.2.2. Kapitalsubventionen

Die Kapitalsubventionen umfassen die vonseiten der Wallonischen Region erhaltenen Beträge zum Zweck der Investition in Anlagegüter.

Zum 1. Januar 2018 weist der Posten „Kapitalsubventionen“ die vonseiten der Wallonischen Region erhaltenen Beträge für die Finanzierung von Investitionen aus, welche in der Rubrik „Sachanlagen“ bei den Aktiva der Bilanz erfasst sind. Es handelt sich um eine Neueinstufung im Zuge einer Anpassung der Buchführungsmethode, um diese an die Buchführungspraxis anderer Behörden anzugleichen. Diese Änderung hatte die Übertragung der nicht frei verfügbaren Rücklage an die Kapitalsubventionen mit einem Betrag zur Folge, der dem Buchwert der Anlagegüter der CWaPE zum 1. Januar 2018 entspricht und mit 76.896 EUR bewertet wird.

Diese Subventionen werden im Zuge der Berücksichtigung der Abschreibungen auf Anlagen, für deren Anschaffung sie erhalten wurden, durch Umbuchung in den Posten IV.C „Andere Finanzerträge“ gestaffelt reduziert.

Zum 31. Dezember 2018 beläuft sich der Betrag der Kapitalsubventionen auf 50.766 EUR und entspricht dem Buchwert der Sachanlagen.

1.4.2.3. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Zum 31. Dezember 2018 belaufen sich sämtliche Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen auf 523.068 EUR.

Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

- ein Betrag von 229.885 EUR für Rückstellungen für die Abfindungen am Ende der Amtszeit der Direktionsausschussmitglieder;
- ein Betrag von 4.200 EUR für die anhängigen Streitsachen aufgrund von Nichtigkeitsklagen, die am 16. August 2017 beim Berufungsgericht Lüttich von der VoG Touche pas à mes Certificats Verts (TPCV) und der VoG Groupement des Petits Producteurs d'Énergies Vertes (GPPEV) eingereicht wurden, um die Aufhebung des vollständigen Beschlusses mit Ref. CD-17g17-CWaPE-0107 vom 17. Juli 2017 zur Tarifmethodologie zu erwirken, welche auf die in der Wallonischen Region tätigen Betreiber von Verteilnetzen für Strom und Erdgas für den Regulierungszeitraum 2019-2023 anwendbar ist;
- ein Betrag von 288.984 EUR aus den Entnahmen aus der nicht frei verfügbaren Rücklage für die Kosten der im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Entlassungen im Kontext der Übertragung der nicht regulatorischen Aktivitäten der CWaPE im Zusammenhang mit der Verwaltung des Mechanismus der grünen Bescheinigungen an den ÖDW Raumordnung, Wohnen, Kulturerbe, Energie.

1.4.2.4. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Zum 31. Dezember 2018 beträgt die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 1.371.835 EUR und weist einen Anstieg in Höhe von 22,83 % der Bewertung im Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr auf (+254.957 EUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Versorgern betragen 92.702 EUR. Die Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten umfassen im Wesentlichen 86.757 EUR für den Berufssteuervorabzug, 123.634 EUR LSS-Beiträge, 8.628 EUR als Arbeitsentgelte und 259.776 EUR Rückstellungen für Urlaubsgeld.

Die weiteren Verbindlichkeiten umfassen mit einer Höhe von 477.092 EUR den Überschuss der Dotation, der gemäß Artikel 51ter § 1 10° des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes an den Energiefonds übertragen wird, und mit 323.247 EUR den zu viel erhobenen Betrag mit Stand Ende Dezember 2018 für die Gebühren für grüne Bescheinigungen der Erzeugung 2017, der den Grünstromerzeugern zu erstatten ist.

1.5. ERGEBNISBERECHNUNG ZUM 31. DEZEMBER 2018

Im Laufe des Geschäftsjahres 2018 hat die CWaPE auf die Einhaltung des Verwaltungshaushalts geachtet, um das von der Wallonischen Regierung erwartete ESGV-Ergebnis zu gewährleisten, und die Bilanz zugleich ausgeglichen zu halten, damit die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Finanzierung ihres Bedarfs an Umlaufvermögen auch weiterhin gesichert sind.

Für das Geschäftsjahr 2018 weist die CWaPE einen Überschuss von 989.114 EUR aus. Dieser ergibt sich einerseits aus der Verwaltung ihrer laufenden Ausgaben und andererseits in Anwendung von Artikel 149 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018 (ME 08.10.2018) aus der Erhebung der Einnahmen aus den Gebühren für grüne Bescheinigungen, die nicht im Haushalt vorgesehen waren, und schließlich aus einer Entnahme aus der nicht frei verfügbaren Rücklage, um die Kosten für Entlassungen im Laufe des Geschäftsjahres zu decken, die im Kontext der Übertragung der Direktion zur Förderung von Grünstrom an die Verwaltung vorgesehen waren.

TABELLE 5 ÜBERSICHTSTABELLE DER ERGEBNISBERECHNUNGEN 2017 UND 2018

		(in Euros)	
PCMN	Ergebnisrechnung	Geschäftsjahr 2018	Geschäftsjahr 2017
70/76	Betriebliche Erträge	7 716 267	7 092 535
	71/74 Andere betriebliche Erträge	7 716 267	7 092 535
60/66	Betriebskosten	6 758 445	6 817 817
	61 Dienstleistungen und andere Waren	1 418 433	1 413 948
	62 Arbeitsentgelte, Soziallasten und Pensionen	5 615 224	5 203 648
	63 Abschreibungen und Wertminderungen auf Anlagevermögen	-275 308	195 995
	64 Andere betriebliche Aufwendungen	96	4 226
	Betriebsgewinn	957 822	274 718
75/76	Finanzerträge	31 773	0
65/66	Finanzaufwendungen	482	791
	Gewinn des Geschäftsjahres vor Steuern	989 114	273 927
67/77	Einkommenssteuern	0	524
	Zu verwendendes Ergebnis des Geschäftsjahres	989 114	273 403

1.5.1. Betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge belaufen sich am Ende des Geschäftsjahres auf 7.716.267 EUR. Sie werden gebildet von:

- Dotationen zu Lasten des Ausgabenhaushalts der Wallonischen Region für das Jahr 2018 – zuzüglich eines Betrags von 5.643 EUR für Investitionen 2018, der an die Kapitalsubventionen übertragen wurde: 6.925.223 EUR
- dem Betrag der Gebühr für die grünen Bescheinigungen 2017: 745.397 EUR
- dem Betrag der Gebühr für „Untersuchung des Dossiers zur Genehmigung oder Regelung einer Direktleitung“: 4.766 EUR
- Eintreibung verschiedener Gebühren: 40.880 EUR

1.5.2. Betriebskosten

Die Betriebskosten wurden in Höhe von 6.758.441 EUR festgestellt, was einen Überschuss von 637.698 EUR darstellt. Die Hauptrubriken zur Analyse der Betriebskosten sind:

- Käufe von Gütern und Dienstleistungen: 1.418.433 EUR
- Arbeitsentgelte und Soziallasten: 5.615.224 EUR
- Abschreibungen: 31.677 EUR
- Verwendung und Auflösung von Rückstellungen: -306.985 EUR
- Sonstige betriebliche Aufwendungen: 96 EUR

1.5.2.1. Arbeitsentgelte und Soziallasten

Die Arbeitsentgelte und Soziallasten, ausgenommen die befreiten Sozialvorteile des angestellten Personals, verteilen sich wie folgt:

TABELLE 6 VERTEILUNG DER KOSTEN DER LÖHNE UND GEHÄLTER UND DER SOZIALEN LASTEN

Rubrik	Betrag
Vorstand	1.120.917,14 EUR
Expertise	2.313.328,98 EUR
Techniker	1.214.120,81 EUR
Betreuung und administrative Unterstützung	791.197,84 EUR

Ein Betrag von 38.609,54 EUR wurde für die Teilnahme an Seminaren in Belgien und im Ausland bereitgestellt.

1.5.2.2. Personal zum 31. Dezember 2018

Das Personal der CWaPE zum 31. Dezember 2018 beläuft sich auf 54,3 Vollzeitäquivalente und verteilt sich wie folgt:

TABELLE 7 VERTEILUNG DES PERSONALS NACH FUNKTIONSTYP

Rubrik	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Vollzeit-Stellen
Vorstand	1	3	4,0
Expertise	12	12	20,8
Techniker	10	7	14,4
Betreuung	7	1	8,1
Verwaltung	8	0	7,0
GESAMT	38	23	54,3

Diagramm 8 VERTEILUNG DES VERTRAGSPERSONALS

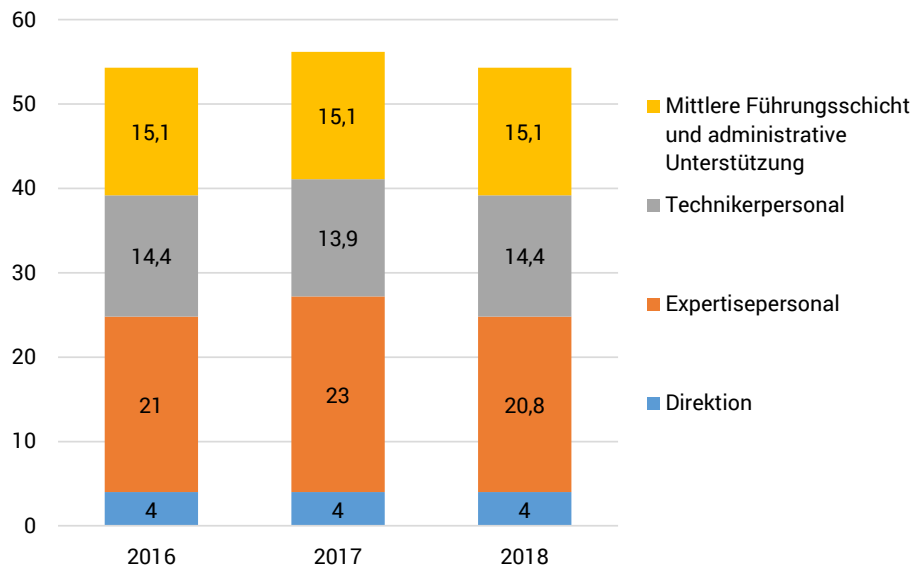
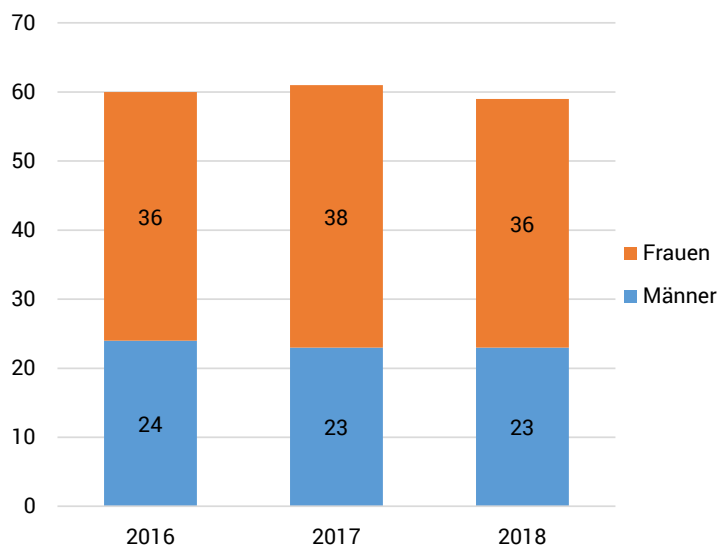


Diagramm 9 VERTEILUNG MÄNNER/FRAUEN (VOLLZEITÄQUIVALENTE)



1.5.3. Finanzerträge

Die Finanzerträge belaufen sich am Ende des Geschäftsjahres auf 31.773 EUR. Sie werden gebildet von:

- Erträgen aus Anlagen	0,12 EUR
- sonstigen Finanzanlagen (Abschreibung der Kapitalsubventionen):	31.773,05 EUR

1.5.4. Finanzaufwendungen

Die Finanzaufwendungen werden am Ende des Geschäftsjahres mit 481,79 EUR angesetzt. Sie bestehen aus Kosten im Zusammenhang mit Gebühren für Bankbürgschaften.

1.5.5. Zu verwendendes Ergebnis

Für das Geschäftsjahr 2018 weist die CWaPE einen Überschuss von 989.114 EUR aus. Dieser ergibt sich einerseits aus der Verwaltung ihrer laufenden Ausgaben und andererseits in Anwendung von Artikel 149 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018 (ME 08.10.2018) aus der Erhebung der Einnahmen aus den Gebühren für grüne Bescheinigungen, die nicht im Haushalt vorgesehen waren, und schließlich aus einer Entnahme aus der nicht frei verfügbaren Rücklage, um die Kosten für Entlassungen im Laufe des Geschäftsjahres zu decken, die im Kontext der Übertragung der Direktion zur Förderung von Grünstrom an die Verwaltung vorgesehen waren.

Der Direktionsausschuss der CWaPE hat den Beschluss gefasst, einen Teil des Überschusses des Geschäftsjahres 2018 zur Wiederaufstockung der nicht frei verfügbaren Rücklage der CWaPE mit einem Höchstbetrag gemäß den Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss der CWaPE zu verwenden. Unter Berücksichtigung des Wesens der CWaPE, die per Dekret (Stromdekret vom 12. April 2001) geschaffen wurde, hat der Direktionsausschuss im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung den Beschluss gefasst, eine nicht frei verfügbare Rücklage zu bilden. Diese verfügbaren Mittel sollen es der CWaPE somit ermöglichen, im Fall der Einstellung ihrer Tätigkeit die Zahlung sämtlicher Entlassungsabfindungen ihres Personals zu tragen. Des Weiteren ermöglichen es diese flüssigen Mittel der CWaPE auch, bei Liquiditätsbedarf keinen Überbrückungskredit bei einer Bank aufnehmen zu müssen, und so die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen zu begrenzen.

Der Restbetrag des Überschusses des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 477.092 EUR wird an den Energiefonds ausgeschüttet, wie es in Artikel 51ter § 1 10° des Dekrets vom 12. April 2001 zur Organisation des regionalen Strommarktes vorgesehen ist.

1.6. BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERS ZUM JAHRESABSCHLUSS DER CWAPE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2018

SAINTENOY, COMHAIRE & CO

Cabinet de Réviseurs d'Entreprises

COMMISSION WALLONNE POUR L'ÉNERGIE RAPPORT DU RÉVISEUR SUR LES COMPTES ARRÊTÉS AU 31 DÉCEMBRE 2018

Conformément au Règlement d'ordre intérieur de la Commission wallonne pour l'Énergie, en abrégé Cwape, nous avons l'honneur de vous faire rapport sur la mission de contrôle qui nous a été confiée.

Opinion sans réserve avec paragraphes d'observations

Nous avons procédé à la révision du projet de comptes annuels de l'exercice 2018, approuvé par le comité de direction de la Cwape en date 14 mai 2019, dont le total du bilan s'élève à 3.978.619,44 €, et dont le compte de résultats se solde par un résultat positif de l'exercice à affecter de 989.113,85 €.

Dans nos rapports relatifs aux exercices précédents, nous avons mentionné dans un paragraphe d'observation la problématique de la facturation et de l'enregistrement en produits des redevances sur les certificats verts, qui sont facturés en début d'exercice sur base d'une estimation de la production. Cette procédure aboutit à des excédents ou des insuffisances de facturation selon la production effective de chaque opérateur. Le décret-programme du 17 juillet 2018 a fixé les modalités de remboursement des excédents reçus et a prévu l'allocation d'une intervention complémentaire en cas d'insuffisance de versement. Ce mécanisme a eu pour conséquence, au bilan à fin 2018, la comptabilisation sous la la rubrique « Autres dettes diverses » d'un montant de 323.247,44 € correspondant des notes de crédits relatifs aux excédents de facturation de redevances relatives à la production de 2017.

L'exercice 2018 se clôture par un boni à affecter de 989.113,85 € après prélèvement et reprises de provisions d'une total de 306.985,85 €.

Le projet du comité de direction est d'affecter la somme de 512.021,45 € à la reconstitution du montant autorisé de la réserve indisponible qui conformément à son objet avait été utilisée à concurrence du même montant pour la couverture d'indemnités de départ de personnel.

Le solde du boni, soit 477.092,40 €, doit être ristourné au Fonds Energie de la Région wallonne en application les dispositions légales actuelles.

En prenant en considération les observations et commentaires des paragraphes précédents, nous sommes d'avis que le projet de comptes annuels donne une image fidèle du patrimoine et de la situation financière de la Cwape au 31 décembre 2018,

Cwape
Rapport du réviseur sur les comptes annuels de l'exercice clos le 31 décembre 2018

1.

SAINTENOY, COMHAIRE & CO SCPRL - Domaine du Bois d'Avroy - Rue J. d'Andrimont 33/062 - B-4000 LIEGE
Tél. +32 (0)4 252 26 43 - Fax +32 (0)4 252 63 83 - Mail : saintenoy.comhaire@saco-reviseurs.be
Banque IBAN BE35 2400 9035 8837 - RPM Liège & TVA BE 0450.271.327

ainsi que de ses résultats pour l'exercice clos à cette date, conformément aux règles d'évaluation adoptées et au référentiel comptable applicable.

Fondement de l'opinion

Nous avons effectué notre audit selon les Normes internationales d'audit (ISA). Les responsabilités qui nous incombent en vertu de ces normes sont plus amplement décrites dans la section « Responsabilités du réviseur relatives à l'audit des comptes annuels » du présent rapport. Nous nous sommes conformés à toutes les exigences déontologiques qui s'appliquent à l'audit des comptes annuels en Belgique, en ce compris celles concernant l'indépendance.

Nous avons obtenu de l'organe de gestion et des préposés de la Cwape, les explications et informations requises pour notre audit.

Nous estimons que les éléments probants que nous avons recueillis sont suffisants et appropriés pour fonder notre opinion.

Responsabilités de l'organe de gestion relatives aux comptes annuels

L'organe de gestion est responsable de l'établissement des comptes annuels qui doivent donner une image fidèle conformément au référentiel comptable applicable en Belgique, ainsi que du contrôle interne qu'il estime nécessaire à l'établissement de comptes annuels ne comportant pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs.

Responsabilité du réviseur d'entreprises relatives à l'audit des comptes annuels

Nos objectifs sont d'obtenir l'assurance raisonnable que les comptes annuels pris dans leur ensemble ne comportent pas d'anomalies significatives, qui pourraient provenir de fraudes ou d'erreurs, et d'émettre un rapport du réviseur contenant notre opinion. Mentionnons que la notion d'assurance raisonnable correspond à un niveau élevé d'assurance. Celui-ci ne garantit toutefois pas qu'un audit réalisé conformément aux normes ISA permet de toujours détecter l'existence de toute anomalie significative. On doit considérer comme significatif, si l'on peut raisonnablement s'attendre à ce que ces anomalies, prises individuellement ou en cumulé, puissent influencer les décisions économiques des utilisateurs qui se fondent sur les comptes annuels.

Dans le cadre d'un audit réalisé conformément aux normes ISA et tout au long de celui-ci, nous exerçons notre jugement professionnel et faisons preuve d'esprit critique, en mettant en œuvre les démarches et procédures d'audit suivantes:

SAINTENOY, COMHAIRE & CO

- Identification et évaluation des risques que les comptes annuels comportent des anomalies significatives, pouvant provenir de fraudes ou d'erreurs;
- Prise de connaissance des mesures de contrôle interne particulières dans le cadre de l'établissement des comptes annuels, sans avoir comme objectif de formuler une opinion sur l'efficacité de l'ensemble du contrôle interne de la Cwape ;
- Estimation du caractère approprié des méthodes comptables appliquées ainsi que du caractère raisonnable des estimations comptables faites par l'organe de gestion;
- Appréciation de la présentation d'ensemble, de la structure et le contenu des comptes annuels de telle sorte que ceux-ci donnent une image fidèle des opérations et des événements sous-jacents;
- Communication à l'organe de gestion des constatations importantes relevées lors des travaux d'audit, y compris toute faiblesse significative dans le contrôle interne.

Mentions relatives à l'indépendance

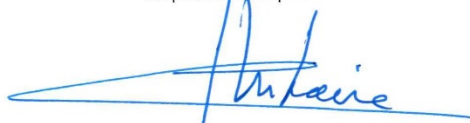
Notre cabinet de révision n'a pas effectué de missions incompatibles avec le contrôle légal des comptes annuels et est resté indépendant vis-à-vis de la Cwape au cours de notre mandat.

Attestation complémentaire

Nous pouvons confirmer que, sans préjudice d'aspects formels d'importance mineure, la comptabilité est tenue et les comptes annuels sont établis, conformément à l'article 11 § 4 du Règlement d'ordre intérieur de la Commission wallonne pour l'Énergie ainsi qu'aux dispositions du décret du 15 décembre 2011 – modifié par le décret du 17 décembre 2015 - traitant des obligations comptables imposées aux Unités d'Administration Publique.

Liège, le 28 mai 2019

Saintenoy, Comhaire & Co
Représentée par



PAUL COMHAIRE
Réviseur d'Entreprises

ANTICIPER

DIE MÄRKTE
FÜR STROM UND GAS

2



2.1. ALLGEMEINE AKTIVITÄTEN DER TECHNISCHEN DIREKTION

Innerhalb der CWaPE und in Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen ist insbesondere die Technische Direktion mit den technischen Aspekten der Gas- und Strommärkte betraut. Ihre Aufgaben bilden das zentrale Element der Tätigkeit der Regulierungsbehörde.

In der Praxis bestand sie 2018 zusätzlich zum Direktor und zu einer Direktionsassistentin aus knapp über vier Vollzeitäquivalenten, um die tägliche Verwaltung einer Vielzahl an Dossiers in den unterschiedlichsten Bereichen zu gewährleisten:

- Kontrolle und Überwachung der Leistungen der Netzbetreiber: Analyse und Verfolgung der Investitions- und Anpassungspläne (VNB Gas & Strom sowie des lokalen ÜNB), Berichte zur Qualität der Leistungen, Bedingungen des Netzanschlusses und -zugangs (Verträge, Beschwerden, Kapazitätsreservierungen usw.), Managen der Überlastung, Anträge auf Abweichung wegen Nichteingrabung elektrischer Leitungen, Leistungen und Audit im Bereich der Wartung der öffentlichen Beleuchtung usw.;
- Überwachung der Märkte: Erhebung und Analyse vierteljährlicher Versorgungsdaten (Gas und Strom) von sämtlichen Versorgern und VNB, Festlegung der Verpflichtungen zu Quotenrückgaben (in Synergie mit der Direktion zur Förderung von Grünstrom – DFGS), statistische Berichterstattung (Forbeg, CEER, Benchmarking...), Durchführung und Kontrolle der teilweisen Befreiung vom Zuschlag für grüne Bescheinigungen;
- Gewährung und Überwachung der Versorgungslizenzen, Umsetzung der Vorschriften für die Ersatzversorgung;
- technische Reglementierung: Festlegung der technischen Regeln, Umsetzung der geltenden Bestimmungen der europäischen Netzwirkkodizes, Analyse der technischen Vorgaben der Branche (Synergrid, VNB, AOE...);
- Studien und Gutachten zur technischen und kaufmännischen Flexibilität, zu den intelligenten Netzen und Zählern, zu den für die Entwicklung von Gas aus erneuerbaren Quellen notwendigen Maßnahmen (u. a. Einspeisung des Biomethans) sowie Überwachung ihrer Umsetzung;
- Analyse des Umfangs und der technischen Konformität der geschlossenen Netze für Geschäftskunden, technischer Support im Rahmen des Verfahrens der Genehmigung von Direktleitungen;
- technische Unterstützung der anderen CWaPE-Direktionen, insbesondere im Rahmen der Analyse der Tarifvorschläge und spezifischen Entwürfe, des Anschlusses der Erzeugungsanlagen, der Analyse von Beschwerden der VNB beim SRME, der Genehmigung von Anschluss- und Zugangsverträgen, des Empfangs von Projektträgern usw.;
- aktive Teilnahme an zahlreichen Arbeitsgruppen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen: bei Forbeg (26 Versammlungen im Jahr 2018 der folgenden Gruppen: AG Strom, AG Gas, AG Informationsaustausch, AG Ersatzversorger, AG DSO, AG Smart Metering) oder anderen Kreisen (Concere¹¹ Network Codes und Umwandlung L-/H-Gas, Atrias, User Group Elia, FÖD Eichamt, Gremien für die Betreuung mehrerer von der Wallonie finanzierter Studien zum Thema Smart Grids oder prospektive Analyse usw.) oder auch vom Kabinett der Energieministerin geleiteter.

¹¹ Konzertierungsgruppe Staat-Regionen im Bereich Energie.

2.2. DER BETRIEB DER NETZE

2.2.1. Der Betrieb der Infrastrukturen

2.2.1.1. Die Investitionen in die Netze

Die Betreiber der Gas- und Stromverteilnetze sowie Elia als Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nehmen eine zentrale Stellung auf dem wallonischen Markt ein. Neben bestimmten, weiter unten näher erläuterten Verpflichtungen öffentlichen Dienstes haben sie eine Reihe von technischen Aufgaben, unter anderem im Rahmen des Ausbaus, der Instandhaltung, der Überwachung und der Verwaltung des Netzes, des Anschlusses der Nutzer zu Verbrauchs- und Erzeugungszwecken, der Zählung und der Verwaltung der Energieflüsse.

Alljährlich teilen die Netzbetreiber der CWaPE ihre mehrjährigen Investitionsprogramme sowie den Bericht über die Qualität ihrer Leistungen mit Blick auf deren Billigung mit. Formal betrachtet, handelt es sich um Pläne zur „Anpassung“ der Verteilnetze und der lokalen Übertragungsnetze für Strom sowie um „Investitionspläne“ für Gasverteilnetze. Die Untersuchung dieser Pläne durch die CWaPE betrifft in erster Linie die Sanierung, die Aufrechterhaltung und Erhöhung der Qualität sowie der technischen Kapazität der Netze (u. a. auf die Sicherheit, die Zuverlässigkeit, die unterbrechungsfreie Versorgung und die Einspeisung der dezentralen Erzeugungsstätten hin) sowie den Ausbau der Netze entsprechend dem Willen des Gesetzgebers.

Demgemäß hat die CWaPE die Pläne der Verteilnetzbetreiber für den Zeitraum 2019–2023 sowie jenen des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes für 2019–2026 erhalten. Nach Abschluss ihrer Detailanalyse und der mit den VNB und Elia geführten Rücksprachen hat die CWaPE den Beschluss gefasst, die Pläne – mit Ausnahme jener von Gaselwest eingereichten – zu genehmigen, die unter mehreren technischen und administrativen Bedingungen stehen, welche in einer Reihe von Dossiers formuliert sind. Diese mit Gründen versehenen Anmerkungen wurden den Betroffenen mitgeteilt. Sie beziehen sich hauptsächlich auf veraltete Prognosen hinsichtlich der Einführung der intelligenten Zähler (unter Berücksichtigung des in der Zwischenzeit verabschiedeten Dekrets), die Notwendigkeit, detaillierte Kosten-Nutzen-Analysen für die Arbeiten durchzuführen, deren Zuständigkeit von Elia an die VNB übertragen wurde, den Ausschluss von Investitionen außerhalb der Kernaufgaben der VNB, die bisweilen unter den Prognosen liegenden erzielten Volumina. Die nicht vertraulichen Gutachten, Beschlüsse und Analyseelemente der CWaPE sind auf ihrer Website veröffentlicht (VNB Gas: CD-18g26-CWaPE-1803; VNB Strom: CD-18j25-CWaPE-1815; LÜNB: CD-18c29-CWaPE-0178 und CD-19c21-0304). Ferner hat die Ministerin die CWaPE zur Abgabe eines Gutachtens zum Projekt des föderalen Plans 2020–2030 von Elia aufgefordert (CD-18k28-CWaPE-1818), auch wenn diese Thematik nicht direkt in den Kompetenzbereich der CWaPE fällt. Bei ihrem Vorgehen hat sich die CWaPE der Stringenz der für die Schnittstellen zwischen Übertragung und lokaler Übertragung geplanten Investitionen versichert.

In diesen Plänen sehen die Netzbetreiber vor, innerhalb von acht Jahren (2019–2026) knapp 444 Millionen EUR für das lokale Übertragungsnetz, innerhalb von fünf Jahren rund 1.200 Millionen EUR für die Stromverteilnetze und innerhalb von fünf Jahren 557 Millionen EUR für die Gasverteilnetze zu investieren. Die Zahl der Strom- und Gaskunden (EAN in Betrieb) ist 2018 um jeweils 15.600 und 13.200 Einheiten gestiegen, was einer Zunahme von 0,8 % und 1,8 % entspricht.

2.2.1.2. Die Qualität der Dienste

Die Netzbetreiber übermitteln der CWaPE alljährlich ihre Berichte zur Qualität der erbrachten Dienste. Diese dienen zur Unterstützung bei der Ausarbeitung der Anpassungs- und Investitionspläne, da mit ihrer Hilfe die veralteten und/oder mangelhaften Elemente des Netzes ermittelt werden können. Zudem dienen sie zur allgemeinen Überprüfung der Leistungen und auch des Reportings an die europäischen Stellen.

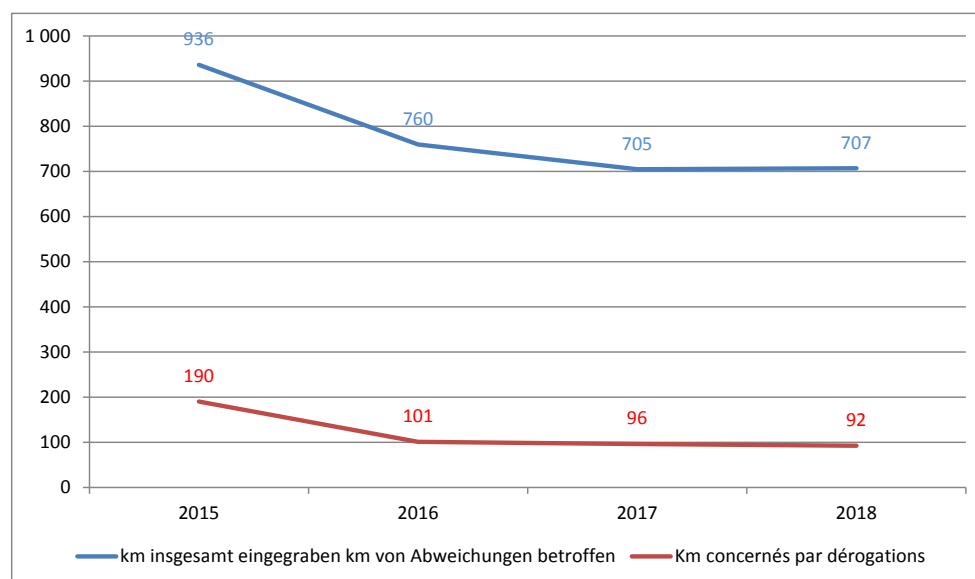
Allgemein gesprochen, beobachtet die CWaPE mit der bekannten Ausnahme einiger außergewöhnlicher klimatischer Ereignisse wie jener im Jahr 2012, im Januar 2016 und – in geringerem Maße – Anfang 2018 eine regelmäßige Verbesserung der Leistungen der Stromnetze, was die Verfügbarkeit und die Geschwindigkeit der Störungsbehebung angeht. Dies ist in erster Linie auf die Sanierungen und Reparaturen sowie das Eingraben der Stromnetze zurückzuführen, da dies einen besseren Schutz gegen die klimatischen Unwägbarkeiten gewährleistet.

2018 hat die CWaPE ein eingehendes Audit der Qualitätsberichte der einzelnen VNB begonnen, dessen Ziele die Evaluierung und Sicherstellung der Verfahren zur Erhebung von Informationen, die Validierung der Inhalte und die Auswertung der relevantesten Indikatoren sind, um diese schlussendlich in die KPI zu integrieren, die im Rahmen der nächsten Tarifmethodologie entwickelt werden sollen. Dieses Audit wird 2019 fortgesetzt.

2.2.1.3. Das Eingraben von elektrischen Leitungen

Das Eingraben von elektrischen Leitungen stellt eine besondere Einschränkung bei der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Netze dar. Wenn ein Netzbetreiber jedoch der Ansicht ist, diese Priorität des Eingrabens nicht erfüllen zu können, kann er einen Antrag auf Abweichung bei der CWaPE einreichen, die im Anschluss an eine Analyse der technischen, wirtschaftlichen, regulatorischen, Umwelt- und Kulturerbeaspekte entscheidet. 2017 hatte die CWaPE 305 Dossiers mit Anträgen auf Abweichungen bearbeitet, die 96 km oberirdische Leitungen betrafen, während mehr als 705 km an Verbindungen tatsächlich eingegraben wurden (398 für HS und 307 für NS). Seit Anfang 2018 wurden Maßnahmen zur administrativen Vereinfachung beim Verfahren des Antrags auf Abweichung umgesetzt (Beschluss CD-18a18-CWaPE-0165). Dies führte zu einer Verringerung der Zahl an bearbeiteten Dossiers auf ein einziges in Kategorie 2, während 305 Dossiers Gegenstand einer nachträglichen Kontrolle waren. Die CWaPE stellt fest, dass das globale Ziel der Förderung des Eingrabens in der Tat beachtet wird.

Diagramm 10 ENTWICKLUNG DER ABWEICHUNGEN



2.2.1.4. Die Kapazitätsreservierungen

In Anwendung der technischen Regelungen untersucht die Technische Direktion der CWaPE die Anträge auf Verlängerung der Reservierung von Kapazitäten bei den VNB für die Erzeugungsprojekte, deren Umsetzung aufgrund der verwaltungstechnischen Verfahren – etwa Rechtsmittel im Rahmen der Ausstellung der Genehmigung – gehemmt wurden. 2018 wurden neun Verlängerungen von der CWaPE bewilligt, jeweils für Windparkprojekte, die nur in geringer Zahl im Entstehen begriffen sind.

2.2.1.5. Die Förderung von Erdgas, CNG und Biomethan

Die Entwicklung des Erdgases in der Wallonie bleibt eine wichtige Herausforderung, da es eine Übergangsenergie ist, mit deren Hilfe sowohl die CO₂-Emissionen gesenkt als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gefördert werden kann. Andererseits bedeutet jeder Haushaltskunde, der von Heizöl zu Erdgas wechselt, oder auch jeder Kfz-Fahrer, der sich für CNG (Compressed Natural Gas) entscheidet, potenziell zwei Tonnen CO₂-Emissionen jährlich weniger und bis zu fünf Tonnen bei Biomethan. Und schließlich bedeutet Gas zum Heizen oder für den Transport auch eine Verringerung der Feinstaubpartikel von über 95 % gegenüber Diesel und damit einen positiven Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung.

Die VNB setzen daher schrittweise eine Strategie um, mit welcher der Anschluss neuer Kunden an die vorhandenen Netze gefördert werden soll. Auch wenn es schwierig ist, die Anträge auf Anschluss, die selbstständig eingehen, von jenen zu unterscheiden, die durch die Werbekampagnen animiert sind, lässt sich dennoch eine Zunahme der Zahl aktiver Anschlüsse in den letzten Jahren feststellen. So betrug die Anzahl der aktiven Zähler im Gebiet von ORES im Jahr 2015 460.700, 2016 stieg sie auf 466.800 (+6.100), im Jahr 2017 auf 475.600 (+8.800) und im Jahr 2018 auf 485.300 (+9.700). Bei RESA hat die Werbekampagne später begonnen und zeichnet sich in der Entwicklung der Anzahl aktiver Zähler noch nicht ab. Präzisiert sei, dass es auch eine – bisweilen erhebliche – Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Kunde seinen Anschluss beantragt, und jenem gibt, an dem zum ersten Mal Gas verbraucht wird.

Zum anderen wurden Erleichterungen für den Anschluss von CNG-Stationen eingeführt.

2018 waren in der Wallonie 18 CNG-Stationen aktiv (zehn bei ORES Hennegau, drei bei ORES Namur und ORES Wallonisch-Brabant, je eine bei ORES Mouscron und ORES Luxemburg) und damit drei mehr als im Vorjahr. Die Provinz Luxemburg wird jetzt dank der Eröffnung einer CNG-Station in Neufchâteau in der Nähe des Autobahnkreuzes E411–E25 versorgt. Einzig in der Provinz Lüttich gab es Ende 2018 noch keine CNG-Station, wengleich sich dort drei Projekte in der Umsetzungsphase befinden. In allen Provinzen sind Projekte zum Anschluss neuer Stationen in der Planungsphase.

Hinsichtlich der Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Quellen ist 2018 endlich das Jahr der Konkretisierung wichtiger Entscheidungen, auf welche die Branche seit mehreren Jahren wartete. So hat der Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. März 2018¹² nach zahlreichen Austausch und Studien eine Reihe von Fragen behandelt: Unterstützung, Erzeugungsarten, Beziehungen VNB–Erzeuger usw.

In Anwendung dessen hat die CWaPE auch eine Methodologie zur Berechnung der Gewährungssätze für zusätzliche grüne Bescheinigungen veröffentlicht (CD-18k14-CWaPE-0055), dabei die von der Regierung mitgeteilten Orientierungslinien berücksichtigt und ein *Vademecum* zur Benutzung durch die potenziellen Erzeuger wie für die breite Öffentlichkeit herausgegeben.

Und schließlich hat die CWaPE im Jahr 2018 eine Überarbeitung der Synergrid-Vorschrift zur Einspeisung (G8/01) und Anfang 2019 den von ORES vorgeschlagenen Mustervertrag für Einspeisungen gebilligt.

¹² Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. März 2018 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes im Strommarkt, Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms und Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Dezember 2010 über die Bescheinigungen und Gütezeichen zur Herkunftsgarantie für die Gase aus erneuerbaren Quellen.

2.2.1.6. Die öffentliche Beleuchtung

Am 14. Juli 2017 hat die Regierung nach einem Gutachten der CWaPE (CD-17f22-CWaPE-1704) den Erlass der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 bezüglich der den Betreibern von Verteilnetzen auferlegten Verpflichtung des öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der Straßenbeleuchtungsanlagen abgeändert, um ein allgemeines Austauschprogramm zu starten, mit dem eine Modernisierung sämtlicher Anlagen innerhalb von zehn Jahren möglich ist. Sämtliche kommunalen Straßenbeleuchtungsanlagen – mehr als 606.000 Leuchten – werden nach Abschluss dieses Programms mit LED- oder gleichwertigen Technologien ausgerüstet sein. Aufgrund dessen hat die CWaPE in Absprache mit den VNB Leitlinien herausgegeben, um die praktischen Modalitäten der Umsetzung dieses Programms festzulegen (CD-18e29-CWaPE-0013).

2.2.2. Die intelligenten Netze

2.2.2.1. Die „technische“ Flexibilität

Nach langen Abstimmungsgesprächen, die im Dezember 2016 begonnen worden waren und die Vertreter der CWaPE, der Netzbetreiber, Erzeuger, Versorger und der Verwaltung zusammenbrachten, sind 2018 neue, sehr fortschrittliche Vorschriften für den Anschluss von Erzeugungseinheiten an die Verteil- und lokalen Übertragungsnetze in der Wallonie in Kraft getreten. Diese setzen den Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. November 2016 über die Kosten-Nutzen-Analyse, die Berechnungsmodalitäten und die Implementierung des finanziellen Ausgleichs um, der die für den finanziellen Ausgleich geltenden Systeme organisiert, welcher in Artikel 26 § 2^{ter} des wallonischen Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und in der Kosten-Nutzen-Analyse in Artikel 26 § 2^{quarter} dieses Dekrets vorgesehen ist.

In groben Zügen können die neuen Bestimmungen wie folgt zusammengefasst werden:

- Jede neue Einheit mit mehr als 250 kW, die in das Netz einspeist, oder – unter bestimmten Bedingungen – jede Erhöhung der Kapazität muss flexibel sein, das heißt, sie muss vom Netzbetreiber abgeändert werden können, um die Anforderungen an die Betriebssicherheit des Netzes im Falle von Überlastung zu erfüllen;
- Jeder Anschlussantrag, dem mit dem vorhandenen Netz oder dessen geplanten Entwicklungen nicht voll entsprochen werden kann, wird zum Gegenstand einer Kosten-Nutzen-Analyse, um die Relevanz der Durchführung von Investitionen in das Netz zu evaluieren;
- Dem potenziellen Erzeuger wird eine permanente und/oder flexible Kapazität zugewiesen;
- Die Abänderung einer permanenten Kapazität gibt unter bestimmten Umständen Anrecht auf einen finanziellen Ausgleich für den Einkommensverlust, der mit der Einschränkung bei einer Abänderung durch den Netzbetreiber verbunden ist. Die nicht erzeugten Volumina werden auf Basis einer von der CWaPE genehmigten Vorschrift geschätzt.

Im Laufe des Jahres 2018 hat sich die CWaPE bemüht, diese neuen Vorschriften auf operativer Ebene umzusetzen. Hierzu hat sie mit den VNB und Elia Modalitäten für die Berechnung und den Austausch von Informationen zu den Kosten-Nutzen-Analysen vereinbart.

Ab Juni 2018 hat die CWaPE von den Netzbetreibern (hauptsächlich ORES) die 26 ersten Vorstudien erhalten, die gemäß dem oben genannten Erlass durchgeführt wurden und ebenso vielen Projekten zum Anschluss von dezentralen Erzeugungseinheiten entsprechen, für welche die Aufnahmekapazität des Netzes es nicht ermöglichte, 100 % der permanenten Einspeisekapazität zu bieten, und für die eine Evaluierung der wirtschaftlichen

Zweckmäßigkeit der Investitionen zur Verstärkung des Netzes durchgeführt werden sollte. Diese Projekte zur Verstärkung der Netze (2018: 11 an der Zahl) haben seither zur Durchführung von 11 Kosten-Nutzen-Analysen durch die CWaPE geführt, an deren Ende – auf Basis der 2017 von der CWaPE gemäß dem oben genannten Erlass 2017 veröffentlichten Methodologie – geschlussfolgert wurde, dass sie *wirtschaftlich nicht zweckmäßig* wären. Dies erklärt sich durch die Tatsache, dass die erwarteten Ausmaße der Abänderung angesichts der erheblichen Investitionen, die zur Gewährung der permanenten Kapazität notwendig wären, relativ gering sind. So hätten diese Projekte zur Verstärkung des Netzes einer Investitionssumme von insgesamt 34 Millionen EUR entsprochen, um zu vermeiden, dass eine Menge an Grünstrom abgeändert worden wäre, die – auf Basis der Synergrid-Vorschrift C8-03¹³ – geschätzt, über die wirtschaftliche Lebensdauer der betreffenden Erzeugungseinheiten lediglich 37 GWh betragen hätte.

TABELLE 8 2018 BEARBEITETE DOSSIERS ZU KOSTEN-NUTZEN-ANALYSEN

Erzeugungsart	Projektanzahl	Beantragte Kapazität (MVA)	Permanente Kapazität (MVA) ¹²	Flexible Kapazität (MVA) ¹⁴	Abgeänderte Energie (MWh) ¹²
Windkraft	18	219,8	64,5	155,2	34.431
FV	4	2,6	0,0	2,6	30
Elektrizität aus Wasserkraft	1	0,2	0,0	0,2	53
Biomasse	2	1,1	0,0	1,1	1.818
Biogas	1	1,5	0,0	1,5	699
Gesamt	26	225,2	64,5	160,7	37.032

Und schließlich hat der Prozess zur Neufassung der Verträge in diesem Kontext mit der Genehmigung der MS-Musterverträge von ORES und Elia begonnen. Der RESA-Vertrag wurde Anfang 2019 genehmigt, während Arewal noch den rechtlichen Bestimmungen entsprechen muss.

Andererseits hat das am 17. Juli 2018 verabschiedete Programmdekret¹⁵ die Schwelle für die Prüfung von Anlagen mit mehr als 10 kV angehoben, was ohne Zweifel eine bedeutende administrative Vereinfachung darstellt.

2.2.2.2. Die Flexibilität des Marktes

Was die kaufmännische Flexibilität anbelangt, war das Jahr 2018 geprägt durch die Verabschiedung des Dekrets vom 19. Juli 2018 zur Abänderung der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie im Hinblick auf die Einführung der intelligenten Zähler und der Flexibilität. Dieses Dekret, dessen Entwurf im März 2018 Gegenstand eines Gutachtens der CWaPE war (CD-18c01-CWaPE-1771), mündete in der Vorbereitung zweier Erlassentwürfe der Wallonischen Regierung: einem zur Lizenz für die Erbringung von Flexibilitätsdiensten und dem anderen zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 1. Januar 2019 über den regionalen Mediationsdienst für Energie. Diese Erlasse waren Gegenstand ein und desselben Gutachtens, welches die CWaPE im November 2018 veröffentlicht hat (CE-18k15-CWaPE-1817).

Parallel zur Beobachtung dieser gesetzlichen und regulatorischen Entwicklungen hat die CWaPE auch – in Zusammenarbeit mit den anderen regionalen Regulierungsbehörden – ihre Empfehlungen für den Entwurf des Mustervertrags erstellt, der die Erbringer von Flexibilitätsdiensten bei der Bereitstellung der FCR (*Frequency Control Reserve*) für Elia vom Benutzer des Niederspannungs-Verteilnetzes aus an die VNB bindet (als „R1-BT“ bezeichneter Vertrag).

¹³ Vorschrift C8-03: Methodologie zur Bestimmung der permanenten Einspeisekapazität und/oder der flexiblen Einspeisekapazität in der Wallonischen Region.

¹⁴ Auf Basis der Synergrid-Vorschrift C8-03 ermittelt

¹⁵ Programmdekret zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen Beschäftigung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur und Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen.

Und schließlich hat sich die CWaPE – ebenfalls in Anwendung des Dekrets vom 19. Juli 2018 – mit der CREG (und den anderen regionalen Regulierungsbehörden) abgesprochen, um Artikel 19*bis* § 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Strommarktes umzusetzen, dessen Zweck die Festlegung der Regeln für die Organisation der Energieübertragung durch einen Anbieter von Flexibilitätsdiensten ist.

2.2.2.3. Die Pilotprojekte

Die Technische Direktion der CWaPE hat des Weiteren die Überlegungen innerhalb der experimentellen Projekte mit Micro-Grids genau verfolgt, die von den Konsortien E-Cloud und MéryGrid entwickelt werden. Dies hat eine Teilnahme an den Begleitausschüssen erfordert, aber auch mehrere bilaterale Gespräche, um die Grundzüge der Abweichungen von den Regeln des Marktes festzulegen, die für die Durchführung der Pilotprojekte notwendig sind, welche in Rahmen von Artikel 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie aktiviert werden sollen. Neben dem Ziel, innovative und auf dem gesamten Markt einführbare Lösungen zu testen, sollen diese Abweichungen auch den genau definierten Kriterien entsprechen, deren Rechtsgrundlage heute Artikel 27 des Stromdekrets bildet, das durch das oben erwähnte Programmdekret vom 17. Juli 2018 eingeführt wurde. Von diesen seien jene erwähnt, die besagen, dass die genehmigten Abweichungen für die Durchführung dieser Tests unerlässlich sowie zeitlich und räumlich auf das begrenzt sein müssen, was für diese Inbetriebsetzung unbedingt erforderlich ist, nicht diskriminierend sein oder einen Wettbewerbsvorteil verschaffen dürfen, nicht zum Ziel haben dürfen, sich den Soziallasten zu entziehen, usw. Unter Berücksichtigung dessen konnte die CWaPE vor Inkrafttreten des Dekrets die weitere Durchführung der beiden oben genannten Pilotprojekte unter Auflagen genehmigen. Anfang 2019 haben sie endgültig grünes Licht erhalten.

2.2.3. Die intelligenten Zähler

Der erste Teil des Jahres 2018 war noch von intensiven Diskussionen zur Frage der Einführung der intelligenten Zähler geprägt. Die Studie der CWaPE (CD-17I21-CWaPE-0038), die Ende Dezember 2017 abgeschlossen worden war, wurde Anfang 2018 veröffentlicht, um Input zu der Diskussion zu liefern.

Im Anschluss wurde die CWaPE mehrmals angerufen, um ihr Gutachten (CD-18c01-CWaPE-1771) zum Entwurfstext des Dekrets zur Änderung des Stromdekrets, auch „Smart-und-Flex-Dekret“ genannt, abzugeben, sowie um an den vom Kabinett der Ministerin der Energie eingerichteten Arbeitsgruppen teilzunehmen.

Resultat dessen war das Dekret vom 19. Juli 2018¹⁶, das einen Weg und ein Ziel für die Einführung der intelligenten Zähler festlegt. So sieht der Gesetzgeber vor, dass spätestens am 1. Januar 2023 die Einrichtung und Aktivierung der Kommunikationsfunktion eines intelligenten Zählers systematisch in den folgenden Fällen erfolgt, es sei denn, dies ist „technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar“: wenn der Netzbenutzer ein Haushaltskunde ist, der als in Nichtzahlung befindlich erklärt wird, wenn ein Zähler ersetzt wird, wenn ein neuer Anschluss durchgeführt wird, wenn ein Benutzer des Verteilnetzes es beantragt. Des Weiteren legt er für 2030 ein Ziel von 80 Prozent intelligenter Zähler fest, die für die Benutzer des Netzes installiert sind, deren Jahresverbrauch mindestens 6.000 kWh beträgt, oder deren Erzeugungseinheit eine entwickelbare Nettostromleistung von mindestens 5 kWe hat, sowie für die der Öffentlichkeit zugänglichen Aufladestellen. Das Dekret sieht nicht mehr vor, ein technisch-wirtschaftliches Optimum anzustreben, und weicht damit von den durch die CWaPE und die VNB im Rahmen der oben genannten Studie sowie von den bei den VNB angeforderten *Business-Plänen* ab.

¹⁶ Dekret vom 19. Juli 2018 zur Abänderung der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie im Hinblick auf die Einführung der intelligenten Zähler und der Flexibilität.

Der neue Text hat die Karten in erheblichem Maße neu gemischt, und die VNB überdenken ihre technologische Positionierung, um einen Plan vorzuschlagen, der mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist und gleichzeitig folgende Erfordernisse berücksichtigt: einerseits das Inkrafttreten des Prosumer-Tarifs, andererseits das vorgesehene Ende der Budgetzähler in ihrer aktuellen Form. Die Herstellung der heutigen Budgetzähler wird nämlich in Kürze eingestellt, und die Wartung der Plattform für die Verwaltung der Transaktionen wird ihrerseits Ende 2023 eingestellt. In diesem Zusammenhang haben ORES und RESA erklärt, Synergien untereinander und eventuell mit weiteren belgischen VNB schaffen zu wollen, was eine gewisse technologische Einheitlichkeit begünstigen könnte.

2.2.4. Die Entwicklung der technischen Regeln

2.2.4.1. Die technischen Regelungen

Gemäß den Dekreten schreibt die CWaPE – in Absprache mit den Netzbetreibern – die technischen Regelungen fest, welche den Betrieb der Netze (für die Verteilung und die lokale Übertragung von Strom bzw. für die Verteilung von Gas) und den Zugang zu ihnen regeln. Das 2016 und 2017 begonnene Verfahren der Neufassung dieser Regelungen wurde im Laufe des Jahres 2018 angesichts zahlreicher laufender gesetzgeberischer und regulatorischer Baustellen ausgesetzt, die sich unmittelbar auf diese Texte und die begrenzten Ressourcen der CWaPE auswirken werden. Die Arbeiten wurden 2019 wieder aufgenommen.

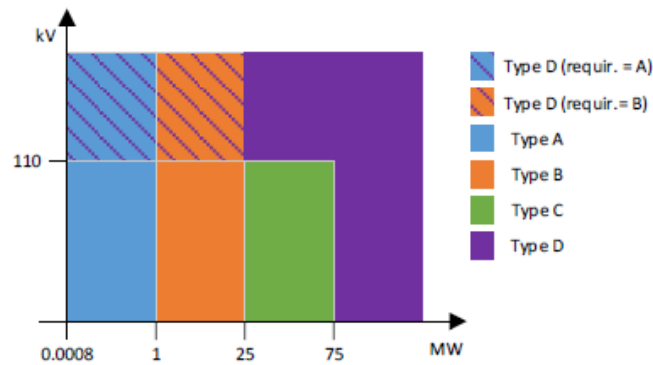
2.2.4.2. Die europäischen Netzkodizes

Mehrere europäische Netzkodizes haben direkten Einfluss auf die Funktionsweise des regionalen Strommarktes und sollen ihre Wirkung zwischen 2016 und 2019 allmählich entfalten:

- Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (RfG-Netzkodex);
- Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (DCC-Netzkodex);
- Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (System Operation Guideline, SOGL).

Insbesondere die Netzkodizes RfG (Verordnung 2016/631) und DCC (Verordnung 2016/1388) sehen neue Anschlussregeln vor, die nur für als neu eingestufte Anlagen gelten werden und nicht für die bestehenden Anlagen, wie sie in diesen Kodizes definiert sind. Die Artikel 4.2 der Kodizes erlauben eine Ausweitung der Kategorie der bestehenden Anlagen. Im Rahmen des oben bereits angesprochenen Programmdekrets vom 17. Juli 2018 hat der Gesetzgeber die CWaPE ermächtigt, diese Bestimmung zu nutzen, um eine juristische Unsicherheit für die Investoren zu beseitigen, für die eventuell noch nicht genehmigte und damit zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht bekannte Bestimmungen gelten könnten. Daher hat die CWaPE einen Beschluss gefasst (CD-18j25-0233), der die Anlagen präzise aufführt, welche im Sinne der Netzkodizes als bestehend anzusehen sind, und auf welche die noch zu genehmigenden allgemein geltenden Anforderungen daher nicht anwendbar sind.

Die Artikel 6.1 des DCC-Kodex und 7.1 des RfG-Kodex sehen nämlich vor, dass die allgemein geltenden Anforderungen, welche die zuständigen Netzbetreiber zu erarbeiten haben, der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. In diesem Kontext haben Elia und die VNB der CWaPE am 17. Mai 2018 ihre Vorschläge vorgelegt. In Anwendung von Artikel 5.3 des RfG-Kodex hat Elia der CWaPE am 17. Mai 2018 auch ihre Vorschläge zu Leistungsgrenzwerten vorgelegt, die für Stromerzeugungseinheiten vom Typ B, C und D gelten sollen.



Quelle: Vorschlag Elia

Die CWaPE hat in Absprache mit den anderen regionalen Regulierungsbehörden am 16. November 2018 folgende Beschlüsse gefasst: Genehmigung der Vorschläge zu Leistungshöchstwerten, die für Erzeugungseinheiten vom Typ B, C und D gelten sollen, und Nichtgenehmigung sämtlicher Vorschläge für allgemein geltende Anforderungen, die von den Netzbetreibern vorgelegt wurden. Die Abstimmungsgespräche werden daher 2019 fortgesetzt.

2.2.4.3. Die Synergrid-Vorschriften

2018 hat Synergrid der CWaPE die Entwürfe zur Neufassung folgender technischer Vorschriften eingereicht:

- G8/01 – Biomethan-Vorschrift;
- C10/11 – Spezifische technische Vorschriften für den Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen, die parallel im Verteilnetz arbeiten;
- C1/117 – Stromzugangspunkt – neue Anlagen.

Nach der Prüfung wurde die erste genehmigt, ist die zweite Gegenstand von Erörterungen Anfang 2019, und wurde die dritte abgelehnt.

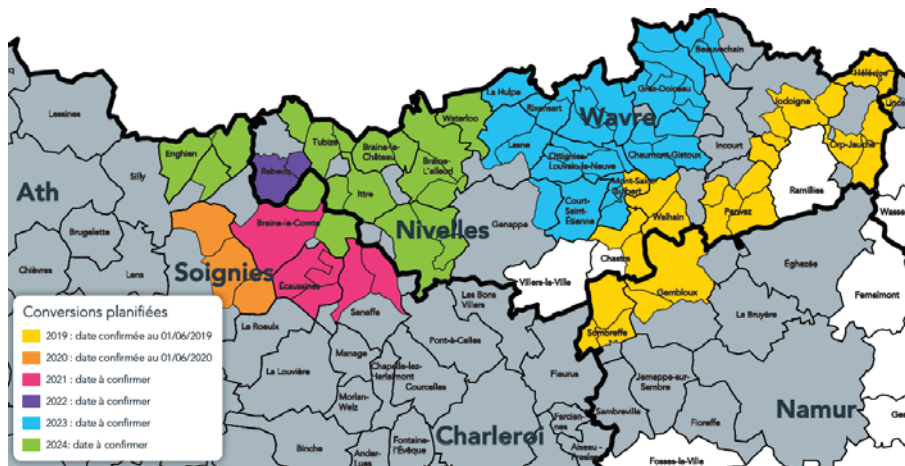
2.2.5. Die Umstellung auf High-Gas

Die Zusammensetzung von Erdgas unterscheidet sich von einer Lagerstätte zur anderen. In Belgien werden mehrere Gase mit unterschiedlicher Zusammensetzung, die zu zwei großen Familien gehören, übertragen und verteilt. Man spricht von „energiearmem“ oder „L“-Gas, also mit niedrigem Brennwert, wenn es sich um Gas aus der niederländischen Lagerstätte Slochteren handelt, das seit 1966 verteilt wird, und von „energiereichem“ oder „H“-Gas, also mit höherem Brennwert bei den Gasen aus der Nordsee oder anderen Ländern (Norwegen, Russland, Katar, Nigeria...).

In unserem Land verbrauchen 1,6 Millionen Haushalte und Unternehmen „energiearmes“ Erdgas, darunter 110.000 Verbraucher in der Wallonie, hauptsächlich in Wallonisch-Brabant und den Randgebieten. Die niederländischen Behörden haben entschieden, ihre Exporte dieses Gases zu reduzieren und 2030 vollständig einzustellen. Das „energiearme“ Gas wird dann durch „energiereiches“, aus anderen Teilen der Welt importiertes Gas ersetzt.

Diese Umstellung erfolgt in Belgien schrittweise zwischen 2018 und 2029 und genauer von 2018 bis 2024 in der Wallonie nach einem vorläufigen Plan, der hier dargestellt ist¹⁷.

¹⁷ Die 2018 betroffenen RESA-Gemeinden waren Hannut, Waremme, Geer und Berloz und sind nicht mehr auf der obigen Karte verzeichnet.



Quelle: ORES

In diesem Kontext hat sich die CWaPE an Überlegungen beteiligt, die sowohl bei Concere als auch bei den Regionalbehörden unternommen wurden, um das für die wallonischen Verbraucher geltende Szenario zu definieren.

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. Januar 2018 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Strommarkt hinsichtlich der Umstellung der Netze auf einen hohen Brennwert legt die Mindestanforderungen für die VNB und Versorger bei der Kommunikation mit den privaten und gewerblichen Gasnutzern fest. Dieser Erlass betraut die CWaPE damit, die Effektivität der Kommunikationspläne in Bezug auf die ab 2020 erfolgende Umstellung zu evaluieren.

Im Laufe des Jahres 2018 hat die CWaPE die Verwaltung bei der Überprüfung der Kommunikationsmittel der einzelnen Akteure unterstützt. Gleichfalls hat sie ein Abstimmungsgespräch mit den VNB und Versorgern zur Festlegung der effizientesten Evaluierungsstrategie organisiert. Abschließend sei erwähnt, dass die erste Umstellungsphase im Juni 2018 ohne jegliche Schwierigkeiten vonstattengegangen ist, als 2.900 RESA-Kunden in der Wallonie sowie 51.000 Infrac-Kunden in Flandern umgestellt wurden.

2.2.6. Die alternativen Netze

In den Dekreten von 2014 und 2015 betreffend den Strommarkt bzw. den Gasmarkt wurden neue Bestimmungen in Bezug auf Direktleitungen, Direktrohrleitungen und geschlossene Netze für Geschäftskunden eingeführt. Diese „alternativen Netze“ stellen eine Ausnahme vom System des Anschlusses an das öffentliche Netz dar und werden nur anhand spezifischer, vom Gesetzgeber festgelegter Kriterien genehmigt. 2018 waren fünf Netze Gegenstand einer Deklaration als historische geschlossene Netze für Strom und eines für Gas.

Mit Stand vom 31. Dezember 2018 stellt sich die Situation der geschlossenen Netze für Geschäftskunden wie folgt dar:

TABELLE 9 LAGE DER GESCHLOSSENEN NETZE FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

	Netze, die als GNfG bestätigt sind	Technische Konformität: ausgestellt	Technische Konformität: anhängig	Technische Konformität: auszustellen
Strom	81	18	53	10
Gas	14	7	5	2

Und schließlich hat die CWaPE im Dezember ein Gutachten (CD-18L11-CWaPE-1822) zu den vier folgenden Textentwürfen vorgelegt: ein Dekretentwurf, der ein System des kollektiven Eigenverbrauchs organisiert, und drei Entwürfe für Erlasse der Wallonischen Regierung bezüglich der geschlossenen Netze für Geschäftskunden, der Direktleitungen und der Direktrohrleitungen. Das Gesetzgebungsverfahren dieser Texte wird 2019 fortgesetzt.

2.2.7. Atrias

Atrias, das Ergebnis einer gemeinsamen Initiative der Verteilnetzbetreiber in Belgien, wurde ersonnen, um eine Plattform zur Konzertierung zwischen den Marktteilnehmern zu schaffen, und die Standards für den Informationsaustausch und die Kommunikation unter ihnen auszuarbeiten. Ihre Kernaufgaben lauten daher: den Markt fördern und IT-Tools entwickeln und pflegen, um die Aktivitäten des Marktes zu unterstützen.

In diesem Kontext hat Atrias auch die Aufgabe erhalten, eine EDV-Applikation nach Art eines zentralisierten *Clearing House* zu konzipieren, diese in die EDV-Systeme der VNB zu integrieren, die Migration zu diesem neuen System zu erleichtern und dessen Betrieb zu übernehmen.

Nach mehreren Verschiebungen des Projektstarts war das ursprüngliche *Go-live* (Inbetriebsetzung des Tools) für Januar 2018 geplant. Im Laufe des Jahres 2017 wurde diese Planung mehrere Male hinterfragt. Dies resultierte in einer erheblichen Infragestellung der Art der Governance und der Umsetzung sowie in einem Audit durch Deloitte im Jahr 2018. Es wurden verschiedene Umsetzungsszenarien erdacht. Sie müssen 2019 weiter ausgearbeitet und bestätigt werden.

In jedem Fall und unabhängig von der Inbetriebsetzung des Tools müssen die verschiedenen Verpflichtungen zu Lasten der VNB – neue Tarife, Einführung der intelligenten Zähler usw. – gewährleistet werden können.

2.2.8. Der Ersatzversorger

Die Strom- und Gasdekrete sehen eine Reihe von Bestimmungen vor, die im Fall der festgestellten Insolvenz eines Versorgers die Strom- und/oder Gasversorgung der an das Verteilnetz angeschlossenen Endkunden sicherstellen sollen. Dessen ungeachtet, hat sich nach Untersuchung der Situation herausgestellt, dass dieses „Ersatzversorger“ genannte System lückenhaft und sogar sehr ungenau war.

Die regionalen Regulierungsbehörden (mit der CREG als Beobachter) haben daher eine Arbeitsgruppe beim Forbeg eingerichtet, um einen neuen technisch-juristischen Rahmen für die Ersatzversorgung abzustecken. Auf Basis dieser Arbeiten haben die regionalen Regulierungsbehörden einen Entwurf eines gemeinsamen Gutachtens zur öffentlichen Einsicht zwecks künftiger Regelung für die Ersatzversorgung vorgelegt.

In Erwartung des Abschlusses der Arbeiten der Forbeg-Arbeitsgruppen und ihrer eventuellen regulatorischen Konkretisierung hat die CWaPE im Februar 2018 nach Konzertierung mit den Marktteilnehmern Leitlinien (CD-18b14-CWaPE-0011) für die Umsetzung der aktuellen wallonischen Gesetzgebung für die Ersatzversorgung veröffentlicht.

Kurz darauf hat die CWaPE ein Gutachten (CD-18c29-CWaPE-1778) zu einem Entwurf des Ministerialerlasses herausgegeben, der die Benennung der Ersatzstromversorger bestätigt.

Im Stromsegment sind die Ersatzversorger:

TABELLE 10 ERSATZVERSORGER

VNB Strom	Ersatzversorger
AIEG	EDF Luminus für Andenne, Rumes und Viroinval Engie Electrabel für Gesves und Ohey
AIESH	Engie Electrabel für das Niederspannungsnetz und das Hochspannungsnetz, das aus dem französischen Übertragungsnetz gespeist wird. EDF Luminus für das Hochspannungsnetz, das aus dem belgischen Übertragungsnetz gespeist wird.
Gaselwest	Engie Electrabel
ORES	Engie Electrabel
RESA	EDF Luminus
Réseau d'Énergies de Wavre	Essent

Die von der CWaPE veröffentlichten Leitlinien wurden infolge der festgestellten Insolvenz der Gesellschaft Belpower SA angewendet, die Inhaberin einer allgemeinen Stromversorgungslizenz war. Ihre Zugangsvereinbarungen waren von RESA und ORES gekündigt und ihre Versorgungslizenz war von der CWaPE entzogen worden. Anschließend wurden Versammlungen im Beisein der Netzbetreiber und der Versorger abgehalten, um die Effektivität der Betriebsprozesse zu evaluieren, die zur Übertragung der betroffenen Kundschaft gestartet worden waren. Dieses Evaluierungsverfahren wird im Laufe des Jahres 2019 – auf regionaler Ebene und auf Ebene von Forbeg – fortgesetzt.

2.3. DIE BEOBACHTUNG DER MÄRKTE

2.3.1. Die Datenverarbeitung

„Messen ist wissen.“ Die Technische Direktion der CWaPE erhebt bei den Marktteilnehmern eine Vielzahl von Informationen und ist sich des Arbeitsaufwands bewusst, der damit verbunden sein kann. Diese Daten sind zur Ausführung der Regulierungsaufgaben der CWaPE erforderlich, aber auch, um ihre Reportingpflichten zu erfüllen: Kontrolle, Beobachtung der Märkte, Beratung der Behörden, Berechnung der Quoten für grüne Bescheinigungen und Senkungen, Berechnung der Befreiungen vom Zuschlag, an die Verwaltung im Rahmen der Energiebilanzen übermittelte Daten, gemeinsamer Bericht der Regulierungsbehörden über den Markt, aber auch jährliche Berichte Belgiens an die ACER¹⁸ und den CEER¹⁹ (*Benchmarking*) usw. Mit Febeg wurden Möglichkeiten der administrativen Vereinfachung eruiert, von denen einige für 2018 festgehalten wurden. So müssen die Ersatzversorger die Zuweisungen für die passive Kundschaft nicht mehr neu berechnen. Gleichfalls brauchen die Gasversorger ihre Daten zur Versorgung nur noch jährlich mitzuteilen.

2018 wurden die Verfahren, die für die Befreiung vom Zuschlag für grüne Bescheinigungen eingeführt worden waren, ohne besondere Schwierigkeiten durchlaufen, da die von Elia 2017 vorübergehend ausgesetzten Rückzahlungen wieder ihren normalen Gang nahmen. In jedem Quartal durchlaufen die Versorger als Zugangsinhaber, Elia und die CWaPE einen minutiösen Prozess, um die teilweisen Befreiungen vom Zuschlag für grüne Bescheinigungen an die Begünstigten im Sinne von Artikel 42*bis* des Dekrets²⁰ weiterzugeben. Die CWaPE hat die Listen mit Begünstigten für die Jahre 2013 bis 2018 veröffentlicht. Sie hat auch neue Leitlinien erstellt, um den Mechanismus für das Jahr 2018 zu managen (CD-17I01-CWaPE-0009). Für 2019 konnten diese Leitlinien wie auch die geltenden Befreiungshöhen aufgrund der Unsicherheiten, die mit der Übertragung der nicht regulatorischen Zuständigkeiten der CWaPE an die Verwaltung verbunden waren, erst Anfang 2019 angepasst werden.

Insgesamt betreffen diese Befreiungen, die jedes Jahr einen nennenswerten Betrag ausmachen, dessen Höhe seit September 2015 um den „Term 2“ zur Finanzierung des Mechanismus verringert wird, je nach Jahr zwischen 500 und 600 Unternehmen.

Seit Beginn des Mechanismus haben die anspruchsberechtigten Unternehmen so von fast 242 Millionen EUR an Befreiungen profitiert.

TABELLE 11 TEILWEISE BEFREIUNG GB-MEHRBELASTUNG

	Befreite GWh	Betrag (k €)
2013	3.297,66	45.203,30
2014	3.438,03	47.799,97
2015	3.468,56	42.111,65
2016	3.510,00	35.188,93
2017	3.541,22	36.021,69
2018	3.470,18	35.617,23
Gesamt	20.725,64	241.942,77

¹⁸ Agency for the Cooperation of Energy Regulators.

¹⁹ Council of European Energy Regulators.

²⁰ Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des Strommarktes.

2.3.2. Die Versorgungslizenzen

Im Bereich der Stromversorgung war das Jahr 2018 von zwei größeren, beinahe beiläufigen Ereignissen gekennzeichnet, die eine besondere Beobachtung durch die CWaPE erforderten, nämlich die Insolvenz der Gesellschaften Belpower SA, Inhaber einer allgemeinen Stromversorgungslizenz und Versorger von knapp 6.000 wallonischen Kunden, und Anode SA, Ausgleichsverantwortlicher, der den Ausgleich des Portfolios eines Dutzends in der Wallonie tätiger Stromversorger durchführte.

Im Bereich ihrer traditionellen Tätigkeit der Gewährung und Überwachung der Strom- und Gasversorgungslizenzen hat die CWaPE 2018 eine Reihe an Versorgungslizenzen gewährt, und zwar:

- neue „allgemeine“ Stromversorgungslizenzen an:
 - . Antargaz SA;
 - . DATS 24 SA;
- eine neue „auf eine Höchstleistung begrenzte“ Stromversorgungslizenz an:
 - . Centre hospitalier universitaire Dinant Godinne Sainte-Elisabeth – UCL – Namur (CHU-UCL-MG)
- eine neue „allgemeine“ Gasversorgungslizenz an:
 - . Énergie 2030 SA;
- neue „auf bestimmte Kunden begrenzte“ Gasversorgungslizenzen an:
 - . Lutosa SA;
 - . Mont-Godinne Green Energy SA.

Gleichfalls wurde ein Beschluss zur Gewährung einer allgemeinen Stromversorgungslizenz auf Antrag der Gesellschaft Cociter SCRL gefasst, die bereits Inhaberin einer auf eine Höchstleistung begrenzten Stromversorgungslizenz ist.

Des Weiteren hat die CWaPE infolge von Änderungen, die bei einigen Versorgern festgestellt wurden, Beschlüsse zur Aufrechterhaltung von Versorgungslizenzen für folgende Gesellschaften gefasst:

- Direct Energie SA (Änderung der Aktionärsbeteiligung);
- EDF Luminus SA (Aufnahme von drei Gesellschaften);
- Elexys NV (Änderung der Anschrift);
- Eneco Belgium SA (Aufnahme der Eni Gas & Power SA und der Eneco België BV);
- Equinor ASA (Änderung der Rechtsform – ehemals Statoil ASA);
- Scholt Energy Control NV (Änderung der Anschrift);
- 2Valorise Amel SA (Änderung der Rechtsform – ehemals Renogen SA);
- Uniper Belgium SA (Änderung der Rechtsform – ehemals E.on SA);
- Watz BVBA (Änderung der Anschrift).

Drei Verfahren zur Entziehung von Versorgungslizenzen wurden bearbeitet:

- Eneco België BV (allgemeine Strom- und Gasversorgungslizenzen);
- Energie I&V België (allgemeine Stromversorgungslizenz);
- Eni Gas & Power SA (allgemeine Strom- und Gasversorgungslizenzen).

Und schließlich hat die CWaPE im Juni 2018 den Beschluss gefasst, der Gesellschaft Belpower SA infolge von Schwierigkeiten, denen sich diese ausgesetzt sah, die Bedingungen der Gewährung und Aufrechterhaltung ihrer Versorgungslizenz und insbesondere jene zur Finanzkraft zu erfüllen, die Stromversorgungslizenz zu entziehen.

Am 31. Dezember 2018 betrug die Zahl der Gesellschaften, die Inhaber einer Versorgungslizenz in der Wallonie waren, 49 im Stromsegment (davon sieben mit Direktleitung) und 44 im Gassegment mit – für beide Energiearten zusammen – 32 von ihnen, die den Markt tatsächlich versorgten. Die nachstehende Tabelle führt die Liste dieser Versorger auf. Die Nennung einer Aktivität auf dem Haushaltskundenmarkt basiert darauf, dass uns diese Versorger ihre Angebote als Input für den Tarifsimulator der CWaPE mitgeteilt haben.

TABELLE 12 LISTE DER INHABER EINER VERSORGUNGLIZENZ AM 31.12.2018

Gesellschaft	Strm.	Gas	Haushaltskundschaft	Typ der Stromversorgungslizenz	Typ der Gasversorgungslizenz
Antargaz Belgium	v	v	v	Allgemein	Allgemein
ArcelorMittal Energy	v	v		Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	Allgemein
Aspiravi Energy	v			Allgemein	
Axpo Benelux	v	v		Allgemein	Allgemein
Bayerngas Energy		v			Allgemein
Belgian Eco Energy	v	v		Allgemein	Allgemein
Biogaz du Haut-Geer		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Biowanze	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Burgo Energia	v			Allgemein	
Centre hospitalier universitaire Dinant Godinne Sainte-Elisabeth – UCL – Namur	v			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
Cociter	v			Allgemein	
Comfort Energy	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Coretec trading		v			Allgemein
Danske Commodities	v			Allgemein	
Dats 24	v			Allgemein	
Direct Energie	v	v		Allgemein	Allgemein
Direct Energie Belgium	v	v	v	Allgemein	Allgemein
EDF Luminus	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Engie – Electrabel	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Elegant	v	v		Allgemein	Allgemein
Elexys	v	v		Allgemein	Allgemein
Elindus	v	v		Allgemein	Allgemein
Endesa Energia	v			Allgemein	
Eneco Belgium	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Enel Trade		v			Zur Selbstversorgung beschränkte Lizenz
Energie 2030	v	v	v	Allgemein	
Energy Cluster	v			Allgemein	
Eni SpA	v	v		Allgemein	Allgemein
Enovos Luxembourg	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Eoly	v	v		Allgemein	Allgemein
Essent Belgium	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Equinor		v			Allgemein
Gas natural Europe		v			Allgemein

Gesellschaft	Strm.	Gas	Haushalts- kundschaft	Typ der Stromversorgungslizenz	Typ der Gasversorgungslizenz
Gazprom		v			Allgemein
Getec	v			Allgemein	
Klinkenberg	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Lampiris	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Libramont Energies vertes		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Lutosa		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Mont-Godinne Green Energy		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Natgas		v			Allgemein
Next Kraftwerke Belgium	v			Allgemein	
Octa+	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Power Online	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Powerhouse	v	v		Allgemein	Allgemein
Recybois	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
RWE Supply & Trading	v	v		Allgemein	Allgemein
Scholt	v	v		Allgemein	Allgemein
Sibiom	v			Allgemein	
SEGE	v	v		Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Total gas & power Belgium	v	v		Allgemein	Allgemein
Total gas & power Limited	v	v		Allgemein	Allgemein
2Valorise Amel	v			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
Trevion	v			Allgemein	
Uniper Belgium	v	v		Allgemein	Allgemein
Vattenfall Energy Trading		v			Allgemein
Vents d'Houyet	v			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
Vlaams Energiebedrijf	v	v		Allgemein	Allgemein
Watz	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Wingas		v			Allgemein
Xylowatt	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Yuso	v			Allgemein	

2.3.3. Die Aktivität der Haushaltskundenschaft

Trotz der 2018 einsetzenden Tendenz, dass sich kleine Versorger auf ihr Kerngeschäft beschränken oder sich vom Markt zurückziehen, ist der wallonische Markt recht dynamisch geblieben. Die drei größten Versorger haben zusammen einen Anteil von 77 % an der Kundenschaft. Dies lässt sich in einem HHI²¹ von respektive 2.779 und 2.473 für das Strom- und das Gassegment ausdrücken. Diese Werte sind im Vergleich zu den Vorjahren noch gesunken, spiegeln aber eine vertretbare Wettbewerbssituation für diese Art von Markt wider.

Die Zahl der Kunden „außerhalb des Marktes“, entweder weil sie passiv waren und somit vom zugewiesenen Versorger beliefert wurden, oder weil sie bei ihrem VNB untergebracht sind, geht weiter zurück. Dabei handelt es sich heute um weniger als einen von zehn Kunden im Stromsegment und rund einen von dreizehn im Gassegment. Ende 2018 blieben im Strom- und im Gassegment jeweils 113.000 und 25.000 Kunden passiv, was einem Rückgang von 10.000 bzw. 3.000 Einheiten innerhalb eines Jahres entspricht.

Dieses dynamische Verhalten des Marktes darf jedoch nicht vergessen machen, dass in jedem Jahr eine nicht vernachlässigbare Anzahl Haushalte aus verschiedenen Gründen aus dem Markt ausscheiden. Um ihnen den Zugang zur Energie – einem lebensnotwendigen Gut – zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet des sozialen Schutzes vorgesehen.

So wurden bis 2018 die geschützten Kunden und jene, die auf den Einbau eines Budgetzählers warteten, von ihrem Netzbetreiber übernommen. Ende 2018 waren dies knapp 47.800 im Stromsegment und 26.500 im Gassegment, was einem Anstieg von jeweils 4.500 und 1.200 innerhalb eines Jahres entspricht.

Bei den aktiven Kunden erodiert der Marktanteil der historischen Versorger weiter, auch wenn die Bezeichnung „historisch“ nach zwölf Jahren der Liberalisierung nicht mehr wirklich relevant ist. Seit einigen Jahren lässt sich nämlich das Aufkommen einer zweiten Welle von „Neueinsteigern“ beobachten, die den „historischen“ Versorgern und jenen der ersten Welle allmählich Marktanteile abnehmen.

Dennoch scheint das Jahr 2018 ein besonderes zu sein, da eine gewisse Zahl an Versorgern inzwischen ihre Aktivitäten auf dem wallonischen Markt ganz oder teilweise eingestellt hat oder einstellen will, wie weiter unten zu sehen sein wird.

²¹ Der *Herfindahl-Hirschmann-Index* oder HHI ist ein häufig genutztes Kriterium, um den Konzentrationsgrad einer Branche anzugeben, und vermittelt somit einen Hinweis auf das Maß an Konkurrenz. Wenn der HHI gleich 10.000 ist, besitzt ein einziger Anbieter 100 % Marktanteil (Monopol). Wenn der HHI nahe 0 ist, gibt es zahlreiche kleine Anbieter am Markt.

Diagramm 11 ELEKTRIZITÄT - HAUSHALTSKUNDEN - AKTIVES/PASSIVES VERHALTEN VON 2007 BIS 2018

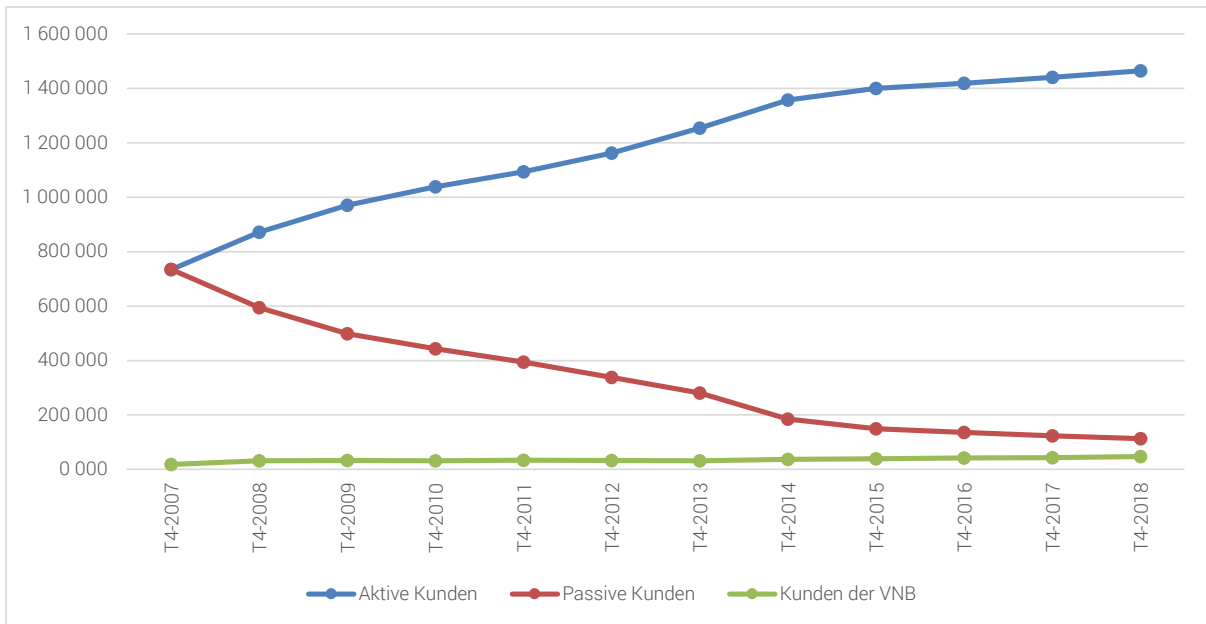


Diagramm 12 GAS - HAUSHALTSKUNDEN - AKTIVES/PASSIVES VERHALTEN VON 2007 BIS 2018

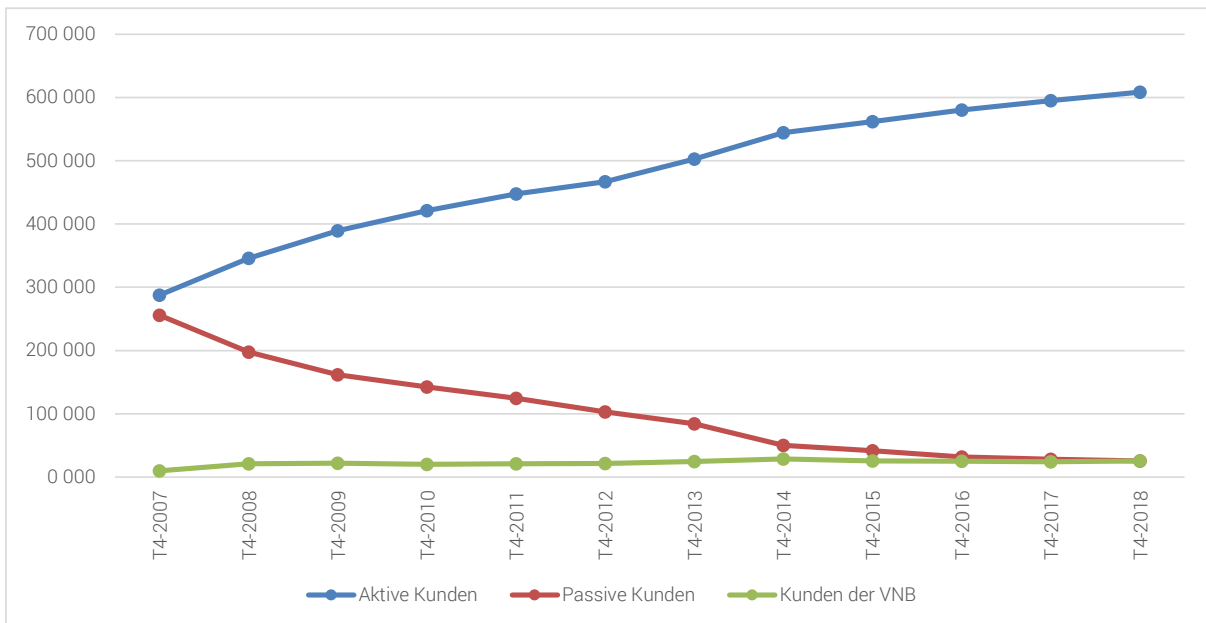


Diagramm 13 ELEKTRIZITÄT – AKTIVITÄT DER KUNDEN

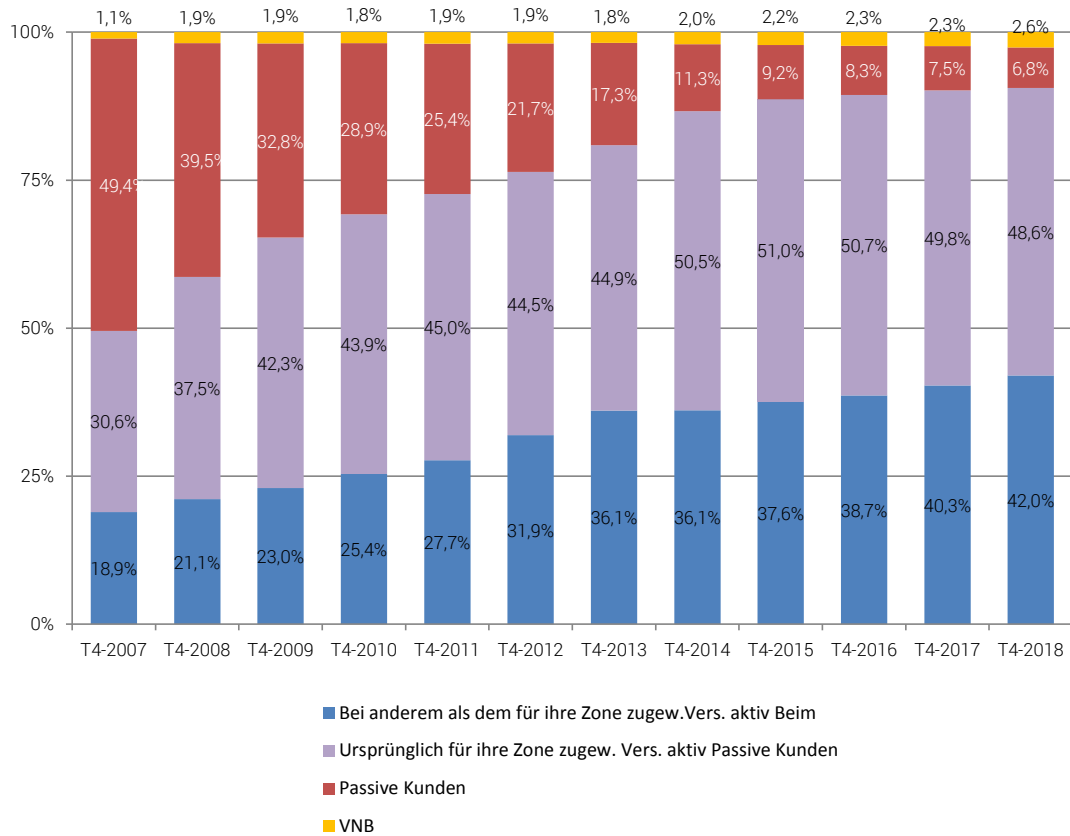


Diagramm 14 GAS – AKTIVITÄT DER KUNDEN

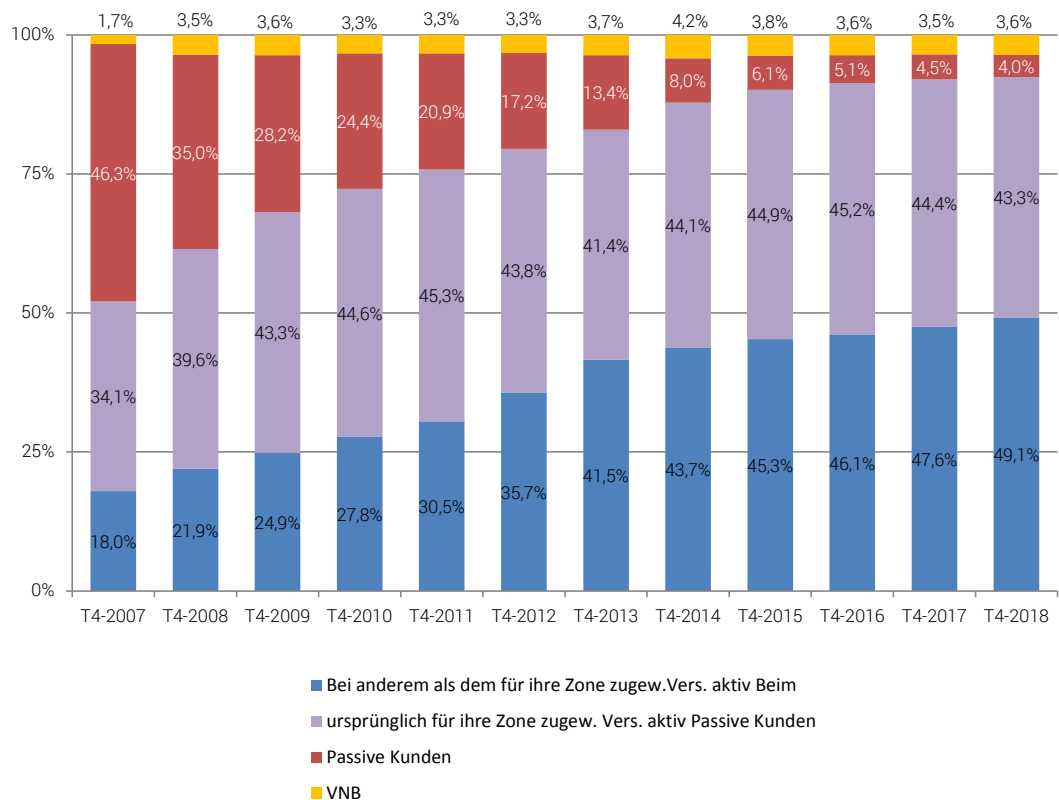


Diagramm 15 ELEKTRIZITÄT – HAUSHALTSKUNDEN - VERTEILUNG DER ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGE – (SITUATION AM 1. DEZEMBER.2018)

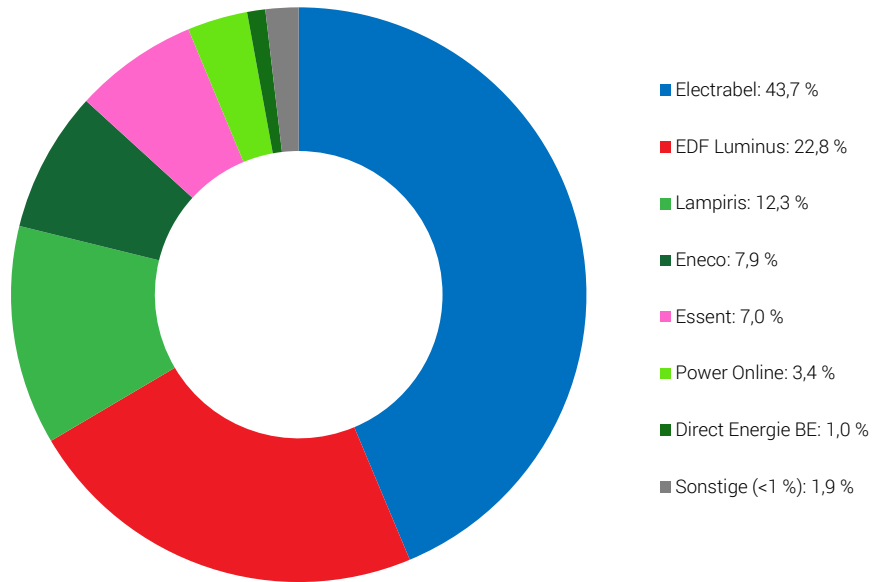
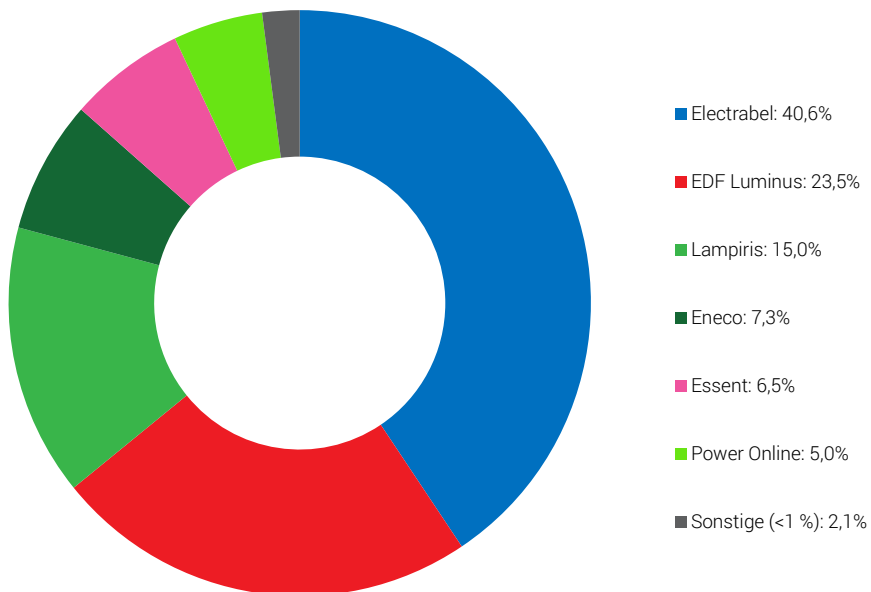


Diagramm 16 GAS - HAUSHALTSKUNDEN - VERTEILUNG DER ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGE – (SITUATION AM 1.DEZEMBER 2018)



2.3.4. Die Energieflüsse in den Netzen

Die Flüsse in den Stromnetzen gehen weiterhin langsam zurück, und das trotz eines Anstiegs der Benutzerzahl. Dies erklärt sich größtenteils durch die weitere Zunahme der Eigenerzeugung.

Im Gassegment stellt man auf Ebene der Verteilnetze einen leichten Anstieg des Verbrauchs im Vergleich zum letzten Jahr fest, der mit einer Zunahme des Verbrauchs im Geschäftskundensegment in Zusammenhang steht. Der Verbrauch der Haushaltskundenschaft geht seinerseits trotz des Anstiegs der Kundenzahl zurück, da das Jahr 2018 weniger kalt war als das Vorjahr. Im Gasübertragungsnetz führt der Verbrauch der Dampf- und Gasturbinenzentralen zu einem globalen Anstieg, der den Rückgang der im Industriekundensegment beobachteten Entnahme kompensiert.

Diagramm 17 ELEKTRIZITÄT – VERSORGUNG 2018 – AUFTEILUNG ZW. ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG (GESAMT: 22,0 TWH)

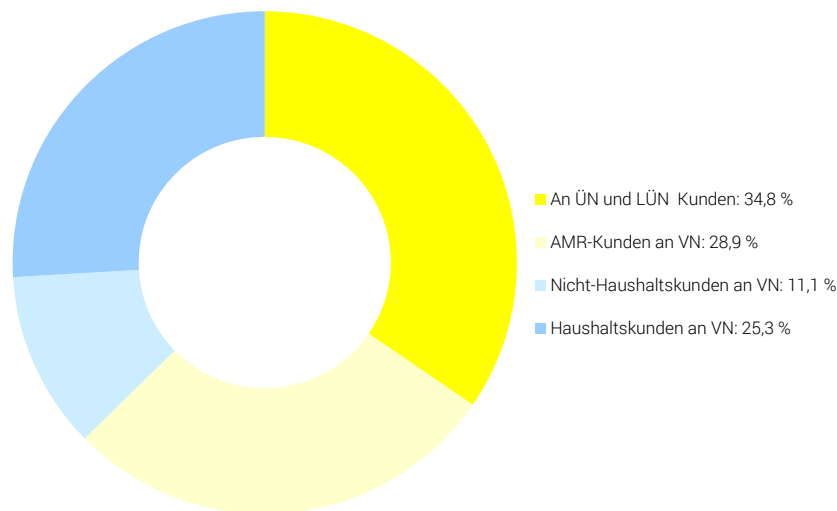


Diagramm 18 GAS – VERSORGUNG 2018 – AUFTEILUNG ZW. ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG (GESAMT: 48,4 TWH)

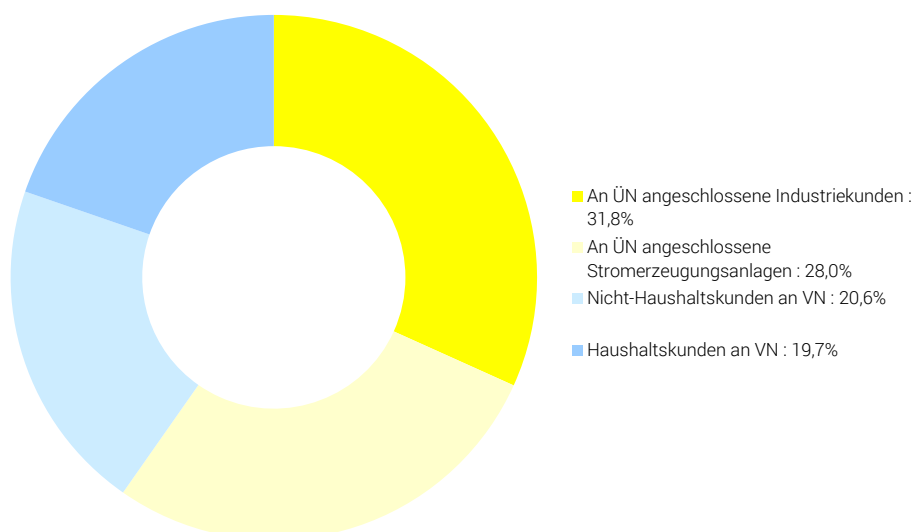


Diagramm 19 ELEKTRIZITÄT – JÄHRLICHER VERBRAUCH IN DEN VERTEIL- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN WALLONIEN

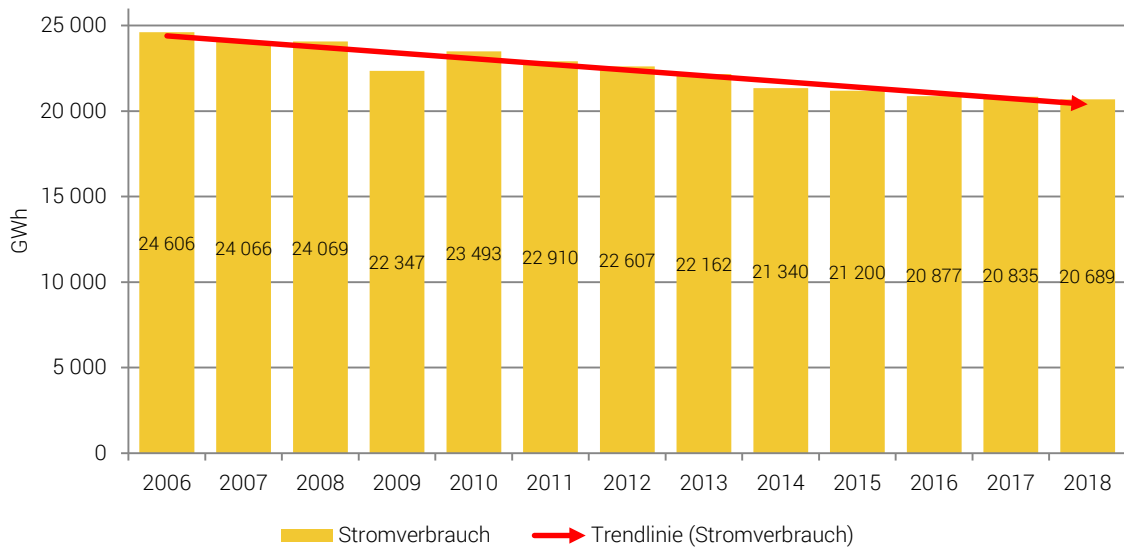
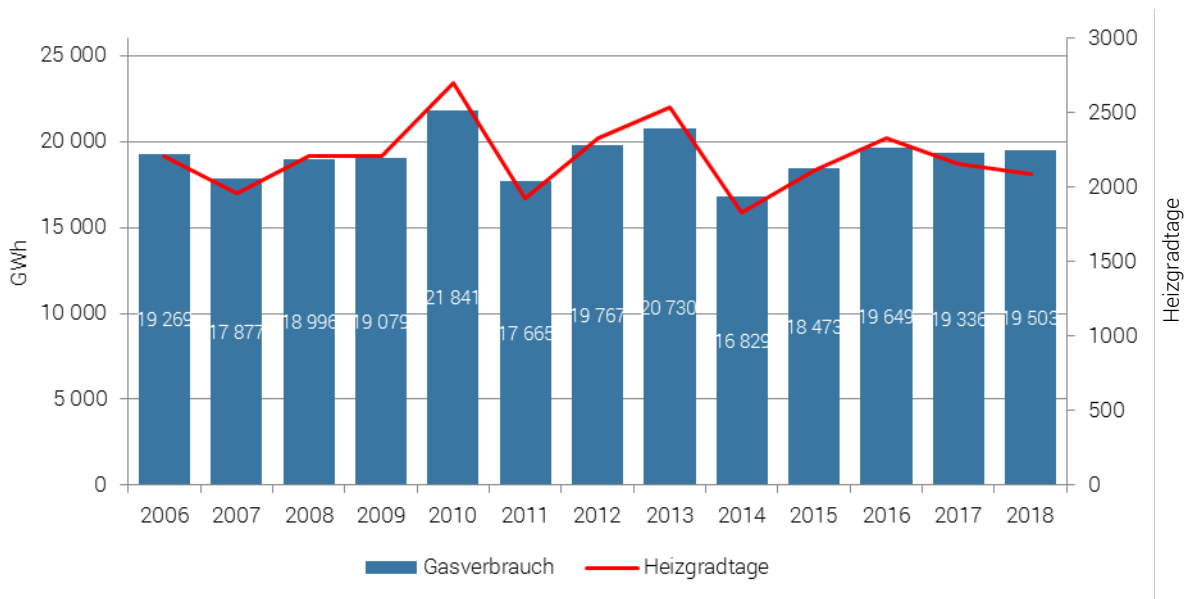


Diagramm 20 GAS – JÄHRLICHER VERBRAUCH IN DEN VERTEIL- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN WALLONIEN



2.3.5. Die Marktanteile

War seit einigen Jahren der Trend zur immer stärkeren Aufsplitterung der Kundschaft auf eine wachsende Vielzahl an Versorgern festzustellen, so könnte es sein, dass dies angesichts der Umstrukturierungen und Neuausrichtungen, die bei einer gewissen Zahl an Versorgern erfolgt ist oder Anfang 2019 angekündigt wurde, mittlerweile nicht mehr der Fall ist.

Allerdings blieb der Effekt dieser Bewegungen 2018 auf dem – immer noch sehr wettbewerbsintensiven – Markt marginal.

Diagramm 21 ELEKTRIZITÄT – LIEFERUNGEN IM JAHR 2017 – VERTEILUNG PRO VERSORGER
(GESAMT: 20,83 TWH)

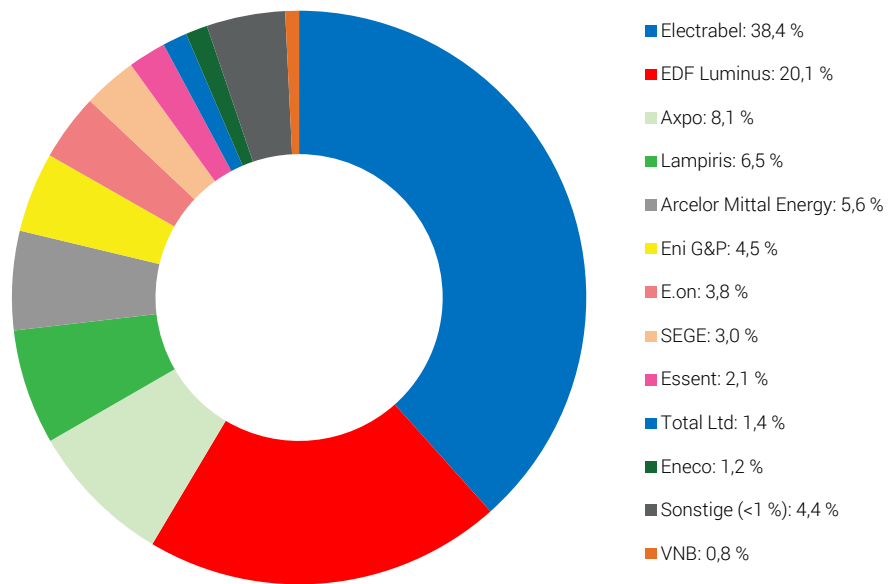


Diagramm 22 ELEKTRIZITÄT – LIEFERUNGEN IM JAHR 2018 – VERTEILUNG PRO VERSORGER
(GESAMT: 20,69 TWH)

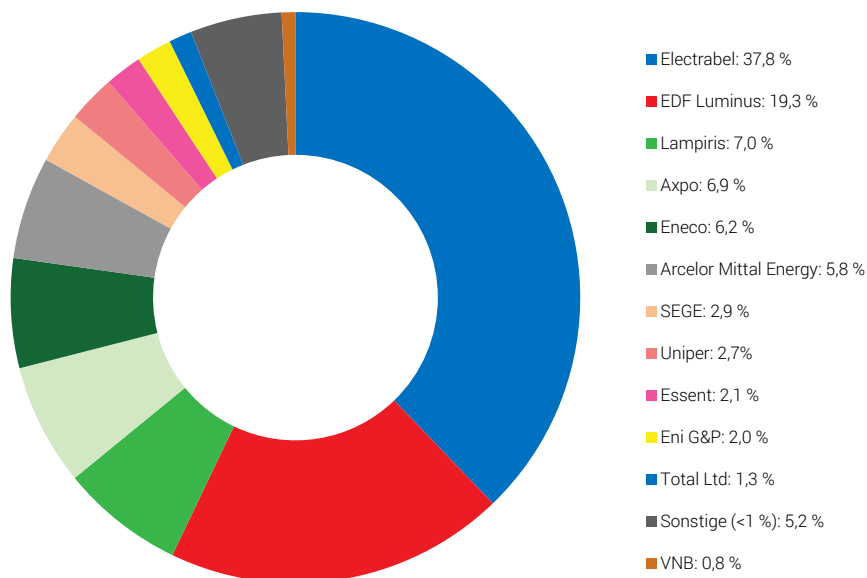


Diagramm 23 ELEKTRIZITÄT – ENTWICKLUNG DER LIEFERUNGEN (IN GWH: VN+LÜN+ÜN)

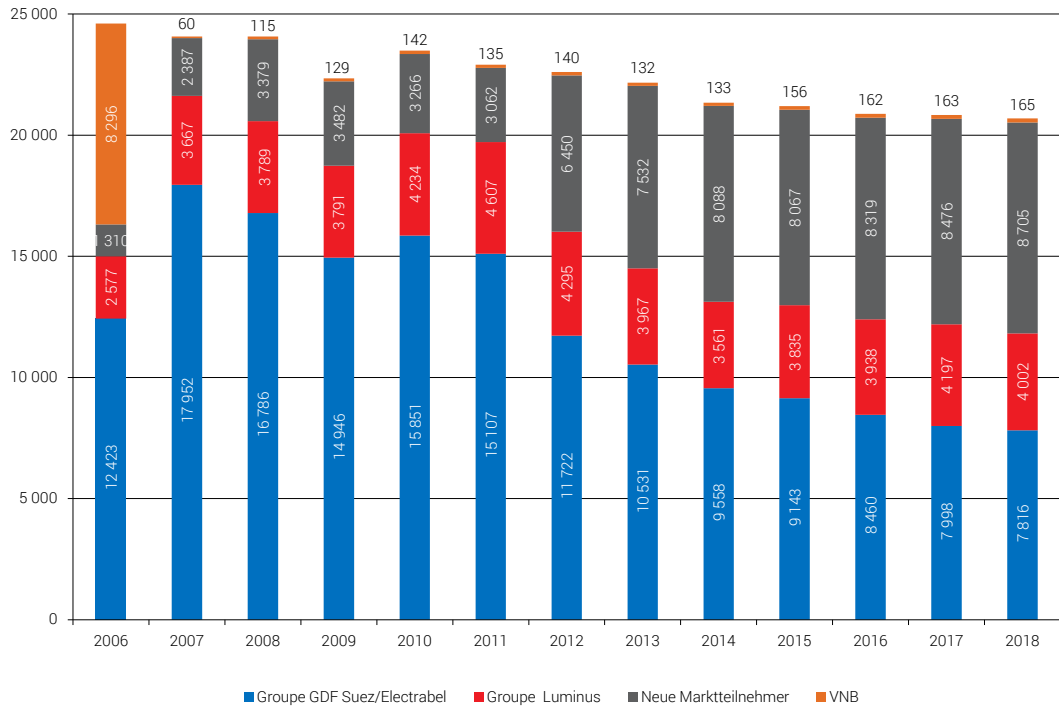
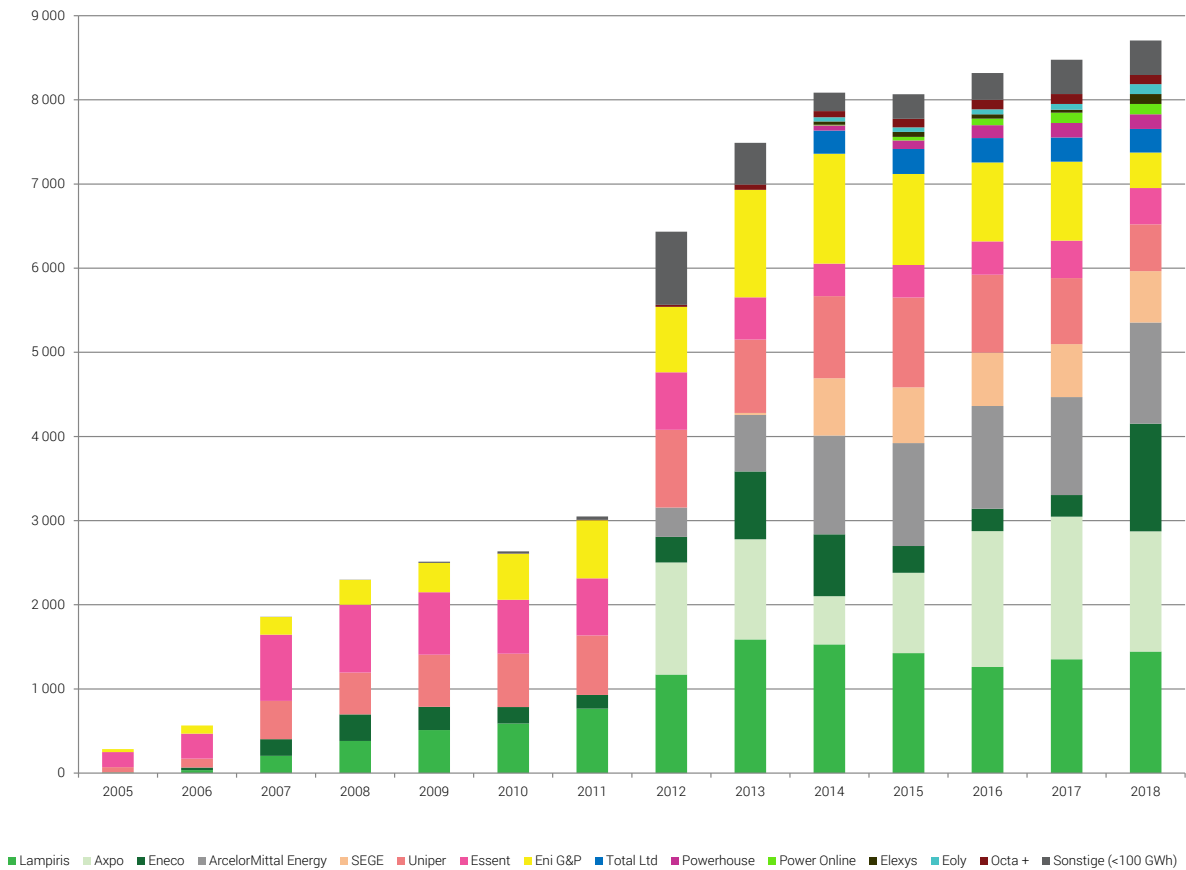


Diagramm 24 ELEKTRIZITÄT – FOKUS AUF NEUE MARKTTEILNEHMER (IN GWH: VN+LÜN+ÜN)



Sonstige (<100 GWh): Aspiravi Energy, BEE, Belpower, Biowanze, CHU-UCL-Namur, Cociter, Comfort Energy, Direct Energie (Poweo), Direct Energie, Elegant, Elexys, Elindus, Energie 2030, Energie I&V Belgie, Enovos, Klinkenberg, Recybois, RWE, Scholt, Sibiom, Total G&P, Trevion, Vlaams Energiebedrijf, Watz.

Diagramm 25 GAS – LIEFERUNGEN IM JAHR 2017 - VERTEILUNG PRO VERSORGER (VN: GESAMT: 19,34 TWH)

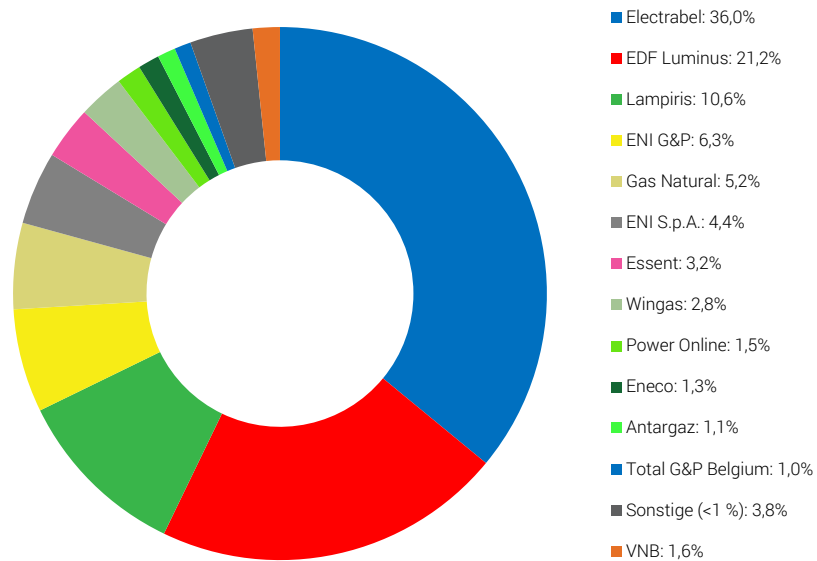


Diagramm 26 GAS – LIEFERUNGEN IM JAHR 2018 - VERTEILUNG PRO VERSORGER (VN: GESAMT: 19,50 TWH)

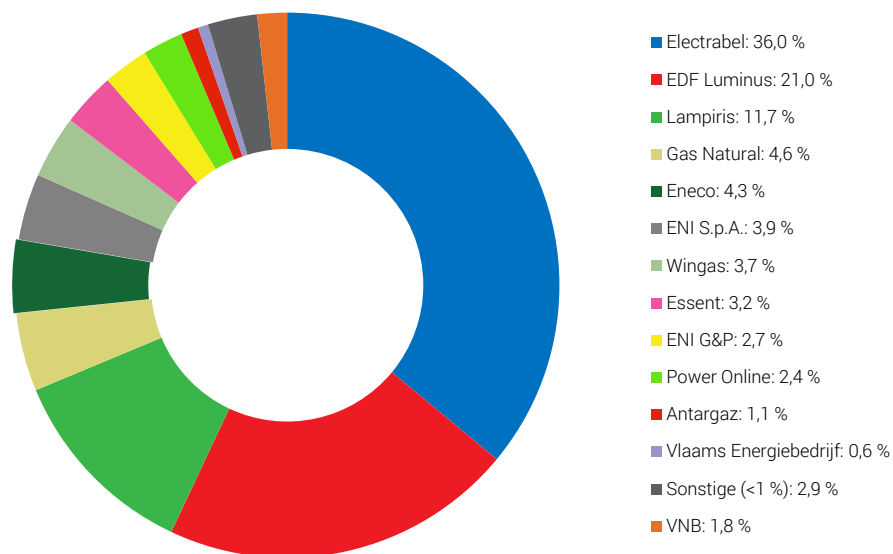


Diagramm 27 GAS – ENTWICKLUNG DER LIEFERUNGEN (IN GWH – ALLE NETZE ZUSAMMEN)

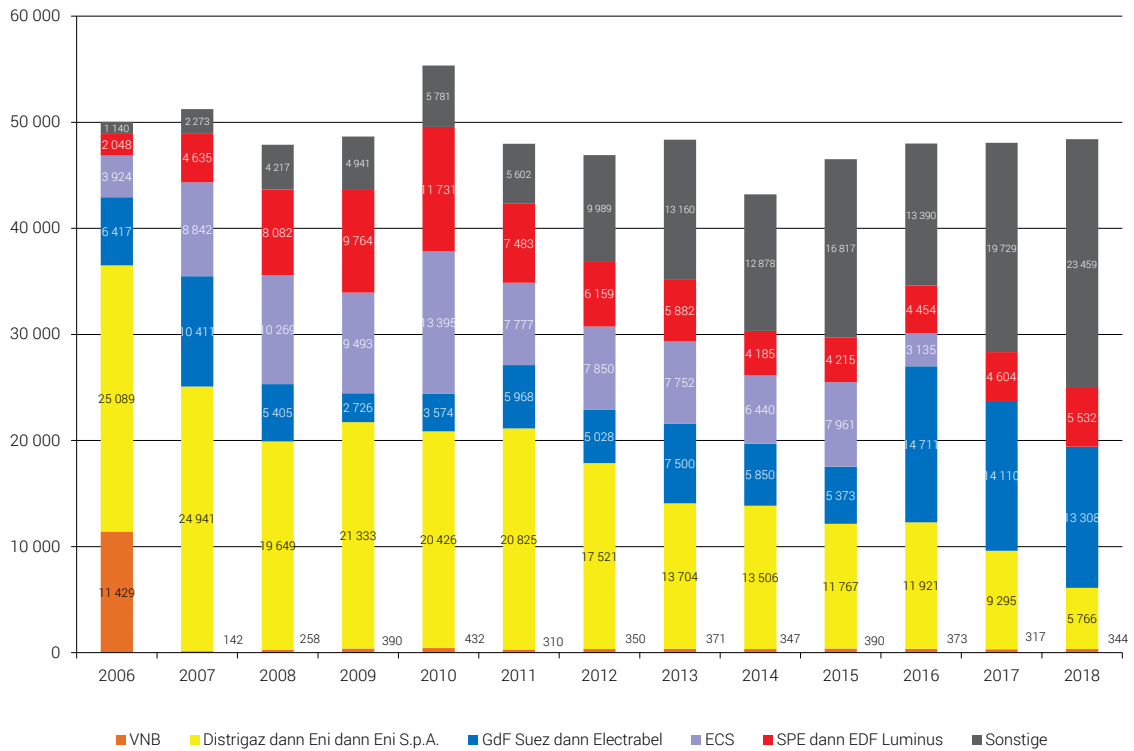
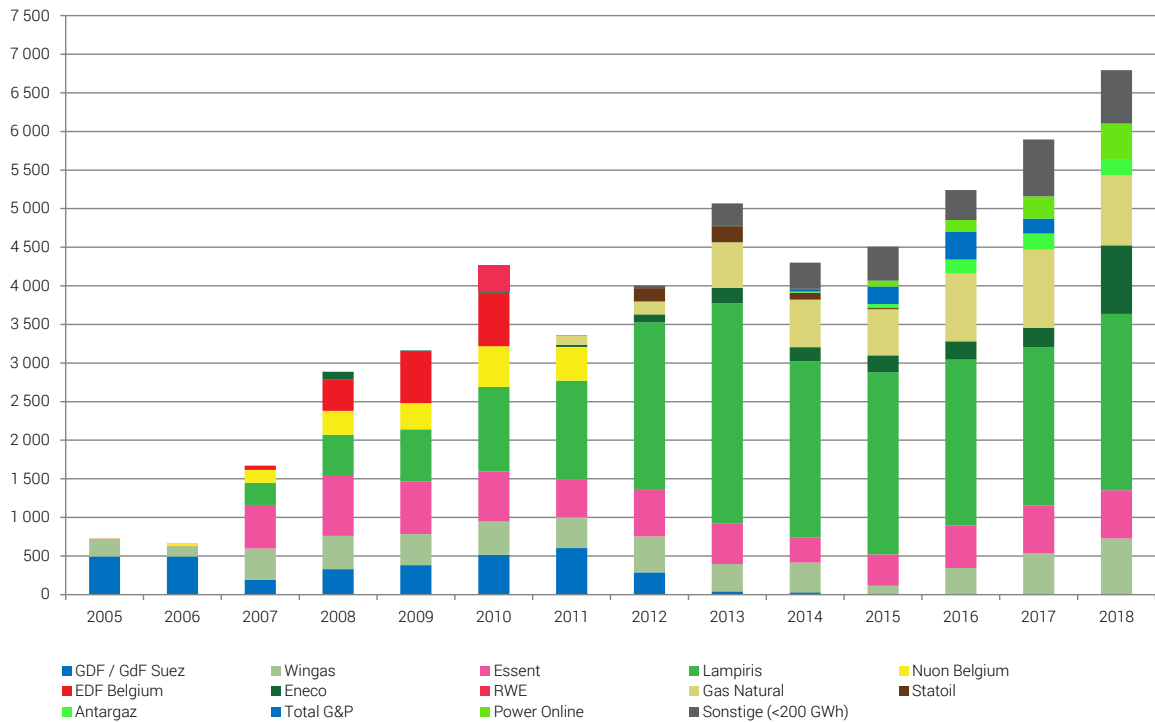


Diagramm 28 GAS – FOKUS NEUE MARKTEILNEHMER (IN GWH – VN)



Sonstige (<200 GWh): Axpo, Comfort Energy, Coretec, Direct Energie, Elegant, Elindus, Enovos, Klinkenberg, NatGAS, Octa+, Powerhouse, Scholt, Vlaams Energiebedrijf, Watz.

2.3.6. Die Bewegungen der Kundschaft

Bei der Lektüre der folgenden Diagramme lässt sich deutlich feststellen, wie stark die Bewegungen der Kundschaft – besonders seit 2017 – waren, und das für beide Energiearten.

Die Höhe der *Switches* und der Schwankungen im Portfolio verharren auf signifikant höheren Levels als in den ersten Jahren der Liberalisierung. Dies lässt sich allgemein stärker im Geschäftskundensegment beobachten, in dem man – häufig zu Beginn jedes Jahres – mehr Wechsel des Versorgers feststellt.

Andererseits erklären sich die Bewegungen außer durch die Grundtendenzen des Marktes auch durch folgende 2018 aufgetretenen konjunkturellen Fakten:

- die Insolvenz von Belpower;
- die Fortsetzung der Übernahme der Kunden von Total Gas & Power Belgium durch Lampiris aufgrund der Akquisition von Lampiris durch die Gesellschaft Elf Aquitaine (2016);
- die Übernahme eines Großteils der Kunden von Belpower, aber auch von Enovos durch Power Online (Mega);
- die Übernahme der Kundschaft von Eneco België und Eni Gas & Power durch Eneco Belgium;
- die Versorgung seiner eigenen Kunden durch Cociter (aus dem Portfolio von Elexys);

Diagramm 29 ELEKTRIZITÄT – ENTWICKLUNG DER SWITCHES PRO QUARTAL (ANGABEN VERSORGER)

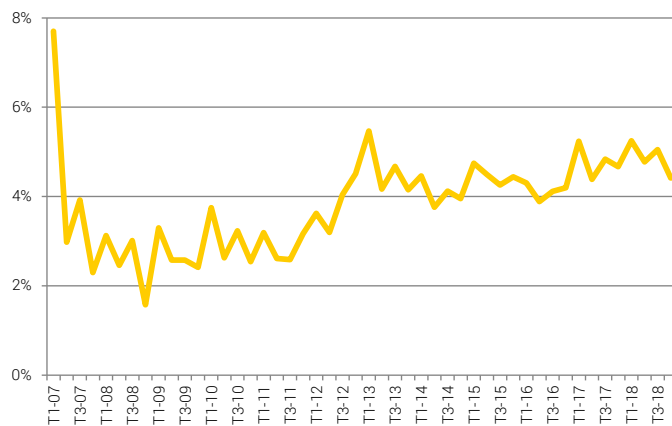


Diagramm 30 GAS – ENTWICKLUNG DER SWITCHES PRO QUARTAL (ANGABEN VERSORGER)

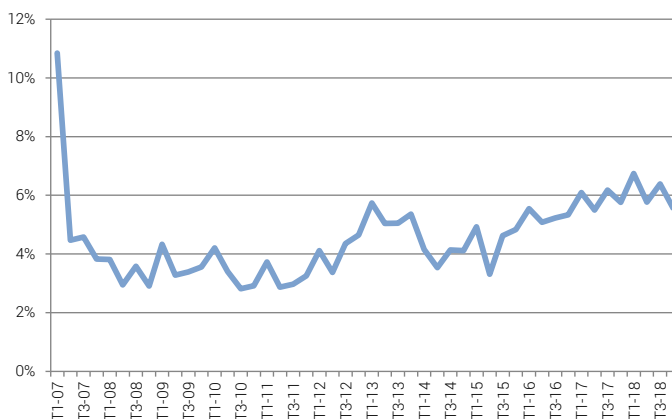


Diagramm 31 ELEKTRIZITÄT – ÄNDERUNG DER ANZAHL VON KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1. DEZEMBER 2017 UND DEM 1. DEZEMBER 2018)

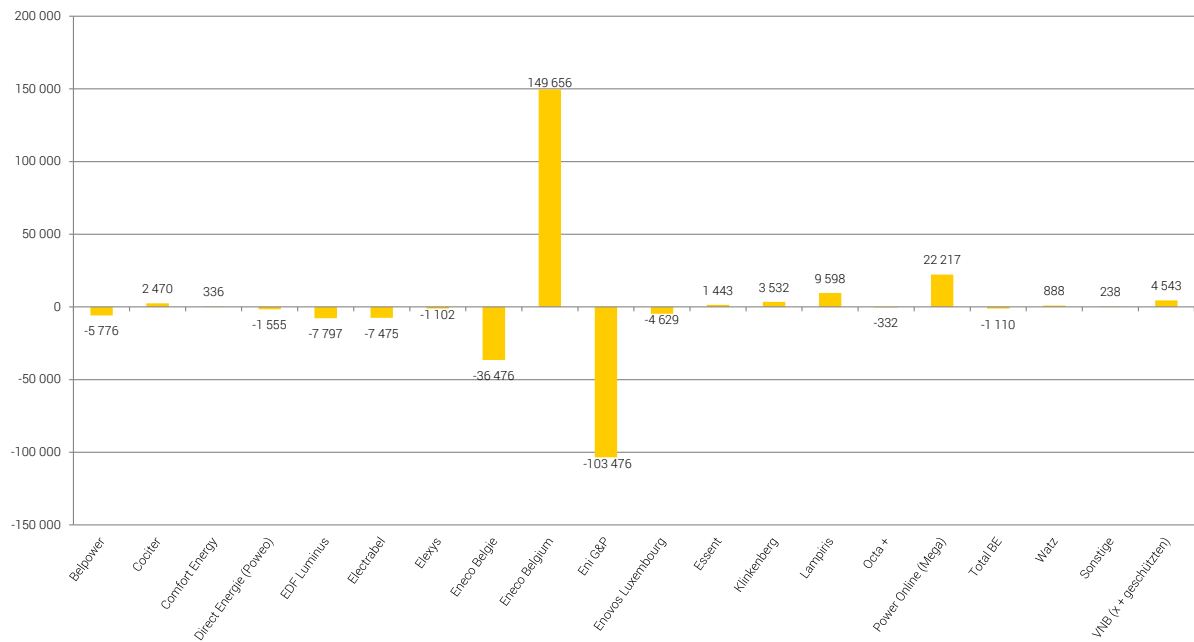
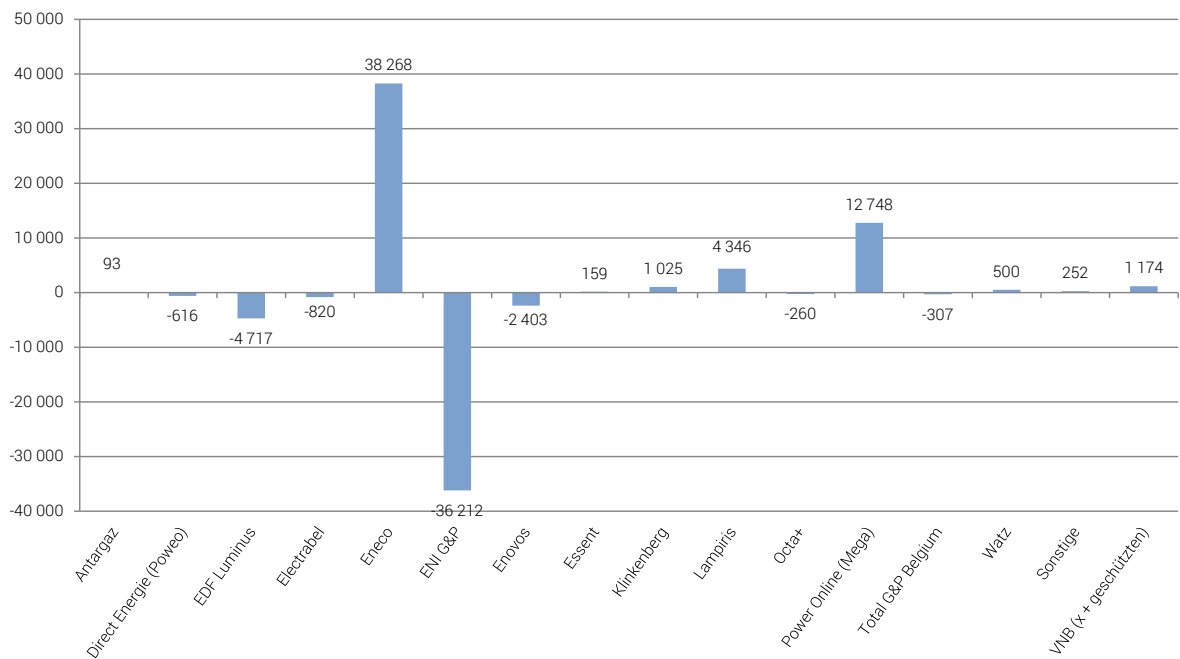


Diagramm 32 GAS - ÄNDERUNG DER ANZAHL VON KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1. DEZEMBER 2017 UND DEM 1. DEZEMBER 2018)



2.3.7. Die Verteilnetze

Bei den Verteilnetzen ist keine große Veränderung zu den Vorjahren zu verzeichnen. Es kann jedoch ein Anstieg in Höhe von 0,8 % bzw. 1,8 % der Kundenzahl im Strom- und im Gassegment hervorgehoben werden. Zu beachten ist, dass PBE seit Januar 2018 in ORES Wallonisch-Brabant integriert ist.

Diagramm 33 ELEKTRIZITÄT – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2018

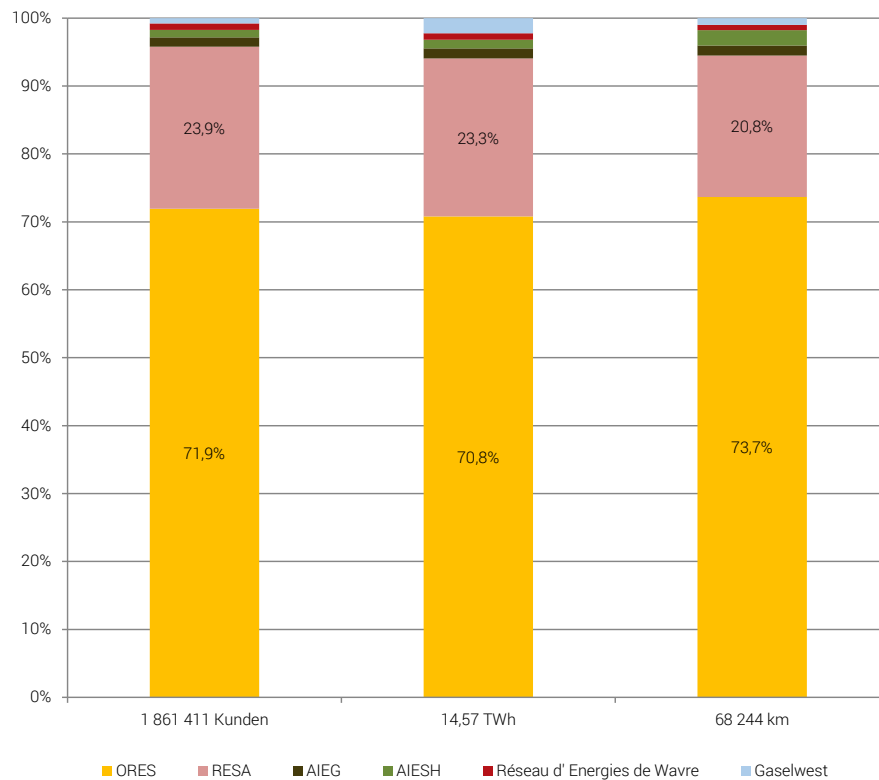


TABELLE 13 ELEKTRIZITÄT – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2018

	Anzahl von Kunden	Energie (GWh)	Netzlänge (km)
ORES	1.339.045	10.315	50.279
RESA	444.196	3.390	14.196
AIEG	25.229	213	1.015
AIESH	20.390	184	1.547
Réseau d'Énergies de Wavre*	17.975	143	527
Gaselwest	14.576	324	680
Gesamt	1.861.411	14.569	68.244

*Daten 2017.

Diagramm 34 GAS – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2018

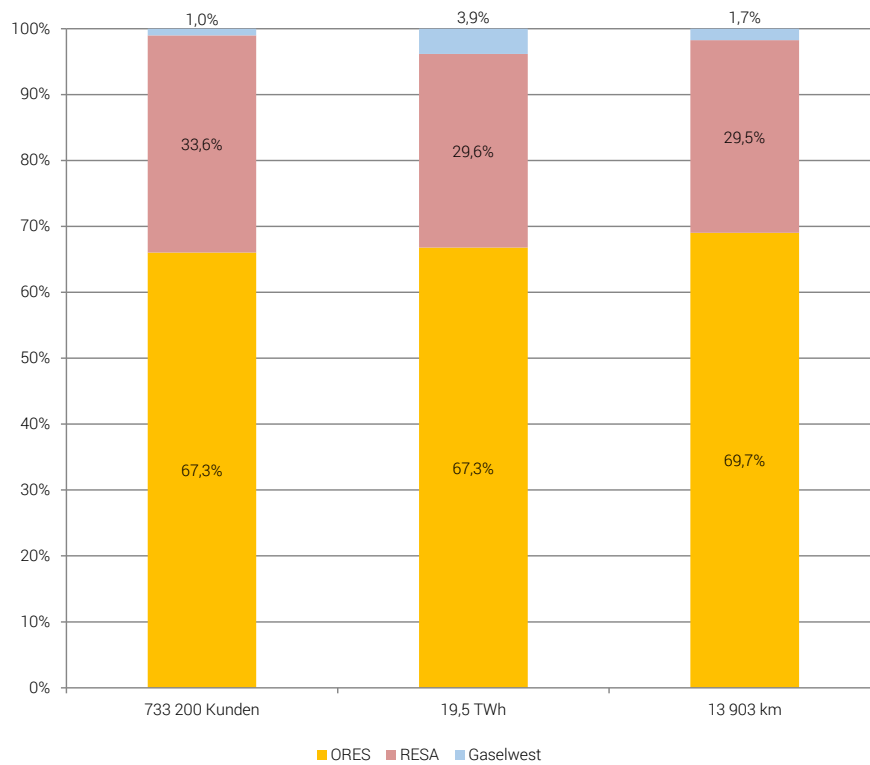
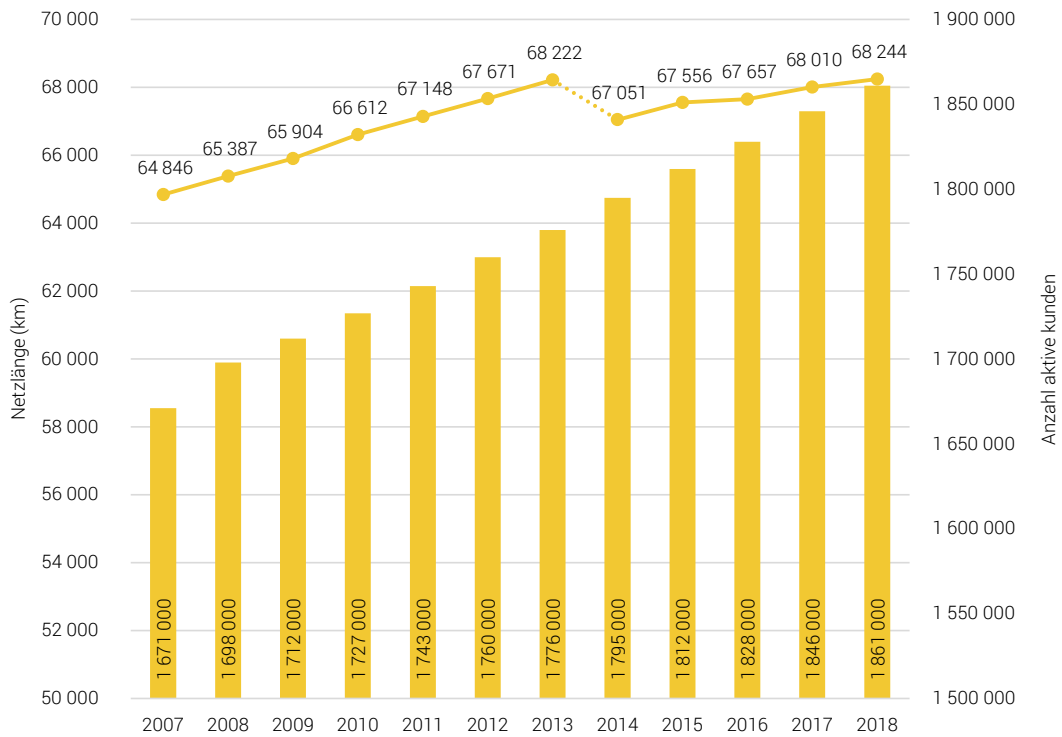


TABELLE 14 GAS – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2018

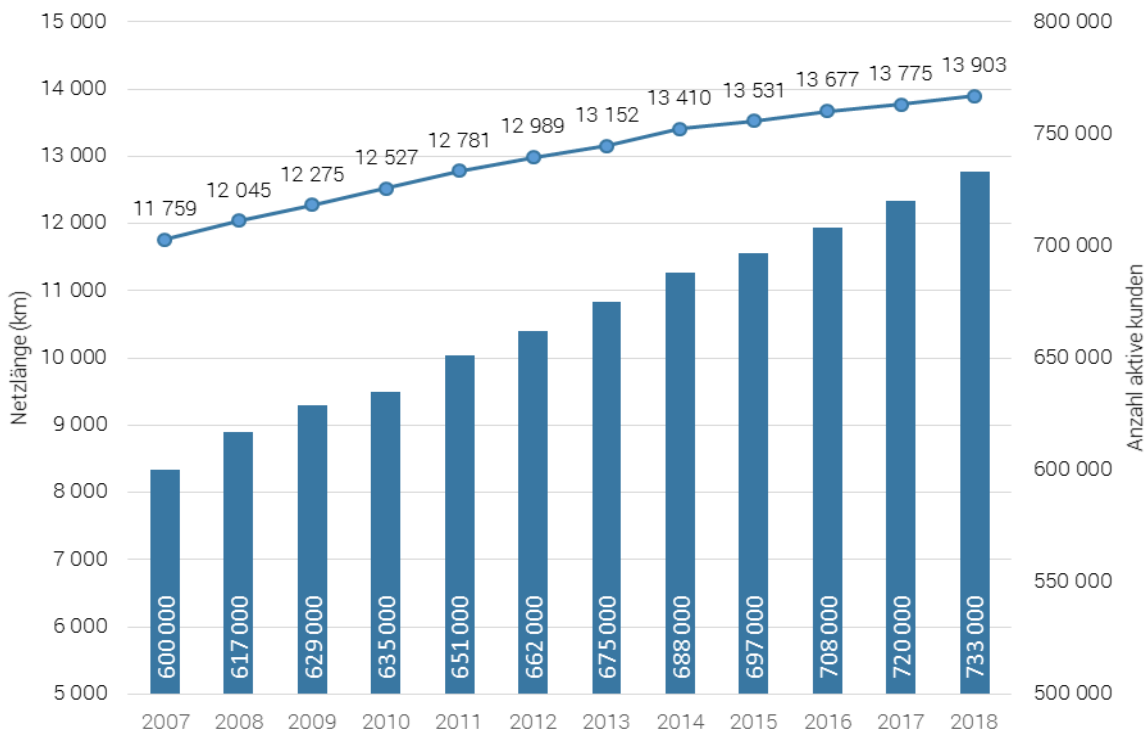
	Anzahl von Kunden	Energie (GWh)	Netzlänge (km)
ORES	484 235	13.022	9.596
RESA	241 571	5.732	4.067
Gaselwest	7.371	748	240
Gesamt	733.177	19.503	13.903

Diagramm 35 CHRONOLOGISCHER ÜBERBLICK DER ELEKTRIZITÄTSVERTEILNETZE IN WALLONIEN



Die bei der Länge des Netzes von 2013 auf 2014 festgestellte Differenz rührt von einer Korrektur des Bestandes, die von ORES für sein NS-Netz, insbesondere für den Sektor Verviers, auf Basis präziserer kartografischer Daten durchgeführt wurde.

Diagramm 36 CHRONOLOGISCHER ÜBERBLICK DER GASVERTEILNETZE IN DER WALLONIE





COOPÉRER

**DIE FÖRDERUNG
DES GRÜNSTROMS**

3

3.1. MECHANISMEN ZUR FÖRDERUNG VON GRÜNSTROM

In Anwendung der europäischen Richtlinien 2009/28/EG (ehemals 2001/77/EG) und 2004/8/EG wurde seit dem 1. Januar 2003 in der Wallonie ein Mechanismus zur Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus Kraft-Wärme-Kopplung eingerichtet.

Wie Flandern und Brüssel hat sich die Wallonie für einen Mechanismus der grünen Bescheinigungen (GB) entschieden, mit dessen Verwaltung die CWaPE betraut wurde.

In Bezug auf die Entwicklung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) hat sich das System der Fördermaßnahmen der Wallonie zunächst als besonders effektiv erwiesen, da die Zielvorgabe für die Wallonische Region von 8 % bis zum Jahr 2010 bereits 2008 erreicht wurde. Danach hat das System sich stabilisiert, bevor es 2011 und 2012 eine unkontrollierte Entwicklung erfuhr, die auf das explosionsartige Wachstum der Anzahl neuer Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung ≤ 10 kW zurückzuführen war. Diese Situation hat zu einem immer größeren Ungleichgewicht auf dem Markt der GB geführt. Alternative Mechanismen zur Förderung von Grünstrom und zur Kontrolle des Rückgriffs auf den Mechanismus der GB wurden von der Wallonischen Regierung ausgearbeitet und 2014 eingeführt. Heute existieren parallel drei Systeme zur Finanzierung der Entwicklung des Grünstroms in der Wallonie:

- das System der Quote für GB, das für das Volumen der Stromlieferung gilt;
- das System der Abnahmegarantie der GB durch den lokalen Übertragungsnetzbetreiber, Elia;
- die QUALIWATT-Prämie, die von den Verteilnetzbetreibern (VNB) für Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung ≤ 10 kW gewährt wird.

3.1.1. Prinzip des Mechanismus der grünen Bescheinigungen

Die GB werden von der CWaPE vierteljährlich jedem Erzeuger von zertifiziertem Grünstrom proportional zu der erzeugten Nettostrommenge und auf der Grundlage der berechneten Erzeugungsmehrkosten des Erzeugungsverfahrens sowie der gemessenen Umweltleistung (CO₂-Einsparungssatz) der Anlage im Vergleich zur herkömmlichen Referenzerzeugung gewährt.

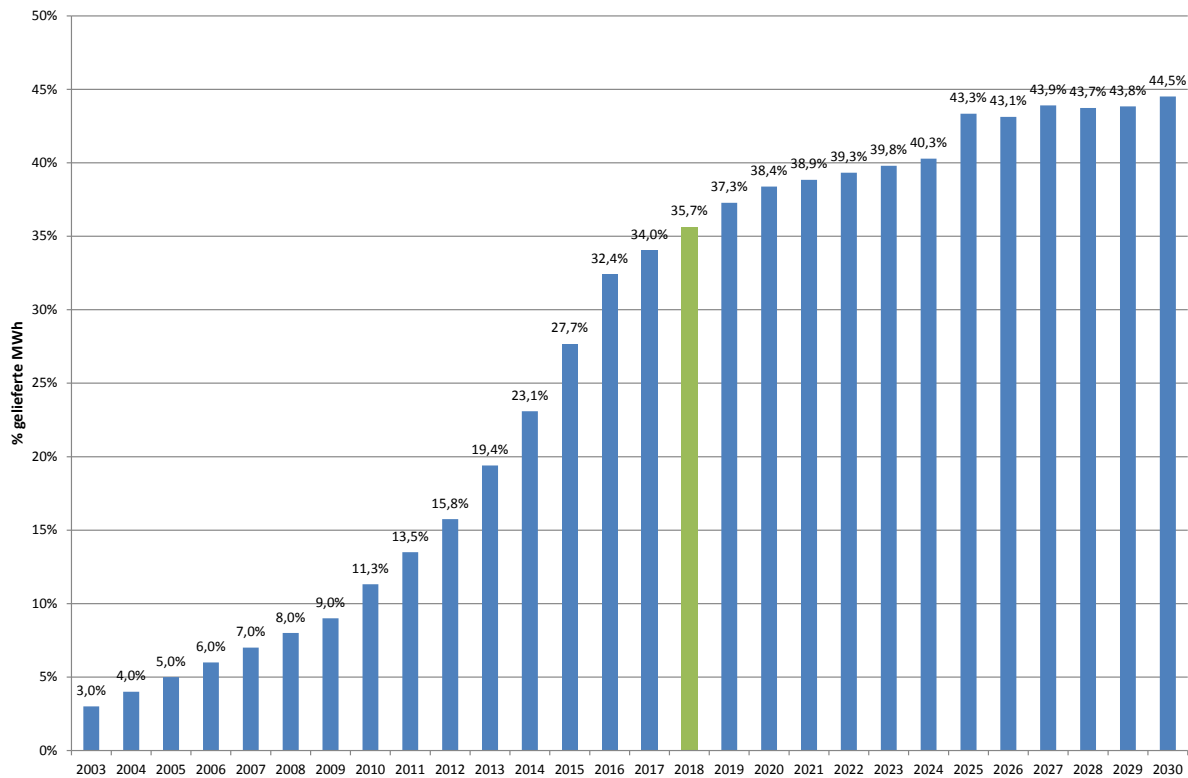
Die gewährten GB können während ihrer fünfjährigen Gültigkeitsdauer von den Erzeugern – direkt oder über Zwischenhändler – an die Versorger oder Netzbetreiber verkauft werden, damit diese ihre Quotenaufgaben erfüllen können. Die Finanzierung dieses Fördermechanismus ist also durch eine Verpflichtung des öffentlichen Dienstes (VöD) zulasten der Stromversorger und der Netzbetreiber sichergestellt. Wie jede VöD wird auch diese auf den Endverbraucher abgewälzt. Unternehmen, die sich gegenüber der Region verpflichtet haben (Branchenabkommen), ihre Energieeffizienz kurz-, mittel- und langfristig zu verbessern, sowie Unternehmen aus dem Sektor der Güter- und/oder Personenbeförderung, die ein Netzwerk von miteinander verbundenen (Bahn-)Wegen betreiben, genießen eine teilweise Befreiung.

Die Wallonische Regierung legt für jedes Jahr die GB-Quote fest, die für die Versorger und Netzbetreiber gilt. Diese geben vierteljährlich GB an die CWaPE zurück, unter Androhung einer Geldstrafe, die von der Wallonischen Regierung auf 100 EUR pro fehlende GB festgesetzt ist.

2018 lag die Quote bei 35,65 % des in der Wallonie gelieferten Stroms. Die Quoten für den Zeitraum 2015–2024 wurden von der Wallonischen Regierung am 26. November 2016 per Erlass festgeschrieben und durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. April 2019 abgeändert. Dieser Erlass legt zugleich die bis 2030 geltenden Quoten fest. Die GB-Quoten werden von den Versorgern über die Rechnung an den Endkunden weitergereicht.

Das nachstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Quoten seit der Einrichtung des Systems.

Diagramm 37 ENTWICKLUNG DER NOMINALQUOTEN FÜR GRÜNE BESCHEINIGUNGEN IM ZEITRAUM 2003-2030



Wenn die Erzeuger keinen Käufer für ihre GB am Markt finden (Überangebot), können sie unter bestimmten Bedingungen die Abnahmeverpflichtung seitens des lokalen Übertragungsnetzbetreibers (Elia) zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB nutzen. Elia erhält die Beträge, die sie den Erzeugern zahlt, mittels eines regionalen Zuschlags auf die Netto-Stromentnahmen der Endverbraucher zurück, die mit einem Spannungsniveau bis zu 70 kV angeschlossen sind (nach Abzug des auf der Grundlage von Artikel 42bis des Dekrets vom 12. Dezember 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes hinsichtlich der Organisation der externen Finanzierung der GB über einen Zwischenhändler befreiten Volumens).

Eine detaillierte Erläuterung des Mechanismus der GB findet sich im Sonderbericht über die Entwicklung des Marktes für GB.

3.1.2. Entwicklung des Mechanismus der grünen Bescheinigungen

Der Mechanismus der GB hat sich in den Jahren 2013 und 2014 signifikant verändert. Ziel dieser schrittweisen Änderungen war es einerseits, die Fortentwicklung des Mechanismus (Anzahl neuer pro Jahr gewährter GB) – und damit die an sämtliche Verbraucher weitergereichten Kosten – zu managen, und andererseits das Gleichgewicht am Markt der GB wiederherzustellen.

Die wichtigsten Entwicklungen sind nachstehend aufgeführt. Sie sind das Ergebnis von Änderungen, die am Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und am Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 zur Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vorgenommen wurden:

- Ab dem 1. März 2014²² und bis einschließlich 30. Juni 2018²³ bestand das System zur Förderung der Erzeugung für Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 10 kW nicht mehr aus der Gewährung von GB. Für diese Anlagen konnte das QUALIWATT-System genutzt werden, mit dem für sie fünf Jahre lang Anspruch auf eine Erzeugungsförderung in Form von Prämien bestand, die vom Verteilnetzbetreiber gewährt wurden. Um diese in Anspruch nehmen zu können, mussten eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden, darunter jene, dass die Fotovoltaikmodule gemäß den Normen IEC 61215/61646 und IEC 21730 zertifiziert waren, wenn sie per Indach- oder Aufdach-Montage angebracht wurden. Die Förderhöhe war auf den Bereich von 3 kW begrenzt. Das QUALIWATT-System wird in Punkt 3.2 näher beschrieben;
- Seit dem 1. Juli 2014²⁴ gilt für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW und Anlagen mit einer Leistung bis 10 kW mit Ausnahme von Fotovoltaik das System der Reservierung von GB innerhalb der jährlichen Vergaberahmen für zusätzliche GB, die von der Wallonischen Regierung definiert werden (und den Zielen der Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energiequellen und Kraft-Wärme-Kopplung entsprechen). Für Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW gilt das System der Vergaberahmen erst seit dem 1. Januar 2015. Um Anspruch auf die Förderung zu haben, müssen die Fotovoltaikmodule gemäß den Normen IEC 61215/61646 und IEC 61730 zertifiziert sein, wenn sie per Indach- oder Aufdach-Montage angebracht werden. Anzumerken ist, dass diese Erzeugungsart zwischen dem 8. August 2014 und 31. Dezember 2014 von einem spezifischen System profitiert hat²⁵. Die Informationen zur Umsetzung dieser neuen Systeme sind im Sonderbericht zur Entwicklung des Marktes der GB enthalten.

Im Rahmen der regulatorischen Entwicklungen der Fördermechanismen sah sich die CWaPE veranlasst, im Jahr 2018 mehrere Gutachten abzugeben:

- Am 31. Januar 2018 hat die CWaPE ein Gutachten (CD-18a31-CWaPE-1761) zum Vorentwurf des Erlasses zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vorgelegt, der in erster Lesung am 21. Dezember 2017 verabschiedet wurde und ein Enddatum (30. Juni 2018) für den QUALIWATT-Fördermechanismus einführt.
- Am 9. Februar 2018 hat die CWaPE ein Gutachten (CD-18b09-CWaPE-1763) zu den Bestimmungen für die Energie des Entwurfs des Programmdekrets der Wallonischen Regierung (Artikel 124 bis 175) vorgelegt,

²² Dekret vom 23. Januar 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes (B.S. 4. Februar 2014), ausgeführt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Februar 2014 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms (B.S. 5. März 2014).

²³ Dekret vom 23. Januar 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes (B.S. 4. Februar 2014), ausgeführt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Februar 2014 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms (B.S. 5. März 2014).

²⁴ Dekret vom 27. März 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes in Bezug auf die Förderung der erneuerbaren Energiequellen und der hochwertigen Kraft-Wärme-Kopplung und zur Abänderung des Dekrets vom 23. Januar 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes (B.S. 17. April 2014), ausgeführt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. April 2014 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms (B.S. 20. Mai 2014) sowie den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms und den Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. April 2014 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms (B.S. 2. März 2015)

²⁵ Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015, a. a. O.

der in erster Lesung am 21. Dezember 2017 verabschiedet wurde. In diesem Zusammenhang hat die CWaPE einerseits eine Untersuchung der Änderungsbestimmungen des Vorentwurfs für das Dekret durchgeführt und zum anderen Problematiken herausgearbeitet, die im Vorentwurf für das Dekret nicht thematisiert werden, bei welchen die CWaPE aber davon ausgeht, dass es zweckdienlich sein könnte, die laufende gesetzliche Änderung zu ihrer Lösung zu nutzen.

- Am 22. Juni 2018 hat die CWaPE einen Vorschlag (CD-18f22-CWaPE-1800) zur Überarbeitung des Mechanismus zur Förderung der Grünstromerzeugung in der Wallonischen Region vorgelegt. Dieser fußt auf den Feststellungen, welche die CWaPE aufgrund von 15 Jahren Erfahrung in der Gewährung und Verwaltung des Mechanismus der grünen Bescheinigungen tätigen konnte. Er war auch eine Reaktion auf die Verpflichtung der CWaPE, den Weg der Entwicklung der Grünstromerzeugung zu verfolgen, sowie auch auf das in den Regionalpolitischen Erklärungen von 2014 und 2017 ausgedrückte Bedürfnis, welches das Erfordernis aufweist, den Mechanismus zur Förderung der Grünstromerzeugung in der Wallonie zu überprüfen.

Das Dokument zeichnet zuerst die Geschichte des Systems zur Förderung der Grünstromerzeugung in der Wallonie seit 2003 hinsichtlich der Funktionsweise des Systems wie auch der Schlüsselkennzahlen nach.

Anschließend erläutert es den Kern des Vorschlags einer Überarbeitung des eigentlichen Mechanismus zur Förderung von Grünstrom, der einem dreifachen Ziel dient:

- Optimierung der E-SER-Erzeugung auf Basis der von der Regierung gesteckten Ziele;
- Animierung zur Investition;
- Kontrolle der an die Allgemeinheit weitergereichten Kosten.

Der Vorschlag der CWaPE besteht in einem kompletten Phasing-out des Mechanismus der GB, das ab 2021 starten könnte. Es basiert auf zwei Achsen:

- Reform der Regelung der Unterstützung für die Grünstromerzeugung, bestehend aus einem Wechsel von einem Gewährungssystem für GB zur Gewährung einer E-SER-Prämie;
- einem globalen Ausstieg aus dem Finanzierungssystem durch eine einzige VöD (VöD E-SER).

Der letzte Teil des Vorschlags beschreibt eine Übergangsphase, die Lösungen für eine Reihe von identifizierten Fehlfunktionen vorschlägt und es ermöglicht, die Operationalisierung des geplanten neuen Mechanismus vorzubereiten.

Und schließlich tritt die CWaPE für eine aktive Zusammenarbeit zwischen der unabhängigen Regulierungsbehörde und den Marktteilnehmern bei der Einführung der von ihr vorgeschlagenen Übergangsmaßnahmen sowie bei der Operationalisierung des neuen Mechanismus ein.

- Am 5. Juli 2018 hat die CWaPE ein Gutachten (CD-18f29-CWaPE-1801) zu den Empfehlungen der Task Force „Grüne Bescheinigungen“ vorgelegt, die von der Wallonischen Regierung bei ihrer Sitzung am 19. Oktober 2017 eingerichtet worden war, um Lösungswege für die Problematik der GB auszuarbeiten. Diese befürworteten das Ende des Mechanismus der GB für neue Projekte, eine Finanzierung der Rückbildung der Blase durch einen zusätzlichen Pauschalbeitrag „Energiewende“ in der Stromrechnung, die Einrichtung eines „Energiewende“-Fonds oder auch eine Rückkehr zu einem Faktor K von 100 % für SOLWATT-Anlagen und die Aufteilung der letzten fünf Jahre der Gewährung auf zehn Jahre.
- Am 11. Juli 2018 hat die CWaPE ein Gutachten (CD-18g09-CWaPE-1802) zum Vorentwurf des Erlasses zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des

mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vorgelegt, der in erster Lesung am 29. März 2018 verabschiedet wurde und Anreize für die Förderung der Nutzung von erneuerbarer Energie vorsieht. Die Änderung betrifft die Maßnahme 4.2.1 der Achse 4 des Operationellen Programms 2014–2020 des Europäischen Strukturfonds FEDER: „Übergang zu einer CO₂-armen Wallonie“ zu den Investitionsbeihilfe für Unternehmen mit direktem Bezug zum Übergang hin zu einer CO₂-armen Wirtschaft und zur Nutzung der erneuerbaren Energien.

- Am 26. September 2018 hat die CWaPE ein Gutachten (CD-18i26-CWaPE-1810) zur Anwendung der teilweisen Befreiung vom Zuschlag vorgelegt, mit dem die Kosten aufgrund der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes gedeckt werden sollen, die vom lokalen Übertragungsnetzbetreiber getragen werden (Artikel 34, 4°, d), e) und f) des Stromdekrets), sowie zum Prozentsatz der Befreiungen.
- Am 9. Oktober 2018 hat die CWaPE ein Gutachten (CD-18j09-CWaPE-1812) zur Bestimmung der GB-Anzahl vorgelegt, die von der Wallonischen Luft- und Klimaagentur (Agence Wallonne de l’Air et du Climat, AWAC) beim lokalen Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Mechanismus zur Verzögerung – Jahr 2018 – zu erwerben sind.
- Am 14. November 2018 hat die CWaPE ein Gutachten (CD-18k14-CWaPE-1816) zu einem Vorentwurf für ein Dekret zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und einem Vorentwurf eines Erlasses zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vorgelegt, die in erster Lesung am 11. Oktober 2018 verabschiedet wurden, hinsichtlich der Anpassung der GB-Quotensenkungen und der teilweisen Befreiungen vom Zuschlag „für wallonische GB“, die als Gegenleistung der Branchenabkommen gewährt werden, welche von den Unternehmen oder Unternehmensverbänden geschlossen wurden.
- Am 4. Dezember 2018 hat die CWaPE ein Gutachten (CD-18l04-CWaPE-1821) zu einem Vorentwurf für ein Dekret zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und einem Vorentwurf für einen Erlass zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vorgelegt, die in erster Lesung am 13. September 2018 verabschiedet wurden, zu einerseits der Überarbeitung des Mechanismus zur Förderung der Grünstromerzeugung, um die Erzeugung zu optimieren, die Kosten für Gesellschaft und Umwelt zu kontrollieren sowie das Vertrauen der Investoren wiederzugewinnen, und andererseits zur Einführung einer Reihe struktureller Maßnahmen, um die Schulden der GB bestmöglich zu verwalten und die Finanzierung der noch vom lokalen Übertragungsnetzbetreiber aufgrund seiner Verpflichtung des öffentlichen Dienstes zu erwerbenden GB zu organisieren.

Die der CWaPE vorgelegten Textentwürfe versuchen aus drei Stoßrichtungen, das Gleichgewicht am Markt der GB bis 2025 wiederherzustellen:

- eine Erhöhung der GB-Quoten, um die Nachfrage nach GB am Markt zu stimulieren;
- eine Reduzierung der Gewährung von GB für neue Anlagen, um so das GB-Angebot in den nächsten Jahren zu verringern;
- eine Rückgabe der am Markt überschüssigen GB durch Eingreifen eines Bankinstituts.

Auf Grundlage dieser Analyse der Gesetzestextentwürfe hat die CWaPE auch eine Analyse der Entwicklungsperspektiven des Marktes der GB durchgeführt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen neuen Finanzierungsmaßnahme zu beziffern.

Und schließlich unterliegt die CWaPE im Rahmen ihrer Aufgaben Berichterstattungspflichten. In diesem Zusammenhang hat sie folgende Berichte vorgelegt:

- Bericht (CD-18a18-CWaPE-0040) zur Entwicklung des GB-Marktes für das 2. Quartal 2017;
- Bericht (CD-18d19-CWaPE-0045) zum Kontostand der in Reserve gegebenen wallonischen GB zum 31. Dezember 2017;
- Bericht (CD-18h29-CWaPE-0056) zur Entwicklung des GB-Marktes für das 1. Quartal 2018;
- Bericht (CD-18k28-CWaPE-0058) zur Entwicklung des GB-Marktes für das 2. Quartal 2018;
- Bericht (CD-18h29-CWaPE-0052) zum Kontostand der in Reserve gegebenen wallonischen GB zum 31. März 2018;
- Bericht (CD-18h29-CWaPE-0053) zum Kontostand der in Reserve gegebenen wallonischen GB zum 30. Juni 2018;
- Bericht (CD-18h29-CWaPE-0054) zum Kontostand der verzögerten wallonischen GB zum 31. Dezember 2017;
- Bericht (CD-18h29-CWaPE-0055) zum Kontostand der verzögerten wallonischen GB zum 30. Juni 2018.

Das fachübergreifende Biomasse-Komitee (Comité transversal de la biomasse, CTB) wurde per Erlass am 26. November 2015 durch die Regierung eingerichtet. Ihm gehören Vertreter der Generaldirektionen Energie (GD4), Landwirtschaft (GD3), Umwelt (GD3), Wirtschaft (GD6) und der CWaPE an. Es ist ein Austauschgremium für die verschiedenen regionalen Behörden, deren Pflichten die Zulassung, Regelung oder Förderung der Nutzung von Biomasse – insbesondere zu energetischen Zwecken – sind, um eine größere Kohärenz zu gewährleisten. Neben der Finalisierung einer wallonischen „Holz-Energie“-Strategie ist das CTB auch mit der Abfassung einer „Biomasse-Energie“-Strategie und deren späteren Aktualisierungen betraut. Ihm wurden zudem Aufforderungen zu Gutachten über Entwürfe und Vorentwürfe von Dekreten, Erlassen der Wallonischen Regierung und Ministerialerlassen in Bezug auf Biomassen oder deren Nutzung übertragen. Es bietet das Erklärungsformular für Biomasse an, mit dessen Hilfe die GD4 und die CWaPE über die Nachhaltigkeit der Ressource und die Einhaltung ihrer Kaskadennutzung befinden. Und schließlich ist das Gutachten des CTB für jedes Projekt zu einer energetischen Verwertung von Biomasse erforderlich, um so früh wie möglich die erforderliche Konzertierung zwischen den Verwaltungen einzuleiten und den Projektträgern Sicherheit zu vermitteln.

Das CTB versammelt sich regelmäßig und mindestens einmal pro Monat. Es versammelte sich erstmals im März 2016. Die Geschäftsordnung wurde im September 2016 gemäß Art. 19septies § 4 des EWR-FGS vom 30. November 2016 durch das Komitee festgelegt und von der Ministerin genehmigt.

Des Weiteren hat die CWaPE auch ihre auf Aufforderung der GD4 begonnene Teilnahme an den europäischen Konzertierungstreffen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG (CA-RES) fortgesetzt. Dort repräsentiert sie Belgien im Bereich der Ausarbeitung eines zuverlässigen Energieträgermixes mit Herkunftsgarantien und zusätzlich für die Nachhaltigkeit der Biomasse. Die CWaPE hat an den zwei Plenarsitzungen des Jahres, an den Sitzungen des Verwaltungsgremiums und an der Abfassung von Zwischenberichten teilgenommen, die auf <http://www.ca-res.eu> abrufbar sind.

3.2. VERWALTUNG DES MECHANISMUS DER GRÜNEN BESCHEINIGUNGEN

Eine detaillierte Erklärung der Bilanz des Jahres 2018 sowie die Entwicklungsperspektiven des Marktes der GB für den Zeitraum 2019–2030 werden im jährlichen Sonderbericht 2018 zur Entwicklung des Marktes der GB dargestellt.

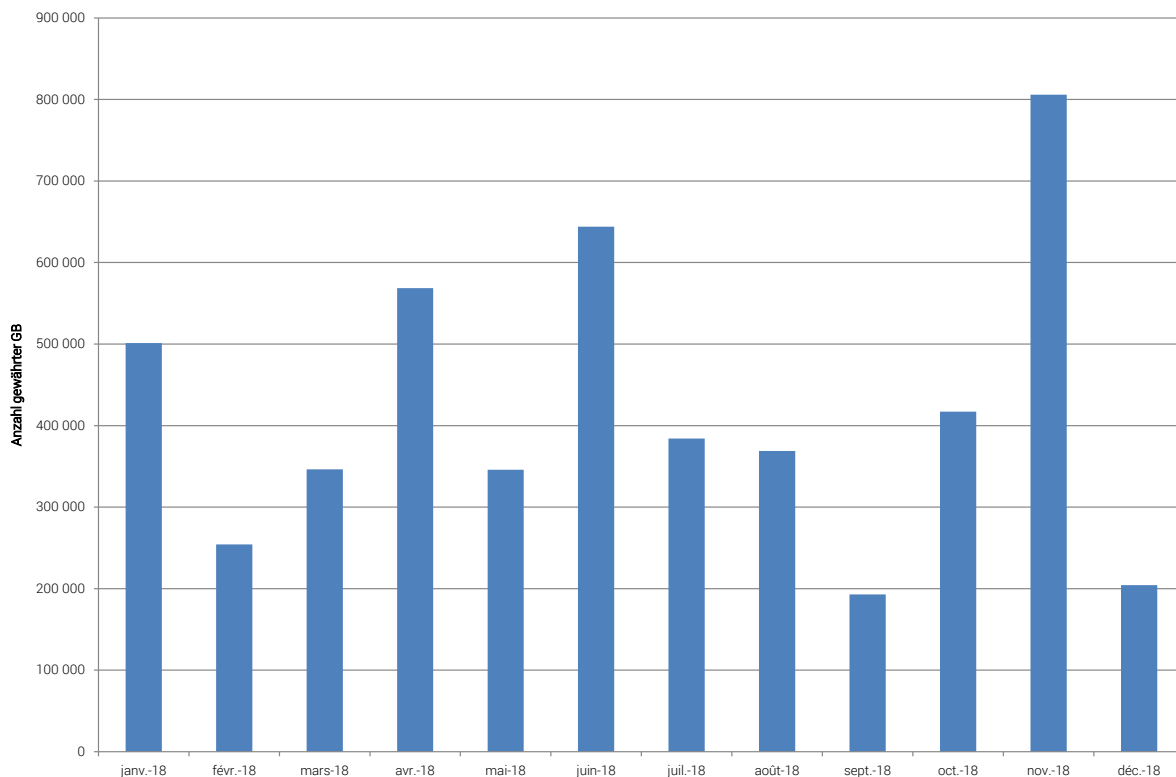
3.2.1. Erzeugungsstandorte mit einer Leistung > 10 kW

Für die Entwicklung des Erzeugungsparks und die Überwachung der Erzeugungsstandorte werden die Leserinnen und Leser auf den jährlichen Sonderbericht 2018 zur Entwicklung des Marktes der grünen Bescheinigungen verwiesen, der insbesondere die installierte Gesamtkapazität und die zusätzlichen Kapazitäten, die 2018 ermittelt wurden, detailliert aufführt.

3.2.1.1. Gewährung der grünen Bescheinigungen

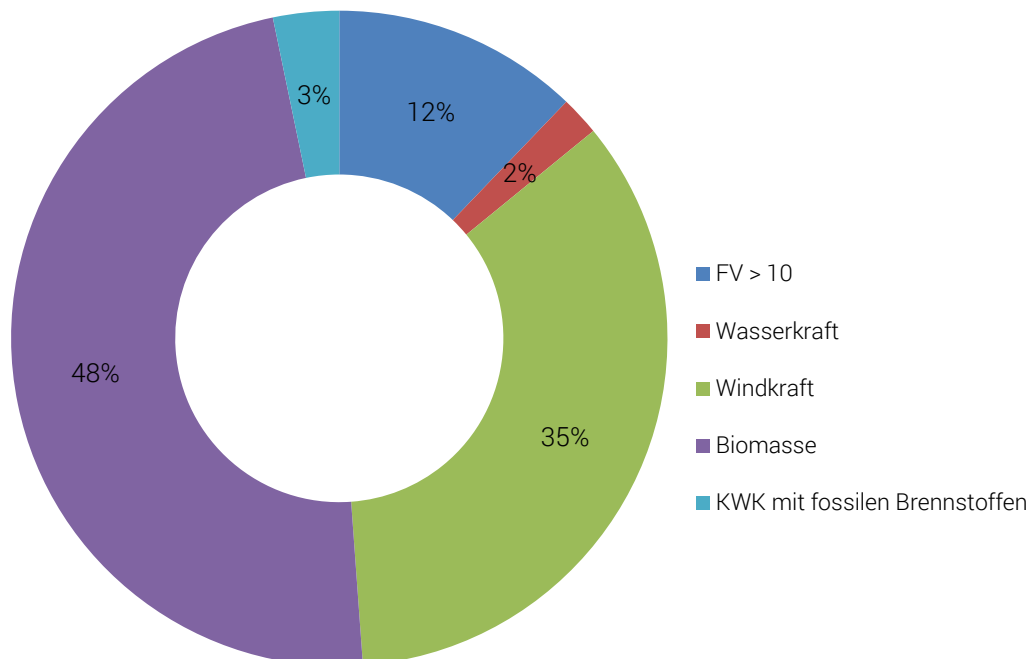
Rund 1.630 Erzeugungszählerstände wurden der CWaPE 2018 im Schnitt pro Quartal übermittelt. Im Jahr 2018 wurden insgesamt mehr als 5.030.000 GB auf Grundlage dieser vierteljährlichen Zählerstände gewährt.

Diagramm 38 GRÜNE BESCHEINIGUNGEN, DIE 2018 AN ANLAGEN MIT EINER LEISTUNG > 10 KW GEWÄHRT WURDEN



Wie aus dem nachstehenden Diagramm ersichtlich, macht der Anteil der GB, die an Biomasse- und Windkraft-Erzeugungsstandorte gewährt wurden, allein 85 % der 2018 insgesamt an Erzeugungsstandorte mit einer Leistung > 10 kW gewährten GB aus.

Diagramm 39 2018 FÜR ANLAGEN MIT EINER LEISTUNG > 10 KW GEWÄHRTE GRÜNE BESCHEINIGUNGEN (AUFSCHLÜSSELUNG NACH VERFAHREN)



Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Gewährungen beträgt weiterhin drei Monate, je nach Komplexität der Anlagen und der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (Register der Inputs, Berechnung des effektiven Satzes der CO₂-Einsparung, Überprüfung der Verwertung der Wärme usw.).

Sämtliche Fotovoltaikanlagen konnten seit dem Jahr 2013 nach und nach von den IT-Entwicklungen profitieren, die den Erzeugern den Zugang zum System für die Online-Eingabe der Zählerstände ermöglicht haben, wie es bei den 121.000 Anlagen mit einer Leistung bis 10 kW üblich ist. Nach einer Zeit der Feinabstimmung im Jahr 2013 ist das Online-Eingabesystem seit 2014 vollständig funktionstüchtig und ermöglicht es insbesondere, den Verkauf von GB an Elia zum garantierten Abnahmepreis von 65 EUR/GB zu aktivieren, unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen aufgrund des begrenzten Zeitraums dieser Abnahmegarantie, der von der CWaPE im Einzelfall berechnet wird (siehe folgender Punkt).

3.2.1.2. Antrag auf Abnahmegarantie der grünen Bescheinigungen zum Preis von 65 EUR (exkl. MwSt.)

Für vor dem 1. Juli 2014 installierte Anlagen mit > 10 kW und für vor dem 1. Januar 2015 installierte Fotovoltaikanlagen müssen die Erzeuger, welche die Abnahmegarantie durch Elia zum Preis von 65 EUR/GB (exkl. MwSt.) in Anspruch nehmen möchten, zuvor eine Antragsakte bei der Verwaltung einreichen, die dann das Gutachten der CWaPE zur Dauer der Abnahmegarantie einholt, welche entsprechend der Rentabilität der Anlage gewährt wird. Jeder Antrag ist Gegenstand eines Gutachtens der CWaPE, in dem die Berechnung der Dauer der Abnahmegarantie der GB genau angegeben wird. Die Liste der Gutachten wird auf der Website der CWaPE veröffentlicht.

Aufgrund des Ungleichgewichts am Markt der GB und des Verfalls der Preise auf diesem Markt war die Anzahl der 2014 (401 Antragsakten) und 2013 (517 Antragsakten) eingereichten Anträge weiterhin sehr hoch. 2015 und 2016 war ein deutlicher Rückgang der Anzahl eingereicherter Antragsakten (jeweils 130 und 40 Dossiers) zu beobachten. 2017 belief sich diese Zahl auf nur noch 30 Antragsakten und 2018 auf nur sechs Dossiers. Die eingereichten Anträge betreffen hauptsächlich Fotovoltaikanlagen.

Festzuhalten ist, dass bei den Anlagen, für die das System der Vergaberahmen der GB und der Reservierung gilt (vgl. Punkt 3.2.1.6), die GB-Abnahmegarantie je nach Erzeugungsart 10 bzw. 15 Jahre beträgt und hierfür kein spezifischer Antrag erforderlich ist.

3.2.1.3. Rettungsmaßnahmen für die Biogasgewinnung aus landwirtschaftlichen Abfällen und fester Biomasse

In Anwendung von Artikel 15octies § 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006, abgeändert durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 3. April 2014, 12. Februar 2015, 23. Juni 2016 und 11. April 2019 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms, können die Erzeuger von Strom aus landwirtschaftlicher Biogasgewinnung oder fester Biomasse, deren Anlagen nicht dem Verfahren der Reservierung von GB unterliegen, bis zum 31. Dezember 2019 eine Antragsakte bei der CWaPE einreichen, um Anspruch auf einen Wirtschaftskoeffizienten k_{ECO} erheben zu können, welcher der von der Wallonischen Regierung festgelegten Referenzrentabilität entspricht. Um in den Genuss dieser Maßnahme zu gelangen, ist es daher erforderlich, dass der Prozess der Grünstromerzeugung eine landwirtschaftliche Biogasgewinnung ist oder direkt feste Biomasse beinhaltet.

Wenn die CWaPE bei Anlagen, deren installierte Leistung 1,5 MW übersteigt, auf Jahresbasis eine Steigerung um mehr als einem Prozentpunkt zwischen der durch Anwendung des geltenden Koeffizienten k_{ECO} erhaltenen Rentabilität der Anlage und der Referenzrentabilität feststellt, so wird der Wert des Koeffizienten k_{ECO} von der CWaPE revidiert, um die Rentabilität der Anlage auf dem Referenzniveau zu halten.

Wenn die CWaPE bei Anlagen mit einer installierten Höchstleistung bis 1,5 MW auf Drei-Jahres-Basis eine Steigerung um mehr als einem Prozentpunkt zwischen der durch Anwendung des geltenden Koeffizienten k_{ECO} erhaltenen Rentabilität der Anlage und der Referenzrentabilität feststellt, so wird der Wert des Koeffizienten k_{ECO} von der CWaPE revidiert, um die Rentabilität der Anlage auf dem Referenzniveau zu halten.

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Juni 2016 führte zudem globale GB-Vergaberahmen ein, in deren Rahmen Systemwechsel erlaubt sind. Der allgemeine, für Produzenten auf Grundlage von Anlagen für Strom, der aus Biogasgewinnung aus landwirtschaftlichen Abfällen erzeugt wird, zugängliche Vergaberahmen beträgt 155.500 GB. Er war seit dem Inkrafttreten ausgeschöpft. Der allgemeine zugängliche Vergaberahmen für Produzenten auf Grundlage von Anlagen für Strom, der auf Grundlage von fester Biomasse erzeugt wird, umfasst 650.000 GB, von denen mehr als 570.000 GB bestehenden Anlagen zugeteilt wurden.

2018 wurde keine Antragsakte eingereicht, um Anspruch auf den Rettungsmechanismus erheben zu können.

3.2.1.4. Entwicklung des Systems für Anlagen mit einer Leistung > 10 kW

Die neuen Bestimmungen betreffend den Mechanismus der GB sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Sie betreffen sämtliche Grünstromerzeugungsanlagen, die über eine endgültige Genehmigung verfügen (frei von Regressansprüchen) oder bei denen an einem Datum nach dem 30. Juni 2014 eine Konformitätskontrolle (AOEA-Datum) durchgeführt wurde. Auf diese Anlagen werden das Verfahren der Reservierung von grünen Bescheinigungen und der neue Koeffizient k_{ECO} angewendet.

Die Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung > 10 kW unterliegen ihrerseits seit dem 1. Januar 2015 dem Verfahren der Reservierung, falls sie über eine endgültige Genehmigung verfügen (frei von allen Regressansprüchen), oder bei ihnen an einem Datum nach dem 31. Dezember 2014 eine Konformitätskontrolle (AOEA-Datum) durchgeführt wurde.

Die Erzeuger, die Anspruch auf GB erheben möchten, haben diese zuvor bei der Verwaltung (GD4) zu reservieren.

Der jährliche globale Vergaberahmen der GB wird von der Wallonischen Regierung festgelegt.

Die Vergaberahmen sind für die Jahre 2015 bis 2024 im EWR vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms festgeschrieben.

TABELLE 15 JÄHRLICHER GLOBALER VERGABERAHMEN FÜR GRÜNE BESCHEINIGUNGEN

Jahr	Gesamtzahl GB
2018	604.183
2019	619.070
2020	465.980

3.2.2. Erzeugungsstandorte mit einer Leistung < 10 kW

3.2.2.1. Fotovoltaikanlagen – SOLWATT

a. Kontext

Der SOLWATT-Mechanismus der GB gilt für Anlagen mit einer Leistung ≤ 10 kW, die vor dem 1. März 2014 eingerichtet wurden. Zu diesem Datum ist der QUALIWATT-Fördermechanismus in Kraft getreten.

Das Ende der Förderung bedeutet nicht, dass die Aktivitäten der CWaPE hinsichtlich der SOLWATT-Anlagen aufhören.

Die technischen (Erweiterung, Defekt usw.) und administrativen (Wechsel des Eigentümers, Abschluss oder Aufkündigung des Vertrags über die Abtretung von GB usw.) Änderungen der bestehenden Anlagen werden von der CWaPE während der gesamten Dauer der Gewährung der GB überwacht.

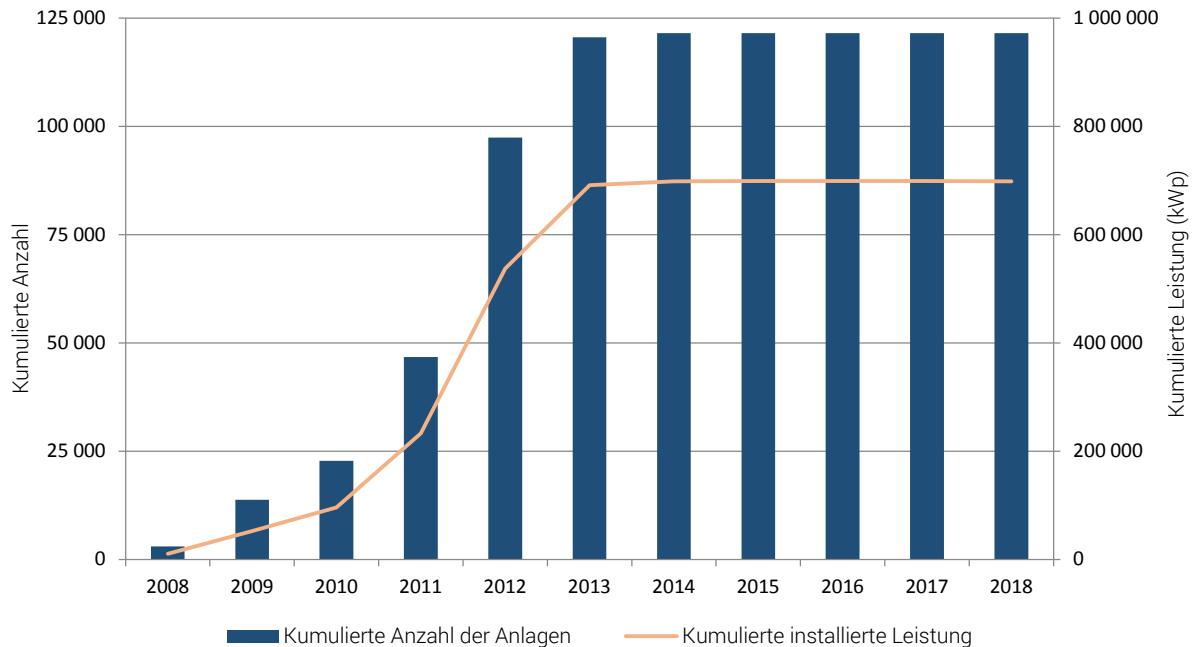
Was die Bearbeitung von Gewährungen angeht und gemäß dem Ministerialerlass vom 29. November 2018 zur Abänderung des Ministerialerlasses vom 29. September 2011 zur Festlegung des Reduktionsfaktors „k“ ab dem 1. Oktober 2011, endet dieser 2024 und damit zehn Jahre nach Inbetriebsetzung der letzten Anlagen, die in den Genuss der SOLWATT-Förderung kamen.

Dieses Enddatum könnte jedoch aufgrund der Möglichkeit für die von der Überprüfung des Reduktionsfaktors „k“ betroffenen Erzeuger, Anspruch auf Anwendung eines Faktors „k“ für ihre Anlage erheben zu können (günstiger als der vom Ministerialerlass vom 29. November 2016 festgelegte Faktor „k“), verschoben werden, sodass sie für die Stromerzeugung vom 11. bis zum 15. Jahr der Gewährung GB erhalten, sofern eines der folgenden Elemente nachgewiesen wird:

- 1° Unterschreitung der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Referenzrentabilität (7 %) durch die Fotovoltaikanlage nach Anwendung des neuen, von der Ministerin am 29. November 2018 festgelegten Faktors „k“.
- 2° Eine externe, störende Auswirkung auf die laufenden Vereinbarungen oder Verträge, die aus der Anwendung des neuen, durch den Minister am Donnerstag, 29. November 2018 festgelegten Faktors „k“ resultiert und die den Erzeuger finanziell, nachteilig und unwiderruflich beeinflusst.

Ende 2018 umfasste der gesamte SOLWATT-Erzeugungspark 121.485 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 699 MWp. Diese Zahl entspricht 80 % der Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung unter 10 kW in der Wallonie. Die durchschnittliche Leistung pro Anlage bewegt sich in der Größenordnung von 5,7 kWp.

Diagramm 40 ENTWICKLUNG DER ANZAHL UND DER LEISTUNG DER SOLWATT-INSTALLATIONEN



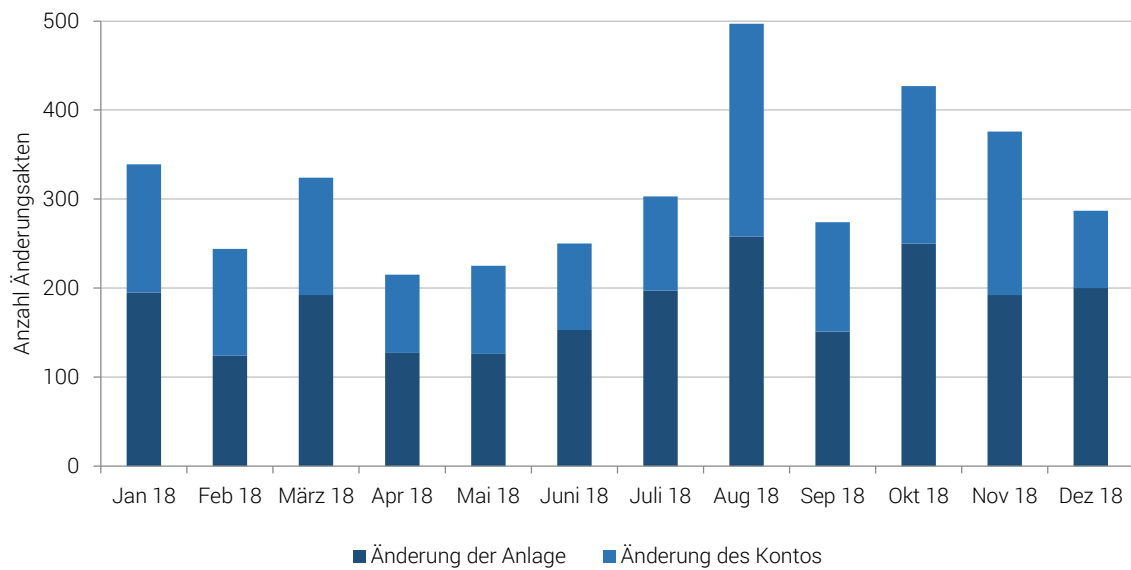
Ende 2018 gab es 11.330 Anlagen, die auf den Namen einer Gesellschaft registriert waren, die als Abtretungsempfänger tätig ist (Abtretung von GB im Rahmen einer Drittinvestor-Konstruktion). Dieser Markt war von 15 Abtretungsempfängern oder mit ihnen gleichgestellten Gesellschaften dominiert, die über mehr als 100 Anlagen verfügen und für etwa 90 % der Anlagen stehen, für die der CWaPE eine Abtretung von GB mitgeteilt wurde.

b. Follow-up der Zertifizierung der bestehenden Anlagen

Obwohl es keine neuen SOLWATT-Anlagen mehr gibt, bleiben die VNB im Rahmen der Zentralen Beratungsstelle dafür zuständig, die ergänzenden Dossiers einzugeben, die von den Erzeugern nach Änderungen des mit der Anlage verknüpften Kontos des Erzeugers (Wechsel des Eigentümers, Abschluss oder Aufkündigung des Vertrags über die Abtretung von GB) oder infolge einer Änderung der Anlage (Erweiterung, Defekt des Zählers, Defekt des Wechselrichters, Abbau der Anlage usw.) eingereicht werden. 2018 wurden mehr als 3.700 Dossiers dieses Typs von den VNB in die Datenbank der CWaPE eingegeben (2017: 3.800).

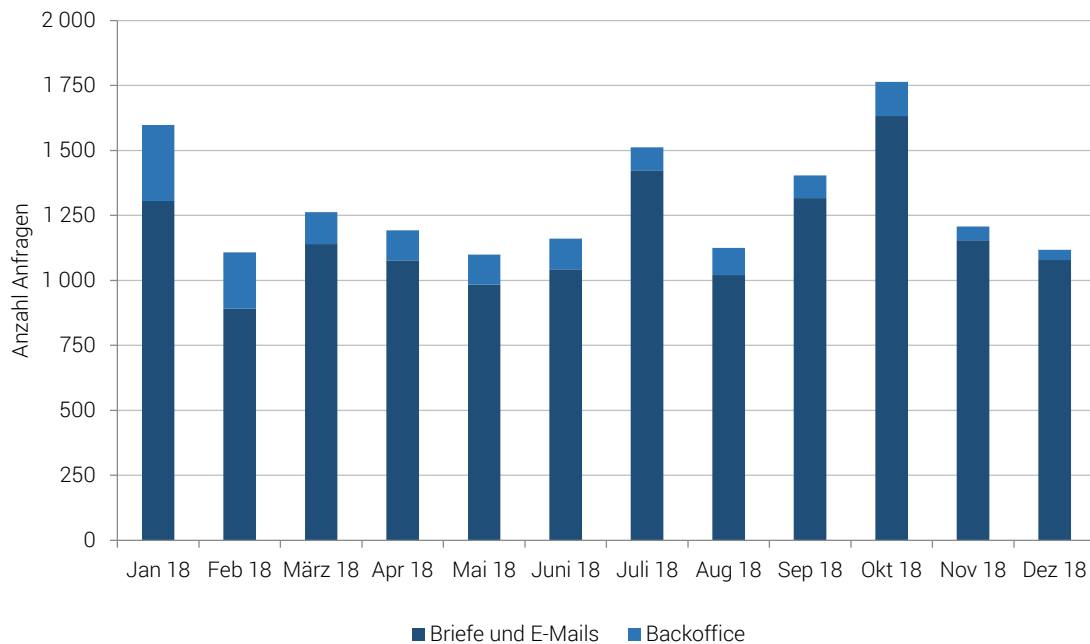
Die 1.596 Dossiers, die die VNB infolge einer Änderung des Kontos des Erzeugers eingegeben haben, mussten Gegenstand einer ergänzenden Eingabe durch die CWaPE sowie einer Analyse im Einzelfall sein. Die vollständige Eingabe der 2.165 Dossiers durch die VNB bezüglich einer Änderung der Anlage war hingegen lediglich Gegenstand einer Prüfung durch die CWaPE auf Grundlage automatisierter Kontrollen.

Diagramm 41 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL VON ÄNDERUNGSAKTEN, DIE 2018 EINGEREICHT WURDEN



Um auf die zahlreichen Anfragen der Erzeuger antworten zu können (Problem mit dem Zugang zum Extranet-Service der CWaPE, Berichtigung nach einer Fehleingabe, Berichtigung eines Zählerstandes, Verkauf von GB usw.), kümmert sich ein Team laufend um das Backoffice des Callcenters, den Empfang von Privatpersonen bei der CWaPE sowie um die Bearbeitung der per Post und per E-Mail an die generischen Postfächer übermittelten Anfragen. Im Jahr 2018 hat die CWaPE monatlich im Schnitt 1.290 Interventionsanfragen erhalten.

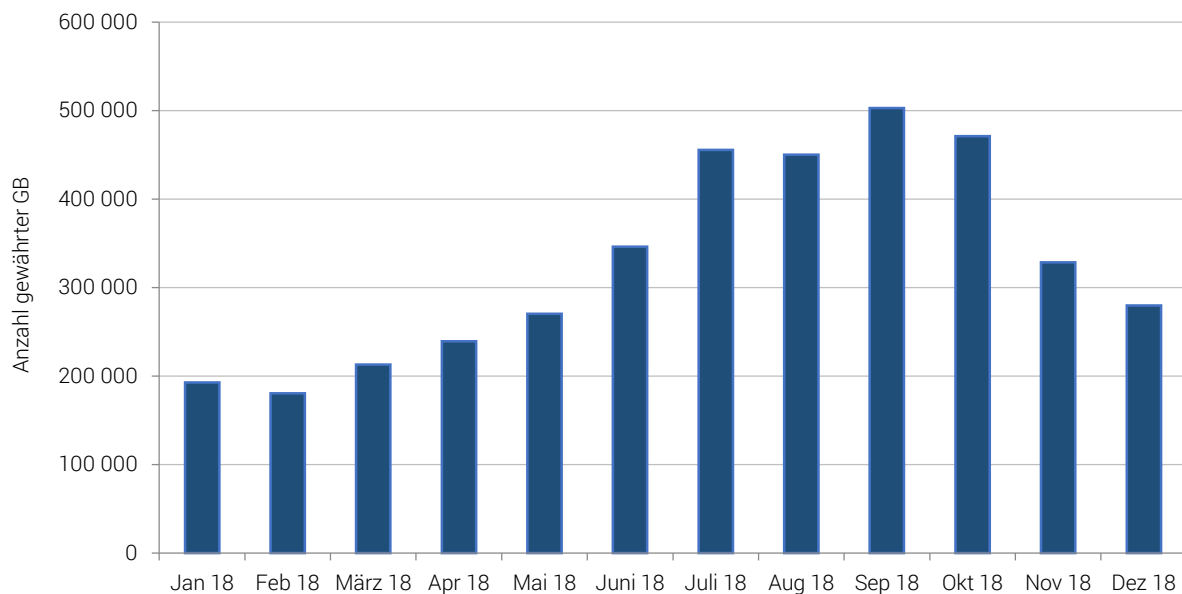
Diagramm 42 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER VON DER CWAPE IM JAHR 2018 BEARBEITETEN INTERVENTIONSANFRAGEN



c. Gewährung der grünen Bescheinigungen

2018 wurden 250.000 Zählerstände von den Erzeugern übermittelt. Auf Basis dieser Zählerstände wurden rund 3.920.000 GB gewährt und auf das laufende Wertschriftenkonto der SOLWATT-Erzeuger ausgezahlt.

Diagramm 43 GRÜNE BESCHEINIGUNGEN, DIE 2018 FÜR SOLWATT-ANLAGEN GEWÄHRT WURDEN



Der Extranet-Service der CWaPE, der den SOLWATT-Erzeugern zur Verfügung gestellt wird, ermöglicht die Online-Eingabe der abgelesenen Erzeugungswerte. Die Erzeuger müssen ihren abgelesenen Zählerstandwert vierteljährlich eingeben. Außer im Falle von Wartungsarbeiten ist dieser Dienst rund um die Uhr und an allen Tagen verfügbar. Die Anzahl der 2018 eingegebenen Zählerstände lag im Schnitt bei 688 Ständen pro Tag mit Spitzen bis zu 2.300 Zählerständen pro Tag.

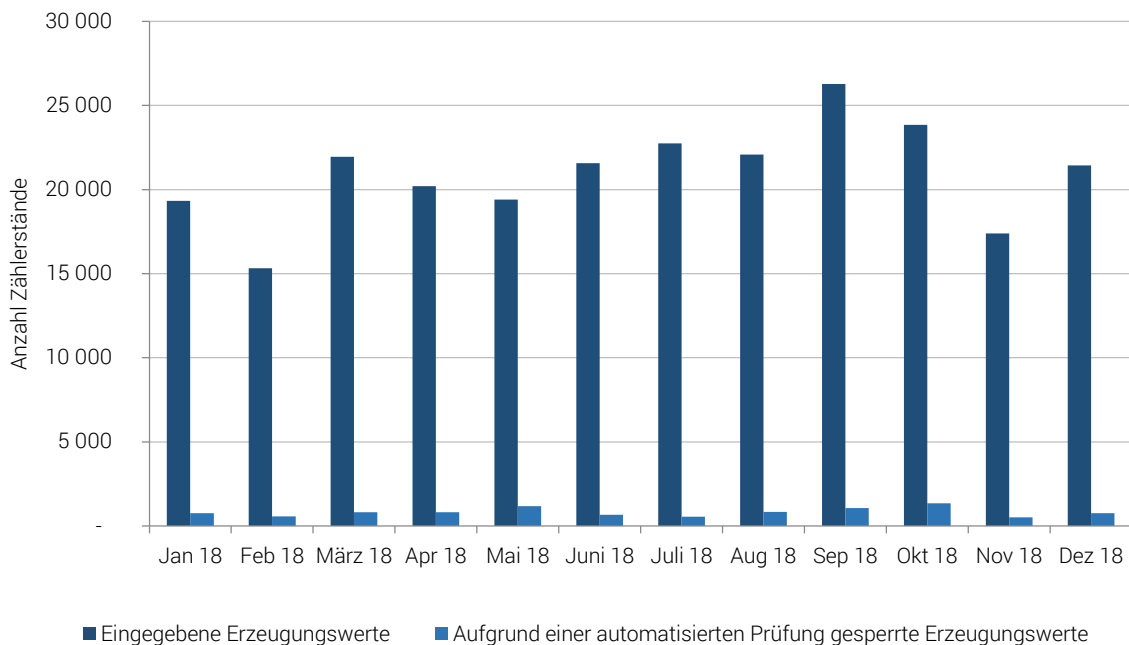
Für jeden übertragenen Erzeugungswert führt die CWaPE eine automatisierte Plausibilitätsprüfung der Stromerzeugung durch. Im Extranet der CWaPE erscheint der Vermerk „Kontrolle“ bei einer Zählerstand, wenn der Schwellenwert für Warnungen überschritten wurde. Nach einer systematischen Überprüfung des Dossiers gibt ein Mitarbeiter der CWaPE die Gewährung frei, bittet den Erzeuger oder den VNB um eine Erläuterung oder entsendet eine zugelassene Prüfstelle, um eine Kontrolle vor Ort vorzunehmen. Im Allgemeinen kann die Sperrung aufgrund dieser Angaben aufgehoben werden. In selteneren Fällen gewährt die CWaPE GB auf Grundlage einer durchschnittlichen theoretischen Erzeugung (Gewährung der zweifelsfrei zustehenden GB).

Bei der Berechnung der erwarteten Solarstromerzeugung werden die allgemeinen Parameter (Zeitraum der Erzeugung sowie meteorologische Bedingungen) und anlagenspezifische Parameter (Ausrichtung, Neigung, Standort usw.) berücksichtigt. Die CWaPE greift dabei zurück auf europäische Durchschnittsbezugswerte, meteorologische Beobachtungen per Satellit oder am Boden und vor allem die tatsächliche Stromerzeugung von Referenzanlagen. Sie aktualisiert regelmäßig ihre Daten und verfeinert laufend ihre Werkzeuge. So ist die CWaPE seit dem Jahr 2013 zur Nutzung von täglichen Bezugswerten übergegangen.

Das nachstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Anzahl der Erzeugungswerte, die online oder durch Versand eines gedruckten Formulars (für Erzeuger, die über keinen Internetzugang verfügen) eingegeben wurden. Zu Ende jedes Quartals sind Spitzenwerte bei den Eingaben zu verzeichnen.

Der Satz der Erzeugungswerte, die aufgrund der von der CWaPE durchgeführten automatisierten Plausibilitätsprüfungen gesperrt werden, liegt 2018 im Schnitt bei 3,9 %.

Diagramm 44 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL VON ERZEUGUNGSWERTEN, DIE 2018 AN DIE CWAPE ÜBERMITTELT WURDEN



3.2.2.2. Fotovoltaikanlagen – QUALIWATT

a. Prinzip

Gemäß Artikel 41*bis* § 7 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes ist die CWaPE verpflichtet, in Absprache mit den VNB einen Bericht über das QUALIWATT-Fördersystem zu erstellen. Dieser ist Gegenstand des vorliegenden Kapitels. Er betrifft das gesamte Jahr 2018.

Der QUALIWATT-Fördermechanismus, der seit dem 1. März 2014 bis zum 30. Juni 2018 im Kraft war (Datum der AOE-Prüfung ist maßgebend), sieht gemäß Artikel 34, 37 und 41*bis* des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes die Auszahlung einer jährlichen Prämie während fünf Jahren durch den VNB vor, an den die Anlage angeschlossen ist.

Die auf 12.000 festgelegte maximale jährliche Anzahl Anlagen, die in den Genuss der Förderung gelangen können, ist auf der Grundlage der Anzahl Niederspannungszähler (Situation Ende 2016) auf die VNB aufgeteilt.

Der Betrag der Prämie wird von der CWaPE auf Grundlage einer Methodologie festgelegt, die auf ihrer Website veröffentlicht wird, um für eine Musteranlage von 3 kWp eine Amortisationszeit von acht Jahren und eine Rentabilität von 5 % zu erreichen. Bei der Berechnung der Amortisationszeit wird neben der Zahlung der Prämie auch die Einsparung berücksichtigt, um die die Stromrechnung eines typischen Kunden, der an dasselbe Verteilernetz angeschlossen ist, durch den Ausgleichsmechanismus sinkt. Der von der CWaPE berechnete Betrag der Prämie hängt somit vom Verteilernetz ab, an das die Anlage angeschlossen ist (unterschiedliche Prämie je nach VNB).

Eine ergänzende Prämie wird vom VNB jenen Kunden gewährt, die als geschützte Kunden anerkannt sind oder die über prekäre Einkommen verfügen. Der Betrag dieser ergänzenden Prämie wird von der CWaPE so festgelegt, dass neben der Amortisationszeit von 8 Jahren auch eine Rentabilität von 6,5 % geboten wird. Der Betrag dieser ergänzenden Prämie hängt vom Verteilnetz ab, an das die Anlage angeschlossen ist (unterschiedliche ergänzende Prämie je nach VNB).

Der Betrag der Prämie wird halbjährlich von der CWaPE revidiert und drei Monate vor Inkrafttreten auf ihrer Website veröffentlicht. Den im Laufe eines betreffenden Halbjahrs in Betrieb gesetzten Anlagen (Datum der AOEA-Prüfung ist maßgebend) kommt die für dieses Halbjahr von der CWaPE veröffentlichte Prämie zu.

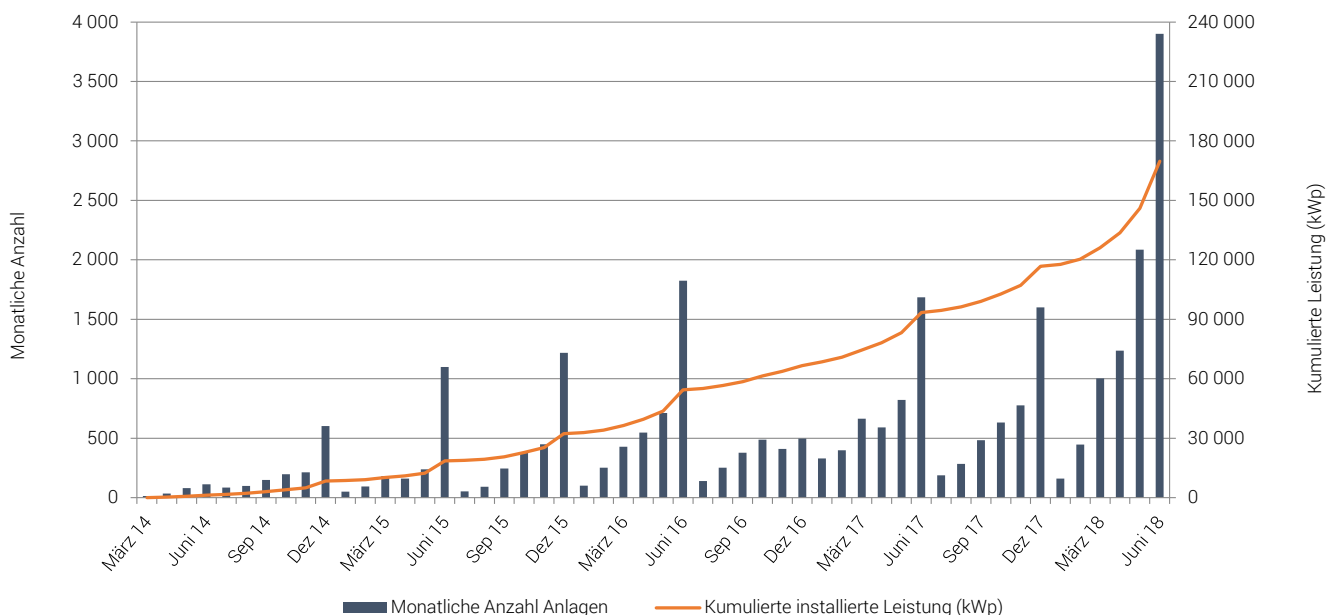
Schließlich kann die Prämie, die einer Anlage zukommt, ab dem zweiten Jahr alljährlich nach oben oder unten revidiert werden, wenn der am Strommarkt beobachtete Preis um mehr als 10 % vom ursprünglich von der CWaPE bei der Veröffentlichung der Prämie berücksichtigten Preis abweicht. Gegebenenfalls werden die anzuwendenden Berichtigungsfaktoren auf der Website der CWaPE veröffentlicht.

b. Statistiken

Ende Juni 2018 bestand der QUALIWATT-Park aus insgesamt 29.163 Anlagen, von denen 30 % im Laufe des ersten Halbjahrs 2018 in Betrieb gesetzt worden waren (Datum der AOEA-Prüfung ist maßgebend) und eine installierte Gesamtleistung von 169,7 MWp sowie eine durchschnittliche Leistung je Anlage in Höhe von 5,8 kWp aufweisen.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die monatliche Entwicklung der Anzahl QUALIWATT-Anlagen, die zwischen dem 1. März 2014 und 30. Juni 2018 in Betrieb gesetzt wurden (Datum der AOEA-Prüfung ist maßgebend), sowie die kumulierte installierte Leistung im Verlauf dieses Zeitraums.

Diagramm 45 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER QUALIWATT-ANLAGEN, DIE IN BETRIEB GESETZT WURDEN



Seit 2014 ist ein deutlicher Anstieg der Inbetriebsetzungen im letzten Monat jedes Halbjahrs festzustellen. Dieser Trend deutet an, dass der Großteil der Bestellungen nach Veröffentlichung der halbjährlichen Revision des Prämienbetrags durch die CWaPE stattfand, der drei Monate vor seinem Inkrafttreten erfolgte, wenn eine Senkung der Prämien für das folgende Halbjahr angekündigt wurde. 2018 entsprachen die Inbetriebsetzungen im Juni 44 % aller in diesem Halbjahr. Dieser Wert erklärt sich zudem durch die Ankündigung des Endes des QUALIWATT-Fördermechanismus.

TABELLE 16 ANZAHL UND LEISTUNG DER JE HALBJAHR IN BETRIEB GESETZTEN QUALIWATT-ANLAGEN

Halbjahr		Halbjährliche Anzahl der Anlagen	Kumulierte Anzahl der Anlagen	Halbjährliche installierte Leistung (kWp)	Kumulierte installierte Leistung (kWp)
01.01.2014-30.06.2014	H1	243	243	1.286	1.286
01.07.2014-31.12.2014	H2	1.346	1.589	7.067	8.353
01.01.2015-30.06.2015	H3	1.822	3.411	10.186	18.539
01.07.2015-31.12.2015	H4	2.432	5.843	13.785	32.324
01.01.2016-30.06.2016	H5	3.865	9.708	22.034	54.358
01.07.2016-31.12.2016	H6	2.164	11.872	12.270	66.629
01.01.2017-30.06.2017	H7	4.492	16.364	26.734	93.362
01.07.2017-31.12.2017	H8	3.967	20.331	23.439	116.802
01.01.2018-30.06.2018	H9	8.832	29.163	52.939	169.741

Die nachstehenden Diagramme veranschaulichen die Gesamtzahl der Anlagen pro VNB sowie die installierte Gesamtleistung pro VNB am Samstag, 30. Juni 2018 (Datum der AOEA-Prüfung ist maßgebend).

Diagramm 46 ANZAHL VON ANLAGEN PRO VNB

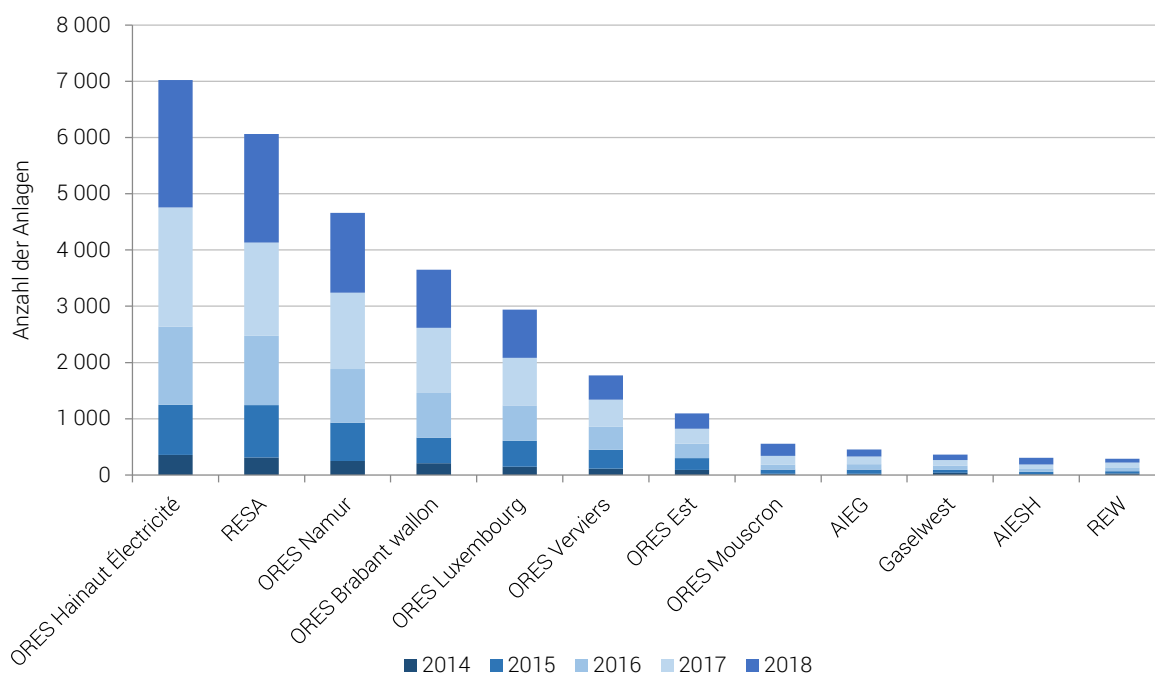
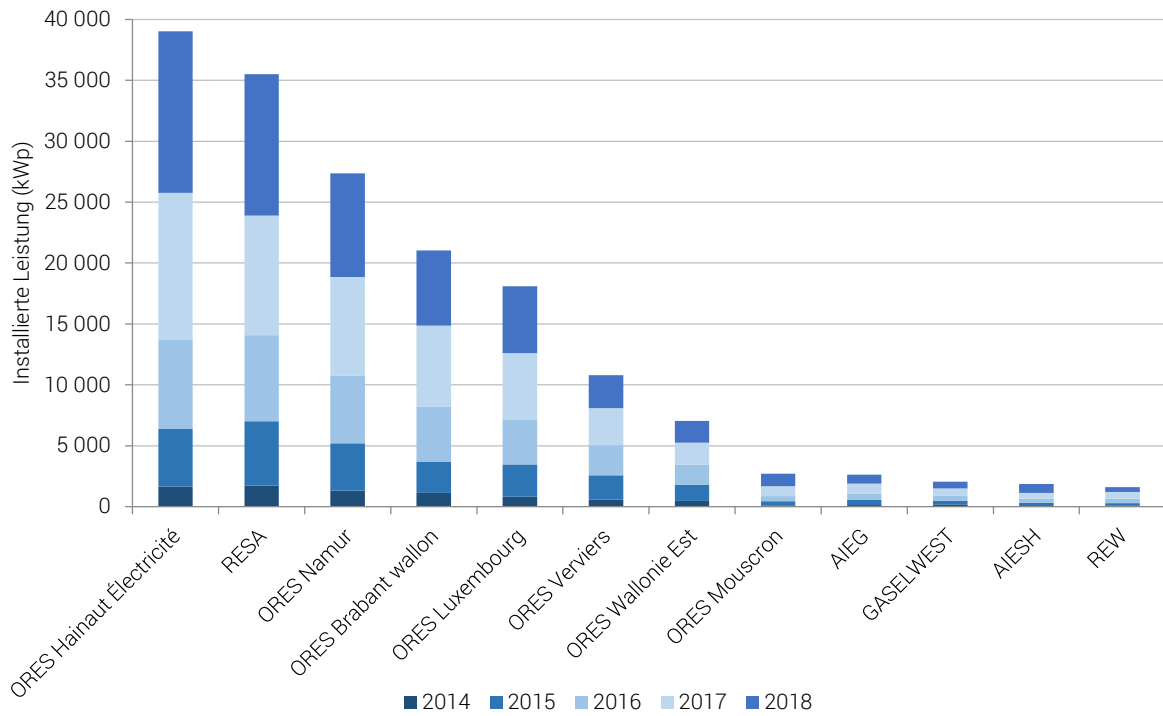


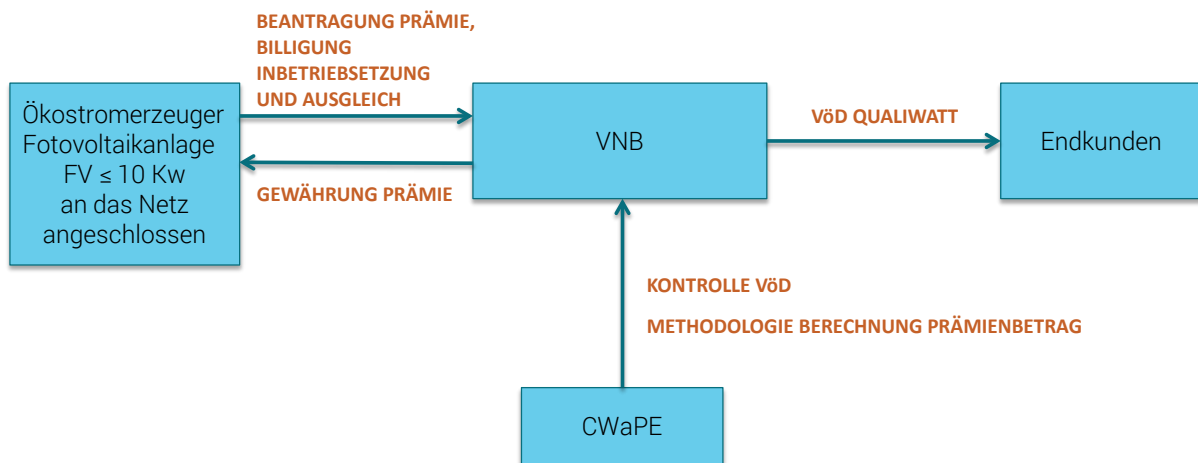
Diagramm 47 **INSTALLIERTE LEISTUNG NACH VNB**



c. Funktionsweise der Zentralen Beratungsstelle

Die CWaPE hat das Verfahren und die Formulare für QUALIWATT in Absprache mit den VNB festgelegt.

Diagramm 48 **FUNKTIONSPRINZIP DES QUALIWATT-MECHANISMUS**



Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Erzeuger befugt, ab deren Abnahme (AOEA) durch eine zugelassene Prüfstelle seine Anlage in Betrieb zu setzen, wobei er allerdings verpflichtet ist, seinen Antrag (Einheitsformular) innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab der Abnahme seiner Anlage beim VNB einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird eine zweite Kontrolle vom VNB vorgeschrieben; die Förderung wird auf der Grundlage der letzten AOEA-Prüfung gewährt.

Sobald das korrekt und vollständig ausgefüllte Formular eingeht, kümmert sich der VNB um die Bearbeitung des Antrags auf Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich der Anwendung des Ausgleichs). Der VNB verfügt über eine Frist von 45 Tagen, um dem Erzeuger seine Zustimmung zur Inbetriebsetzung und zum Anrecht auf Ausgleich mitzuteilen. Die Prämie für das erste Jahr wird spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der positiven Entscheidung des VNB gewährt.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die VNB im Rahmen der Zentralen Beratungsstelle beauftragt sind, nicht nur die nach der Inbetriebsetzung der Anlage eingereichten Dossiers, sondern auch alle ergänzenden Dossiers zu prüfen, die von den Erzeugern infolge eines Wechsels des Nutznießers (Endverbraucher), einer Änderung von Bankdaten oder einer Veränderung der Anlage (Erweiterung, Defekt des Wechselrichters, Abbau) eingereicht werden.

d. Kosten der Verpflichtung öffentlichen Dienstes (VöD)

In Artikel 24 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Strommarkt (EWR-VöD) ist festgelegt, dass der Verteilnetzbetreiber die Anträge auf die in Artikel 37 des Dekrets genannte Förderung der Erzeugung entgegennimmt, diese untersucht und dem Antragsteller den Betrag auszahlt, der dieser Förderung entspricht, gegebenenfalls erhöht um die ergänzende Prämie, unter Beachtung der Modalitäten und Bedingungen, die im Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms (EWR-FGS) vorgesehen sind und gemäß dem kraft Artikel 6*bis*, Abs. 4 desselben Erlasses verabschiedeten Verfahren.

In Artikel 19*bis* §6 und Artikel 19*sexies* des EWR-FGS sind die folgenden Bedingungen vorgesehen:

- Die Fotovoltaikanlage muss von einem Installateur eingerichtet worden sein, der Inhaber des von RESCert ausgestellten Kompetenzzertifikats als Installateur von Fotovoltaikanlagen ist;
- Der Installateur muss eine Konformitätserklärung der Anlage auf Grundlage der Standardvorlage erstellen, die auf der Website der GD4 Energie veröffentlicht wurde;
- Die Herkunft der Solarmodule muss durch das Factory Inspection Certificate (FIC) garantiert sein;
- Für die Nutznießer, die natürliche Personen sind, muss der Mustervertrag für Fotovoltaikanlagen, der auf der Website der GD4 Energie veröffentlicht ist, ausgefüllt und von Erzeuger und Installateur unterzeichnet werden;
- Die Module müssen zertifiziert sein gemäß:
 - . der Norm IEC 61215 für die kristallinen Module;
 - . der Norm IEC 61646 für die Dünnschichtmodule;
 - . der Norm IEC 61730, wenn die Module per Indach- oder Aufdach-Montage an einem Gebäude angebracht sind.Die Zertifizierung muss von einem Prüflabor durchgeführt werden, das gemäß der Norm ISO 17025 von BELAC oder einer anderen nationalen Akkreditierungsstelle, die eine gegenseitige Anerkennung mit BELAC genießt, akkreditiert ist;

- Der Installateur und der Vertreter des Händlers oder des Herstellers der Fotovoltaikmodule müssen bescheinigen, dass die Module noch nie in der Wallonischen Region oder anderswo in Betrieb gesetzt wurden, indem sie gemeinsam eine eidesstattliche Erklärung unterzeichnen;
- Der Nutznießer der Prämie muss seine Anlage mindestens fünf Jahre lang in Betrieb halten.

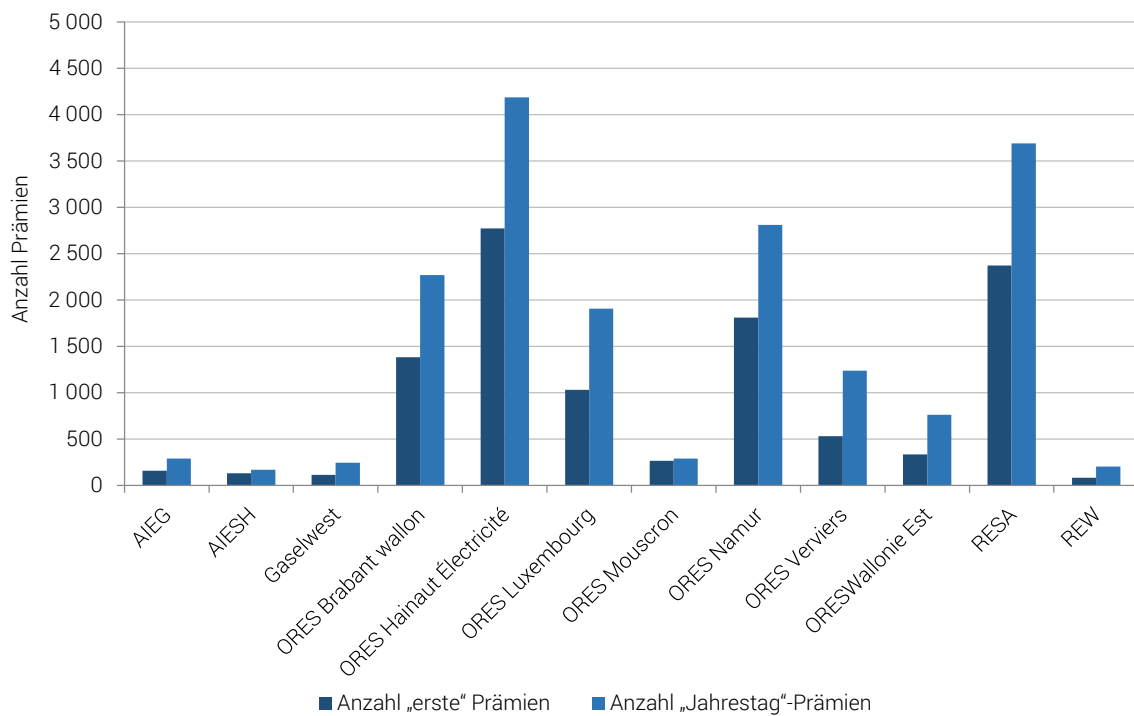
Die Tabelle und die Diagramme unten führen die Anzahl und den Betrag der 2018 vom jeweiligen VNB ausgezahlten Prämien²⁶ auf. Aufgrund der Aktualisierung der Daten während der Erstellung des Jahresberichts sind gewisse Differenzen zu diesem in Bezug auf die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes der CWaPE festzustellen.

TABELLE 17 ANZAHL UND BETRAG DER 2017 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB

VNB	Anzahl „erste“ Prämien	Anzahl „Jahrestag“-Prämien	Betrag der „ersten“ Prämien	Betrag der „Jahrestag“-Prämien
AIEG	159	291	67.696	162.094
AIESH	132	171	48.952	87.795
Gaselwest	116	246	41.729	116.647
ORES Brabant wallon	1.385	2.268	606.263	1.437.077
ORES Hainaut Électricité	2.772	4.188	1.107.606	2.142.405
Ores Luxembourg	1.030	1.907	373.236	1.120.138
Ores Mouscron	265	289	121.753	179.744
Ores Namur	1.810	2.811	709.653	1.496.814
Ores Verviers	533	1.238	169.097	523.705
Ores Ostwallonie	335	761	109.979	311.251
RESA	2.374	3.690	1.011.535	2.403.823
REW	84	205	29.502	93.503
Gesamt	10.995	18.065	4.397.001	10.074.996

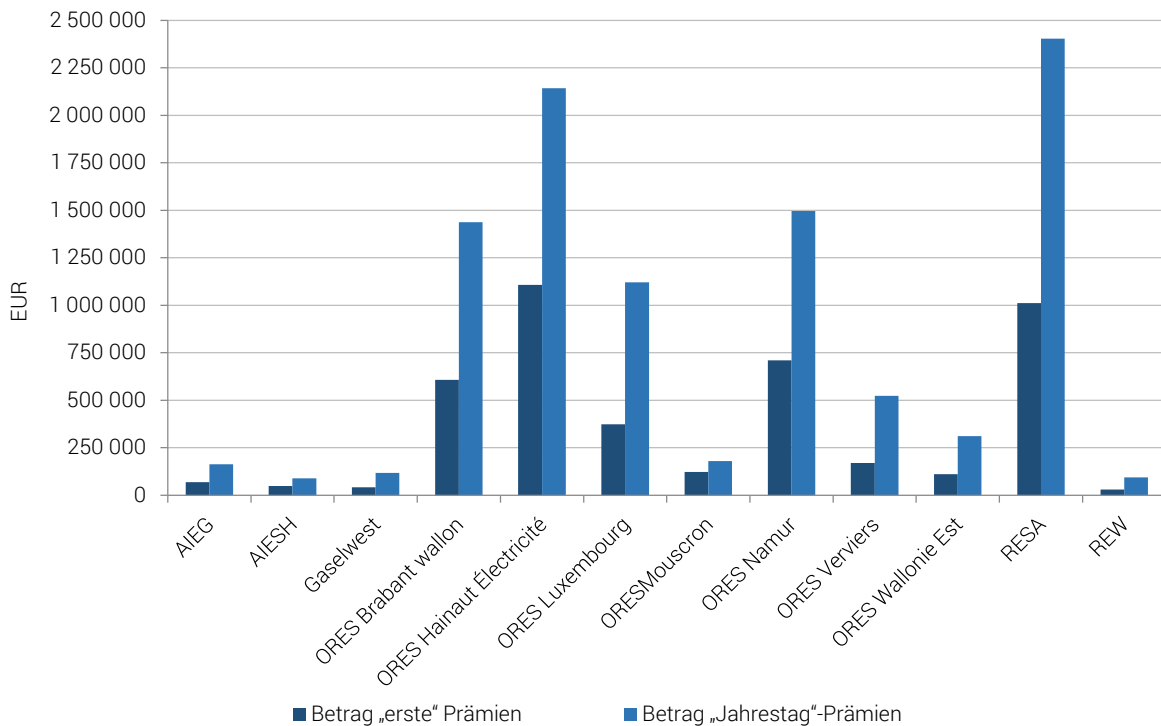
²⁶ „Erste“ Prämien: 1. Zahlung für die neuen Anlagen – „Jahrestag“-Prämien: darauffolgende jährliche Zahlungen für die bestehenden Anlagen.

Diagramm 49 ANZAHL DER 2018 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB



2018 haben die VNB 10.995 „erste“ Prämien und 18.065 „Jahrestag“-Prämien ausgezahlt. Die durchschnittliche Zahlungsfrist ab der Zustimmung des VNB zur Inbetriebsetzung betrug im Jahr 2018 vier Kalendertage.

Diagramm 50 BETRAG DER 2018 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB



Der Gesamtbetrag der 2018 von sämtlichen VNB gezahlten Prämien beläuft sich auf 14.471.998 EUR, davon 4.397.001 EUR für die Zahlungen der „ersten“ Prämien und 10.074.996 EUR für die „Jahrestag“-Prämien.

Es ist anzumerken, dass die Kosten der oben genannten VöD nur die Zahlung der QUALIWATT-Prämie umfasst. Die Verwaltungskosten in Verbindung mit der gesamten Zentralen Beratungsstelle (also ohne Unterscheidung zwischen den Fördermechanismen QUALIWATT und SOLWATT) werden allerdings an die Verbraucher weitergegeben. Sie werden in dem von der CWaPE veröffentlichten Jahresbericht über die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes angeführt.

e. Methodologie und Höhe der Förderung

Gemäß Artikel 19bis § 4 des EWR-FSG hat die CWaPE in Absprache mit der Verwaltung eine Methodologie ausgearbeitet, die es ermöglicht, die für die Berechnung der Erzeugungsförderung herangezogenen Werte zu bestimmen (Artikel 41bis § 3 des Dekrets). Die erste Fassung dieser Methodologie wurde am 26. Februar 2014 auf der Website der CWaPE veröffentlicht. Seit dieser Veröffentlichung wurde sie drei Mal überarbeitet. Die letzte überarbeitete Fassung wurde am 29. September 2016 veröffentlicht.

Der Betrag der Prämien wurde zum ersten Mal im Februar 2014 festgelegt. Die letzte Aktualisierung der Förderhöhe wurde im Oktober 2017 mit Wirkung ab dem 1. Halbjahr 2018 vorgenommen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beträge pro Halbjahr und pro VNB. Bei diesen Beträgen wird insbesondere die Anwendung eines „Prosumer“-Tarifs ab 2020 berücksichtigt. Der Betrag der Prämie ist auf 3 kWp gedeckelt.

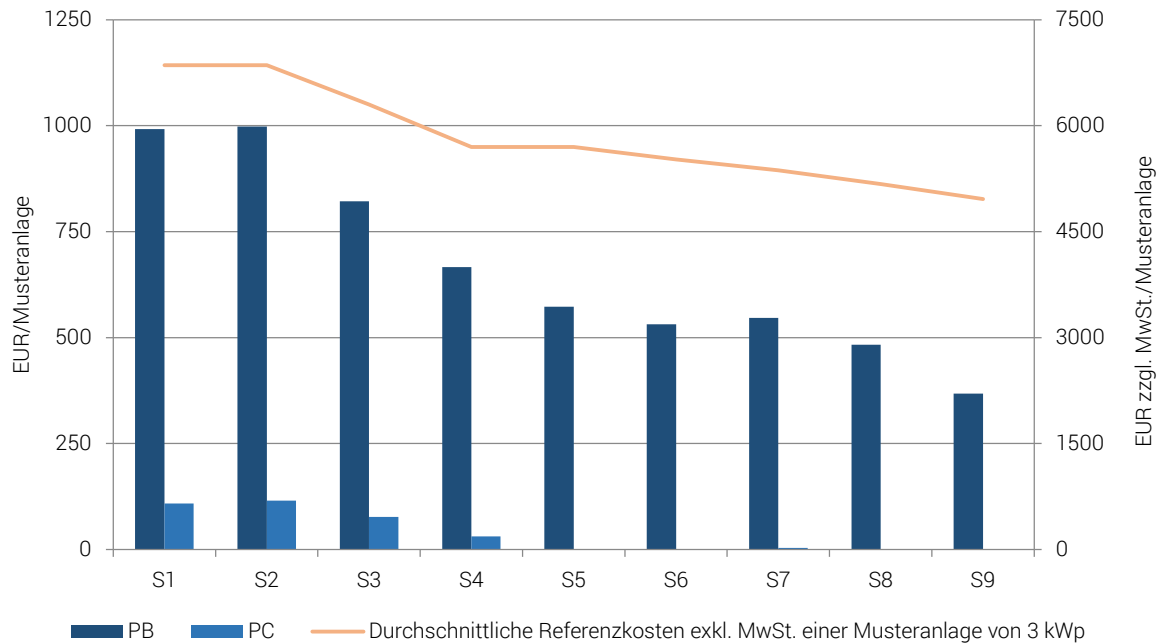
TABELLE 18 HÖCHSTBETRAG DER FÖRDERUNG (MAX. 3 KWP) ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 2014 UND DEM 30. JUNI 2018 PRO VNB

PLAFOND PRIMES QUALIWATT	01/01/2014-30/06/2014		01/07/2014-31/12/2014		01/01/2015-30/06/2015		01/07/2015-31/12/2015		01/01/2016-30/06/2016		01/07/2016-31/12/2016		01/01/2017-30/06/2017		01/07/2017-31/12/2017		01/01/2018-30/06/2018	
	S1		S2		S3		S4		S5		S6		S7		S8		S9	
	IREF = 2285		IREF = 2285		IREF = 2100		IREF = 1900		IREF = 1900		IREF = 1840		IREF = 1789		IREF = 1725		IREF = 1725	
	PB* (BASE)	PC* (COMP)	PB* (BASE)	PC* (COMP)	PB* (BASE)	PC* (COMP)	PB* (BASE)	PC* (COMP)	PB* (BASE)	PC* (COMP)	PB* (BASE)	PC* (COMP)	PB* (BASE)	PC* (COMP)	PB* (BASE)	PC* (COMP)	PB* (BASE)	PC* (COMP)
[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]	[EUR/an]
AIEG	1.021	129	1.027	136	851	94	997	49	616	0	574	0	585	0	521	0	404	0
AIESH	976	97	981	104	810	70	639	15	542	0	501	0	518	0	455	0	363	0
GASELWEST	987	105	993	112	821	77	667	32	603	0	561	0	523	0	459	0	344	0
ORES Brabant wallon	1.004	117	1.010	124	839	87	686	42	604	0	563	0	584	12	521	0	416	0
ORES Hainaut Electricité	1.001	115	1.007	122	831	82	677	37	582	0	541	0	563	0	500	0	379	0
ORES Luxembourg	965	89	970	96	783	55	630	10	549	0	507	0	524	0	461	0	344	0
ORES Mouscron	1.017	126	1.023	133	862	100	708	55	628	5	586	0	607	26	544	1	444	0
ORES Namur	987	105	993	112	812	71	658	26	574	0	532	0	551	0	488	0	369	0
ORES Verviers	974	96	980	103	795	61	641	16	518	0	477	0	495	0	432	0	291	0
ORES Est	960	86	965	93	780	53	626	8	514	0	473	0	494	0	430	0	306	0
PBE	1.005	117	1.011	124	837	86	684	41	558	0	516	0	557	0	493	0	385	0
RESA	1.000	114	1.006	121	830	82	676	37	610	0	569	0	584	12	520	0	408	0
REW	1.001	114	1.007	122	831	82	677	37	551	0	510	0	520	0	457	0	330	0

*PB: Basisprämie (prime de base), PC: Ergänzende Prämie (prime complémentaire, nur für geschützte Kunden oder natürliche Personen, die über prekäre Einkommen verfügen)

Das nachstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung des durchschnittlichen Betrags der Basisförderung der Erzeugung (SPB, soutien à la production de base) sowie der ergänzenden Förderung der Erzeugung (SPC, soutien à la production complémentaire) für eine Musteranlage von 3 kWp. Diese Daten werden parallel zu den Referenzkosten einer Musteranlage von 3 kWp dargestellt.

Diagramm 51 ENTWICKLUNG DES BETRAGS DER GRUNDPRÄMIE UND DER ERGÄNZENDEN PRÄMIE PRO HALBJAHR FÜR EINE MUSTERANLAGE VON 3 KWP



Es lässt sich feststellen, dass der durchschnittliche Betrag der Basisprämie zwischen dem 1. Halbjahr 2014 und dem 1. Halbjahr 2018 um 624 EUR zurückgegangen ist. Der deutlichste Rückgang ist im 2. Halbjahr 2015 (H4) infolge der Erhöhung der MwSt. auf Strom von 6 auf 21 % aufgetreten. Die ergänzende Prämie ist gleich Null, wenn die Basisprämie bereits einen internen Rentabilitätssatz von 6,5 % garantiert.

3.2.2.3. Fotovoltaikanlagen ohne Erzeugungsförderung

Seit dem 1. Juli 2018 kommt neuen Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 10 kW kein Fördermechanismus für die Erzeugung mehr zugute.

Ende 2018 gab es 2.212 Anlagen ohne Erzeugungsförderung mit einer Leistung von 13,6 MWp und einer durchschnittlichen Leistung pro Anlage in Höhe von 6,1 kWp²⁷.

3.2.2.4. Andere Erzeugungsverfahren

Ende 2018 wurden 268 Nicht-Fotovoltaikanlagen mit < 10 kW erfasst, die 1.323,19 kW installierte Leistung haben.

Es ist eine signifikantere Entwicklung des Erzeugungsparks mit einer Leistung bis 10 kW ohne Fotovoltaik im Vergleich zu den Vorjahren festzustellen. Dieser Anstieg um rund 58 kW ist sicherlich auf eine bessere Förderung für diese Art von Anlagen über das System der k_{ECO} zurückzuführen.

3.2.2.5. Prüfung der Anlagen

Es ist anzumerken, dass Anlagen ohne das Fotovoltaikverfahren mit einer Leistung bis 10 kW keiner vorherigen Prüfung durch eine zugelassene „GB“-Stelle unterliegen. Die CWaPE hat daher eine zugelassene Prüfstelle mit einer Inspektion beauftragt (SGS wurde Anfang 2017 für eine Dauer von zwei Jahren bestellt), um die Erklärungen des Erzeugers zu bestätigen und die technischen Daten zu erfassen, die für die Erstellung der Bescheinigung zur Herkunftsgarantie benötigt werden. Außerdem werden stichprobenartige oder gezielte Kontrollen der Anlagen mit geringer Leistung durchgeführt.

3.2.3. Funktionsweise des Marktes für grüne Bescheinigungen

3.2.3.1. Ungleichgewicht auf dem Markt für grüne Bescheinigungen

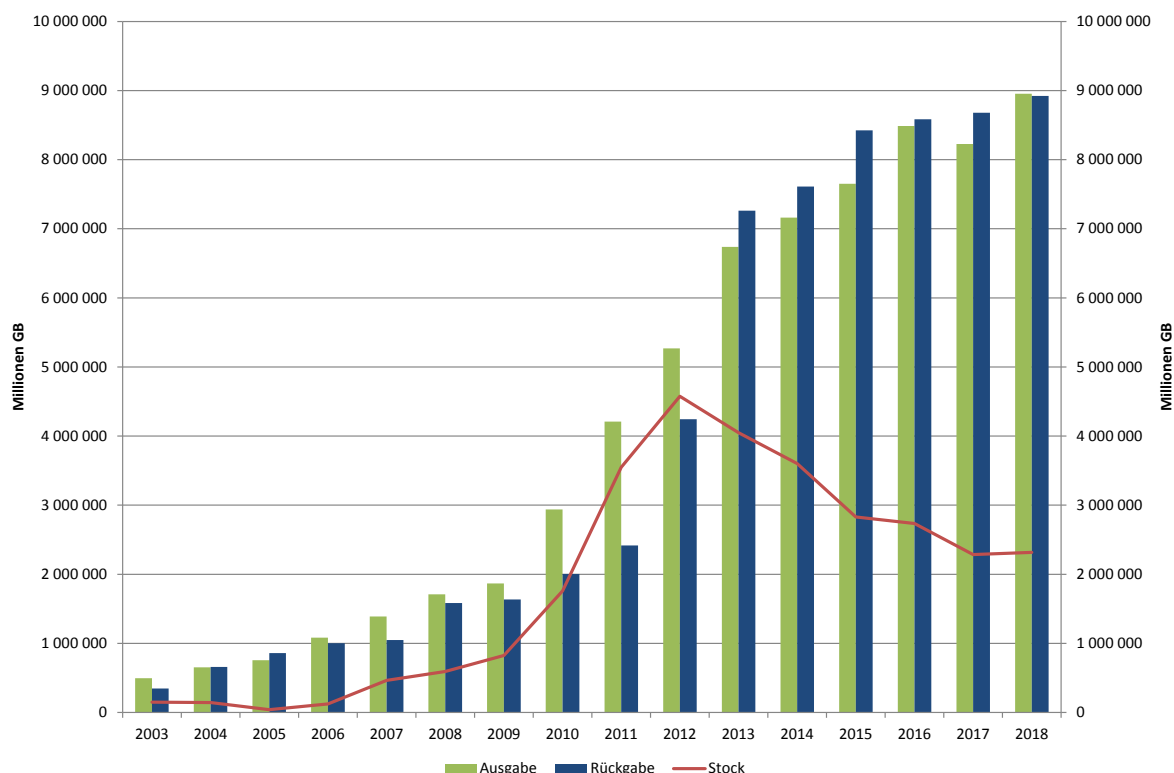
2017 war der Markt der GB im fünften aufeinanderfolgenden Jahr gekennzeichnet durch einen Rückgang des Vorrats²⁸ an auf dem Markt verfügbaren GB. Die Vorratshöhe liegt 2018 leicht über jener Ende 2017 beobachteten und übersteigt 2.300.000 GB. Der Rückgang der letzten Jahre erklärt sich durch den Anstieg der Quoten sowie dadurch, dass zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB an den lokalen Übertragungsnetzbetreiber Elia verkauft wird.

So ist der Vorrat am Jahresende von über 4.050.000 GB Ende 2013 auf etwa 3.600.000 GB Ende 2014 zurückgegangen und hat Ende 2018 schließlich einen Wert von knapp 2.320.000 GB erreicht.

²⁷ Daten des Verteilnetzbetreibers RESA nicht aufgeführt

²⁸ Der Vorrat entspricht der Differenz zwischen der Anzahl ausgegebener grüner Bescheinigungen und der Anzahl zurückgegebener grüner Bescheinigungen. Der Vorrat stellt somit die Anzahl der auf dem Markt verfügbaren GB dar. Diese befinden sich auf den laufenden Konten der Erzeuger, Makler, Versorger und VNB.

Diagramm 52 ENTWICKLUNG DES VORRATS AN GB AM JAHRESENDE IM ZEITRAUM 2003-2018



Wie aus dem obenstehenden Diagramm ersichtlich, ist die Gesamtanzahl der ausgegebenen GB²⁹ innerhalb von 15 Jahren um den Faktor 18 gestiegen. So erreichte diese Zahl 2018 einen Wert von knapp 9.000.000 GB. Auch die Gesamtanzahl der zurückgegebenen GB³⁰ hat einen Wert von fast 9.000.000 GB erreicht, von denen rund 36 % an Elia zu einem regionalen garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB verkauft wurden.

Das ab 2010 festgestellte Ungleichgewicht ist vornehmlich die Folge der Entwicklung der Fotovoltaikanlagen mit > 10 kW (SOLWATT), deren Anzahl 2012 um mehr als 48.000 Einheiten, 2013 um 21.000 Einheiten und 2014 um rund 1.000 Einheiten gestiegen ist, sodass sich die Gesamtzahl der SOLWATT-Anlagen Ende des Jahres 2015 auf über 121.000 belief. Die Anzahl der 2018 gewährten GB für diese Anlagen (3.920.000 GB) geht im zweiten Jahr in Folge seit dem beobachteten Höhepunkt 2015 (4.120.000 GB) zurück.

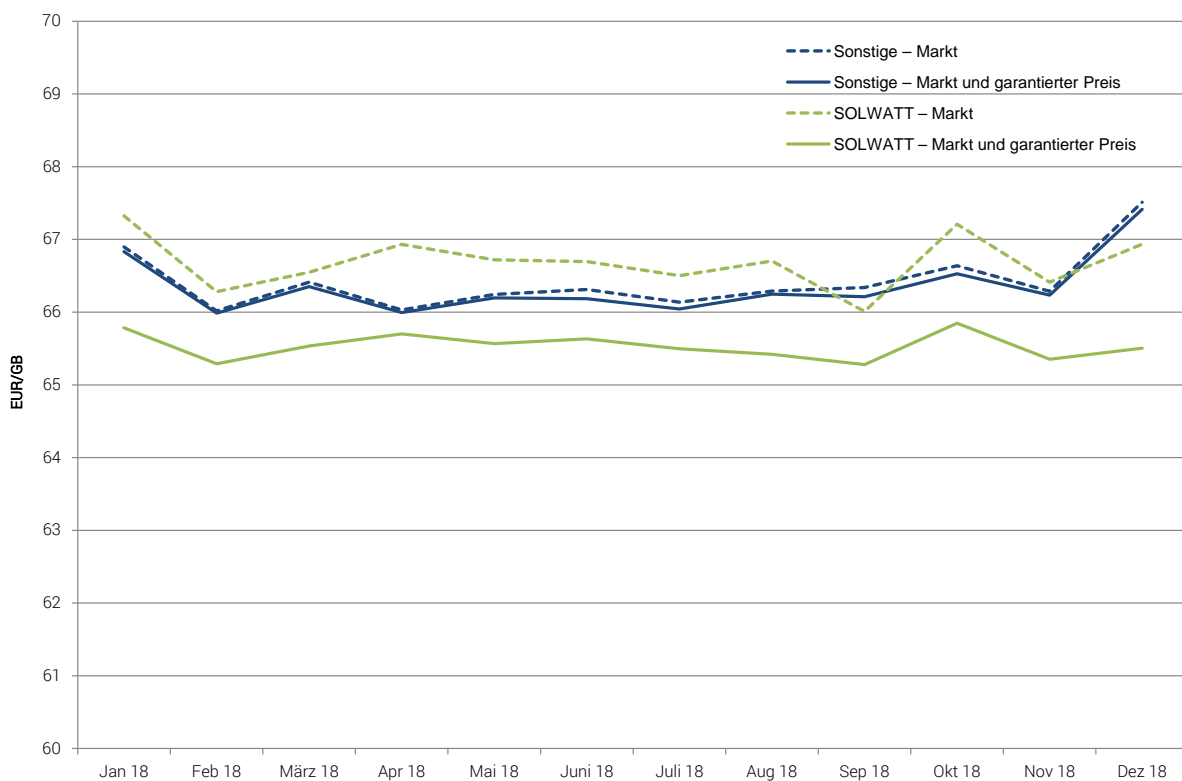
Dieses auf dem Markt beobachtete Ungleichgewicht hat einen allmählichen Verfall der Verkaufspreise der GB und einen verstärkten Rückgriff auf den Verkauf an Elia zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB ausgelöst. Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die monatliche Entwicklung der durchschnittlichen Verkaufspreise der SOLWATT-Erzeuger und der anderen Erzeuger auf dem Markt oder an Elia zum garantierten Mindestpreis.

29 Ausgabe: die Anzahl grüner Bescheinigungen, die gewährt und auf das laufende Wertschriftenkonto der Erzeuger gutgeschrieben worden sind und daher auf dem Markt zum Verkauf stehen.

30 Der Begriff „Rückgabe“ bezieht sich auf die grünen Bescheinigungen, die von den Versorgern zurückgegeben werden, um ihre Quotenverpflichtung in der Wallonie oder in der Region Brüssel-Hauptstadt zu erfüllen, auf die grünen Bescheinigungen, die zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB an den lokalen Übertragungsnetzbetreiber (LÜNB Elia) abgegeben werden (und somit nicht auf dem Markt zum Verkauf stehen), und die dann zurückgegeben werden, sowie auf die abgelaufenen grünen Bescheinigungen.
Die Rückgabe der grünen Bescheinigungen durch die Versorger zwecks Erfüllung ihrer Quotenverpflichtungen in der Wallonie oder in der Region Brüssel-Hauptstadt stützt sich auf das effektive Datum, an dem der Versorger die GB-Rückgabetransaktion für seine Quote in der Datenbank der CWaPE registriert. Sobald die Transaktion in der Datenbank der CWaPE registriert ist, sind die diese Transaktion betreffenden GB nicht mehr auf dem Markt verfügbar.

Um diese Situation zu beheben, hat die Wallonische Regierung am 12. Dezember 2014 ein Dekret zur Abänderung des Dekrets bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes vom 12. April 2001 verabschiedet, um die externe Finanzierung der GB zu organisieren. Hauptziel war es, den Zuschlag für GB, der über den lokalen Übertragungsnetzbetreiber läuft, bei 13,82 EUR/MWh zu halten. Ferner hat das Wallonische Parlament in seiner Plenarsitzung vom 30. April 2019 ein Dekret zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes verabschiedet, das einen neuen Mobilisierungsmechanismus einführt, dessen Zweck die langfristige Finanzierung des Ankaufs der GB durch den LÜNB ist und so die Höhe des Zuschlags senkt und damit den Druck auf die Rechnung der Endverbraucher verringert.

Diagramm 53 **MONATLICHE ENTWICKLUNG DES DURCHSCHNITTLICHEN VERKAUFSPREISES, DEN DIE ERZEUGER FÜR EINE GRÜNE BESCHEINIGUNG ERZIELT HABEN**

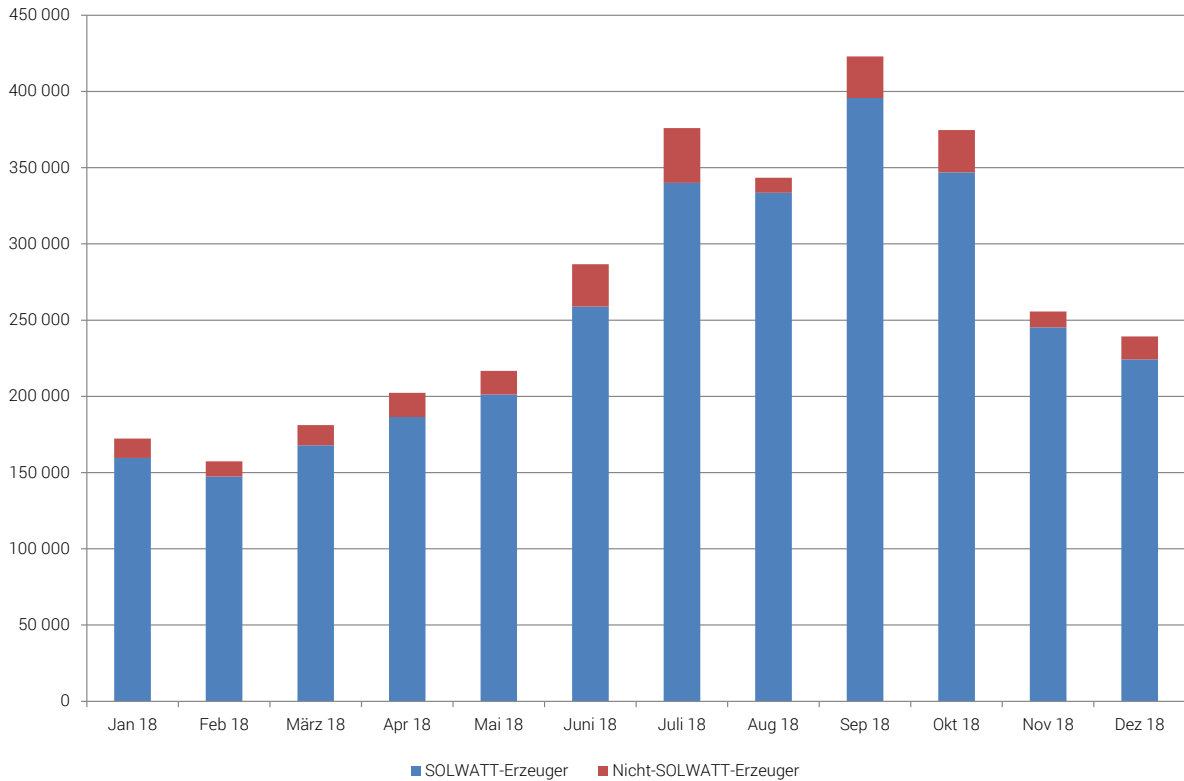


Diese durchschnittlichen Verkaufspreise werden monatlich von der CWaPE auf ihrer Website veröffentlicht und beziehen sich sowohl auf befristete Verträge, die in der Vergangenheit geschlossen wurden (auf die das aktuelle Ungleichgewicht keinen Einfluss hat), als auch auf die neuen befristeten Verträge (auf die das aktuelle Ungleichgewicht möglicherweise Einfluss hat) und auf die Verkäufe am „Spotmarkt“. Es ist festzustellen, dass der Verkaufspreis der SOLWATT-Erzeuger, die in der Mehrzahl keine befristeten Verträge besitzen und zum Großteil zu dem von Elia garantierten Mindestpreis von 65 EUR exkl. MwSt. verkaufen (im Jahr 2018 im Schnitt 69 % der GB), um die 66 EUR/GB schwankt. Für die anderen Erzeuger ist der Preisrückgang stärker ausgeprägt, da ein Teil dieser Erzeuger noch durch die befristeten Verträge gedeckt wird, die vor Entstehen des aktuellen Ungleichgewichts auf dem Markt geschlossen wurden. Es ist jedoch festzustellen, dass dieser anfängliche Trend seit Ende 2015 wieder zu verschwinden scheint, obwohl für die SOLWATT-Anlagen ein geringfügig niedrigerer Durchschnittspreis bestehen blieb.

3.2.3.2. Verkauf zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB (exkl. MwSt.)

Insgesamt wurden 2018 über 3.220.000 GB an Elia verkauft, darunter etwa 3.000.000 GB, die den SOLWATT-Erzeugern gewährt worden waren. Die restlichen 220.000 GB stammten von Anlagen mit einer Leistung > 10 kW.

Diagramm 54 MONATLICHE ENTWICKLUNG DES VERKAUFS VON GB AN ELIA ZUM GARANTIERTEN MINDESTPREIS VON 65 EUR/GB (EXKL. MWST.)



3.2.4. Entwicklung der Datenbank der grünen Bescheinigungen und der Herkunftsgarantien

2018 wurden drei größere Updates und mehrere kleine Anpassungen am Extranet der CWaPE (www.e-cwape.be) vorgenommen, um auf die Veränderungen der Gesetzgebung und der technischen Erfordernisse zu reagieren. Eines der wichtigsten Projekte war die Einführung eines Tools zur Erfassung der Anträge auf Überprüfung des Faktors k. Ebenso wurden diverse Verbesserungen zur Erleichterung der Eingaben und der Bearbeitung der Daten durchgeführt.

3.3. VERWALTUNG DES MECHANISMUS DER HERKUNFTSGARANTIEN DES STROMS

3.3.1. Billigung der Energieträgermixe der Versorger

In Anwendung der Richtlinie 2009/72/EG sind die Versorger verpflichtet, die verwendeten Energiequellen transparent offenzulegen, um eine eindeutige und objektive Information der Elektrizitätsverbraucher zu garantieren, damit diese ausgehend vom Preis, der Qualität und der Herkunft der vermarkteten Elektrizität ihre Auswahl treffen können.

Der Endverbraucher erhält diese vertragliche Information, die als Energieträgermix bezeichnet wird, in seinen Rechnungen (jährliche Regularisierungsrechnung für den Haushaltskunden). Der vom Versorger mitgeteilte Energieträgermix entspricht den Energiequellen, die im Vorjahr verwendet wurden.

In Belgien sind die Energieträgermixe, die von jedem Versorger angeboten werden, Gegenstand einer vorausgehenden Prüfung und Billigung seitens der regionalen Regulierungsbehörden (BRUGEL, CWaPE und VREG) für sämtliche Stromlieferungen in der betreffenden Region. Diese Prüfung wird ebenfalls pro Produkt durchgeführt, wenn sich der Versorger in seinem Vertrag dazu verpflichtet, dass ein bestimmter Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.

So hat die CWaPE für die Lieferungen des Jahres 2018 die von 37 Versorgern vorgestellten Energieträgermixe analysiert. Ausgehend von dieser Analyse wird für 26 % des im Jahr 2018 in der Wallonie gelieferten Stroms garantiert, dass er aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Seit 2015 ist eine Stabilisierung festzustellen.

3.3.2. Nutzung der Herkunftsgarantien für den Energieträgermix der Versorger

Für den Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) und/oder aus hocheffizienter KWK (E-CHP) ruht die Billigung des Energieträgermixes durch die regionalen Regulierungsbehörden ausschließlich auf der Nutzung von Herkunftsgarantien – Gütesiegeln zur Herkunftsgarantie (GHN) in der Wallonie –, wie sie in den Richtlinien 2009/28/EG (für erneuerbare Energiequellen) und 2012/27/EG (für die hocheffiziente KWK) vorgesehen sind.

3.3.2.1. Gewährung von Herkunftsgarantien in der Wallonie

Die Herkunftsgarantien für Erzeugungsanlagen in der Wallonie wurden 2018 von der CWaPE gewährt. Die CWaPE hat Herkunftsgarantien sowohl für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (HN-EEQ) als auch für Strom aus Hochleistungs-KWK (HN-CHP) gewährt.

Das Zertifizierungsverfahren der Anlagen entspricht jenem, das für die Gewährung der grünen Bescheinigungen eingeführt wurde. Die Gewährung von Herkunftsgarantien erfolgt auf Grundlage der vierteljährlichen Zählerstände, die von den Erzeugern mit Blick auf den Empfang der grünen Bescheinigungen übermittelt werden. Die Anlagen, die keine grünen Bescheinigungen erhalten, aber Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, können ebenfalls Herkunftsgarantien erhalten, sofern die betreffenden Anlagen zertifiziert worden sind. Dies gilt insbesondere für Anlagen zur energetischen Abfallverwertung (Verbrennungsanlagen), die für den erneuerbaren Anteil ihrer Energieerzeugung Herkunftsgarantien erhalten können

3.3.2.2. Einfuhr und Ausfuhr von Herkunftsgarantien

Die Herkunftsgarantien können in Europa gehandelt werden, da jeder Mitgliedstaat gemäß den europäischen Rechtsvorschriften die Herkunftsgarantien anerkennen muss, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder – in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – in Island oder Norwegen ausgestellt worden sind. Es sei darauf hingewiesen, dass es zwar einen Tauschmarkt für Herkunftsgarantien für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (HN-EEQ) gibt, aber keinen für Herkunftsgarantien für die Kraft-Wärme-Kopplung (HN-CHP).

Die CWaPE ist seit 2007 Mitglied der Association of Issuing Bodies (AIB). Diese Agentur hat eine Norm für diese Herkunftsgarantien – das European Energy Certificate System (EECS) – eingeführt, um den internationalen Tauschhandel zu fördern. Durch diesen Beitritt zur AIB konnte die CWaPE ab 2008 die Einfuhr und ab dem 1. Juli 2009 die Ausfuhr von Herkunftsgarantien im Transit unterstützen. Die Ausfuhrbeschränkung für wallonische Herkunftsgarantien wurde theoretisch 2010 aufgehoben, hing in der Praxis jedoch lange von der technischen Umsetzung der EECS-Norm in jedem Land ab.

2018 ist dieses einheitliche System nun in den 24 aktiven Regionen bzw. Ländern operationell. Die Einfuhren und Ausfuhren von (wallonischen oder anderweitigen) Herkunftsgarantien aus den folgenden Ländern sind nun möglich: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Litauen, Luxemburg, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Zypern.

3.3.2.3. Nutzung der Herkunftsgarantien

Wenn ein Versorger eingeführte Herkunftsgarantien zurückgeben (= unwiderruflich nutzen) möchte, um seinen Energieträgermix in der Wallonie ganz oder teilweise festzulegen, prüft die CWaPE anhand der vom Mitgliedstaat bereitgestellten Informationen („EECS domain protocol“, das im Rahmen der AIB überprüft wurde, und Muster-Fragebogen der CA-RES), ob die Systeme zur Festlegung der Energieträgermixe im Herkunftsland den in der wallonischen Gesetzgebung vorgesehenen Nutzungsbedingungen entsprechen, um eine doppelte Buchung des Grünstroms, der auf dem europäischen Markt geliefert wird, zu vermeiden.

2018 betraf die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der konzertierten Aktion für die Richtlinie über erneuerbare Energie (CA-RES) die harmonisierte Umsetzung der Ausgabe und der Einfuhr-Ausfuhr mit Hilfe des EECS, wobei auch die Harmonisierung des Energieträgermixes angesprochen wurde.

Im Rahmen der Billigung der Energieträgermixe der 2018 in der Wallonie tätigen Versorger hat die CWaPE erneuerbare Herkunftsgarantien aus den folgenden Ländern als annehmbar angesehen: Belgien (Flandern, Wallonie und belgischer Föderalstaat), Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Zypern. Die Anträge auf Annullierung betrafen einige dieser zulässigen Herkunftsgebiete. Da sie keinen Antrag von Versorgern zur Anerkennung der GB aus anderen Ländern erhalten hat, musste die CWaPE kein Gutachten abgeben.

3.3.2.4. Statistiken

Die nachstehenden Diagramme verdeutlichen die Verteilung der Herkunftsgarantien (HN-EEQ) je Erzeugungsverfahren und je Herkunftsland, die 2018 von den Versorgern in der Wallonie verwendet worden sind. Die 1.007.539 zurückgegebenen wallonischen Herkunftsgarantien entsprechen 17 % sämtlicher Rückgaben für die Wallonie. Wie im Vorjahr sind Frankreich und Norwegen bei den Rückgaben für den Energieträgermix der Versorger in der Wallonie die beiden wichtigsten Herkunftsregionen der HN-EEQ, gefolgt von der Wallonie.

Im Vergleich zum vorigen Geschäftsjahr steigt der Anteil der Herkunftsgarantien für Wasser- und Windkraft, während der Anteil der Nachweise für Biomasse signifikant zurückgeht. Diese HN-EEQ für Wasserkraft stammen im Wesentlichen aus Frankreich und Norwegen (knapp 47 % sämtlicher HN), während die HN-EEQ für Windkraft hauptsächlich aus Spanien und der Wallonie kommen. Die Herkunftsgarantien für die Biomasse stammen ihrerseits zum großen Teil aus der Wallonie (10 % sämtlicher HN).

Trotz des hohen Volumens an Solarenergieerzeugung in Belgien spielt diese in den folgenden Diagrammen zur Versorgung (d. h. zum Verkauf) nur eine untergeordnete Rolle, da der Verbraucher, der seine eigenen Fotovoltaikmodule besitzt und die von ihm erzeugte Energie selbst verbraucht (dank des Ausgleichssystems und der Bedingungen zur wirtschaftlichen Rentabilität des Selbstverbrauchs), wie jeder Eigenerzeuger keine Herkunftsgarantien benötigt, um die Herkunft seiner selbst erzeugten Energie zu erfahren.

Vor diesem Hintergrund ist dennoch ein Anstieg des Anteils an Herkunftsgarantien für Solarenergie im Verhältnis zum Vorjahr festzustellen. Diese HN-EEQ für Solarenergie stammen im Wesentlichen aus Italien.

Diagramm 55 VERTEILUNG DER 2018 VON DEN VERSORGERN VERWENDETEN HN-EEQ NACH ERZEUGUNGSVERFAHREN

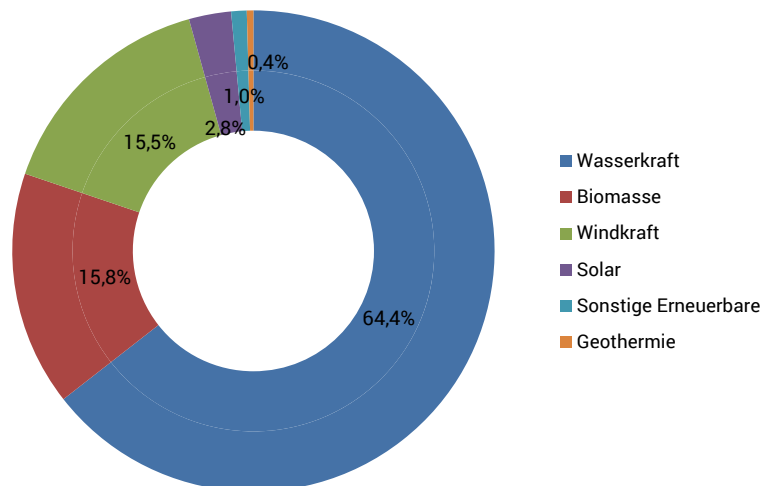
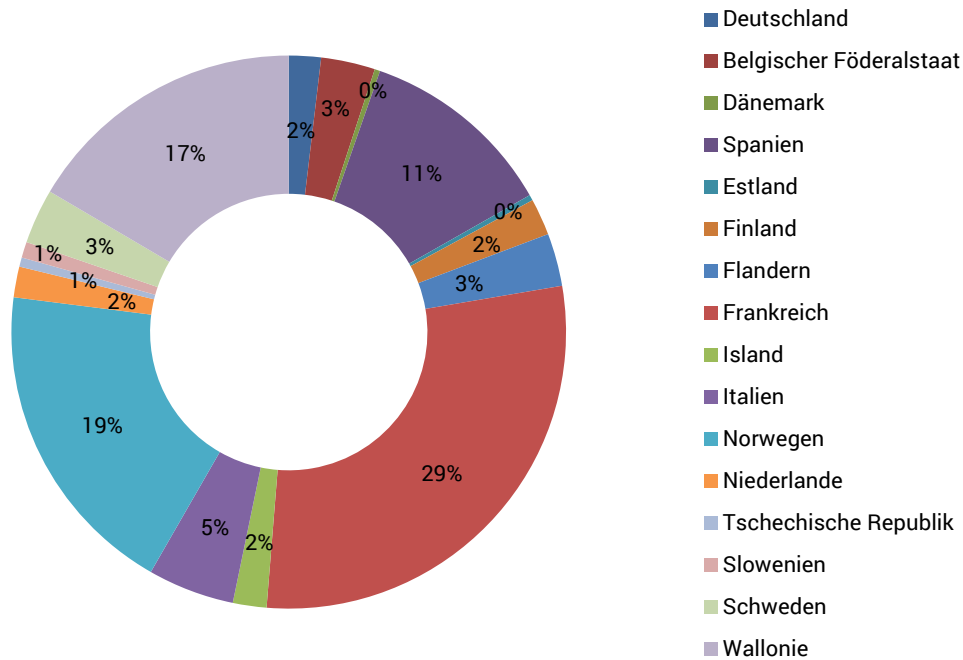


Diagramm 56 VERTEILUNG DER 2018 VON DEN VERSORGERN VERWENDETEN HN-EEQ NACH LÄNDERN



3.3.3. Regionale, nationale und internationale Koordination

Die CWaPE hat ihre Aufgaben mit den anderen regionalen Regulierungsbehörden im Rahmen des Forums der belgischen Regulierungsbehörden (Forum des Régulateurs belges, FORBEG) koordiniert.

Als Mitglied der Association of Issuing Bodies (AIB) hat sich die CWaPE am laufenden Projekt zur organisatorischen Reform beteiligt, mit dem der Verband effizienter gestaltet werden soll. Daneben hat die CWaPE an den Aktivitäten der Arbeitsgruppen zum System und zu den internen Angelegenheiten sowie an diversen Ausschüssen teilgenommen. Auf dem *Hub* der AIB, der den internationalen Tauschhandel ermöglicht, wurde 2018 das Tool der zentralisierten Datenbank der Konten von Akteuren eingeführt, das den Informationsaustausch zwischen den Registern erleichtern soll. Das neue Datenformat v71, das umfassender ist und internationale Transaktionen mit Gütesiegeln aus erneuerbaren Quellen in Verbindung mit der Hochleistungs-KWK ermöglicht, wurde von allen Registern Ende 2018 übernommen.

Die CWaPE hat auch weiterhin einen Delegierten entsendet, um Belgien bei den europäischen Konzertierungstreffen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG (CA-RES) zu vertreten, insbesondere um der Gruppe vorzusitzen, welche sich mit den Herkunftsgarantien und ihrer Nutzung in den Energieträgermischen befasst.

RESPECTER

**DIE TARIF- UND SOZIO-
ÖKONOMISCHEN ASPEKTEN**

4

4.1. DIE SOZIOÖKONOMISCHE ZELLE

Die CWaPE ist per Dekret damit betraut, die Einhaltung und tatsächliche Erfüllung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Marktteilnehmer zu überwachen. In der CWaPE übernimmt die sozioökonomische Zelle innerhalb der Sozioökonomischen- und Tariffdirektion – in Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen – diese Funktion.

Neben dieser Aufgabe hat sich die sozioökonomische Zelle im Laufe des Jahres 2018 mit dem Follow-up und der Analyse von Entwürfen zur Abänderung der Strom- und Gasdekrete sowie ihrer Anwendungserlasse befasst. Zudem hat sie ihre Tätigkeit der Bereitstellung von Informationen zum Gas- und Strommarkt fortgesetzt: Preisbeobachtungen, Berichte zu den Kosten der einzelnen VöD usw. sowie Tools, die den Kunden bei ihrer Wahl eines Energieversorgers helfen, wie der Tarifsimulator.

Sie hat außerdem ihre Rolle als Beraterin der Behörden erfüllt, indem sie diverse Studien durchführte, häufig mit den anderen Einheiten der CWaPE zusammenarbeitete und bei Projekten, die von anderen Marktteilnehmern durchgeführt wurden, Unterstützung geleistet hat.

Der vorliegende Abschnitt veranschaulicht die Tätigkeitsbereiche der sozioökonomischen Zelle im Verlauf des Jahres 2018.

4.1.1. Die Kontrolle der VöD bei den Akteuren

Die Artikel 34 bis 34ter des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und die Artikel 32 bis 33bis des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes sehen Verpflichtungen öffentlichen Dienstes (VöD) zulasten der Versorger und der Verteilnetzbetreiber (VNB) vor. Die meisten dieser VöD wurden in den Erlassen der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Strom- bzw. Gasmarkt festgeschrieben.

Die VöD lassen sich je nach den verfolgten Zielen in mehrere Kategorien unterteilen:

- die VöD, deren Ziel es ist, die Funktionsweise der Märkte in kommerzieller, technischer und organisatorischer Hinsicht sicherzustellen, welche mit der Funktionsweise der Märkte in den anderen Mitgliedstaaten vereinbar sein muss;
- die VöD betreffend den Kundendienst;
- die VöD mit sozialem Charakter, deren Hauptziel der Schutz der Haushaltskunden und insbesondere der gefährdeten Verbraucher ist;
- die VöD für die Sensibilisierung der Kunden zur rationellen Energienutzung (RNE) und für den Einsatz erneuerbarer Energien;
- die VöD betreffend den Umweltschutz;
- die VöD für die Wartung und die Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

Um Einführung und Einhaltung der VöD durch die Marktteilnehmer zu kontrollieren und zu überwachen, hat die CWaPE mehrere Maßnahmen eingeleitet:

- Besuche bei den Marktteilnehmern zur Kontrolle der Einhaltung der VöD;
- Nachverfolgung der Daten zu den sozialen VöD und ihrer Erfüllung: Nachverfolgung durch die Analyse der Daten, die auf vierteljährlicher und jährlicher Basis von den Verteilnetzbetreibern und Versorgern übermittelt werden;

- Evaluierung der Qualität der von den kommerziellen Versorgern gebotenen Dienste durch Analyse der Leistungskennzahlen (KPI), die vom Gesetzgeber festgelegt wurden (Dieser Punkt wird im Kapitel „Die Hilfen für die Verbraucher“ dargestellt.);
- Analyse der Kosten der den Verteilnetzbetreibern auferlegten VöD;
- Analyse und Nachverfolgung der
- VöD zur öffentlichen Beleuchtung.

4.1.1.1. Die Besuche zur Kontrolle der Einhaltung der VöD bei den Marktteilnehmern

Seit mehreren Jahren überwacht und kontrolliert die CWaPE die Einhaltung der VöD, indem sie den Verteilnetzbetreibern sowie den Strom- und Erdgasversorgern, die im Marktsegment der wallonischen Haushaltskunden tätig sind, Besuche abstattet.

Eine von der CWaPE verfasste Leitlinie (Ref. CD-12J29-CWaPE) definiert die Grundsätze und die Methode dieser Überwachungs- und Kontrollaufgaben sowie ihre Anwendungsbereiche.

Nach Abschluss der Kontrollbesuche verfasst die CWaPE auf Basis der bei dem Besuch gesammelten Daten und erhaltenen Dokumente einen Kontrollbericht, der die überprüften Elemente zusammenfasst und eine Liste eventueller Anmerkungen aufführt, welche die Sachverhalte aufzeigt, die als Verstoß oder Zuwiderhandlung in Bezug auf die wallonischen VöD bezeichnet werden können. Bei ihnen wird eine Frist angegeben, innerhalb welcher der Versorger oder Verteilnetzbetreiber die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben muss, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Im Laufe des Jahres 2018 hat die CWaPE ihre Aufgabe der Kontrolle und Überwachung bei den Versorgern, die im Marktsegment der Haushaltskunden tätig sind, durch diverse Maßnahmen, insbesondere folgende, ausgeführt:

- Fortsetzung und Abschluss der Kontrollen 2018 bei den vor Kurzem in den wallonischen Markt eingetretenen Versorgern, die im Laufe des Jahres 2017 begonnen worden waren;
- Betreuung und Überwachung von Versorgern, die im Laufe des Jahres 2018 den Beschluss gefasst haben, sich ganz oder teilweise aus dem wallonischen Strom- und Gasversorgungsmarkt zurückzuziehen (wie im Fall von Join Enovos, Comfort Energy und Zéno);
- Umsetzung von Maßnahmen und Verfahren – in Absprache mit den verschiedenen betroffenen Akteuren – zur Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung von Haushaltskunden, deren Versorger finanziell nicht in der Lage war, seine Versorgungsaktivität fortzuführen (Insolvenz des Versorgers Belpower);
- Monitoring der Versorger, die von der Insolvenz des Ausgleichsverantwortlichen Anode Énergie betroffen waren. Ziel dieses Monitorings war es insbesondere, ihre Finanzkraft zur Fortführung ihrer Versorgungsaktivitäten einzuschätzen und aufgrund dessen ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden sowie die verschiedenen VöD zu ihren Lasten zu erfüllen. Dieses Monitoring war für die CWaPE zugleich auch Anlass, Überlegungen zur Festlegung von Präventivmaßnahmen hinsichtlich der Finanzkraft der Versorger anzustellen, um die eventuellen Probleme zu antizipieren und damit den Endkunden und den verschiedenen Marktteilnehmer Sicherheit zu geben.

Auch hat die CWaPE Akteure genau überwacht, die nicht direkt von den oben aufgelisteten Maßnahmen betroffen waren, aber zuvor einer Kontrolle unterzogen worden waren.

Außerhalb des Rahmens der Kontrollbesuche oder besonderer Verfahren, die infolge eines Beschlusses eines Versorgers oder eines Naturereignisses eingeleitet wurden, das Einfluss auf die Einhaltung der VöD hat, kann die CWaPE auch auf Basis von Informationen, die sie beim Regionalen Mediationsdienst für Energie (SRME) oder einer anderen Quelle eingeholt hat, einen Marktteilnehmer ansprechen, wenn sie feststellt, dass dessen Verfahren oder Mechanismen nicht mit den wallonischen VöD vereinbar sind. Diese Ansprache, die zunächst konstruktiv sein soll, kann in der Auferlegung von administrativen Geldstrafen resultieren, wenn der Akteur die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verspätet oder gar nicht ergreift.

Die CWaPE beabsichtigt, diese Aufgabe im Laufe des Jahres 2019 fortzuführen. Das Jahr 2019 wird jedoch durch das Inkrafttreten eines Erlasses der Wallonischen Regierung am 1. April geprägt sein, der die Erlasse der Wallonischen Regierung zur den Strom- und Gas-VöD vom 30. März 2006 und den Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 zur CLE abändert und entweder neue VöD zu Lasten der Akteure einführt oder die bestehenden VöD ändert.

Die CWaPE nimmt sich außerdem vor, sich regelmäßig mit den Versorgern und VNB zu treffen, um diese bei der Erfüllung der geänderten wallonischen VöD zu betreuen. Durch diese Betreuung möchte die CWaPE sicherstellen, dass die Gesetze von den betreffenden Akteuren eingehalten werden. Des Weiteren wird sie auch die Kontrollen bei den Versorgern und Netzbetreibern fortsetzen und sich dabei konkret auf die Umsetzung der neuen Bestimmungen der VöD-Erlasse der Wallonischen Regierung nach dem 1. April 2019 konzentrieren.

4.1.1.2. Die Berichte zur Erfüllung der VöD

Die Analyse der bei den Versorgern und Netzbetreibern erhobenen Daten fügt sich in den Rahmen der Aufgaben der Kontrolle, Nachverfolgung und Analyse der Entwicklung der VöD, aber auch der Aufgaben der Berichterstattung der CWaPE ein. Bei diesen Daten handelt es sich um eine Vielzahl an Informationen zu den VöD mit besonderem Augenmerk auf den sozialen VöD.

Auf Basis der übermittelten Informationen erstellt die CWaPE vierteljährlich und jährlich einen detaillierten Bericht. Die Analyse dieser Daten ermöglicht ferner die Ermittlung eventueller Fehlfunktionen, Mängel oder Missverständnisse eines Akteurs hinsichtlich der Verfahren für die VöD.

Im jährlichen Sonderbericht wird versucht, die Trends und Entwicklungen der VöD auf dem Energiemarkt und insbesondere ihre etwaigen Konsequenzen für die gefährdeten Kunden herauszuarbeiten. Er ermöglicht es auch, die Entwicklungen zu identifizieren und Vergleiche – sowohl zwischen Akteuren als auch zu den Vorjahren – anzustellen.

Der Jahresbericht zur Erfüllung der VöD durch die Versorger und Verteilnetzbetreiber wird der unter anderem für die Energie zuständigen Ministerin übermittelt und ist auf der Website der CWaPE einsehbar.

Hinsichtlich der verschiedenen Berichte hat die CWaPE 2017 umfangreiche Arbeiten zur Rationalisierung der erhobenen Informationen begonnen und 2018 abgeschlossen, um deren Kohärenz zu optimieren, aber auch um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und damit die Arbeit der Akteure zu erleichtern.

4.1.1.3. Die VöD zur öffentlichen Beleuchtung

Im Laufe des Jahres 2018 hat sich die Mehrzahl der VNB auf den Abschluss des Auswechslungsprogramms für die mit Quecksilberdampf-Hochdrucklampen ausgestatteten Leuchten konzentriert. Diese Lampen, die keine hohe Energieeffizienz besitzen, dürfen nämlich aufgrund der Ökodesign-Richtlinie nicht mehr in der EU vermarktet werden. Zur Erinnerung: Dieses Programm war ab 2013 ausgearbeitet worden und sollte von sämtlichen VNB bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen werden.

Allerdings existierten Ende 2017 noch mehr als 30.000 Leuchten dieses Typs, die ungleichmäßig über die von den verschiedenen VNB gewarteten kommunalen öffentlichen Beleuchtungsnetze verteilt waren. So sind größtenteils die Sektoren von ORES von diesem Auswechslungsprogramm betroffen. Im Laufe des Jahres 2018 hat die CWaPE kontrolliert, dass die VNB dieser Aufgabe hinreichende Mittel zuwiesen. Einige VNB, die von diesem Programm stark betroffen waren, haben jedoch einige zusätzliche Monate über den Dezember 2018 hinaus beantragt und erhalten, um den Austausch der betroffenen Leuchten abzuschließen.

Nach Abschluss dieses Auswechslungsprogramms werden die VNB ein anderes großangelegtes Auswechslungsprogramm in Angriff nehmen müssen, das durch den EWR vom 14. September 2017 zur Abänderung des EWR vom 6. November 2008 bezüglich der den Betreibern von Verteilnetzen auferlegten Verpflichtung öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der Straßenbeleuchtungsanlagen eingeführt wurde und nichts weniger als die Modernisierung des gesamten kommunalen öffentlichen Beleuchtungssystems in einem Zeitraum von zehn Jahren vorsieht. Die Durchführung eines solchen Auswechslungsprogramms wurde aufgrund der Feststellung notwendig, dass die neuen Anforderungen – in der Zeit 2020–2025 – die Wartung der öffentlichen Beleuchtung in den wallonischen Gemeinden wohl signifikant beeinflussen werden, sodass sogar eine rasche Durchführung eines neuen Auswechslungsprogramms der Leuchten notwendig wurde.

Die wesentlichen Anforderungen, mit denen es die VNB zu tun bekommen werden, sind folgende:

- die vorgesehene Entwicklung der Ökodesign-Richtlinie, die eine Erhöhung der energetischen Lichteffizienz bis 2025 vorschreiben wird, welche die Entladungslampen, die aktuell mehrheitlich in den Netzen installiert sind, nicht erreichen werden;
- das angekündigte Ende der Lampen der „Natriumdampf-Niederdruck“-Familie, deren Herstellung in den nächsten Jahren wohl auslaufen wird, obwohl ein erheblicher – und je nach Gemeinde sehr unterschiedlich großer – Anteil des öffentlichen Beleuchtungsnetzes in den wallonischen Gemeinden mit ihnen ausgestattet ist;
- der kommunale Beleuchtungspark veraltet und läuft damit Gefahr, in Zukunft unter höheren Ausfall- und Defekt-Raten zu leiden.

Aufgrund der Ausgereiftheit der Technologie und der künftigen regulatorischen Anforderungen wird die Auswechslung der alten Leuchten durch LED-Leuchten oder jede andere gleichwertige oder leistungsstärkere Technologie erfolgen. Was das Budget anbelangt, sind der vorgesehene Finanzierungsmechanismus und die geschätzte langfristige Rentabilität dieses Programms für die VNB und die Gemeinden von einem solchen Umfang, dass die mit den VöD zur Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen verbundenen Tarife für die Netzbenutzung nicht um diese Finanzierungskosten erhöht werden können. Im Übrigen ist vorgesehen, dass ein mehrjähriges Programm, welches einen einheitlichen wirtschaftlichen Ansatz bei den VNB beinhaltet, der CWaPE vorgelegt werden muss.

In diesem Zusammenhang hat die CWaPE – nach Rücksprache mit den VNB – im Laufe des Jahres 2018 Leitlinien vorgeschlagen, welche die verschiedenen praktischen Modalitäten darlegen, die für die Durchführung des Auswechslungsprogramms des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks hinsichtlich seiner Modernisierung sowie für die Kontrolle der Einhaltung der in Artikel 4 § 1 Absatz 1, 6° des EWR Öffentliche Beleuchtung vom 6. November 2006 festgeschrieben worden waren.

Das Jahr 2018 ist auch durch einen immer stärkeren Rückgriff auf die LED-Technologie gekennzeichnet, die schon alle VNB wegen eines immer günstigeren Einflusses auf die Rechnung der öffentlichen Beleuchtung in den wallonischen Gemeinden überzeugt hat. Dank der LED lässt sich der Verbrauch ihrer öffentlichen Beleuchtung ganz erheblich senken. Des Weiteren ermöglicht der seit 2015 beobachtete Trend eines inzwischen quasi systematischen Rückgriffs der VNB auf die Möglichkeiten der Verwaltung des Lichtstroms, insbesondere über Szenarien zur Verringerung des Lichtstroms in den Nachtstunden, zusätzliche Senkungen des Stromverbrauchs zu Gunsten der kommunalen Finanzen.

Und schließlich verfolgt die CWaPE aufmerksam die eventuellen Konsequenzen der Entwicklung der Politik zur Wartung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung, die sich höchstwahrscheinlich infolge der großflächigen Verwendung der LED-Technologie ändern wird.

4.1.1.4. Der Bericht zur Evaluierung der Kosten der den VNB auferlegten VöD

Parallel zu ihrer Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der VöD erstellt die CWaPE jährlich einen Bericht zu den Kosten der den VNB in der Wallonischen Region auferlegten VöD. Dieser wird auf Basis eines Fragebogens zur Erhebung von Daten verfasst, welcher von jedem VNB in der Wallonischen Region in Bezug auf die Aktivitäten des vergangenen Jahres ausgefüllt wird. Sein Zweck lautet, eine Evaluierung der betreffenden Kosten bereitzustellen und sie in Zusammenhang zu jenen der Vorjahre zu setzen.

Die verschiedenen Arten der betreffenden VöD sind die Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Kunden bzw. Maßnahmen mit sozialem Charakter, die Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Marktes, die Maßnahmen zur Sensibilisierung zur rationellen Energienutzung und für den Einsatz erneuerbarer Energien, die Maßnahmen zum Umweltschutz und schließlich die Maßnahmen zur Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

Die Analyse der Daten für das Jahr 2017 hat ergeben, dass die Gesamtkosten der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes zu Lasten der VNB im Stromsegment 63,8 Millionen EUR betragen, während sich die Gesamtkosten im Gassegment auf 46,5 Millionen EUR beliefen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Informationen.

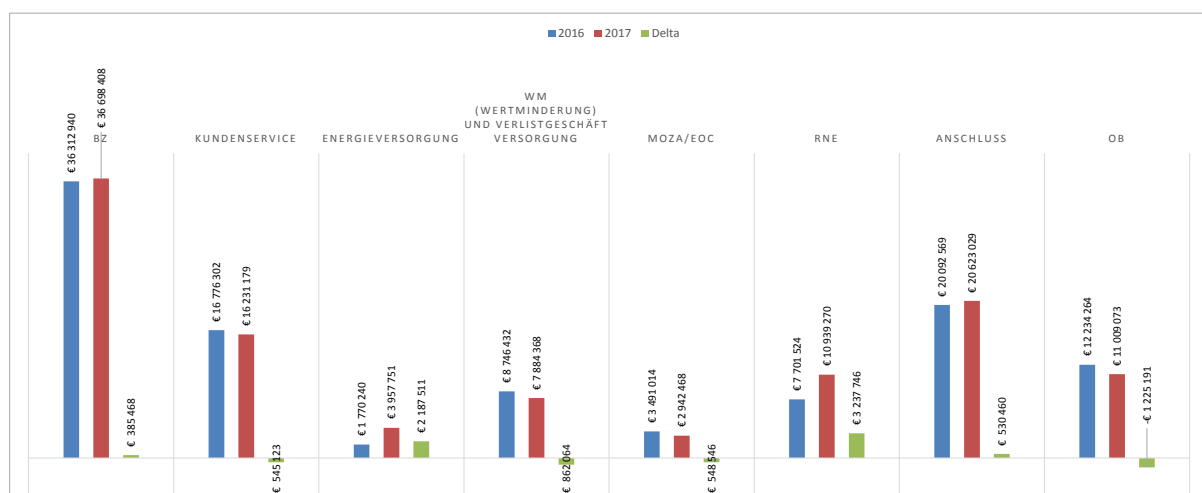
Im Stromsegment betragen die jährlichen Gesamtkosten der in diesem Bericht berücksichtigten VöD 2017 für einen Kundentyp Dc (3.500 kWh/Jahr) 34 EUR inkl. MwSt. und damit 3,9 % seiner durchschnittlichen Jahresrechnung (d. h. 865 EUR inkl. MwSt.). Im Gassegment betragen die jährlichen Gesamtkosten für einen Kundentyp D3 (23.260 kWh/Jahr) 96 EUR inkl. MwSt. und damit 6,7 % seiner durchschnittlichen Jahresrechnung (d. h. 1.442 EUR inkl. MwSt.).

TABELLE 19 KOSTEN 2017 PRO MWH DER VÖD ZU LASTEN DER VNB

	VÖD mit sozialm. Charakter	VÖD Funkt der Marktes	VÖD RNE	Kostenl. Standardanschluss	VÖD öffentliche Beleuchtung	Ingesamt 2017
AIEG	€ 333 542	€ 3 982	€ 251 490		€ 198 204	€ 787 219
AIESH	€ 507 096	€ 65 749	€ 117 245		€ 214 814	€ 904 903
RESA ELEC	€ 9181 651	€ 665 594	€ 2474 830		€ 3 014 739	€ 15 336 813
REW	€ 389 861	€ 43 062	€ 127 250		€ 309 161	€ 869 334
ORES ELEC	€ 29 146 978	€ 1 485 547	€ 7 968 455		€ 7 272 154	€ 45 873 134
GESAMT (1)	€ 39 559 127	€ 2 263 933	€ 10 939 270		€ 11 009 072	€ 63 771 403
RESA GAZ	€ 5 964 485	€ 62 715	€ 0	€ 7 945 777		€ 13 972 977
ORES GAZ	€ 19 248 094	€ 615 819	€ 0	€ 12 677 252		€ 32 541 165
GESAMT (2)	€ 25 212 579	€ 678 534	€ 0	€ 20 623 029		€ 46 514 142
GESAMT (1+2)	€ 64 771 706	€ 2 942 468	€ 10 939 270	€ 20 623 029	€ 11 009 072	€ 110 285 545

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten der VöD von 2016 auf 2017. Trotz des Anstiegs bestimmter wünschenswerter Kosten für die Energiewende, der sich unsere Gesellschaft verschrieben hat (Qualiwatt, kostenloser Standardanschluss) ist eindeutig festzustellen, dass die weiteren VöD-Kosten der VNB eingedämmt wurden oder sogar leicht zurückgehen. Das ist umso bemerkenswerter, als dass die Anzahl der zugrunde liegenden Leistungen mit der wachsenden Prekarisierung unserer Bevölkerungsgruppen eher ansteigt. Dies ist ein Zeichen sowohl einer Regelung, die gegenüber den VNB reizvoller erscheinen soll als auch eines freiwilligen Schrittes letzterer mit dem Ziel von mehr Effizienz bei ihren Leistungen für unsere Mitbürger.

Diagramm 57 ENTWICKLUNG DER VÖD KOSTENKATEGORIEN 2016-2017



4.1.2. Die Entwicklung der Bestimmungen mit sozialem Charakter und der VöD in den Gesetzestexten

Während die Dekrete zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes 2014 und 2015 wichtige Änderungen bei den sozialen Maßnahmen auf dem Energiemarkt gezeitigt haben, insbesondere zur Verbesserung und Stärkung der Schutzmechanismen für die Kunden in prekärer Lage und zur Verbesserung des Verfahrens bei Nichtzahlung, hat ein Vorentwurf eines Programmdekrets, der in erster Lesung von der Regierung am 21. Dezember 2017 verabschiedet wurde, die sozialen Maßnahmen geringfügig modifiziert und betraf insbesondere die Aufhebung der Ausweitung der Kategorien von ausschließlich regional geschützten Kunden.

In ihrem Gutachten (Ref. CD-18b09-CWaPE-1763) zu den Bestimmungen in Bezug auf die Energie dieses Vorentwurfs eines Programmdekrets hat die sozioökonomische Zelle der CWaPE die bei den sozialen Maßnahmen vorgesehenen Änderungen genauer untersucht. Im Zuge dessen hat sie insbesondere daran erinnert, dass die CWaPE die Tatsache begrüße, dass die Kategorien der geschützten Kunden ausgeweitet würden, jedoch eher in gezielter Weise ohne Verallgemeinerung auf Basis eines Status. Sie hat ferner die Problematiken hervorgehoben, die im Vorentwurf nicht thematisiert worden waren, für welche die CWaPE aber schätzte, dass die laufende gesetzliche Änderung zu ihrer Lösung genutzt werden könnte, wie etwa die Organisation der lokalen Energiekommissionen. Das Gutachten der CWaPE wurde der Ministerin im Februar 2018 vorgelegt. Das Dekret schließlich wurde am 17. Juli 2018 vom Wallonischen Parlament verabschiedet.

Des Weiteren erforderte die Umsetzung einer großen Zahl an neuen Bestimmungen, die in den Strom- und Gasdekreten vorgesehen sind, die Abänderung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes auf dem Strom- und Gasmarkt (nachfolgend die „VöD-Erlasse der Wallonischen Regierung“) und des Erlasses vom 17. Juli 2003 über die lokale Kommission für die Begutachtung der Stromabschaltung (nachfolgend der „CLE-EWR“). In diesem Zusammenhang wurden ab 2015 wichtige Konzertierungsarbeiten von den aufeinanderfolgenden Kabinetten der Minister für Energie in die Wege geleitet, an denen sich die CWaPE aktiv beteiligt hat. Letztendlich haben diese Arbeiten am 19. Juli 2018 in der Verabschiedung eines Erlasses der Wallonischen Regierung zur Abänderung der VöD-EWR Strom und Gas sowie des CLE-EWR gemündet.

Bei den wichtigsten, am VöD-Erlass der Wallonischen Regierung vorgenommenen Änderungen handelt es sich um:

- den Mindestbetrag der Schulden, der nötig ist, um ein Verfahren zum Einbau eines Budgetzählers einzuleiten;
- die Verpflichtung für den Versorger, den Kunden dazu aufzufordern, ihn zu kontaktieren, um einen vernünftigen Zahlungsplan abzuschließen, bevor ein Budgetzähler eingebaut wird;
- die Begrenzung der Eintreibungsgebühren auf 55 EUR pro Kunde, pro Jahr und pro Energiesorte;
- die Abschaffung der Belieferung durch den sozialen Versorger im Fall der Überschreitung der Frist von 40 Tagen für den Einbau des Budgetzählers;
- die Aktivierung der garantierten Mindestliefermenge auf Antrag eines ÖSHZ sowie das Verfahren der Nachverfolgung der wiederholt zahlungssäumigen Kunden.

Einige dieser Bestimmungen haben die Abfassung von Leitlinien – in Absprache mit den betroffenen Akteuren – durch die CWaPE erfordert, um die Art und Weise zu präzisieren, wie diese neuen bzw. geänderten VöD in der Wallonischen Region erfüllt werden sollten.

In diesem Zusammenhang wurden fünf Leitlinien von der CWaPE ausgearbeitet. Sie beschäftigen sich jeweils mit der jährlichen Begrenzung der Eintreibungsgebühren, der Übertragung des Kunden mit Budgetzähler, der den Status des geschützten Kunden erhält, an den Sozialversorger, die Unterscheidung zwischen Haushalts- und Nicht-Haushaltskunden, die Nachverfolgung des geschützten Kunden, der aufgrund der Einstufung als Nichtzahler von seinem VNB versorgt wird, und schließlich die Erstattung des Guthabensaldos des Kunden mit Budgetzähler.

Neben diesen Leitlinien hat die CWaPE während des Jahres 2018 in Absprache mit den VNB und Versorgern auch an einer Methode zur Berechnung der Höhe der Pauschalbeteiligung gearbeitet, welche die VNB den Versorgern bei Überschreitung der Frist für den Einbau eines Budgetzählers aus Gründen, die Ersteren zuzurechnen sind, gegebenenfalls schulden. Das Gutachten der CWaPE zu den praktischen Modalitäten der Einführung dieser Pauschalbeteiligung wurde der Ministerin auf Laufe des Februars 2018 übermittelt.

Des Weiteren hat die CWaPE noch vor den Ereignissen, die das Jahr 2018 prägten, in Bezug auf die Finanzkraft einiger Versorger hinsichtlich der Durchführung ihrer Versorgungsaktivität in Absprache mit den betroffenen Marktteilnehmern Leitlinien verfasst, um die Art und Weise zu präzisieren, wie die aktuellen regulatorischen Bestimmungen zur Ersatzversorgung im Fall der Insolvenz eines Energieversorgers in der Wallonischen Region umgesetzt werden sollten. Diese Leitlinien, die im Februar 2018 auf der Website der CWaPE veröffentlicht wurden, gelten in Erwartung einer zukünftigen Überarbeitung der diesbezüglichen Regelung und haben die Verwaltung der Situation der von der Einstellung der Aktivität des Versorgers Belpower betroffenen Kunden stark beeinflusst.

Und schließlich hat sich die CWaPE 2018 an der von der König-Baudouin-Stiftung initiierten und von der Föderalen Ministerin der Wirtschaft und der Verbraucher weiterverfolgten Konzertierung beteiligt, um eine Vereinfachung der Energierechnung zu erreichen. Angesichts der Schwierigkeiten, vor denen die Kunden in prekärer Lage stehen, wäre eine einfachere Rechnung offensichtlich geeignet, ihnen die Klärung des Schuldenstands zu ermöglichen, die Anwendung des Sozialtarifs zu überprüfen oder auch die Preise der verschiedenen Versorger zu vergleichen, was schlussendlich zu einer Verringerung der Situationen der Energiearmut führen könnte. Diese Konzertierung hat in einer gemeinsamen Erklärung der verschiedenen diesbezüglich zuständigen Ministerinnen und Minister gemündet, um eine Begrenzung der Rechnung auf zwei Seiten zu erreichen. Das im Januar 2019 vorgelegte Gutachten der CWaPE über den Erlass der Wallonischen Regierung zur Abänderung der Pflichtangaben, die auf den Energierechnungen zu stehen haben, die diese gemeinsame Erklärung übersetzt, macht einerseits deutlich, dass die vereinfachte Rechnung mehreren Empfehlungen der König-Baudouin-Stiftung entspricht, andererseits aber leider hinter die aktuellen Bestimmungen zurückfällt, da Gelegenheiten hinsichtlich der künftigen Entwicklungen des Energiemarktes versäumt wurden, aber auch Informationen zu den „Tarifsignalen“ fehlen, die den Kunden dazu animieren sollten, seinen Verbrauch in positiver Weise anzupassen.

4.1.3. Die Hilfen für die Verbraucher

Die CWaPE stellt den wallonischen Verbrauchern mehrere Tools und Informationen zur Verfügung, um ihnen eine objektive Analyse der Entwicklung der Preise auf dem Energiemarkt zu bieten, aber auch, um ihnen im Fall des Wechsels eines Produkts oder Versorgers zu helfen, eine fundierte Wahl aus der Vielzahl von Angeboten der kommerziellen Versorger zu treffen.

Die sozioökonomische Zelle ist mit der Entwicklung dieser Tools sowie damit betraut, die mitgeteilten Daten zu aktualisieren, damit den wallonischen Verbrauchern klare, vollständigen und objektive Informationen geboten werden.

4.1.3.1. Der Tarifsimulator³¹

Der wallonische Haushaltskunde, der sich gut informiert für einen Energieversorger entscheiden möchte, kann über den Tarifvergleich, den die CWaPE auf ihrer Website bereitstellt, alle nützlichen Informationen bezüglich des Preises wie auch der angebotenen Dienste finden.

Dieser Simulator bietet dem Verbraucher die Möglichkeit, die verschiedenen kommerziellen Angebote der Versorger unkompliziert zu vergleichen und detaillierte Informationen zu den konkreten Angeboten zu erhalten, die er dort ausgewählt hat. So kann der Verbraucher je nach seinem Verbrauchsprofil eine Schätzung seiner Rechnung für die verschiedenen von jedem der Versorger angebotenen Produkte erhalten.

³¹ Der Simulator der CWaPE steht auf der Website der CWaPE unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.compacwape.be>

Die meisten Angebote der Versorger, die im Marktsegment der Haushaltskunden tätig sind, werden im Tarifsimulator der CWaPE vorgestellt.

Bei einer Preissimulation zeigt der Vergleich zunächst die wesentlichen Merkmale der verschiedenen von den Versorgern angebotenen Produkte an, so etwa die Vertragsart (fest oder variabel), die Vertragsdauer, den Prozentsatz der erneuerbaren Energien, die eventuellen zusätzlichen Bedingungen (Bezahlung per Lastschrift, Auflage, seine Rechnungen auf elektronischem Weg zu erhalten, usw.) und schließlich die jährlichen Gesamtkosten. Dann kann der Kunde nach Belieben eine bestimmte Zahl von Produkten auswählen, für welche der Vergleich ihm dann weitere Details wie die Formel für die Preisvariabilität, den Betrag der jährlichen Kosten oder auch den jeweiligen Betrag für jede der Komponenten der Gesamtkosten liefert.

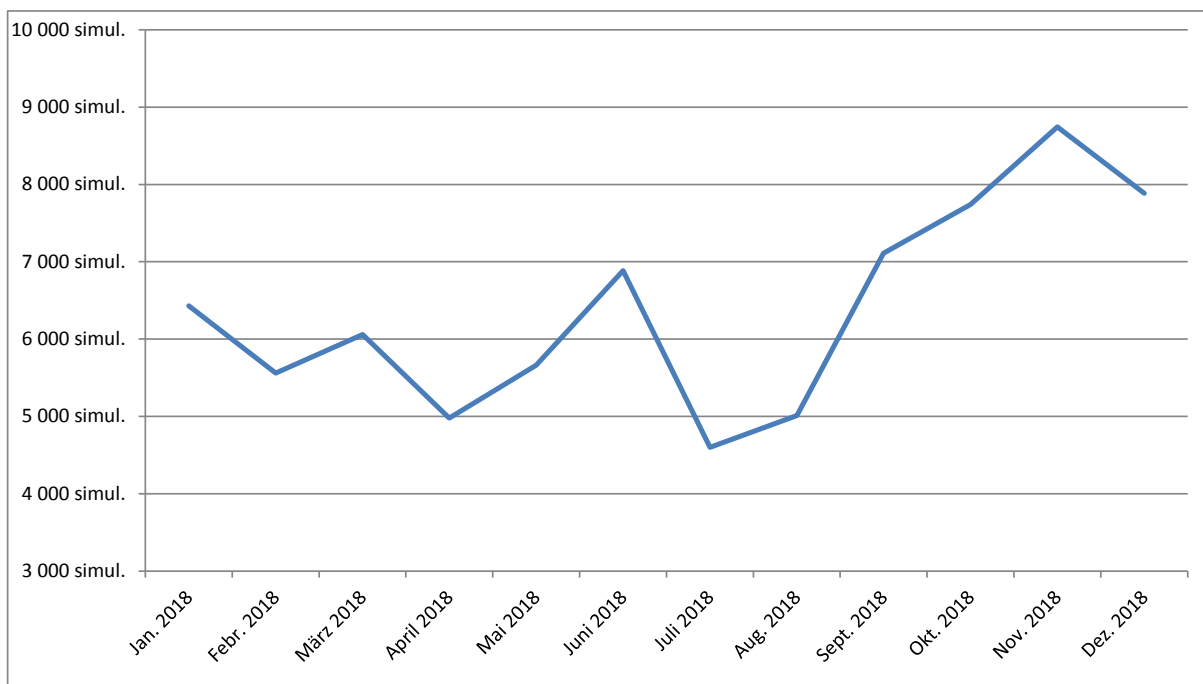
Am Ende dieser beiden Etappen verfügt der Verbraucher dann über alle erforderlichen Informationen, um die Angebote zu vergleichen und sich gegebenenfalls für einen Wechsel des Versorgers zu entscheiden.

Das Zusammenwirken zweier Ereignisse, die Ende 2018 auftraten, hat die CWaPE jedoch veranlasst, mehr zu den eventuellen Auswirkungen der Entscheidung für ein Produkt zu kommunizieren, was die Variabilität des Rohstoffpreises angeht. Das erste Ereignis ist das Inkrafttreten der abgeänderten Fassung der „Charta für eine effiziente Informationsversorgung im Rahmen des Vergleichs der Preise für Strom und Gas“ der CREG. Die Charta in ihrer „neuen Fassung“ verfügt seit dem 1. Oktober 2018, dass die Schätzung der Energiekosten der Produkte im Simulator auf Basis der in den Tarifübersichten der Versorger angegebenen Preise berechnet wird, die auf den Börsennotierungen der letzten Monate basieren. Diese Notierungen beziehen sich auf unterschiedliche Verbrauchszeiträume je nachdem, ob sich die bei der Preisberechnung verwendete Variable auf Spot- oder Future-Notierungen bezieht. Das zweite Element ist das deutliche Anziehen der Strompreise auf den Großmärkten und in geringerem Maße der Gaspreise im Laufe des letzten Quartals des Jahres 2018. Infolgedessen hat die CWaPE angesichts der starken Volatilität der Preise einerseits von Produkten mit variablen Preisen für jene Kunden abgeraten, welche die Funktionsweise nicht genau verstehen, und andererseits davon, Produkte kurzfristig zu wechseln, wenn Kunden in einem Vertrag mit Festpreis gebunden sind, es sei denn, dass das Ende des laufenden Vertrages in Kürze erreicht ist.

Bis Ende 2018 ist die Zahl der von den Versorgern, die im Marktsegment der Haushaltskunden tätig sind, angebotenen und damit im Tarifsimulator aufgeführten Produkte gegenüber dem Jahresanfang aufgrund der Insolvenz und des Austritts aus dem wallonischen Markt durch mehrere Versorger deutlich zurückgegangen.

Das nachstehende Diagramm zeigt die monatlichen Abrufzahlen des Tarifsimulators der CWaPE im Laufe des Jahres 2018.

Diagramm 58 *MONATLICHE BERATUNG DURCH DEN TARIFSIMULATOR DER CWaPE IM JAHR 2018*



Die durchschnittlichen monatlichen Abrufzahlen zur Beratung durch den Tarifsimulator der CWaPE für das Gesamtjahr 2018, nämlich 6.388 Besuche, liegen unter jenen des Jahres 2017, in dem sie sich auf 8.241 Besuche beliefen.

Und schließlich hat die CWaPE Ende des Jahres 2018 eine Ausschreibung gestartet, um ihren Tarifsimulator so zu modernisieren, dass er insbesondere die Einberechnung der Handelsrabatte in die simulierten Beträge ermöglicht, um den Benutzern unter anderem dank einer Schnittstelle, die auf den modernsten IT-Technologien basiert, neue Funktionalitäten zu bieten.

4.1.3.2. Die Leistungsindikatoren³²

Ergänzend zum Tarifvergleich, der sich auf die Preise der verschiedenen von den kommerziellen Versorgern angebotenen Produkte konzentriert, hat die CWaPE Leistungsindikatoren konzipiert, um auf transparente, objektive und nicht diskriminierende Weise die Qualität der von den Strom- und Gasversorgern in der Wallonischen Region gebotenen Dienste zu messen.

Zum einen sind dies die Rechnungsstellungsdienste, die unter anderem anhand der Fristen der Ausstellung und des Versands der Abschluss- und Regularisierungsrechnungen sowie anhand der Fristen für Erstattungen zugunsten des Kunden evaluiert werden. Zum anderen sind dies die Informationsdienste und besonders die Erreichbarkeit der Callcenter, die Gegenstand einer Evaluierung anhand der Leistungsindikatoren sind.

Die Einführung der Leistungsindikatoren und die Berichterstattung über sie an die CWaPE stellen eine Verpflichtung öffentlichen Dienstes zu Lasten der kommerziellen Versorger dar. Im Laufe des Jahres 2018 hat die CWaPE diese Leistungsindikatoren vierteljährlich auf ihrer Website veröffentlicht.

³² Die Leistungsindikatoren können auf der Website der CWaPE über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.cwape.be/?dir=2.1.10>

4.1.3.3. Die Beobachtung der Preise für Haushaltskunden³³ und Geschäftskunden³⁴

Über den Vergleich der Angebote der Versorger und der Qualität der angebotenen Dienste hinaus hat die CWaPE noch weitere Tools für die Verbraucher entwickelt. Diese Tools, „Beobachtungen der Preise der Haushalts- und Geschäftskunden“ genannt, bestehen aus einer Analyse der Entwicklung der Gas- und Strompreise sowie ihrer jeweiligen Komponenten.

a. Für die Haushaltskunden

Zweimal jährlich veröffentlicht die CWaPE einen Bericht zur Ermittlung und Vorstellung der Entwicklungen der Strom- und Erdgaspreise für die Haushaltskunden seit dem 1. Januar 2007, dem Datum der vollständigen Liberalisierung der Energiemärkte in der Wallonischen Region. Es werden im Wesentlichen Informationen über die Kundentypen analysiert, die auf dem wallonischen Markt am häufigsten vertreten sind, nämlich um einen Kunden, der jeweils 3.500 kWh/Jahr Strom mit einem Doppeltarifzähler und 23.260 kWh/Jahr Gas verbraucht. Zur Abfassung dieses Berichts stützt sich die CWaPE hauptsächlich auf die Daten ihres Tarifsimulators.

Die bis zum ersten Halbjahr 2017 in den Vergleichen dieses Berichts verwendete Bezugsgröße, nämlich die Jahresrechnung des gewichteten Mittelwerts der zugewiesenen Versorger, wurde ab dem zweiten Halbjahr 2017 durch die durchschnittlich vom Haushaltskunden in der Wallonischen Region gezahlte Jahresrechnung ersetzt, die man durch den Mittelwert der Jahresrechnungen der Produkte aus dem Tarifsimulator für den Zeitraum erhält, der mithilfe der Marktanteile der entsprechenden Produkte berechnet wurde.

Des Weiteren ergibt sich, dass die Anzahl der angebotenen Produkte 2018 signifikant zurückgegangen ist. So haben im Jahr 2018 mehrere Versorger ihre Aktivität in der Wallonischen Region eingestellt. Der Versorger Join Enovos hat beschlossen, seine Versorgungsaktivitäten in unserer Region ausschließlich für Haushaltskunden zu beenden, und zwar aus strategischen Gründen, und hat geplant, seine Kundschaft ab Juli 2018 an den Versorger Mega zu übertragen. Des Weiteren wurde die Gesellschaft Belpower im Juni 2018 aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten für insolvent erklärt. Zudem hat der Versorger Eneco im Januar 2018 die Gesellschaft Eni Gas & Power (B2B- und B2C-Segment) übernommen. Im November 2018 hat der Versorger Comfort Energy seine Absicht bekanntgegeben, seine Versorgungsaktivität einzustellen, und hat vorgesehen, seine Kundschaft an den Versorger Mega zu übertragen. Und schließlich hat der Versorger Zéno (Klinkenberg Energy) im Dezember 2018 beschlossen, seine Versorgungsaktivitäten für Haushaltskunden zu beenden, und hat geplant, seine Kundschaft ebenfalls an den Versorger Mega zu übertragen.

Trotz dieses deutlichen Rückgangs der angebotenen Produkte existierten im Stromsegment für den Kundentyp Dc (Kunde mit Doppeltarifzähler und einem Verbrauch von 1.600 kWh Tagstrom und 1.900 kWh Nachtstrom) im Monat Dezember 2018 35 günstigere Produkte als die durchschnittlich vom Haushaltskunden in der Wallonischen Region gezahlte Jahresrechnung von 52 Produkten, die von den elf kommerziellen Versorgern angeboten wurden. Im Gassegment existierten für den Kundentyp D3 (Kunde mit einem Verbrauch von 23.260 kWh/Jahr) im selben Zeitraum mehr als 28 günstigere Produkte als die durchschnittlich vom Haushaltskunden in der Wallonischen Region gezahlte Jahresrechnung von 45 Produkten, die von den zehn kommerziellen Versorgern angeboten wurden.

³³ Die Beobachtung der Preise für Haushaltskunden kann auf der Website der CWaPE über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.cwape.be/docs/?doc=3517>

³⁴ Die Beobachtung der Preise für Geschäftskunden kann auf der Website der CWaPE über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.cwape.be/docs/?doc=3233>

Im Stromsegment hatte der Kundentyp Dc, wenn er sich für das günstigste Produkt entschied, die Möglichkeit, gegenüber der durchschnittlich vom Haushaltskunden in der Wallonischen Region gezahlten Jahresrechnung bis zu 12 % auf seine Jahresrechnung zu sparen. In absoluten Zahlen konnte die jährliche Ersparnis bis zu 115 EUR betragen (vgl. nachstehende Tabelle).

TABELLE 20 MÖGLICHE DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEWINNE IM STROMSEGMENT IM VERGLEICH ZUM DURCHSCHNITT BEIM ZUGEWIESENEN VERSORGER

Kundentyp (Strom)	Durchschnittliches Einkommen		Durchschnittliches Einkommen		Durchschnittliches Einkommen	
	2016		2017		2018	
	€	%	€	%	€	%
Da	71,88	32,6%	69,17	30,6%	67,23	28,9%
Db	80,24	22,3%	79,77	21,4%	77,10	19,8%
Dc	108,57	13,1%	112,49	13,0%	115,24	12,4%
Dc1	116,86	13,1%	120,77	12,9%	116,87	11,7%
Dd	171,93	10,2%	178,94	10,1%	197,93	10,3%
De	299,11	7,9%	345,76	8,5%	439,12	9,8%

Im Gassegment hatte der Kundentyp D3, wenn er sich für ein geeignetes Produkt entschied, die Möglichkeit, gegenüber der durchschnittlichen gewichteten Jahresrechnung bis zu 15 % auf seine Jahresrechnung zu sparen. In absoluten Zahlen konnte die jährliche Ersparnis bis zu 224 EUR betragen (vgl. nachstehende Tabelle).

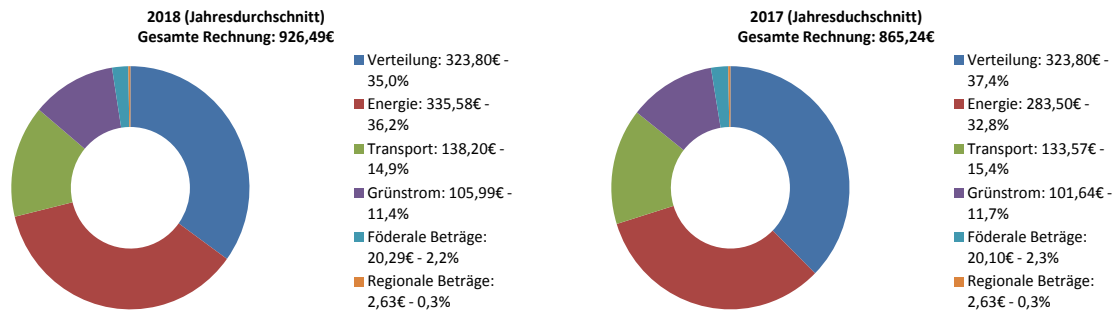
TABELLE 21 DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEWINNE IM GASSEGMENT IM VERGLEICH ZUM DURCHSCHNITT BEIM ZUGEWIESENEN VERSORGER

Kundentyp (GAS)	Durchschnittliches Einkommen		Durchschnittliches Einkommen		Durchschnittliches Einkommen	
	2016		2017		2018	
	€	%	€	%	€	%
D1	55,60	23,7%	63,39	26,5%	62,17	24,8%
D2	69,64	17,4%	87,41	21,5%	80,80	18,9%
D3	210,11	15,1%	276,07	19,2%	224,47	14,7%
D3-b	307,51	15,3%	398,46	19,1%	322,91	14,5%

Von 2017 auf 2018 beträgt die Verteuerung der Gesamtrechnung im Stromsegment 6,6 % und erklärt sich hauptsächlich durch die Verteuerung des Bestandteils „Energie“ um 15,5 %, des Bestandteils „Übertragung“ um 3,3 % und des Bestandteils „Erneuerbare Energien“ um 4,1 %.

Des Weiteren übersteigt der Prozentsatz des Bestandteils Energie am Gesamtpreis des kWh Strom den des Bestandteils Verteilung ab Juli 2018. Das nachstehende Diagramm veranschaulicht diese Verteilungen.

Diagramm 59 BESTANDTEILE DES GEWICHTETEN MITTELWERTS JE VNB DER RECHNUNGEN DER ZUGEWIESENEN VERSORGER – DC-KUNDEN (DOPPELTARIF MIT 1 600 KWST TAGSTROM UND 1 900 KWST NACHTSTROM)



Im Gassegment erklärt sich die Verteuerung der Gesamtrechnung um 15,7 % von 2017 auf 2018 durch die proportionale Verteuerung des Bestandteils „Energie“, während die anderen Bestandteile global unverändert waren.

b. Für die Geschäftskunden

In Bezug auf das Marktsegment der Geschäftskunden verfasst die CWaPE jährlich eine Studie, deren Zweck es ist, den öffentlichen Behörden sowie den Verbrauchern Informationen und Zahlenmaterial zur monatlichen Entwicklung der Strom- und Erdgaspreise für die Geschäftskunden bereitzustellen, die einen Zähler entweder mit Displayablesung oder monatlicher Ablesung besitzen, und deren Jahresverbrauch unter 20 GWh an Strom und 250 GWh an Erdgas beträgt. Dieser Bericht auf Basis der Informationen zu den diesen Geschäftskunden ausgestellt und von den Energieversorgern in aggregierter Form übermittelten Rechnungen führt zudem die Gewichtungen der einzelnen Bestandteile der Strom- oder Erdgasrechnung der betreffenden Geschäftskunden auf.

4.1.4. Die intelligenten Zähler

Im Rahmen der kommenden Einführung der intelligenten Zähler erschien es der CWaPE nutzbringend, einen Studientag zum Thema „Der Verbraucher gegenüber seinem intelligenten Zähler“ zu veranstalten. An diesem Veranstaltungstag, der am 1. Juni 2018 stattfand, wurde die Problematik der Benutzung eines intelligenten Zählers durch den Haushaltsverbraucher anhand der Präsentation der Ergebnisse verschiedener Studien bzw. Projekte erörtert.

In ihren Ausführungen thematisierten die verschiedenen Redner folgende Aspekte:

- es den Verbrauchern ermöglichen, an Versuchen teilzunehmen, sodass sich jeder aktiv an der Energiewende beteiligen kann, namentlich über die Schulung in einfachen Handgriffen und das Verständnis für seinen Verbrauch;
- die positiven wie auch negativen Konsequenzen der Einführung der intelligenten Zähler für den Haushaltsverbraucher auf Grundlage der Erfahrungsberichte der Mitgliedstaaten herausarbeiten, die in ihrem Einführungsprogramm weiter fortgeschritten sind;
- die Wege zur Verbesserung ermitteln und herausstellen, welche für die Vorauszahlungsfunktion infolge der Einführung der Smart Meter eingeschlagen werden könnten;

4.1.5. Von der sozioökonomischen Zelle durchgeführte Studien

Im Rahmen ihrer Aufgabe der Beratung der öffentlichen Behörden kann die CWaPE auf eigene Initiative oder auf Anfrage der Ministerin der Energie Studien durchführen, deren Ziel in der Hauptsache die Verbesserung der Funktionsweise des Energiemarktes, die Information der Regierung über das Verhalten der Verbraucher oder die Beobachtung der technologischen Entwicklungen ist.

Infolge der Verabschiedung des Energiepaktes im Dezember 2017 durch die Wallonische Regierung, welcher die Einführung einer „Energienorm“ vorsah, hat die Ministerin der Energie die CWaPE mit der Durchführung einer jährlichen Studie – in Absprache mit den föderalen und regionalen Regulierungsbehörden – zur Entwicklung sämtlicher Bestandteile der Strom- und Gasrechnung in Belgien beauftragt.

In diesem Zusammenhang bewährt sich seit einigen Jahren, dass mehrere *Benchmarking*-Studien zwischen Belgien und seinen Nachbarländern zu den Strom- und Gaspreisen, die den industriellen Großkunden in Rechnung gestellt werden, durchgeführt werden. Diese Studien, die sich in einigen Punkten – darunter insbesondere dem Studienumfang und der Methodologie – unterscheiden, belegen jedoch alle einen Wettbewerbsnachteil beim Preisniveau im Stromsegment für die belgischen Unternehmen, die mit ausländischen Unternehmen im Wettbewerb stehen, welche die in ihrem jeweiligen Land definierten Kriterien der Stromintensität erfüllen. So begünstigen die Mechanismen der Degressivität und der Deckelung, die aktuell in der belgischen Gesetzgebung gelten, hauptsächlich die Endkunden in Abhängigkeit von ihrem Verbrauchsvolumen, die nicht notwendigerweise auch die stromintensiven Verbraucher sind.

Im Hinblick auf die Einführung einer Energienorm und im Streben nach Rationalität, Einfachheit und Effizienz werden die vier Regulierungsbehörden gemeinsam – in Absprache sowie unter Beachtung der Zuständigkeiten der föderalen Regulierungsbehörde und der regionalen Regulierungsbehörden – eine Studie durchführen, die als Referenz für die künftige Definition dieser Energienorm dienen könnte – einerseits für die Industriekunden und andererseits für die Haushaltskunden und die kleinen Geschäftskunden.

Diese jährliche Studie wird einen europäischen Vergleich der Strom- und Erdgaspreise für die industriellen Großverbraucher, die KMU und die Haushaltskunden zum Gegenstand haben.

Das Lastenheft und das Verfahren zur Vergabe an einen Dienstleister werden im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen. Die Studie selbst wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 zum ersten Mal veröffentlicht.

4.1.6. Unterstützung der sozioökonomischen Zellen für die Tarifzelle und die anderen Direktionen der CWaPE

Zwischen den beiden Zellen, die zusammen die Sozioökonomische- und Tarifdirektion bilden, finden eine enge Kooperation und wichtige Arbeit statt. Im Laufe des Jahres 2018 war die sozioökonomische Zelle eng in die Kontrolle der Kosten für die VöD im Rahmen der Auswertung des Ex-post-Berichts 2017 und des Tarifvorschlags für den Zeitraum 2019–2023 eingebunden.

Eine weitere Hauptaufgabe der sozioökonomischen Zelle besteht darin, die anderen Direktionen der CWaPE zu unterstützen. Im Laufe des Jahres 2018 hat die sozioökonomische Zelle der Technischen Direktion und der Direktion Verbraucherdienste und juristische Dienste Hilfestellung gegeben, insbesondere für die Nachverfolgung des Dossiers zur Umwandlung von Low-Gas in High-Gas, für die Bearbeitung und Überprüfung der Dossiers zu den Versorgungslizenzen, die Bearbeitung bestimmter Beschwerden oder Fragen, die an den Regionalen Mediationsdienst für Energie gerichtet worden waren. Bestimmte Studien und Gutachten, die von den anderen Direktionen der CWaPE 2018 erstellt wurden, konnten ebenfalls durch die Erfahrung und Analyse der sozioökonomischen Zelle bereichert werden.

4.1.7. Einbindung der CWaPE in die von anderen Marktteilnehmern durchgeführten Projekte

Im Wissen um die unverzichtbare Arbeit der ÖSHZ und der anderen sozialen und Verbraucherschutzverbände für die gefährdetsten Menschen auf dem Energiemarkt ist die CWaPE bestrebt, eng mit diesen Akteuren zusammenzuarbeiten, und möchte sich bemühen, Gelegenheiten des Austauschs und der Konzertierung zu entwickeln. Die CWaPE beteiligt sich auch aktiv an in diesem Kontext durchgeführten Projekten.

Im Laufe des Jahres 2018 hat die CWaPE insbesondere Verwaltungs-Grundausbildungen durch die Energiezelle des Verbandes der ÖSHZ organisiert. Diese Ausbildungen richten sich an die Sozialarbeiter der ÖSHZ, die keine oder nur wenige Kenntnisse über den Energiesektor besitzen, aber in dieser Materie tätig werden müssen. Des Weiteren hat die CWaPE aktiv an Versammlungen teilgenommen, die von den ÖSHZ veranstaltet wurden, um die Problematik des systematischen Einfrierens des Gas/Strom-Fonds zu thematisieren, dessen Konsequenzen in diesem Bereich zu ermitteln und Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

Sie hat ihre Sachkenntnis auch in die Arbeitsgruppe eingebracht, die von der König-Baudouin-Stiftung zu den Marktverfahren, die zur Abschaltung führen, ausgerichtet wurde. Diese Arbeitsgruppe vereinte die Versorger, Netzbetreiber, Regulierungsbehörden, Mediatoren, Friedensrichter, ÖSHZ und Sozialorganisationen mit dem Ziel, im Laufe des Jahres 2019 diesbezüglich Empfehlungen an die nächste Regierung zu formulieren.

Die CWaPE möchte in den kommenden Jahren ihre aktive Zusammenarbeit mit den Sozial- und Verbraucherschutzverbänden fortsetzen.

4.2. DIE TARIFZELLE

4.2.1. Gesetzgeberischer Rahmen

Am 19. Januar 2017 hat das Wallonische Parlament das Dekret über die Tarifmethodologie verabschiedet, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilnetzen anwendbar ist und die Vorschriften für die Genehmigung der Verteilungstarife in der Wallonischen Region, die nach dem 31. Dezember 2017 in Kraft treten, festlegt. In Fortsetzung der Dekrete vom 11. April 2014 und 21. Mai 2015 zur Abänderung jeweils des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes überträgt dieses Dekret (nachstehend das „Tarifdekret“) der CWaPE die Aufgabe, nach Konsultation der Öffentlichkeit und Konzertierung mit den Verteilnetzbetreibern sowie den von einer geltenden Tarifgestaltung für die Erzeugungseinheiten betroffenen Marktteilnehmer eine Tarifmethodologie zu verabschieden. Die Bestimmungen dieses Dekrets betrauen die CWaPE ferner damit, die Tarifvorschläge der Verteilnetzbetreiber zu genehmigen, die unter Einhaltung der besagten Methodologie zu erstellen sind.

Jedoch waren die oben erwähnten Bestimmungen der Dekrete im Laufe des Jahres 2018 Gegenstand von Änderungen beim Ausgleich der Übertragungstarife, der Überarbeitung der Tarife im Laufe des Regulierungszeitraums und der Einführung der Smart Meter, und zwar durch Verabschiedung einerseits des Dekrets vom 19. Juli 2018 durch das Wallonische Parlament zur Abänderung des Dekrets von 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und vom 19. Januar 2017 über die Tarifmethodologie, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilnetzen anwendbar ist, zwecks des Einsatzes intelligenter Zähler und der Förderung der Flexibilität und andererseits des am 17. Juli 2018 vom Wallonischen Parlament verabschiedeten Programmdekrets zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen Beschäftigung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur und Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen.

In diesem gesetzgeberischen Rahmen erfolgten die 2018 von der Sozioökonomischen- und Tarifiedirektion der CWaPE durchgeführten Arbeiten hinsichtlich des Gutachtens, der Abänderung der Tarifmethodologie 2019–2023, der Genehmigung der zulässigen Einkommen der Verteilnetzbetreiber, der Genehmigung der in der Wallonischen Region für den Regulierungszeitraum 2019–2023 geltenden periodischen und nicht periodischen Tarife für die Strom- und Gasverteilung, der Kontrolle der Regulierungssalden der Geschäftsjahre 2015, 2016, 2017 und der Genehmigung der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes 2019 und der Veröffentlichung der entsprechenden Leitlinie.

4.2.2. Netztarife 2018

Am 1. Dezember 2017 hat der Direktionsausschuss der CWaPE die Beschlüsse mit Ref. CD-17I01-122 bis CD-17I01-141 gefasst, die zum einen die im Laufe des Geschäftsjahres 2018 geltenden Tarifgrundsätze und zum anderen die Verlängerung der Verteilungstarife für Strom und Gas thematisieren, die am 31. Dezember 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2018 galten, und schließlich die Verlängerung der Tarife für die Weiterverrechnung der Kosten für die Benutzung des Übertragungsnetzes, die am 31. Dezember 2017 bis einschließlich 28. Februar 2018 galten.

In Bezug auf die periodischen und nicht periodischen Verteilungstarife betrafen die oben erwähnten Verlängerungsbeschlüsse sämtliche in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreiber einschließlich der in zwei Regionen tätigen Netzbetreiber, nämlich Gaselwest und PBE. Allerdings fand die Verlängerung der Tarife des in zwei Regionen tätigen Netzbetreibers PBE, die per Beschluss mit Ref. CD-17I01-CWaPE-0132 vorgesehen worden war, nur im Fall der Aufrechterhaltung der Aktivitäten dieses Verteilnetzbetreibers in der Wallonischen Region Anwendung. Durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Dezember 2017 wurde das Mandat, das PBE als Verteilnetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinden Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville gewährt worden war, nämlich zum 1. Januar 2018 auf die Interkommunale ORES Assets übertragen. Für die vier oben genannten Gemeinden gelten die ORES-Stromverteilungstarife (Sektor Wallonisch-Brabant) seit dem 1. Januar 2018.

Die Tarife für die Weiterverrechnung der Kosten für die Benutzung des Übertragungsnetzes wurden vom Direktionsausschuss der CWaPE am 9. Februar 2018 bestätigt, sind am 1. März 2018 in Kraft getreten und bleiben bis einschließlich 28. Februar 2019 gültig.

4.2.3. Netztarife 2019-2023

4.2.3.1. Tarifmethodologie 2019–2023

Am 17. Juli 2017 hat der Direktionsausschuss der CWaPE den Beschluss mit Ref. CD-17g17-CWaPE-0107 zu der für die Betreiber der Strom- und Erdgasverteilnetze, die in der Wallonischen Region tätig sind, für den Regulierungszeitraum 2019–2023 geltenden Tarifmethodologie sowie die entsprechenden Anhänge verabschiedet (nachstehend die „Tarifmethodologie 2019–2023“ genannt).

Die CWaPE verweist die Leserinnen und Leser auf den Jahresbericht 2017, der die für den Regulierungszeitraum 2019–2023 geltenden Tarifgrundsätze beschreibt, sowie auf die Bestimmungen der Tarifmethodologie 2019–2023, die auf der Website der CWaPE veröffentlicht sind.

a. An der Tarifmethodologie vorgenommene Änderungen

Infolge einer schriftlichen Aufforderung durch ORES vom 12. Juli 2018, die von sämtlichen in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreibern (VNB) unterstützt wurde und die Schwierigkeiten sowohl in regulatorischer als auch technischer und praktischer Hinsicht zur Sprache brachte, welche der Umsetzung einer Inrechnungstellung des Kapazitätswerts innewohnen, für die Netzbenutzer mit einer gemessenen Lastkurve auf Basis der elfthöchsten Leistungsspitze, gemessen in den Spitzenstunden des Monats, hat der Direktionsausschuss der CWaPE am 26. Juli 2018 einen Entwurf zur Abänderung der Tarifmethodologie 2019–2023 verabschiedet.

Dieser Beschlussentwurf für eine Abänderung mit Ref. CD-18g26-CWaPE-0211 wurde mit den in der Wallonischen Region tätigen VNB bei einem Treffen konzertiert, das zwischen diesen und der CWaPE am 23. August 2018 abgehalten wurde und Gegenstand einer öffentlichen Konsultation vom 1. bis 31. August 2018 war, und zwar gemäß Artikel 2 § 2 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die Tarifmethodologie, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilnetzen anwendbar ist.

Am 11. Oktober 2018 hat der Direktionsausschuss der CWaPE im Umlaufverfahren und gemäß Artikel 6 § 5 der Geschäftsordnung den Beschluss mit Ref. CD-18j09-CWaPE-0230 bezüglich der Abänderung des oben genannten Beschlusses CD-17g17-CWaPE-0107 gefasst.

Dieser Beschluss verschiebt mithin die Umsetzung der Rechnungsstellung auf Basis der elfthöchsten Leistungsspitze, der in Artikel 64 und 131 der Tarifmethodologie 2019–2023 für die Netzbenutzer mit einer gemessenen Lastkurve vorgesehen ist, und behält gleichzeitig einen Höchstpreis pro kWh für diesen Tarifbestandteil bei, wie er aktuell von bestimmten VNB in den periodischen Verteilungstarifen für diese Kundenkategorien angewendet wird. In der Folge der oben erwähnten Konzertierung mit den VNB hat die CWaPE es auch für angezeigt gehalten, in diesem Beschluss diverse Modalitäten zu den Artikeln 64 und 131 der Tarifmethodologie 2019–2023 zu präzisieren, insbesondere hinsichtlich der Messung der Spitze und der Verfügbarkeit der Daten zu den in Rechnung zu stellenden Leistungspunkten.

Des Weiteren bezieht dieser Beschluss auch die Änderungen des Tarifdekrets hinsichtlich des Ausgleichs der Übertragungstarife und der Überarbeitung der Tarife im Laufe des Regulierungszeitraums ein, wie sie vom Wallonischen Parlament in den Dekreten vom 17. und 19. Juli 2018 verabschiedet wurden.³⁵

b. Stand der Nichtigkeitsklagen

Am 16. August 2017 haben die VoG Touche pas à mes Certificats Verts (TPCV) und die VoG Groupement des Petits Producteurs d'énergies vertes (GPPEV) beim Berufungsgericht Lüttich einzeln eine Nichtigkeitsklage eingereicht, um den vollständigen Beschluss der CWaPE mit Ref. CD-17g17-CWaPE-0107 vom 17. Juli 2017 zur Tarifmethodologie aufzuheben, die auf die Betreiber von Verteilnetzen für Strom und Erdgas anwendbar ist, welche in der Wallonischen Region im regulatorischen Zeitraum 2019–2023 tätig sind.

Am 23. Oktober 2018 hat das Berufungsgericht Lüttich zum einen die Rücknahme der von ORES Assets eingereichten Klage festgestellt und zum anderen über die Tatsache befunden, dass die von TPCV und GPPEV eingereichten Anträge auf Nichtigerklärung des Artikels 64 der Tarifmethodologie 2019–2023 nicht begründet seien. Damit sind sämtliche gegen die Tarifmethodologie 2019–2023 eingelegten Rechtsmittel ausgeschöpft.

³⁵ Dekret verabschiedet vom Wallonischen Parlament am 19. Juli 2018, zur Abänderung der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie im Hinblick auf die Einführung der intelligenten Zähler und der Flexibilität. Programmdekret, verabschiedet vom Wallonischen Parlament am 17. Juli 2018, zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen Beschäftigung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur und Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen.

4.2.3.2. Genehmigung der zulässigen Einkommen der Verteilnetzbetreiber für den Regulierungszeitraum 2019–2023

a. Ablauf der Genehmigung der eingeplanten zulässigen Einkommen

Gemäß den Bestimmungen der Tarifmethodologie 2019–2023 hinsichtlich des Verfahrens der Einreichung und Genehmigung der Tarife haben die Verteilnetzbetreiber mit Ausnahme des in zwei Regionen tätigen Netzbetreibers Gaselwest der CWaPE am 27. Dezember 2017 für RESA und am 2. Januar 2018 für AIEG, AIESH, ORES und REW ihren Vorschlag zum zulässigen Einkommen für den Regulierungszeitraum 2019–2023 eingereicht. Diese Vorschläge wurden von der CWaPE analysiert und waren Gegenstand weiterer Fragen, die per Einschreiben an die Verteilnetzbetreiber gerichtet wurden.

Der Verteilnetzbetreiber Gaselwest hat keinen Vorschlag zum zulässigen Einkommen für Strom und Gas für den Zeitraum 2019–2023 vorgelegt, da er sein Mandat als Verteilnetzbetreiber in der Wallonischen Region beenden möchte.

Am 15. April 2018 haben die Verteilnetzbetreiber gemäß Artikel 56 § 4 der Tarifmethodologie 2019–2023 für Gas und Strom auf die weiteren Fragen der CWaPE geantwortet. Bei diesem Anlass hatten die Verteilnetzbetreiber die Möglichkeit, der CWaPE eine abgeänderte Fassung ihres Vorschlags zum zulässigen Einkommen einzureichen. REW hingegen hat – mit Zustimmung der CWaPE zu einem neuen Ablauf – seine Antworten auf die Fragen am 15. Mai 2018 übermittelt.

Am 29. Mai 2018 wurden vom Direktionsausschuss der CWaPE die Beschlüsse zur Genehmigung (AIEG, AIESH, RESA) und zur Ablehnung (ORES Assets) der abgeänderten Vorschläge zu zulässigen Einkommen für Gas und Strom für den Regulierungszeitraum 2019–2023 gefasst. Diesen folgten die Beschlüsse zur Genehmigung der zulässigen Einkommen von REW und ORES Assets (Sektor Gas und Strom) jeweils am 2. Juli und 29. August 2018.

b. Beschlüsse zur Genehmigung der eingeplanten zulässigen Einkommen

Am 29. Mai 2018 hat der Direktionsausschuss der CWaPE die Beschlüsse mit Ref. CD-18e29-0192 bis CD-18e29-0197 bezüglich der Genehmigung der zulässigen Einkommen der Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH, RESA (Sektoren Gas und Strom) und bezüglich der Ablehnung der Vorschläge für zulässige Einkommen für Gas und Strom von ORES Assets gefasst. Das zulässige Einkommen des Verteilnetzbetreibers REW war seinerseits Gegenstand eines Genehmigungsbeschlusses vom 2. Juli 2018.

Nach Prüfung eines am 29. Juni 2018 von ORES Assets vorgelegten abgeänderten Vorschlags zu den zulässigen Einkommen 2019–2023 hat der Direktionsausschuss der CWaPE am 29. August 2018 die Beschlüsse mit Ref. CD-18h29-CWaPE-0216 und CD-18h29-CWaPE-0217 bezüglich der Genehmigung der zulässigen Einkommen für Strom und Gas des Verteilnetzbetreibers ORES Assets gefasst.

Obschon die CWaPE die Höhe der zulässigen Einkommen für den Regulierungszeitraum 2019–2023 der in der Wallonischen Region tätigen VNB genehmigt hat, wurden die Genehmigungsbeschlüsse mit einem generellen Vorbehalt versehen. Dieser generelle Vorbehalt betrifft den Erhalt von Subventionen oder einer anderen Form von öffentlicher Beihilfe im Zuge der Einführung der Smart Meter durch die VNB im Regulierungszeitraum 2019–2023, wobei präzisiert sei, dass diese Subventionen oder Beihilfen zugunsten des Netzbenutzers verbucht werden und zu einer Korrektur des genehmigten zulässigen Einkommens nach unten führen müssen

Ferner konnten die Auswirkungen der neuen Bestimmungen der Dekrete, die im Laufe des zweiten Halbjahrs 2018 vom Parlament verabschiedet wurden und entweder während oder nach dem Verfahren zur Genehmigung der zulässigen Einkommen der Verteilnetzbetreiber in Kraft getreten sind, nicht in die genehmigten Einkommensvorschläge für 2019–2023 einbezogen werden, sondern haben bestimmte spezifische Vorbehalte für die einzelnen VNB nach sich gezogen.

Gemäß den Bestimmungen im Sinne von Artikel 54 der Tarifmethodologie, welche den Verteilnetzbetreiber oder die CWaPE befugen, eine Überprüfung des ein oder mehrere Jahre des Regulierungszeitraums *ex-ante* festgelegten eingeplanten zulässigen Einkommens oder auf Basis der Bestimmungen der Artikel 18 und 19 der Tarifmethodologie zu beantragen, welche die Modalitäten zur Überprüfung der spezifischen Haushalte spezifizieren, könnten die ersten Anträge auf Überprüfung des zulässigen Einkommens bereits im Laufe des Jahres 2019 im Zuge der Überarbeitung des Einführungsprogramms der Smart Meter in der Wallonischen Region eingereicht werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt den detaillierten Fortschritt des Verfahrens zur Genehmigung des zulässigen Einkommens der Verteilnetzbetreiber, die in der Wallonischen Region tätig sind, für den Regulierungszeitraum 2019–2023.

TABELLE 22 *DETAILLIERTER FORTSCHRITT DES VERFAHRENS ZUR GENEHMIGUNG DES ZULÄSSIGEN EINKOMMENS*

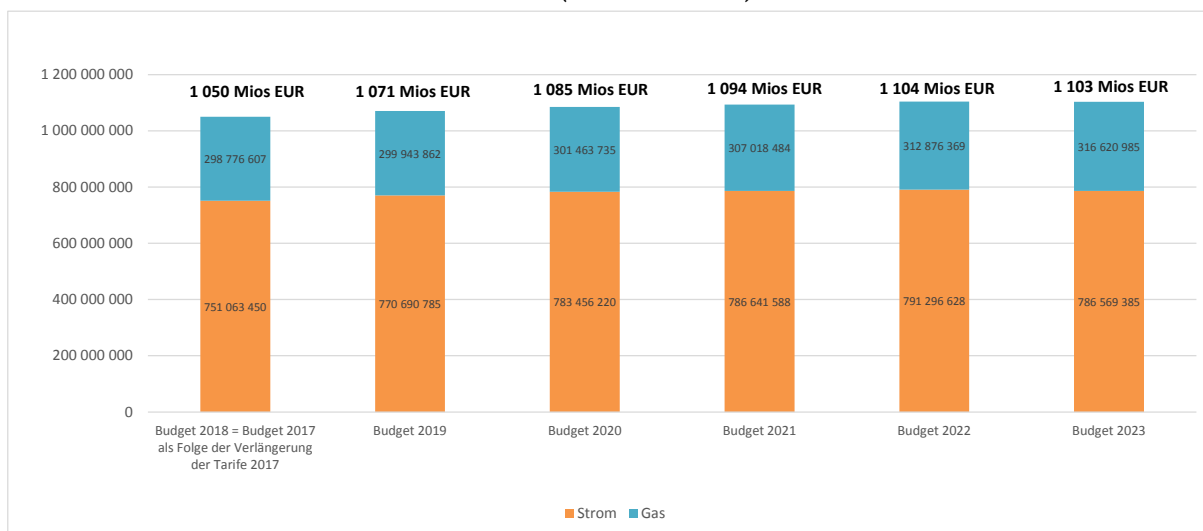
	Etape 1	Etape 2	Etape 3	Etape 4	Etape 5	Etape 6	Etape 7	Etape 8	Etape 9
Gestionnaire de réseau de distribution de gaz et d'électricité actifs en Région wallonne (GRD)	Dépôt par les GRD des propositions de revenus autorisés 2019-2023	Analyse par la CWaPE de la complétude des propositions de revenus autorisés 2019-2023	Analyse par la CWaPE des propositions de revenus autorisés et envoi des questions complémentaires	Réponses des GRD aux questions complémentaires et envoi le cas échéant d'une version adaptée des propositions de revenus autorisés 2019-2023	Analyse par la CWaPE des propositions adaptées de revenus autorisés	Décision d'approbation ou de refus des propositions de revenus autorisés	Dépôt par les GRD des propositions révisées de revenus autorisés 2019-2023	Analyse par la CWaPE des propositions révisées de revenus autorisés	Décision d'approbation ou de refus des propositions révisées de revenus autorisés
	Au plus tard le 02/01/18	Du 02/01/18 au 31/01/18	Du 01/02/18 au 28/02/18	Du 01/03/18 au 15/04/18	Du 16/04/18 au 31/05/18	Au plus tard le 31/05/18	Du 01/06/18 au 30/06/18	Du 01/07/18 au 31/08/18	Au plus tard le 31/08/18
AIEG	Dépôt le 02.01.2018	COMPLET	TRANSMISES	RECEPTIONNEES		APPROBATION			
AIESH	Dépôt le 02.01.2018	COMPLET	TRANSMISES	RECEPTIONNEES		APPROBATION			
GASELWEST ELEC	Non déposé*								
GASELWEST GAZ	Non déposé*								
ORES ELEC	Dépôt le 02.01.2018	COMPLET	TRANSMISES	RECEPTIONNEES		APPROBATION	RECEPTIONNEES		APPROBATION
ORES GAZ	Dépôt le 02.01.2018	COMPLET	TRANSMISES	RECEPTIONNEES		APPROBATION	RECEPTIONNEES		APPROBATION
RESA ELEC	Dépôt le 27.12.2017	COMPLET	TRANSMISES	RECEPTIONNEES		APPROBATION			
RESA GAZ	Dépôt le 27.12.2017	COMPLET	TRANSMISES	RECEPTIONNEES		APPROBATION			
RESEAU DES ENERGIES DE WAVRE	Dépôt le 02.01.2018	NDN CONFORME, dépôt nouvelle version le 28.02.2018	TRANSMISES	RECEPTIONNEES		APPROBATION			
Remarques	Le gestionnaire de réseau de distribution bi-régional actif en Région wallonne Gaselwest n'a pas déposé de propositions de revenus autorisés pour la période régulatoire 2019-2023 et ce, en attente des conclusions des négociations de reprises actuellement en cours, des 4 communes wallonnes desservies par le GRD.								
Statut :	4/09/2018								
Légende :	<ul style="list-style-type: none"> Action attendue des gestionnaires de réseau de distribution Action attendue de la Direction socio-économique et tarifaire de la CWaPE Décision du Comité de direction de la CWaPE Procédure d'approbation en cours 								

c. Eingeplante zulässige Einkommen des Regulierungszeitraums 2019–2023

Entwicklung des eingeplanten zulässigen aggregierten Einkommens

Der Gesamtbetrag des aggregierten eingeplanten zulässigen Einkommens (ohne Übertragungsgebühren) der Betreiber der Gas- und Stromverteilnetze, die in der Wallonischen Region tätig sind, beläuft sich 2019 auf 1.071 Millionen EUR und erreicht 2023 1.103 Millionen EUR, was einem Anstieg von 3,04 % im Laufe des Regulierungszeitraums 2019–2023 entspricht. Die Verteilung nach Energieträger beträgt 2019 72 % für Strom und 28 % für Gas und bleibt im Laufe des Regulierungszeitraums 2019–2023 stabil. Das nachstehende Diagramm stellt das eingeplante zulässige aggregierte Einkommen (ohne Übertragungsgebühren) zwischen 2018 und 2023 auf Basis der genehmigten Tarifvorschläge 2019–2023 der in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreiber dar. Es ist zu beachten, dass die Verlängerung der Verteilungstarife 2017 für das Jahr 2018 keine Validierung der zulässigen Einkommen der Verteilnetzbetreiber durch die CWaPE für dieses Jahr 2018 nach sich gezogen hat. Die Bewertung dieser Haushalte wird folglich auf Basis des ordnungsgemäß genehmigten Haushalts 2017 vorgenommen.

Diagramm 60 ENTWICKLUNG DES ZULÄSSIGEN AGGREGIERTEN EINKOMMENS DER VERTEILERNETZBETREIBER, DIE IN DER WALLONISCHEN REGION TÄTIG SIND (STROM UND GAS)



Zusammensetzung der eingeplanten zulässigen Einkommen

Für den Regulierungszeitraum 2019 bis 2023 setzt sich das zulässige Einkommen der Verteilnetzbetreiber aus den betrieblichen Nettoaufwendungen einschließlich jener für die spezifischen Projekte, der angemessenen Gewinnspanne und gegebenenfalls einem Beitragsanteil des zu bereinigenden Betrags der Regulierungssalden der Vorjahre zusammen.

Von den betrieblichen Nettoaufwendungen stuft die CWaPE bestimmte Elemente als nicht kontrollierbar ein. Zu den nicht kontrollierbaren Elementen zählen die Nettoaufwendungen aus einerseits den Transitrechnungen, den Rechnungen für den Einkauf von Strom zur Deckung der Verluste im Stromnetz, den Rechnungen im Zuge des Abgleichverfahrens und andererseits die Nutzungsgebühr für Verbindungen, die steuerlichen Lasten, die Abgaben, Zuschlägen und Umlagen auf föderaler, regionaler, provinzieller und lokaler Ebene, die der ONSSAPL geschuldeten Mitverantwortungsbeiträge und die nicht aktivierten Pensionsaufwendungen, aber auch die an die Netzbenutzer ausgezahlten „Qualiwatt“-Prämien und schließlich die Rechnungen für den Einkauf von Strom, Gas, grünen Bescheinigungen sowie die Erträge aus der Rechnungsstellung der Strom- oder Gasversorgung der eigenen Kunden des Verteilnetzbetreibers und die Beträge aus der Erstattung der Kosten aufgrund der Anwendung des Sozialtarifs.

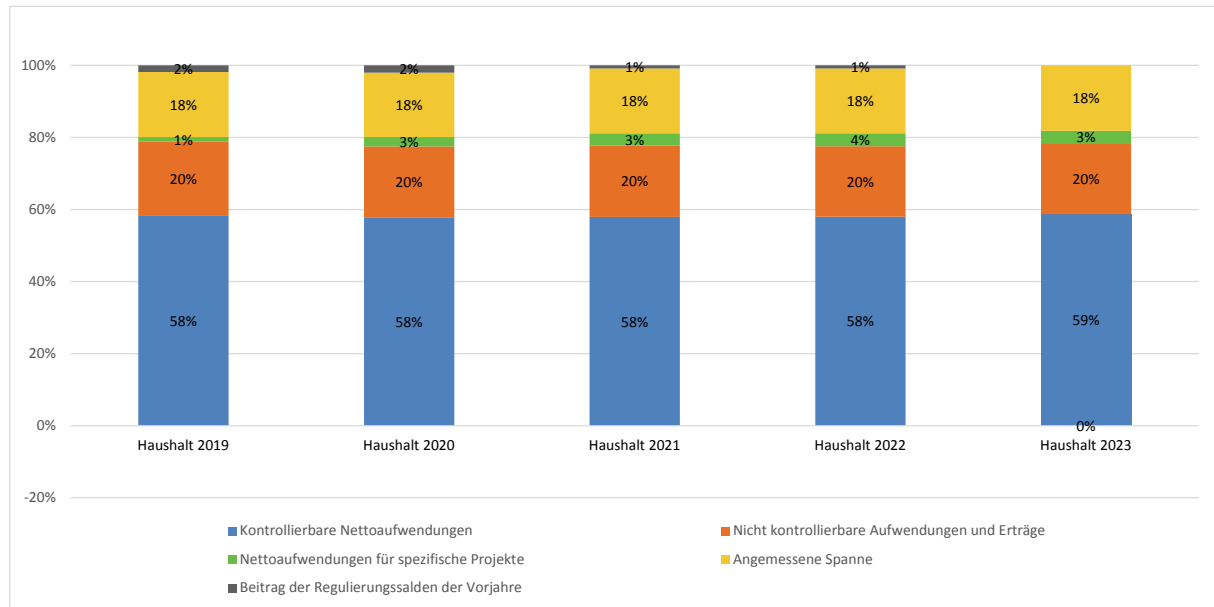
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge werden als kontrollierbare betriebliche Aufwendungen und Erträge der Verteilnetzbetreiber angesehen und umfassen sowohl die betrieblichen Aufwendungen und Erträge als auch die Nettoaufwendungen für Anlagegüter.

Die angemessene Gewinnspanne entspricht dem Investitionsertrag (Eigen- und Fremdmittel) im Verteilnetz. Sie wird jährlich durch Anwendung des Prozentsatzes der zulässigen Rendite auf Basis regulierter Aktiva berechnet. Diese angemessene Spanne dient daher zur Deckung der finanziellen Aufwendungen der Verteilnetzbetreiber, wenn diese auf eine Fremdfinanzierung zurückgreifen.

Und schließlich hat die CWaPE im Bewusstsein der Herausforderungen und der Energiewende zugrundeliegenden Kosten im Laufe des oben genannten Regulierungszeitraums die Möglichkeit für die Netzbetreiber vorgesehen, Anspruch auf zusätzliche Geldmittel für die Durchführung zweier spezifischer Projekte zu erheben, nämlich die Einführung der Smart Meter und die Förderung des Erdgasnetzes.

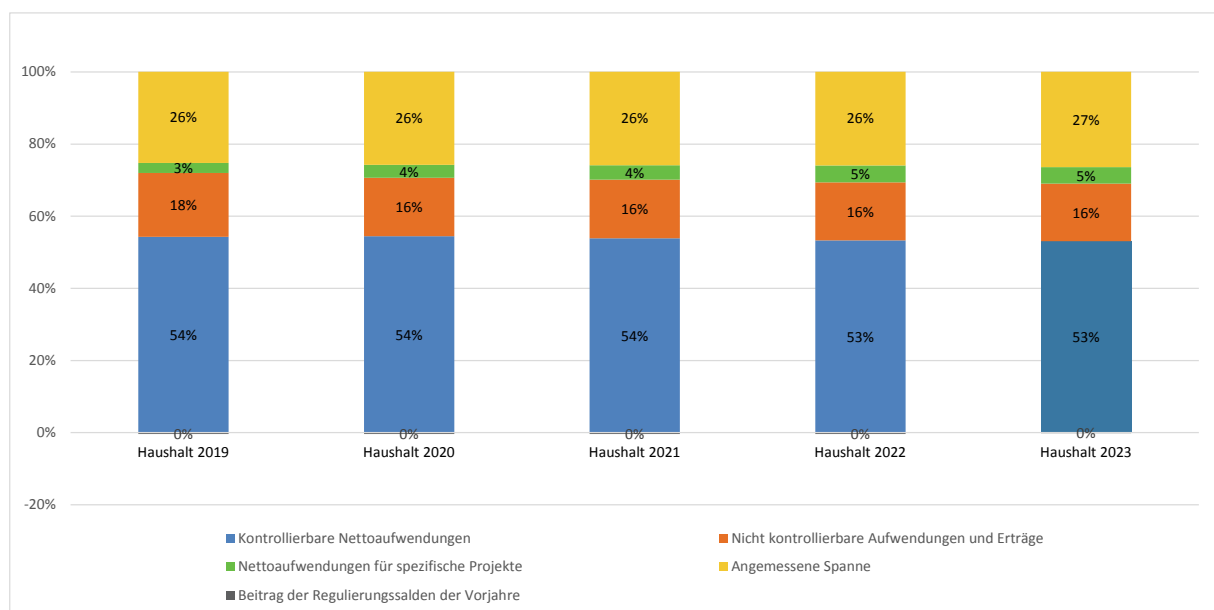
Die nachstehenden Diagramme stellen den Beitrag der Elemente vor, welche das aggregierte eingeplante zulässige Einkommen (ohne Übertragungsgebühren) jeweils der Strom- und Gassektoren der in der Wallonischen Region zwischen 2019 und 2023 tätigen Betreiber der Stromnetze bilden.

Diagramm 61 BEITRAG DER ELEMENTE, DIE DAS ZULÄSSIGE AGGREGIERTE EINKOMMEN IM STROMSEKTOR ZWISCHEN 2019 UND 2023 BILDEN



Die Zusammensetzung des aggregierten eingeplanten zulässigen Einkommens des Stromsektors bleibt im Laufe des Regulierungszeitraums 2019–2023 relativ stabil. Sie besteht aus drei Hauptelementen, nämlich den kontrollierbaren Nettoaufwendungen (58 bis 59 %), den nicht kontrollierbaren Aufwendungen und Erträgen (20 %) und der angemessenen Spanne (18 %). Die Nettoaufwendungen für die spezifischen Projekte bleiben ihrerseits relativ marginal und übersteigen 4 % der jährlichen aggregierten zulässigen Einkommen nicht. Die Bereinigung der historischen Regulierungssalden (2008–2014) und die Verwendung der ordnungsgemäß genehmigten Restsalden 2015–2016, die für die Mehrzahl der Verteilnetzbetreiber bis Ende 2022 vorgesehen waren, wird als Element im aggregierten eingeplanten zulässigen Einkommen des Jahres 2023 marginal.

Diagramm 62 BEITRAG DER ELEMENTE, DIE DAS AGGREGIERTE ZULÄSSIGE EINKOMMEN IM GASSEKTOR ZWISCHEN 2019 UND 2023 BILDEN



Wie im Stromsektor bleibt die Zusammensetzung des aggregierten eingeplanten zulässigen Einkommens des Gassektors im Laufe des Regulierungszeitraums 2019–2023 relativ stabil. Sie besteht aus drei Hauptelementen, nämlich den kontrollierbaren Nettoaufwendungen (53 bis 54 %), den nicht kontrollierbaren Aufwendungen und Erträgen (16 bis 18 %) und der angemessenen Spanne (26 bis 27 %). Die Nettoaufwendungen für die spezifischen Projekte stehen ihrerseits für 3 bis 5 % der jährlichen aggregierten zulässigen Einkommen und beziehen sich sowohl auf das Projekt zur Einführung der Smart Meter als auch auf jenes zur Förderung des Erdgasnetzes. Da die Bereinigung der historischen Regulierungssalden (2008–2014) und die Verwendung der ordnungsgemäß genehmigten Restsalden 2015–2016 innerhalb des eingeplanten zulässigen aggregierten Einkommens für die Jahre 2019–2023 marginal war, erscheint sie nicht im Diagramm.

4.2.3.3. Genehmigung der Verteilungstarife für den Regulierungszeitraum 2019–2023

a. Ablauf der Genehmigung der Verteilungstarife

Gemäß Artikel 96 § 1 der Tarifmethodologie, die für die Betreiber von Strom- und Gasnetzen gilt, die in der Wallonischen Region im Regulierungszeitraum 2019–2023 tätig sind, haben die Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH und RESA am 1. September 2018 einen Vorschlag für periodische Tarife und nicht periodische Tarife für den Regulierungszeitraum 2019–2023 vorgelegt. Der Verteilnetzbetreiber REW hat seinerseits seinen Vorschlag für periodische Tarife und nicht periodische Tarife am 7. September 2018 vorgelegt, und zwar gemäß dem zwischen der CWaPE und diesem Verteilnetzbetreiber vereinbarten Ablauf.

Die Vorschläge für periodische und nicht periodische Tarife wurden von der CWaPE analysiert und waren Gegenstand weiterer Fragen, die an die Verteilnetzbetreiber gerichtet wurden. Am 31. Oktober 2018 und 5. November 2018 haben die Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH, RESA und REW auf die weiteren Fragen der CWaPE geantwortet und einen abgeänderten Vorschlag für die periodischen und nicht periodischen Tarife für den Regulierungszeitraum 2019–2023 vorgelegt.

Am 23. Oktober 2018 und in Abweichung von Artikel 98 der Tarifmethodologie haben ORES und die CWaPE vereinbart, den Ablauf der Genehmigung der Vorschläge für die periodischen und nicht periodischen Tarife für 2019–2023 der Strom- und Gassektoren von ORES Assets zu ändern und vorzusehen, dass das Datum für die Vorlage der Vorschläge vom 1. Oktober 2018 beibehalten wird, dass aber neue Fristen für die Übernahme des Betriebs der kommunalen Netze in der Wallonie einbezogen werden, welche vom Verteilnetzbetreiber Gaselwest versorgt werden.

Am 28. November 2018 wurden vom Direktionsausschuss der CWaPE die ersten Beschlüsse zur Genehmigung der abgeänderten Vorschläge für periodische und nicht periodische Tarife für Strom und Gas für den Regulierungszeitraum 2019–2023 gefasst. Die Beschlüsse zur Genehmigung der abgeänderten Vorschläge für periodische und nicht periodische Tarife für Strom und Gas von ORES Assets wurden ihrerseits Anfang 2019 angenommen.

b. Beschlüsse zur Genehmigung der Verteilungstarife

Am 28. November 2018 und in Anwendung von Artikel 43 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes sowie der Artikel 2 und 7 des Tarifdekrets hat der Direktionsausschuss der CWaPE zum einen die Beschlüsse mit Ref. CD-CWaPE-18k28-0254, CD-CWaPE-18k28-0255, CD-CWaPE-0264 und CD-CWaPE-0265 zur Genehmigung der abgeänderten Vorschläge für periodische und nicht periodische Stromtarife von jeweils AIEG, AIESH, RESA und REW und zum anderen den Beschluss mit Ref. CD-CWaPE-18k28-0272 zur Genehmigung des abgeänderten Vorschlags für periodische und nicht periodische Gastarife von RESA gefasst.

Infolgedessen sind die neuen Stromverteilungstarife der Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH, RESA und REW sowie die Gasverteilungstarife von RESA für den Regulierungszeitraum 2019–2023 am 1. Januar 2019 gültig geworden.

Hinsichtlich der Verteilungstarife der Gas- und Stromsektoren von ORES Assets sieht das Verfahren zur Genehmigung der Tarife gemäß Artikel 98 der Tarifmethodologie 2019–2023 vor, dass im Fall der Genehmigung des überarbeiteten Vorschlags zum zulässigen Einkommen nach dem 31. Mai 2018 der Vorschlag für periodische und nicht periodische Tarife des Netzbetreibers spätestens am 15. Januar 2019 angenommen wird, und die periodischen und nicht periodischen Tarife des Jahres 2019 frühestens am 1. Februar 2019 gültig werden. Allerdings und gemäß dem mit ORES wie im vorstehenden Absatz erwähnt vereinbarten Ablauf wurden die Beschlüsse zur Genehmigung der Vorschläge für periodische und nicht periodische Tarife von ORES Assets am 7. Februar 2019 und 20. Februar 2019 in Bezug auf insbesondere die nicht periodischen Tarife gefasst. Die neuen Strom- und Gasverteilungstarife dieses Verteilnetzbetreibers sind am 1. März 2019 gültig geworden.

Zuvor und durch die Beschlüsse mit Ref. CD-CWaPE-18k28-0257 bis CD-CWaPE-18k28-0263 sowie CD-CWaPE-18k28-0267 bis CD-CWaPE-18k28-0271, die am 28. November 2018 verabschiedet wurden, hatte der Direktionsausschuss der CWaPE infolgedessen entschieden, die periodischen und nicht periodischen Verteilungstarife, die am 31. Dezember 2018 für die Gas- und Stromsektoren von ORES Assets galten, bis einschließlich 28. Februar 2019 zu verlängern.

Und schließlich wurde durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2018 das Mandat, das Gaselwest als Verteilnetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinden Celles, Comines-Warneton, Ellezelles und Mont-de-l'Enclus erteilt worden war, zum 1. Januar 2019 an den Verteilnetzbetreiber ORES Assets übertragen. Für die Gebiete dieser vier Gemeinden, die ehemals von Gaselwest versorgt wurde, gelten seit dem 1. Januar 2019 die Tarife von ORES (Sektor Mouscron). Gemäß Artikel 4 § 2 7°, der bestimmt, dass „die verschiedenen Tarife einheitlich in dem durch den Betreiber eines Verteilnetzes versorgten Gebiet oder in den Zonen sind, die den Gebieten entsprechen, die am 31. Dezember 2012 von den Betreibern eines Verteilnetzes versorgt waren“, gelten für den Teil der Gemeinde Frasnes-lez-Anvaing, der ehemals von Gaselwest versorgt wurde, ebenfalls die Tarife von ORES (Sektor Mouscron). Die Einbeziehung des Verteilnetzes dieser vier Gemeinden in das Tätigkeitsgebiet von ORES Assets und die diesbezüglichen Kosten haben die CWaPE ebenfalls veranlasst, das zulässige Einkommen dieses Verteilnetzbetreibers am 7. Februar 2019 anzupassen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den detaillierten Fortschritt des Verfahrens zur Genehmigung der periodischen und nicht periodischen Tarife der Verteilnetzbetreiber, die in der Wallonischen Region tätig sind, für den Regulierungszeitraum 2019–2023.

TABELLE 23 FORTSCHRITT DES VERFAHRENS ZUR GENEHMIGUNG DER PERIODISCHEN UND NICHT PERIODISCHEN TARIFE DER VERTEILNETZBETREIBER, DIE IN DER WALLONISCHEN REGION TÄTIG SIND, FÜR DEN REGULIERUNGSZEITRAUM 2019–2023

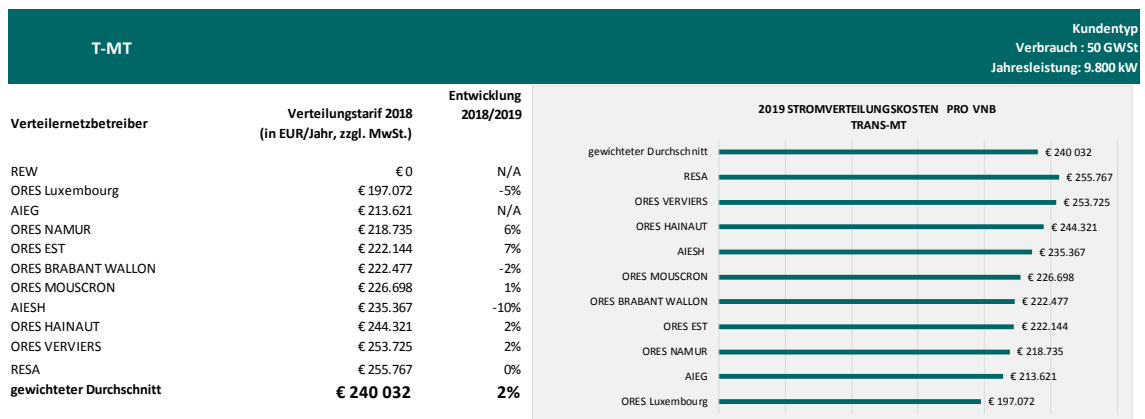
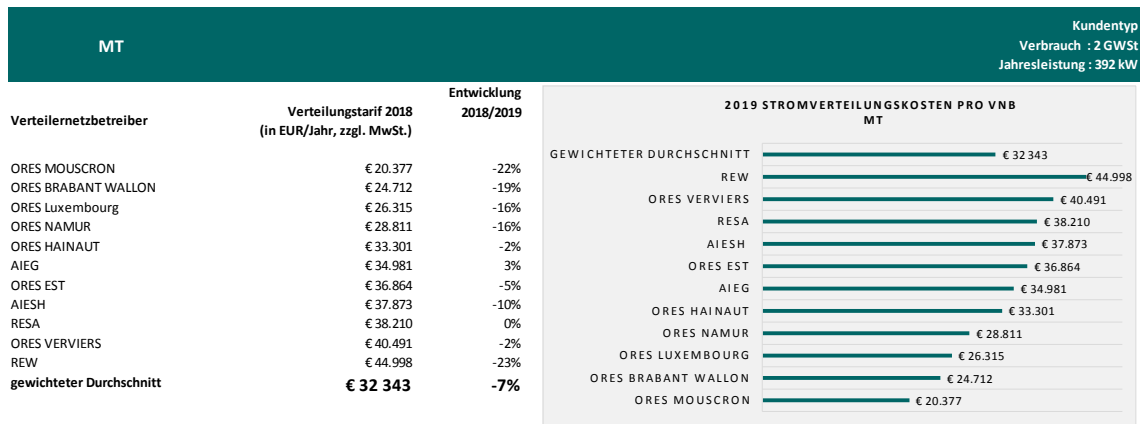
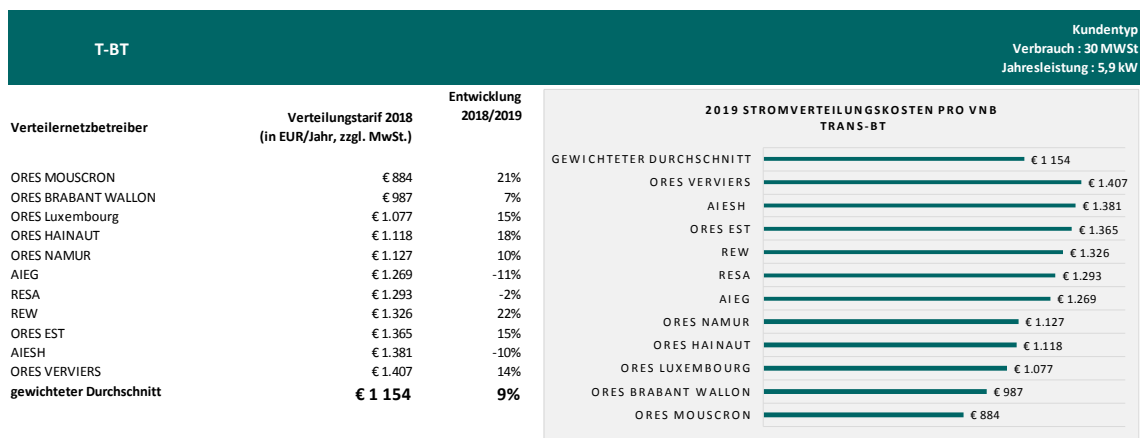
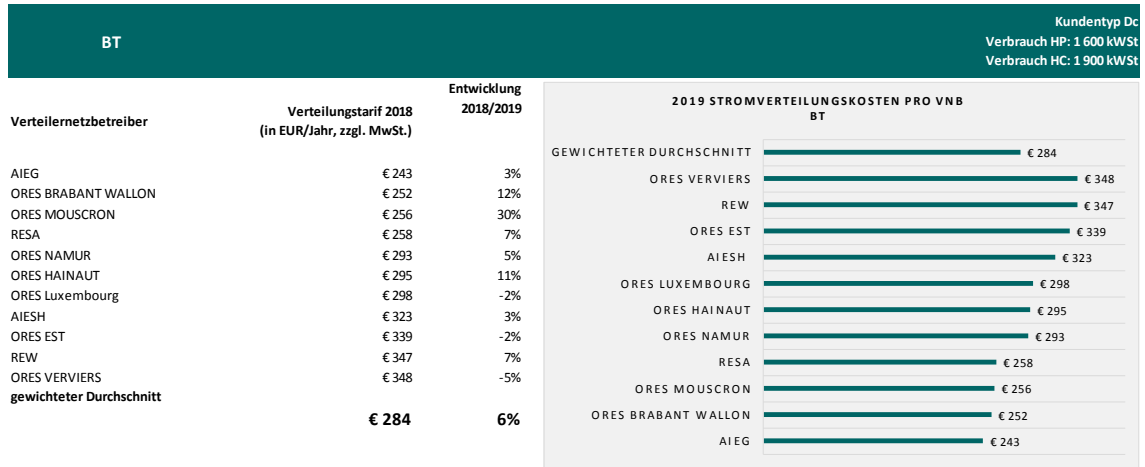
	Etape 1	Etape 2	Etape 3	Etape 4	Etape 5	Etape 6	Etape 7	Etape 8
Gestionnaire de réseau de distribution de gaz et d'électricité actifs en Région wallonne (GRD)	Dépôt par les GRD des propositions de tarifs périodiques et non périodiques 2019-2023	Analyse par la CWaPE de la complétude des propositions de tarifs périodiques et non périodiques 2019-2023	Analyse par la CWaPE des propositions de tarifs périodiques et non périodiques 2019-2023 et envoi des questions complémentaires	Réponses des GRD aux questions complémentaires et envoi le cas échéant d'une version adaptée des propositions de tarifs périodiques et non périodiques 2019-2023	Analyse par la CWaPE des réponses aux questions complémentaires et, le cas échéant, des propositions adaptées de tarifs périodiques et non périodiques	Décision d'approbation ou de refus des propositions de tarifs périodiques et non périodiques 2019-2023	Dépôt par les GRD de nouvelles propositions de tarifs périodiques et non périodiques 2019-2023 (modalités de soumission définies de commun accord entre la CWaPE et le GRD)	Application des tarifs périodiques et non périodiques 2019-2023
AIEG	Dépôt le 31/08/2018	COMPLET	TRANSMISES			APPROBATION le 28/11/2018		le 01/01/2019
AIESH	Dépôt le 03/09/2018	COMPLET	TRANSMISES			APPROBATION le 28/11/2018		le 01/01/2019
ORES ELEC	Dépôt le 01/10/2018	COMPLET	TRANSMISES			APPROBATION le 7/2/2019 (tarifs périodiques) APPROBATION le 20/02/2019 (tarifs non périodiques)		le 01/03/2019 (*)
ORES GAZ	Dépôt le 01/10/2018	COMPLET	TRANSMISES			APPROBATION le 7/2/2019 (tarifs périodiques) APPROBATION le 20/02/2019 (tarifs non périodiques)		le 01/03/2019 (*)
RESA ELEC	Dépôt le 31/08/2018	COMPLET	TRANSMISES			APPROBATION le 28/11/2018		le 01/01/2019
RESA GAZ	Dépôt le 31/08/2018	COMPLET	TRANSMISES			APPROBATION le 28/11/2018		le 01/01/2019
RESEAU DES ENERGIES DE WAVRE	Dépôt le 07/09/2018 (tarifs périodiques) Dépôt le 11/09/2018 (tarifs non périodiques)	COMPLET	TRANSMISES			APPROBATION le 28/11/2018		le 01/01/2019
(*) Les tarifs périodiques et non périodiques de distribution d'ORES dûment approuvés de l'année 2019 s'appliqueront à partir du 1 ^{er} mars 2019 et les tarifs périodiques et non périodiques de distribution dûment approuvés des années 2020 à 2023 s'appliqueront à partir du 1 ^{er} janvier de chaque année de la période réglementaire.								
Remarques : Les échéances des étapes de la procédure d'approbation des tarifs périodiques et non périodiques diffèrent selon la date d'approbation des propositions de revenu autorisé.								
Statut : 25/02/2019								
Légende :								

c. Periodische Stromverteilungstarife

Tarife für die Stromentnahme des Jahres 2019

Die nachstehenden Diagramme verzeichnen die Höhe der Verteilnetztarife für die Stromentnahme, die am 1. Januar 2019 (und am 1. März für die Sektoren von ORES) für jeden in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreiber galten, nach Spannungsniveau sowie ihre Veränderung im Vergleich zu den genehmigten Tarifen des Jahres 2018.

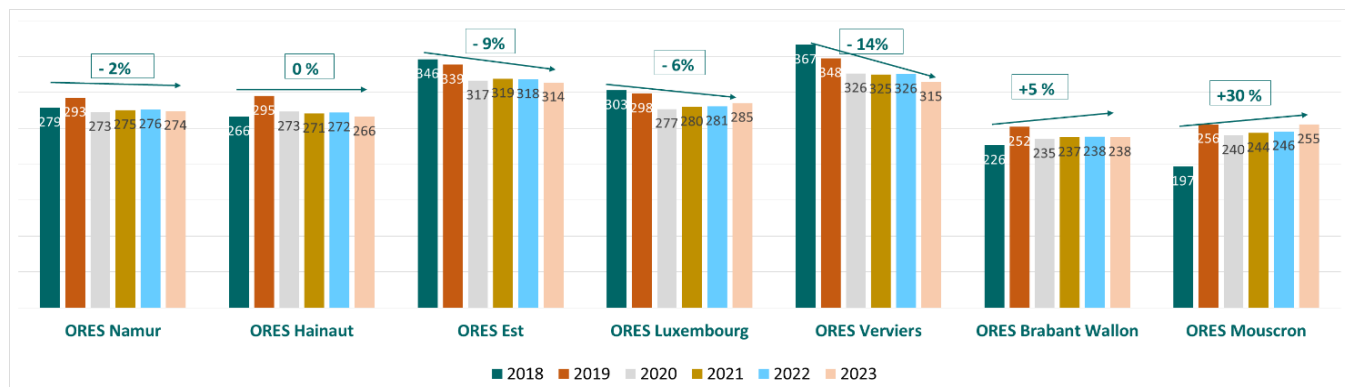
TABELLE 24 STROMVERTEILUNGSTARIFE IN DER WALLONIE



Entwicklung der Stromentnahmetarife zwischen 2018 und 2023

Die nachstehenden Diagramme verzeichnen die Entwicklung der Verteilnetztarife für die Stromentnahme zwischen den Jahren 2018 und 2023 für jeden in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreiber, nach Spannungsniveau. Es ist zu beachten, dass die Tarife des Jahres 2019 aufgrund der Verlängerung der Verteilungstarife, die am 31. Dezember 2017 galten, ins Jahr 2018 einen doppelten Effekt der Indexierung des zulässigen Einkommens enthalten.

Diagramm 63 VERTEILUNGSKOSTEN – NIEDERSpannung – KUNDENTYP (1.600 KWH HP – 1.900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023

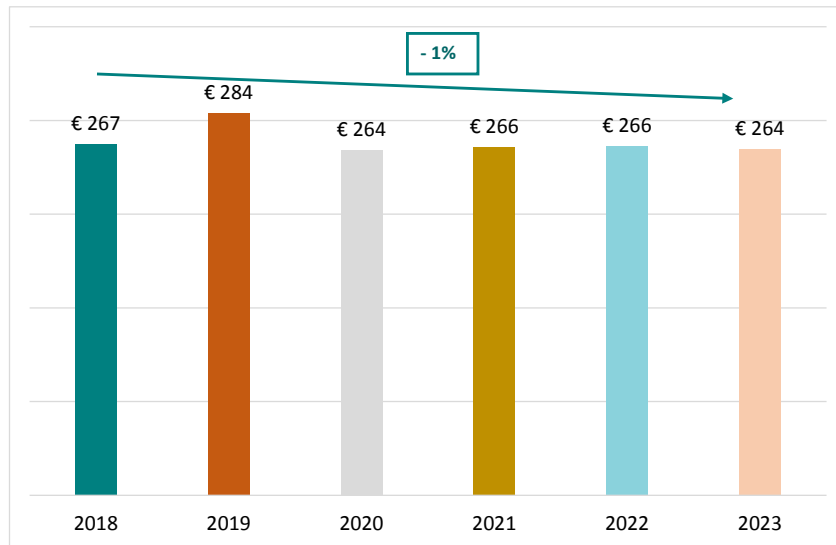


Hinsichtlich des Entnahmetarifs der Verbraucher mit Niederspannung ist von 2018 auf 2019 eine Schwankungsbreite von -5 % bis +30 % je nach Verteilnetzbetreiber festzustellen. Die voraussichtlichen Entnahmeverolumina blieben von 2018 auf 2019 stabil, während die Entwicklungen der Verteilungskosten im Wesentlichen auf die Entwicklung des zulässigen Einkommens im Niederspannungsbereich zurückgehen. 2020 ermöglicht das Inkrafttreten des „Prosumer“-Tarifs es auch, einen Beitrag Letzterer zur Finanzierung des Netzes einzuberechnen, was zu einer Senkung der Verteilungskosten der Netzbenutzer von im Schnitt 7 % führen wird.

Global werden die Verteilungskosten der Jahre 2021 bis 2023 gemäß den Annahmen der Verteilnetzbetreiber und den durch die Tarifmethodologie 2019–2023 vorgesehenen Indexierungsparametern indiziert. Die Regulierungssalden der Jahre 2008 bis 2016 werden zum 31. Dezember 2022 für die Mehrzahl der Verteilnetzbetreiber vollständig beglichen sein, was von 2022 auf 2023 je nach Höhe der Regulierungssalden der Jahre 2008 bis 2016 zu relativ großen Schwankungen nach oben oder unten führen wird.

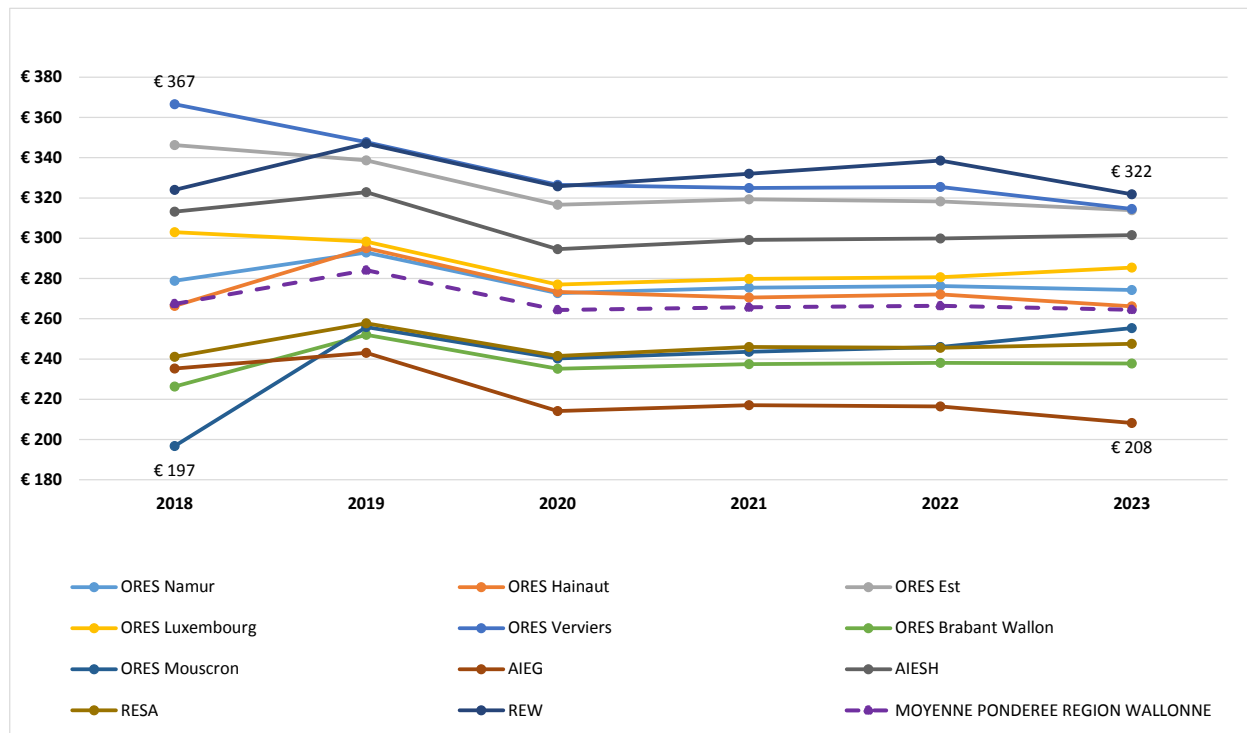
Für den Zeitraum 2018–2023 sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten für Niederspannung in der Wallonischen Region um 1 %. Trotz des Anstiegs des zulässigen Einkommens ermöglicht es die Einführung des Prosumer-Tarifs von 2020 an, die Verteilungskosten in der Wallonie stabil zu halten.

Diagramm 64 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – NIEDERSpannung – KUNDENTYP (1.600 KWH HP – 1.900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023



Und schließlich ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten zwischen den VNB festzustellen. So verringert sich der Abstand der höchsten Verteilungskosten eines Kundentyps DC und der niedrigsten Verteilungskosten von 86 % im Jahr 2018 auf 55 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

Diagramm 65 VERTEILUNGSKOSTEN – NIEDERSpannung – KUNDENTYP (1.600 KWH HP – 1.900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023



Die Tarifmethodologie 2019–2023 sieht das Inkrafttreten der von der CWaPE genehmigten *Prosumer*-Tarife am 1. Januar 2020 vor.

Wenn der *Prosumer* einen Netzzähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat zählt (Doppeltarifzähler bzw. Smart Meter), gelten die proportionalen Entnahmetarife für die Verteilung und die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes sowie die diesbezüglichen Zuschläge für das Bruttostromvolumen, das aus dem Verteilnetz entnommen wurde.

Wenn der *Prosumer* keinen Netzzähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat zählt, gilt ein spezifischer Kapazitätstarif, ausgedrückt in EUR/kWe (*Prosumer*-Tarif genannt) für die entwickelbare Nettostromleistung der Erzeugungsanlage.

Die Kosten für Verteilung und Übertragung sowie die diesbezüglichen Zuschläge, die auf Basis der proportionalen Netztarife berechnet werden, dürfen die Kosten für Verteilung und Übertragung, die auf Basis des Kapazitätstarifs berechnet werden, nicht übersteigen.

Die nachstehende Tabelle stellt die genehmigten *Prosumer*-Kapazitätstarife für die Jahre 2020 bis 2023 dar.

TABELLE 25 *PROSUMER-KAPAZITÄTSTARIF INKL. MWST.*

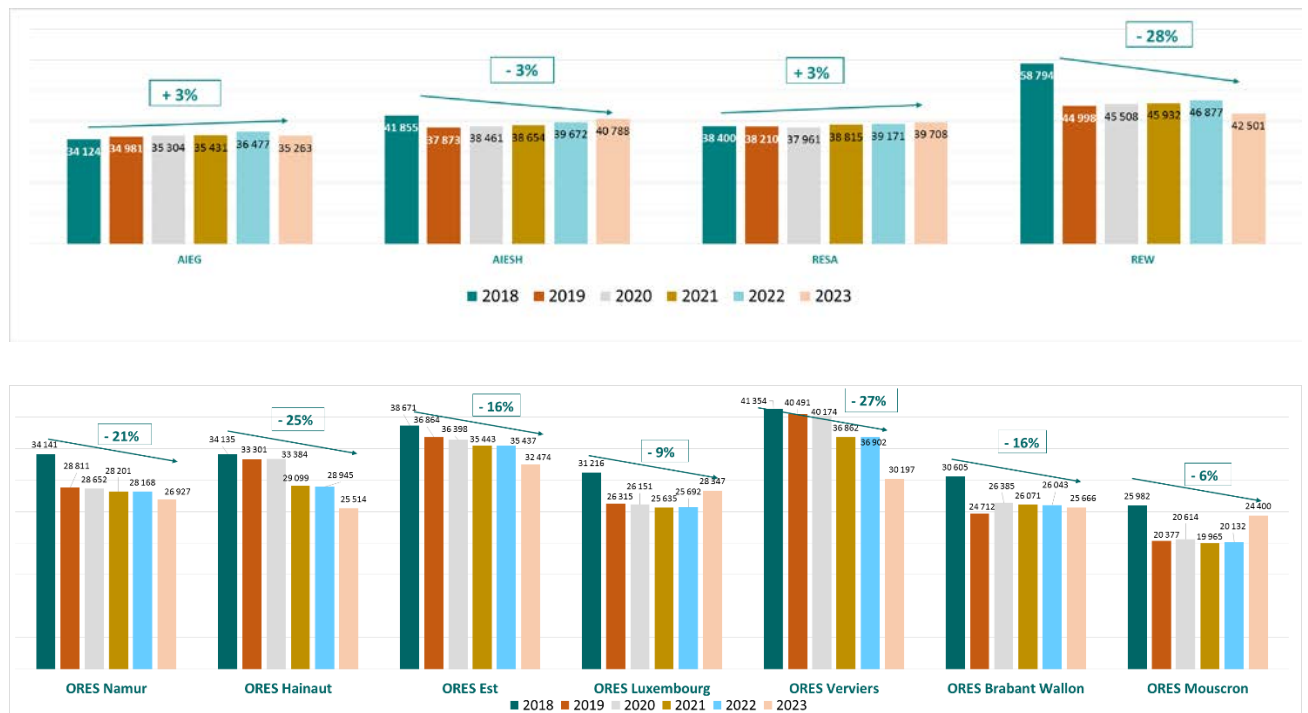
Ausgedrückt in €/kWe	2020	2021	2022	2023
AIEG	€ 66,87	€ 67,43	€ 67,27	€ 65,50
AIESH	€ 85,29	€ 86,34	€ 86,50	€ 86,91
ORES Namur	€ 87,41	€ 88,16	€ 88,50	€ 88,21
ORES Hainaut	€ 85,78	€ 85,47	€ 85,95	€ 84,86
ORES Ost	€ 98,63	€ 99,39	€ 99,26	€ 98,53
ORES Luxembourg	€ 89,54	€ 90,29	€ 90,63	€ 91,63
ORES Verviers	€ 98,84	€ 98,79	€ 99,07	€ 97,08
ORES Brabant wallon	€ 78,62	€ 79,24	€ 79,51	€ 79,52
ORES Mouscron	€ 78,81	€ 79,67	€ 80,31	€ 82,26
RESA	€ 76,04	€ 77,06	€ 76,87	€ 77,19
REW	€ 89,46	€ 90,75	€ 92,10	€ 88,67

Um die Netzbenutzer bestmöglich über die Einführung des *Prosumer*-Tarifs zu informieren, hat die CWaPE auf ihrer Website eine erklärende Mitteilung mit dem Titel „FAQ – *Prosumer*-Tarif“ veröffentlicht.

Ab 2021 wird der Kapazitätstarif der Verteilnetzbenutzer mit Spitzenmessung der Spannungsniveaus Trans-NS, MS und Trans-MS zur elfthöchsten Leistungsspitze statt zur maximalen Leistungsspitze in Rechnung gestellt, wie es bis 2020 der Fall sein wird. Die relative Differenz zwischen der Höchstleistung und der elfthöchsten Leistungsspitze des Kundentyps wurde von der CWaPE auf Basis der durchschnittlichen Differenz zwischen den höchsten Spitzen und der elfthöchsten Leistungsspitze der Verteilnetzbenutzer in der Wallonischen Region bei Trans-NS auf 10 % sowie bei MS und Trans-MS auf 15 % festgelegt. Wenn der Prozentsatz der Senkung der Leistungsspitze, der vom Verteilnetzbetreiber verwendet wird, um den Kapazitätstarif zu kalibrieren, über dem Prozentsatz liegt, der für die Senkung der Leistungsspitze des Kundentyps verwendet wird, ergibt die Simulation zudem einen Tarifierstieg und umgekehrt. Parallel wird der von ORES bis 2020 für den Kapazitätstarif der Netzbenutzer der Spannungsniveaus Trans-NS und MS angewendete Höchstpreis am 1. Januar 2021 abgeschafft. Diese Veränderungen sind die Hauptursache der von 2020 auf 2021 bei den Kundentypen zu beobachtenden Tarifschwankungen.

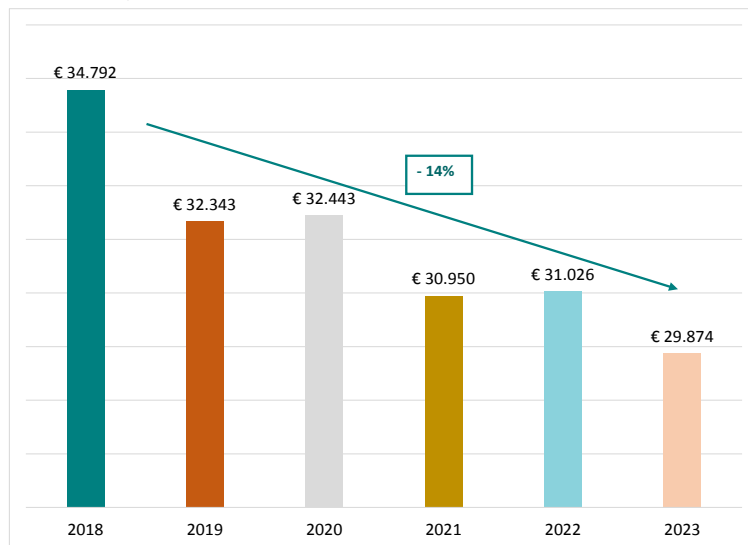
Bei der Mittelspannung (MS-Niveau) ist von 2018 auf 2019 eine Schwankung der Verteilungstarife zwischen -23 % und +3 % je nach Verteilnetzbetreiber festzustellen. Diese Schwankungen gehen auf die Entwicklung des zulässigen Einkommens für das MS-Niveau, aber auch auf die Entwicklung der Annahmen zu den Volumina und den Leistungen der Entnahmen zurück. Letztere wurden von den Verteilnetzbetreibern auf Basis der besten ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Vorschläge für die Verteilungstarife 2019–2023 aktualisiert.

Diagramm 66 VERTEILUNGSKOSTEN – MITTELSPANNUNG – KUNDENTYP 2 GWH – 392 KW – JAHRE 2018 BIS 2023



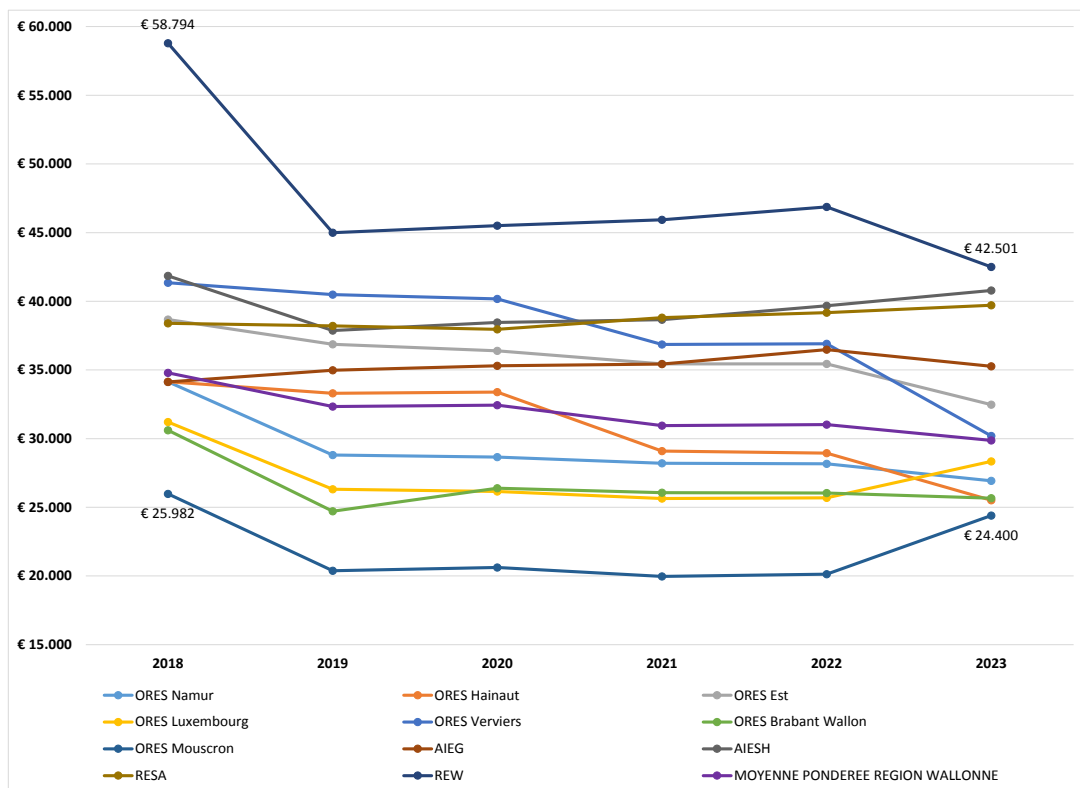
Zwischen 2018 und 2023 sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten für Mittelspannung in der Wallonischen Region um 14 %. Trotz des Anstiegs des zulässigen Einkommens ermöglichen es die Entwicklung der voraussichtlichen Volumina der Entnahmeleistungen sowie die Einführung der Rechnungsstellung auf Basis der elfthöchsten Leistungsspitze 2021, die Verteilungskosten in der Wallonie deutlich zu senken.

Diagramm 67 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – MITTLERE SPANNUNG – KUNDENTYP (2 GW – 392 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



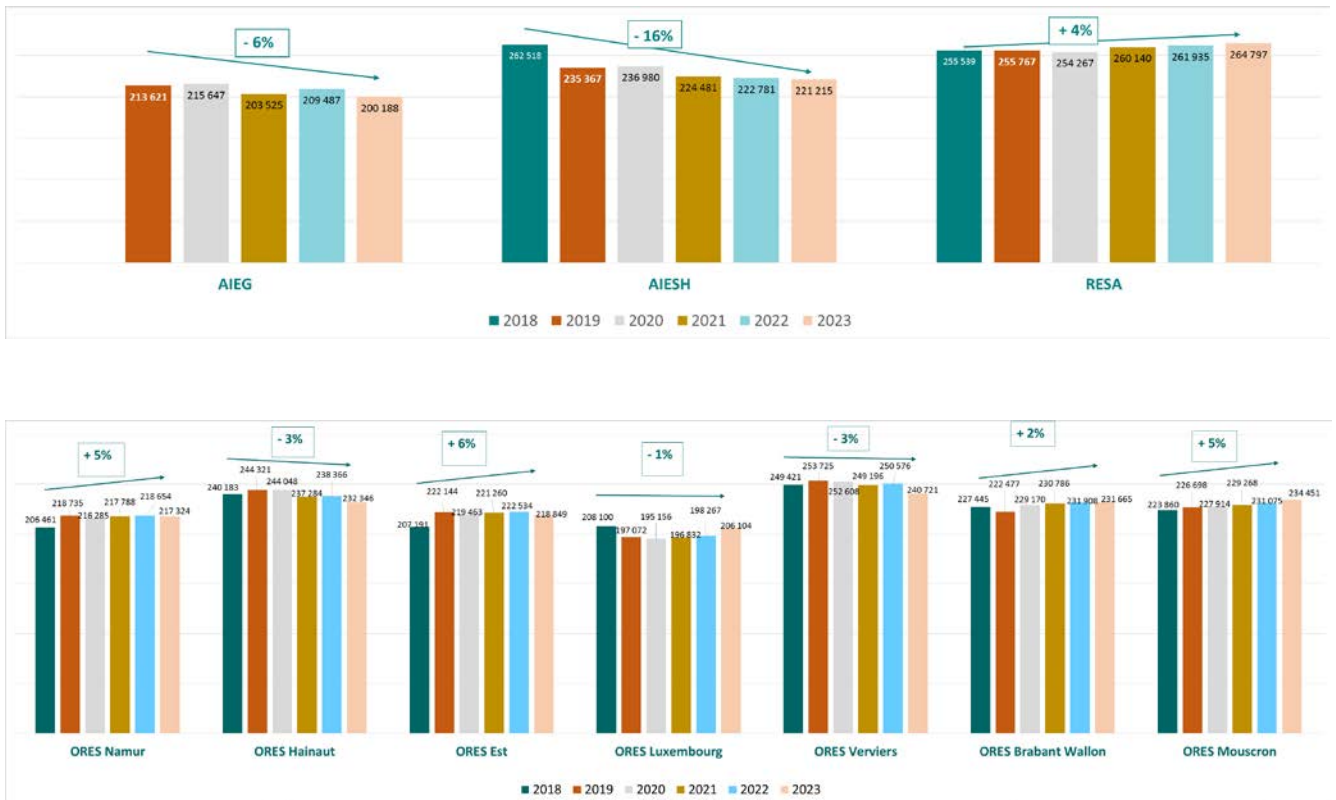
Und schließlich ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungstarife auf dem MS-Niveau zwischen den Verteilnetzbetreibern festzustellen. So verringert sich für den Kundentyp E5 (Verbrauch von 2 GWst und Leistung von 392 kW) der Abstand der höchsten und der niedrigsten Verteilungskosten von 126 % im Jahr 2018 auf 74 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

Diagramm 68 VERTEILUNGSKOSTEN – MITTELSPANNUNG – KUNDENTYP (2 GW – 392 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



Beim Trans-MS-Niveau ist zwischen 2018 und 2023 eine Schwankung der Verteilungstarife zwischen -16 % und +6 % je nach in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreibern festzustellen. Der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten auf Trans-MS-Niveau in der Wallonischen Region steigt im Laufe des Regulierungszeitraums um 2 %. Wie bei den MS-Tarifen ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten auf Trans-MS-Niveau zwischen den Verteilnetzbetreibern festzustellen. Die Differenz zwischen den höchsten und den niedrigsten Verteilungskosten geht von 72 % im Jahr 2018 auf 32 % im Jahr 2023 zurück.

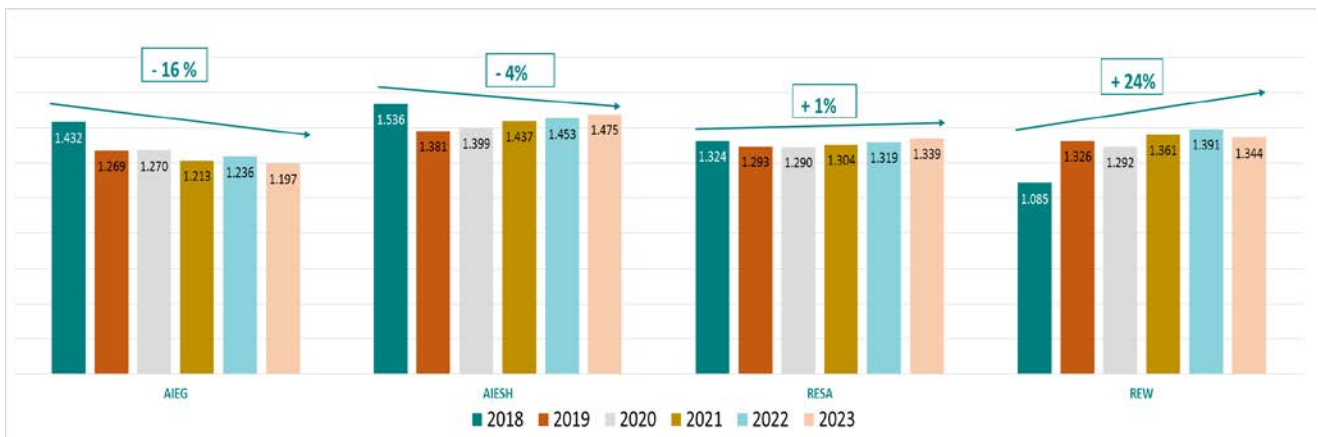
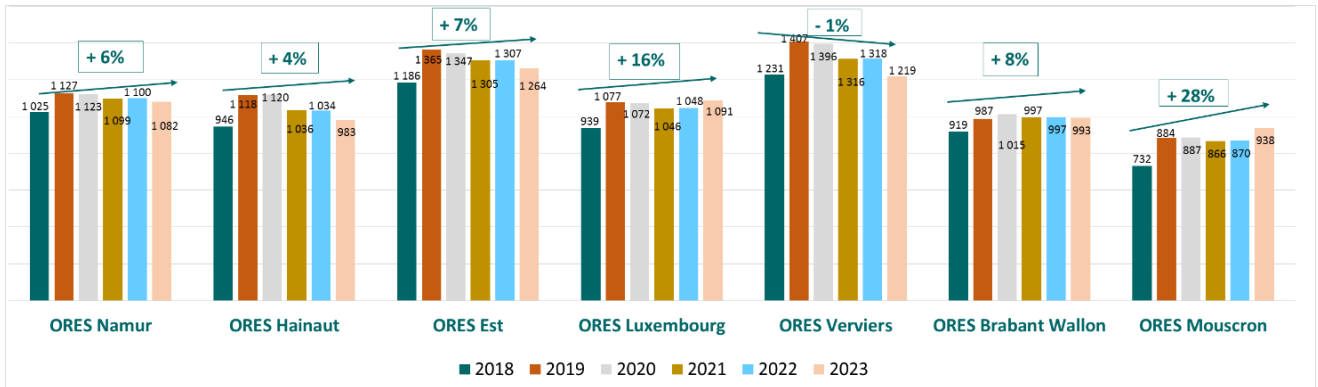
Diagramm 69 VERTEILUNGSKOSTEN- TRANS-MT SPANNUNG – KUNDENTYP (50 GWST – 9 800 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



Es ist anzumerken, dass AIEG 2018 keinen Trans-MS-Tarif anbot. Aufgrund der Aufnahme von Windkraft in sein Netz im Jahr 2018 hat der Verteilnetzbetreiber jedoch einen Trans-MS-Tarif festgelegt, der im Vergleich zu den anderen Verteilnetzbetreibern im unteren Bereich des Spektrums bleibt. Der Verteilnetzbetreiber REW hat seinerseits keinen Netzbenutzer, der im Trans-MS-Bereich angeschlossen ist.

Beim Trans-NS-Niveau ist die zu beobachtende Schwankung der Verteilungstarife zwischen 2018 und 2023 hauptsächlich im Anstieg begriffen, wie die nachstehenden Diagramme zeigen. Der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten auf Trans-MS-Spannungsniveau in der Wallonischen Region steigt im Laufe des Regulierungszeitraums um 5%, was einem geringeren Anstieg als dem voraussichtlichen kumulierten Indexierungssatz des Regulierungszeitraums 2019–2023 entspricht.

Diagramm 70 VERTEILUNGSKOSTEN – T-BT SPANNUNG – KUNDENTYP (30 MWST – 5,9 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



Einheitliche Einspeisungstarife in der Wallonischen Region ab 2019

2018 wendeten die Verteilnetzbetreiber ORES Assets, AIEG, AIESH und REW Einspeisungstarife an. Die Tarife von ORES Assets waren größtenteils im Trans-MS- und MS-Bereich proportional (je nach den eingespeisten kWh) und im Trans-NS- und NS-Bereich fest, während AIEG, AIESH und REW ihrerseits 2018 ausschließlich einen festen Tarif in Rechnung stellten.

Die Einspeisungstarife der Jahre 2019 bis 2023 sind seither für alle in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreiber einheitlich. Sie wurden – auf Basis eines *Benchmarkings* – so bestimmt, dass die Kosten, die sie einem Erzeuger verursachen, dem gewichteten Durchschnitt der Kosten, die von den in Flandern und Brüssel geltenden und jenen von Elia sowie den in den Nachbarländern (Frankreich, Luxemburg, Deutschland, Niederlande) angewendeten Einspeisungstarife verursacht werden, entsprechen. Die Einspeisungstarife waren zudem Gegenstand einer Konzertierung mit sämtlichen betroffenen Akteuren.

Diagramm 71 KOSTEN STROMEINSPEISUNG – TRANS-MS-NIVEAU – KUNDENTYP WINDKRAFT (22.000 MWH ERZEUGT – 10 MW – 2.200 H – 0 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2018 BIS 2023

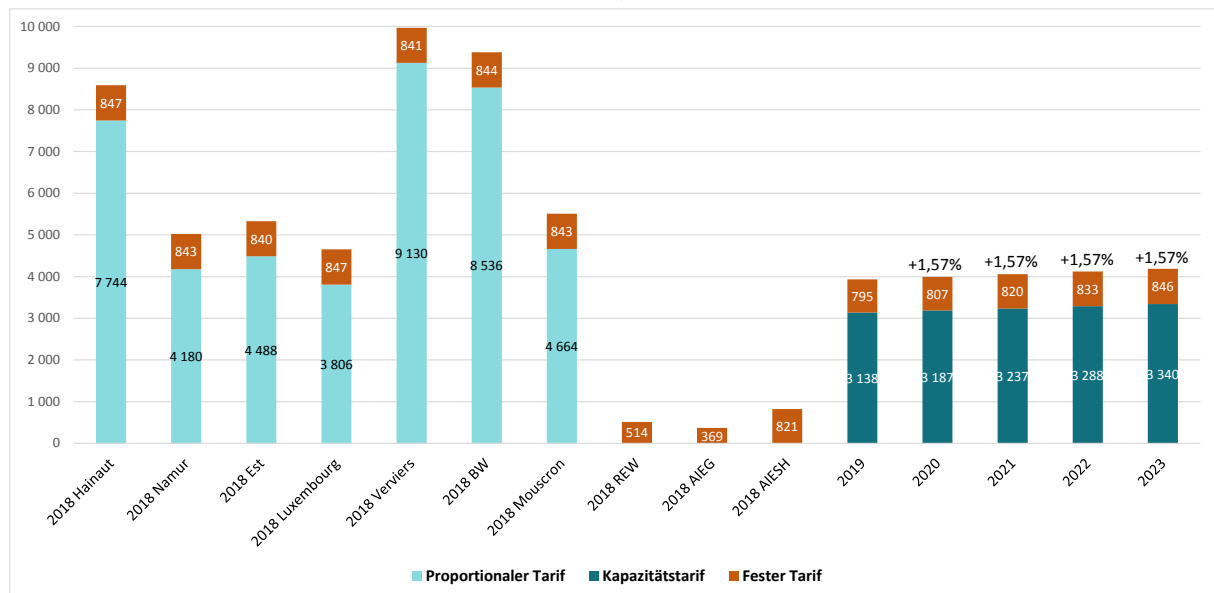


Diagramm 72 KOSTEN STROMEINSPEISUNG – MS-NIVEAU – KUNDENTYP BIOMASSE (7.820 MWH ERZEUGT – 1,15 MW – 6.800 H – 50 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2018 BIS 2023

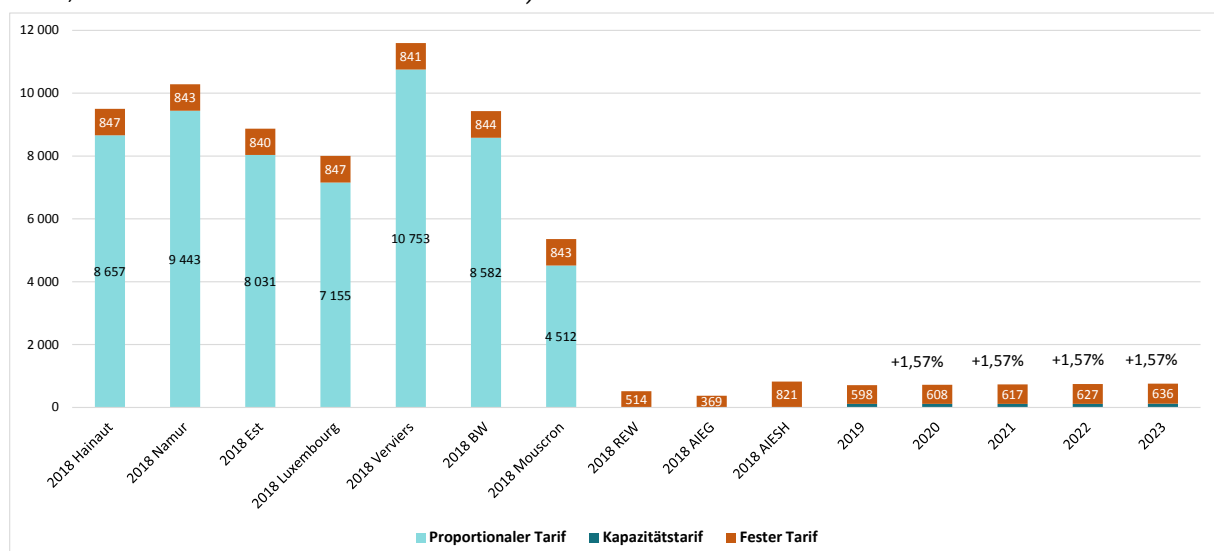
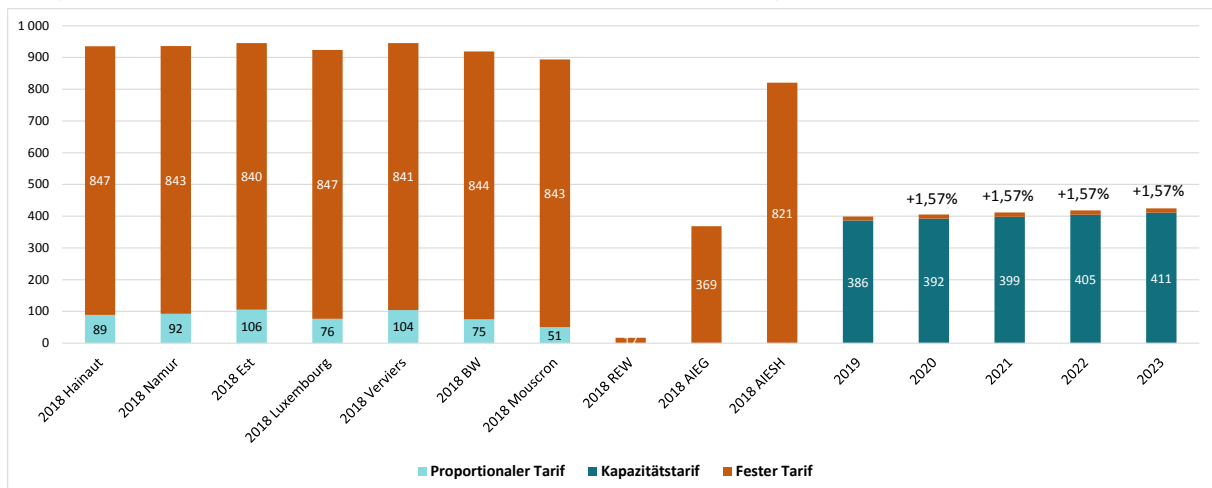


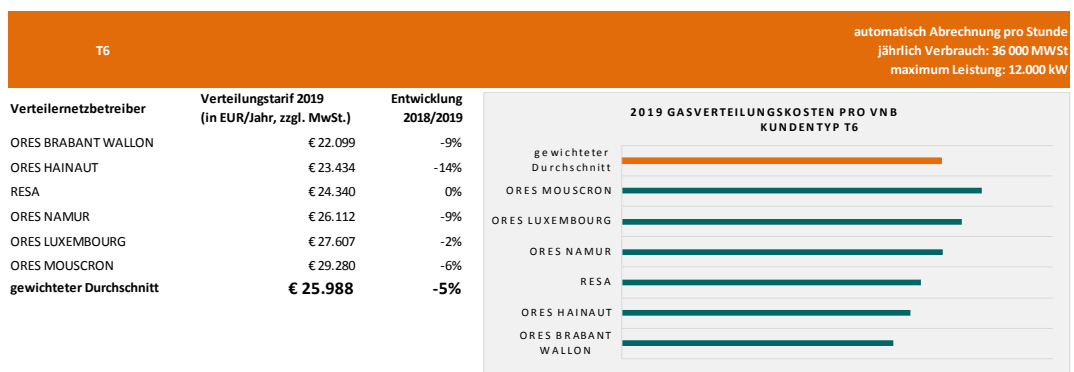
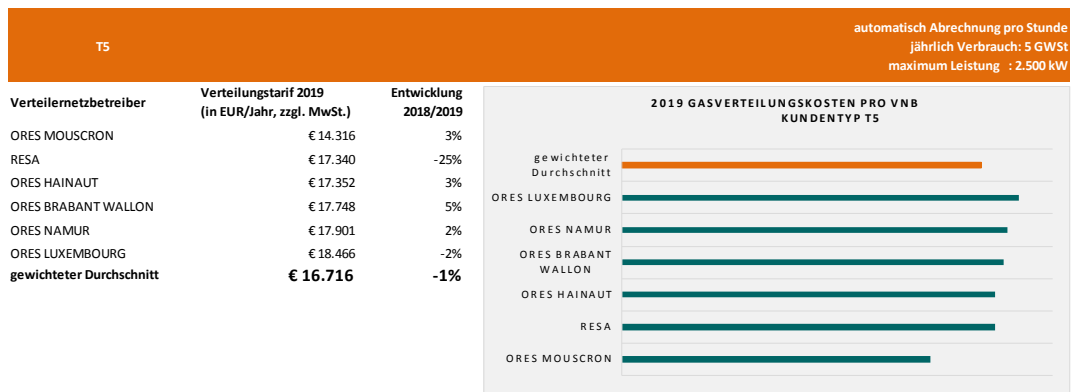
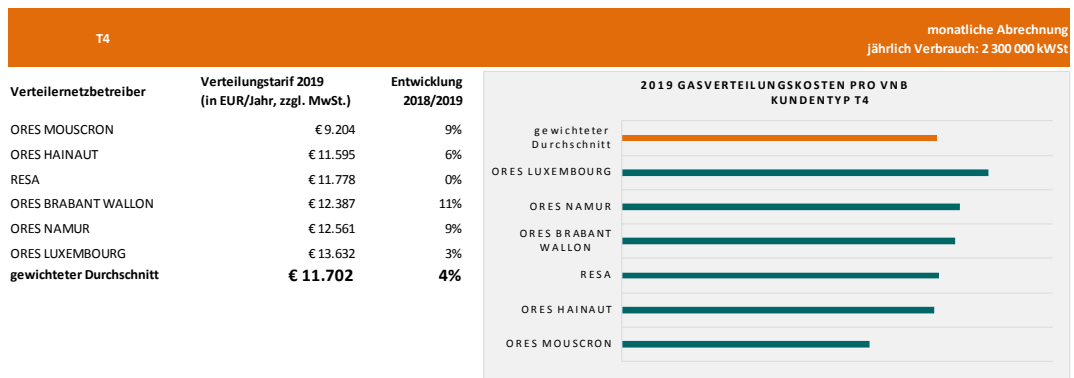
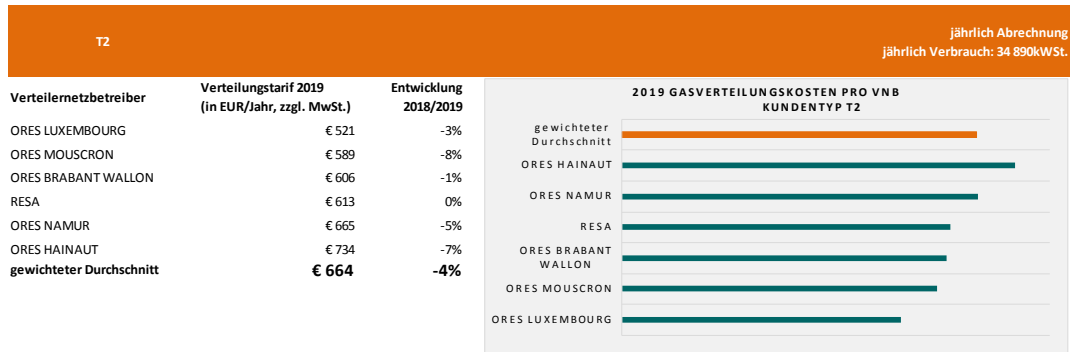
Diagramm 73 KOSTEN STROMEINSPEISUNG – TRANS-NS-/NS-NIVEAU – KUNDENTYP SOLARENERGIE
 (142.500 MWH ERZEUGT – 150 KW – 950 H – 78 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2018 BIS 2023



Periodische Entnahmetarife für Erdgas im Jahr 2019

Die nachstehenden Diagramme verzeichnen die Höhe der Verteilnetztarife für die Erdgasentnahme, die am 1. Januar 2019 galten, für jeden in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreiber, nach Verbrauchsniveau und ihre Veränderung im Vergleich zu den genehmigten Tarifen des Jahres 2018.

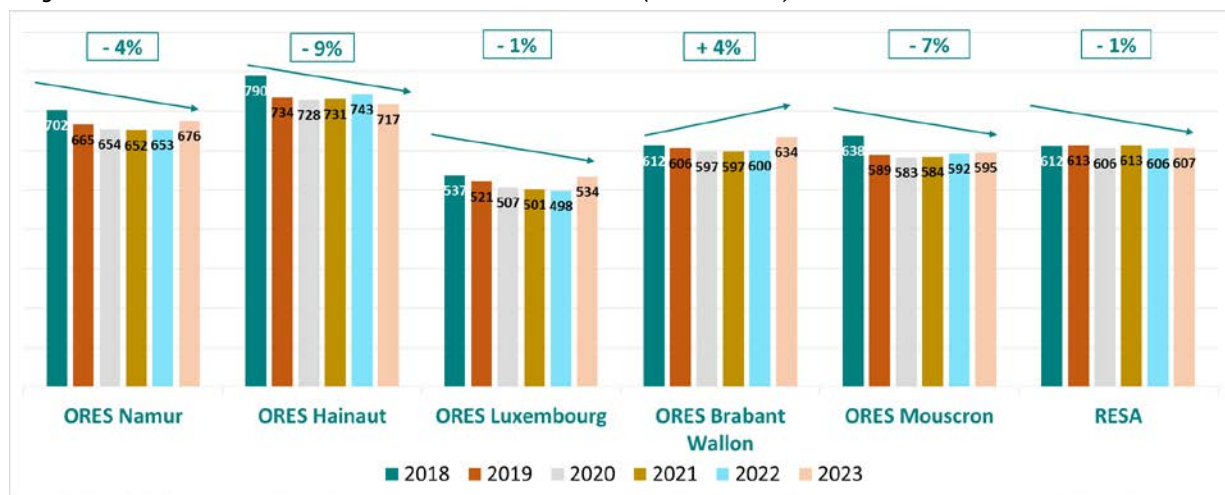
TABELLE 26 GASVERTEILUNGSTARIFE IN DER WALLONIE



Entwicklung der Erdgasentnahmetarife zwischen 2018 und 2023

Die nachstehenden Diagramme verzeichnen die Entwicklung der Verteilnetztarife für die Entnahme von Erdgas zwischen den Jahren 2018 und 2023 für jeden in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreiber und nach Tarifkategorie. Wie die Stromentnahmetarife beziehen auch die Tarife des Jahres 2019 aufgrund der Verlängerung der Verteilungstarife, die am 31. Dezember 2017 galten, nach 2018 einen doppelten Effekt der Indexierung des zulässigen Einkommens ein. Dennoch wirkt sich dieser Effekt nicht notwendigerweise in einem Tarifanstieg im Jahr 2019 aus, da andererseits ein Anstieg der Zahl von Anschlüssen an das Gasverteilnetz festzustellen ist.

Diagramm 74 VERTEILUNGSKOSTEN – T2 – KUNDENTYP (34 890 KWST) – JAHRE 2018 BIS 2023

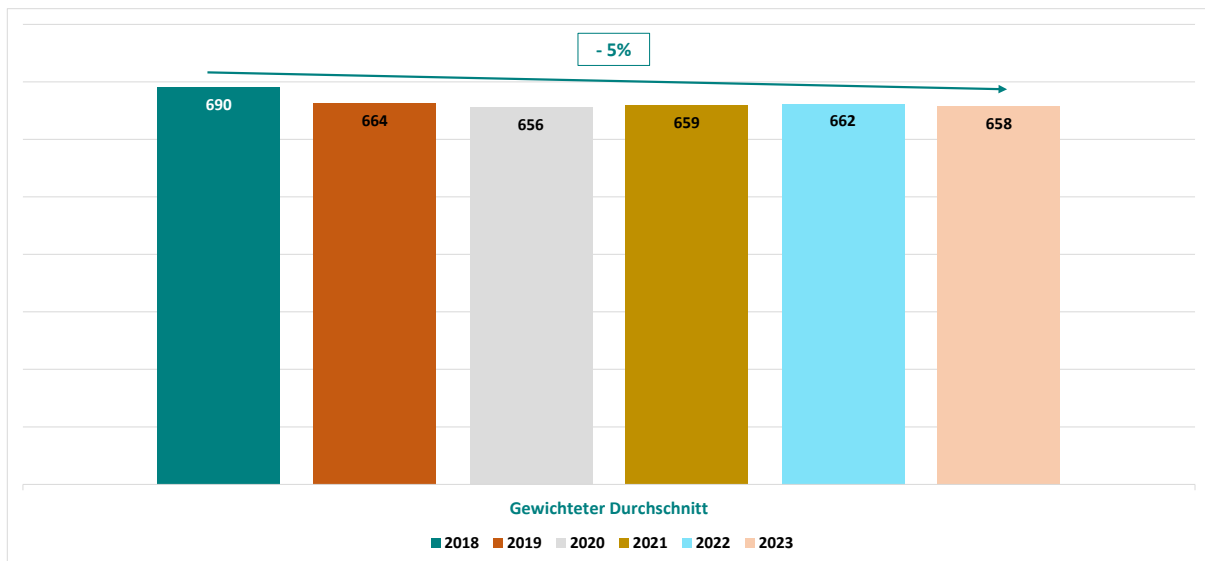


Die Verteilungskosten der Tarifkategorie T2 gehen global im Laufe des Zeitraums 2018 bis 2022 zurück. Dieser Rückgang erklärt sich hauptsächlich durch den Erfolg der Werbekampagnen für die Erdgasnetze, die von den VNB durchgeführt wurden.

2023 steigen oder sinken die Verteilungstarife je nach VNB. Die Regulierungssalden 2008 bis 2016 werden zum 31. Dezember 2022 (außer bei ORES Luxembourg und RESA) vollständig beglichen sein, was die am Ende des Regulierungszeitraums zu beobachtenden Bewegungen erklärt.

Zwischen 2018 und 2023 sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten der Tarifkategorie T2 in der Wallonischen Region um 5%. Trotz des Anstiegs des zulässigen Einkommens einiger VNB können die Verteilungskosten in der Wallonischen Region dank der Prognosen zur Entwicklung der Verbrauchsvolumina aufgrund der durchgeführten Werbekampagnen für die Erdgasnetze eine gewisse Stabilität bewahren.

Diagramm 75 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T2 – KUNDENTYP (34.890 KWH) – JAHRE 2018 BIS 2023



Und schließlich ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten zwischen den VNB festzustellen. So verringert sich für den Kundentyp T2 (Verbrauch von 34.890 kWh) der Abstand der höchsten und der niedrigsten Verteilungskosten von 47 % im Jahr 2018 auf 34 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

Diagramm 76 SIMULATION KUNDENTYP 34.890 KWH – TARIFKATEGORIE T2

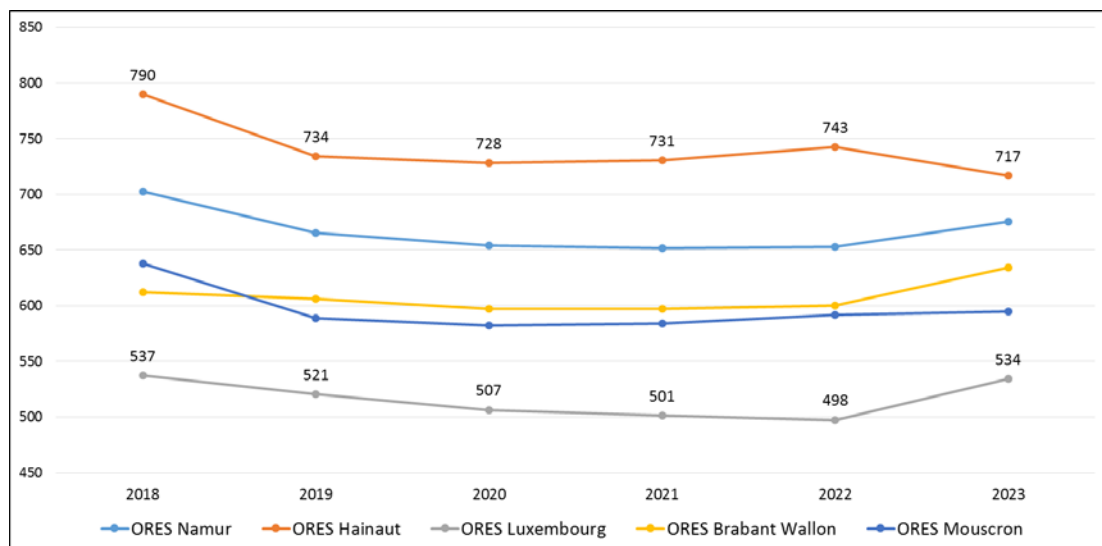
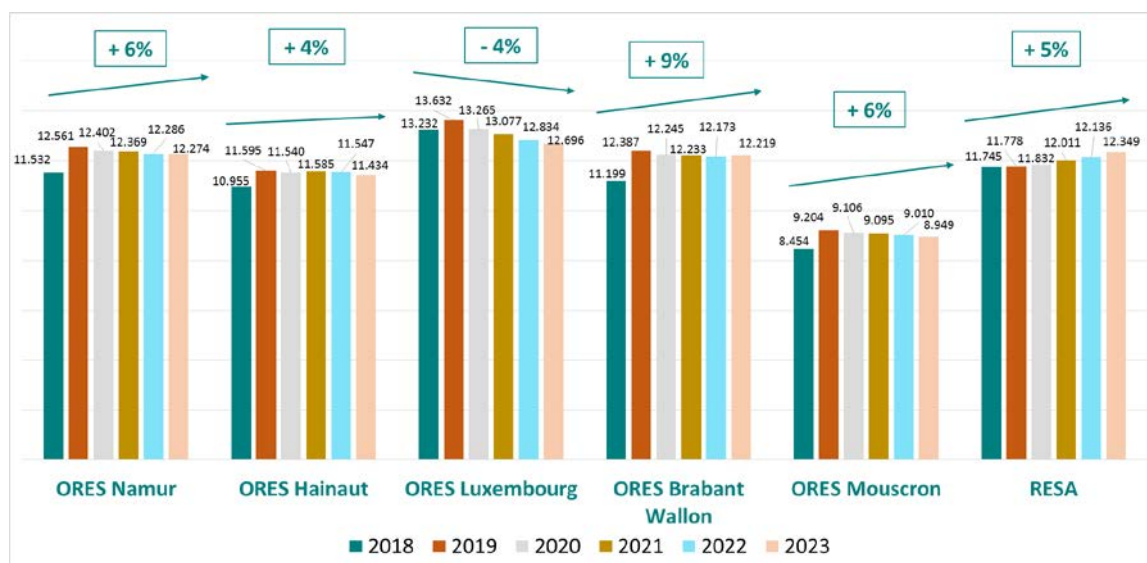
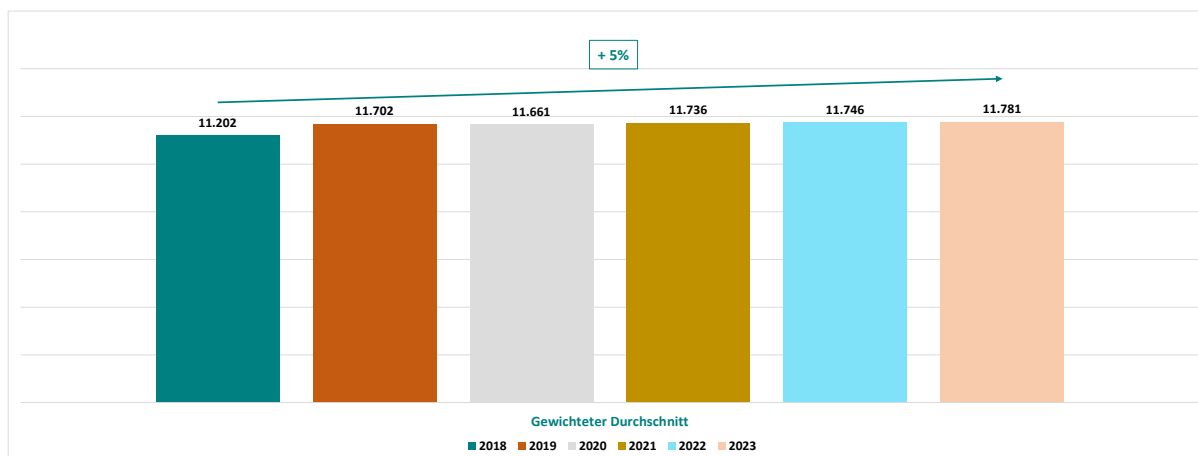


Diagramm 77 VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP (2 300 MWST) – JAHRE 2018 BIS 2023



Die Verteilungskosten der Tarifkategorie T4 steigen global im Laufe des Zeitraums 2018 bis 2023 an. Zwischen 2018 und 2023 steigt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten der Tarifkategorie T4 in der Wallonischen Region um 5 %, bleibt aber unter dem voraussichtlichen kumulierten Indexierungssatz des Regulierungszeitraums 2019–2023.

Diagramm 78 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP (2.300 MWh) – JAHRE 2018 BIS 2023



Selbst wenn der Sektor Mouscron weiterhin von den anderen Sektoren und dem Verteilnetzbetreiber RESA abweicht, ist auch hier eine allmähliche Annäherung der Verteilungstarife zwischen den VNB festzustellen. So verringert sich für den Kundentyp T4 (Verbrauch von 2.300 MWh) der Abstand der höchsten zu den niedrigsten Verteilungskosten von 57 % im Jahr 2018 auf 42 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

Diagramm 79 VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP (2 500 MWST) – JAHRE 2018 BIS 2023

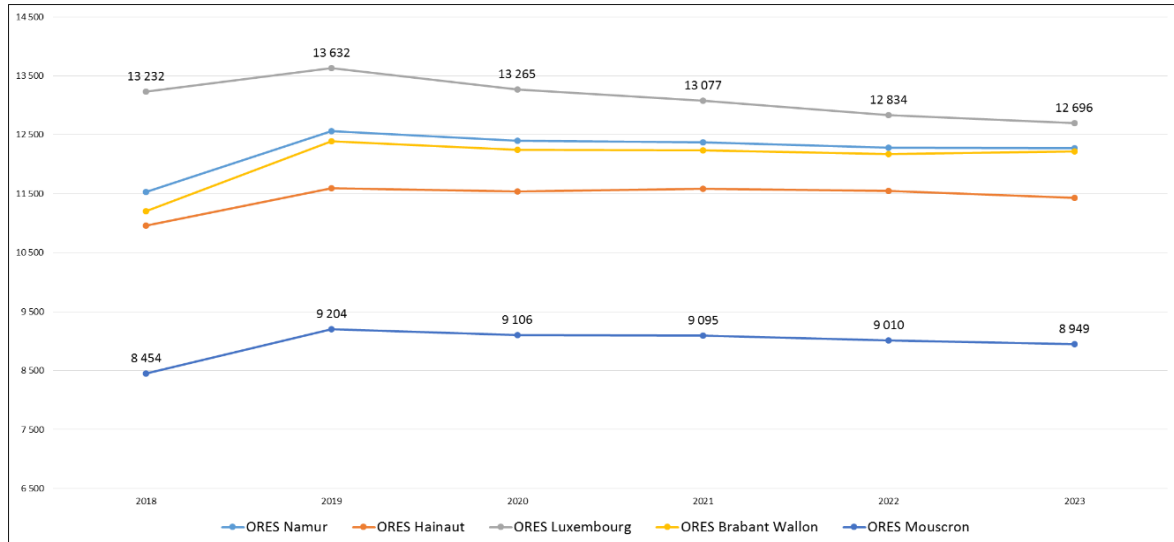


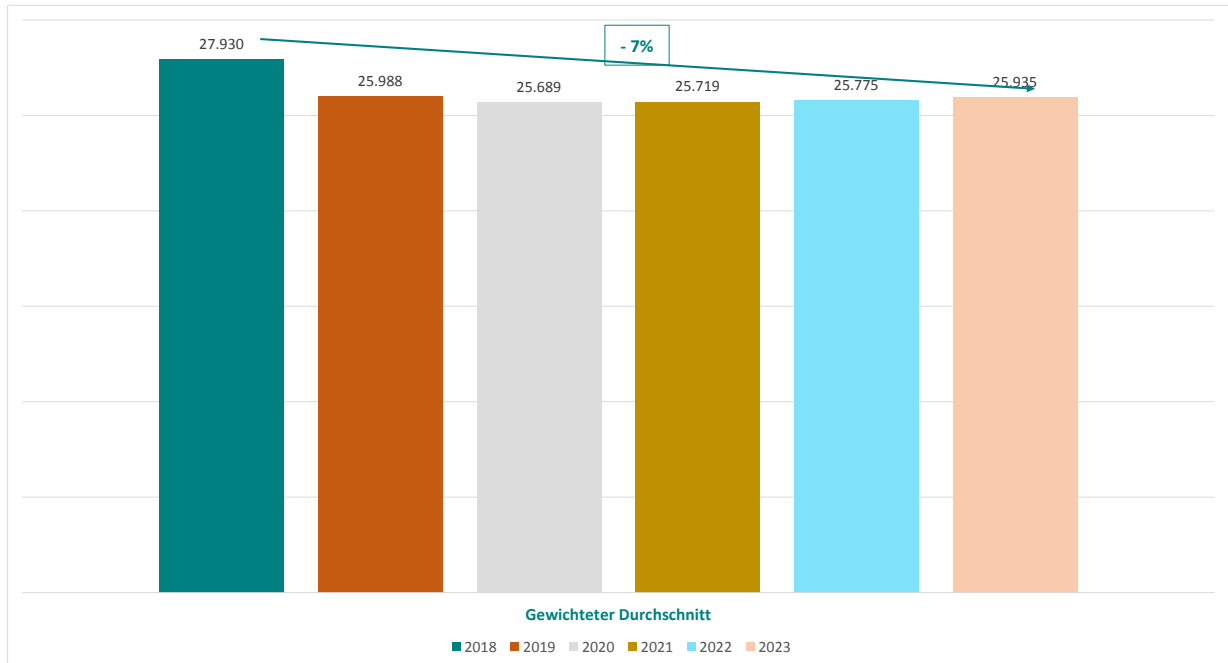
Diagramm 80 VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP (36 000 MWST-12 000 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



Die Verteilungskosten der Tarifkategorie T6 gehen global im Laufe des Zeitraums 2018 bis 2022 zurück. 2023 steigen oder sinken die Verteilungstarife je nach VNB. Die Regulierungssalden 2008 bis 2016 werden zum 31. Dezember 2022 (außer bei ORES Luxembourg und RESA) vollständig beglichen sein, was die am Ende des Regulierungszeitraums zu beobachtenden Bewegungen erklärt.

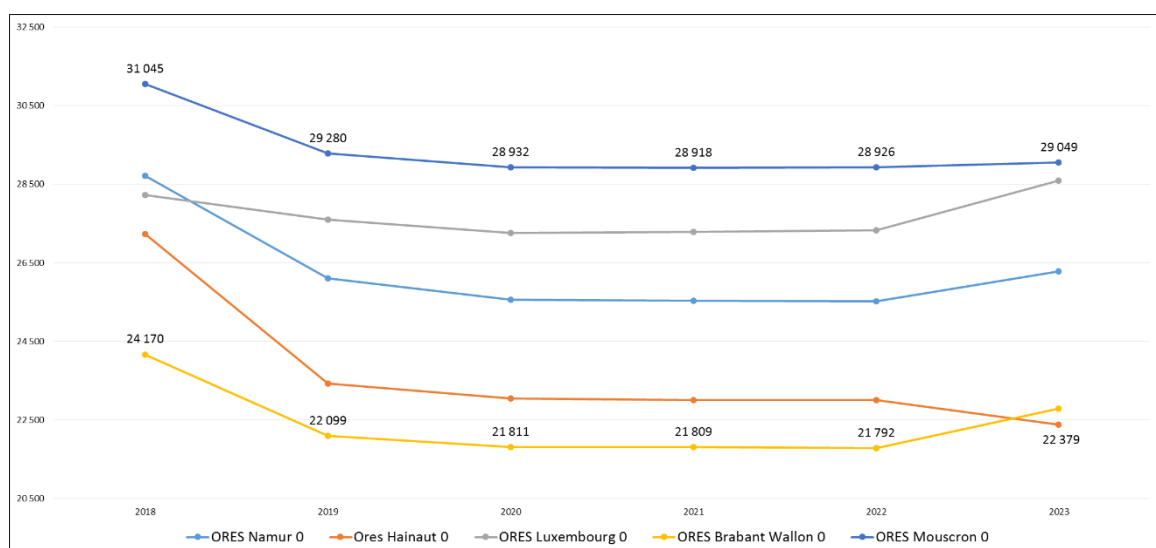
So sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten der Tarifkategorie T6 in der Wallonischen Region um 7 %.

Diagramm 81 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP (36 000 MWST – 12 000 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



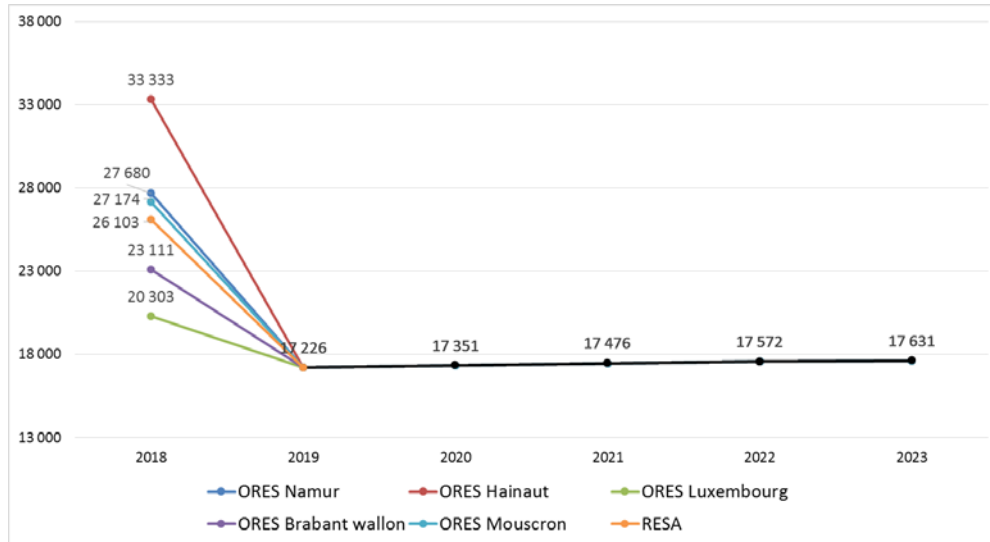
Allerdings und im Gegensatz zu den Tarifkategorien T2 und T4 weist die Entwicklung der Verteilungstarife der Tarifkategorie T6 im Laufe des Regulierungszeitraums 2019–2023 keine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten zwischen den VNB auf. So weist für den Kundentyp T6 (Verbrauch von 36.000 MWh – 12.000 kW) der Abstand der höchsten zu den niedrigsten Verteilungskosten eine leichte Erhöhung auf und steigt von 28 % im Jahr 2018 auf 30 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

Diagramm 82 VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP (36 000 MWST-12 000 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



Die VNB wenden ab 2019 einen spezifischen Tarif (CNG-Tarif) für die Tankstellen an, die komprimiertes Erdgas aus dem Verteilnetz verkaufen, der unabhängig vom Volumen der Entnahme aus dem Netz ist. Der CNG-Tarif ist auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region einheitlich. Er wurde von den VNB unter Berücksichtigung des Vorteils, der den Tankstellen beim Anschluss an das Verteilnetz geboten wurde, festgelegt.

Diagramm 83 VERTEILUNGSKOSTEN – CNG – KUNDENTYP 2 GWST – JAHRE 2018 BIS 2023

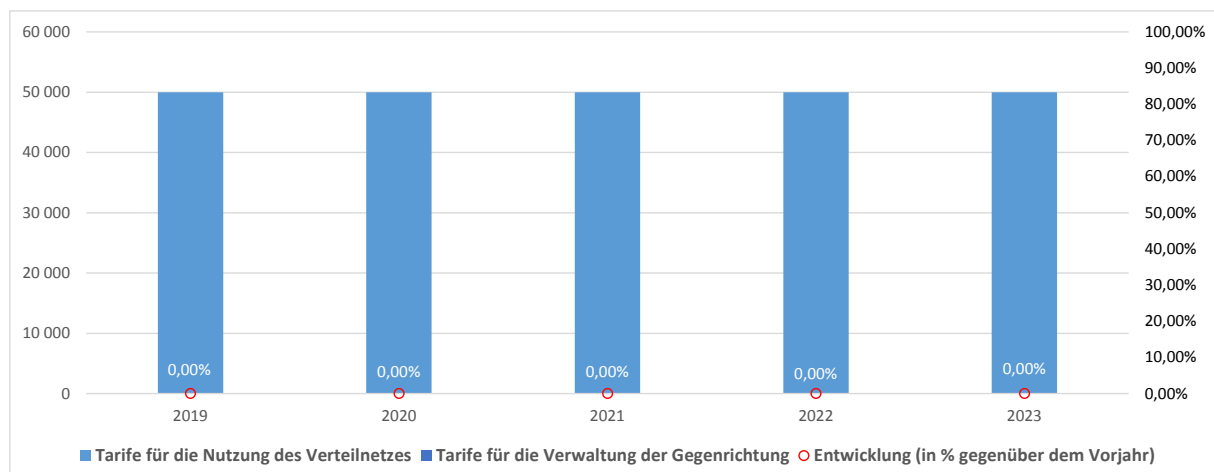


Einspeisungstarife für EEQ-Gas

Für den Regulierungszeitraum 2019–2023 wenden die VNB einen auf dem Gebiet der Wallonischen Region einheitlichen Einspeisungstarif für EEQ-Gas an. Einen Tarif, der für den Regulierungszeitraum 2019–2023 kalibriert wurde, um die Leistungen der Zapfsäulenwartung und die Qualitätskontrolle des Biomethans durch den potenziellen Erzeuger zu decken. Dieser Tarif wurde auf 0,001 EUR/kWh für die Erzeugertypen von EEQ-Gas festgesetzt, die eine Zapfsäule verwenden, und auf 0 EUR/kWh für die Erzeugertypen von EEQ-Gas, die ihre eigene Zapfsäule verwenden.

Dieser Tarif ist für den Zeitraum 2019 bis 2023 eingefroren, wie es das nachstehende Diagramm illustriert, das die Verteilungskosten (Einspeisung) für einen Erzeugertyp von EEQ-Gas zeigt, der eine vom Verteilnetzbetreiber bereitgestellte Zapfsäule verwendet und jährlich 50 GWh ins Verteilnetz einspeist.

Diagramm 84 VERTEILUNGSKOSTEN FÜR EINEN ERZEUGERTYP VON EEQ-GAS, DER EINE ZAPFSÄULE DES VNB VERWENDET



Nicht periodische Strom- und Gasverteilungstarife

Die Tarifmethodologie 2019–2023 sieht vor, dass die VNB alle vertretbaren Anstrengungen unternehmen und ihre nicht periodischen Verteilungstarife bis zum 1. Januar 2024 harmonisieren. Diese Vereinheitlichungsmaßnahme wurde im Laufe des Regulierungszeitraums 2019–2023 hauptsächlich für das Stromsegment initialisiert, und zwar durch Harmonisierung der tariflichen Struktur für die Orientierungs- und Detailstudien, der Struktur der Tarife für die Erschließung der Wohngrundstücke und für die Verwendung einer gemeinsamen Tarifierung für die Tarifbestandteile der Anschlussstarife. Auch wenn einige VNB eine Verringerung der Tarifunterschiede gegenüber den anderen VNB eingeleitet haben, bestehen die Tariffdifferenzen zwischen VNB auch im Laufe des Regulierungszeitraums 2019–2023 fort.

Im Hinblick auf die Erschließung für Wohnbauprojekte haben die VNB im Laufe des Jahres 2018 Arbeitsgruppen eingerichtet, um ab dem zweiten Quartal 2019 über eine harmonisierte Regelung für Strom und eine weitere für Gas zu verfügen. Anhand von Fragen und Konfrontationen hat die CWaPE die VNB dazu veranlasst, diese Regelungen zu klären und zu verstärken.

Und schließlich werden die Arbeiten zur Harmonisierung der Regelungen für die Erschließung von Industrieprojekten im Laufe des Jahres 2019 in Angriff genommen.

4.2.3.4. Genehmigung der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2019

Auf Grundlage von Artikel 43 § 2 14° des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes der Artikel 2 § 2 und 7 § 1 Absatz 2 des Tarifdekrets sowie der Artikel 7 und 134 § 4 der Tarifmethodologie 2019–2023 ist die CWaPE mit der Genehmigung der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes der VNB betraut.

Während die Artikel 124 bis 133 der Tarifmethodologie 2019–2023 die Modalitäten zur Berechnung der oben erwähnten Tarife beschreiben, die insbesondere für das gesamte Gebiet der Wallonischen Region ausgeglichen werden sollen, legt die am 8. Mai 2018 vom Direktionsausschuss der CWaPE verabschiedete Leitlinie unter dem Titel „Ausgleich der Übertragungstarife“ mit Ref. CD-18e29-CWaPE-0012 ihrerseits die Art und Weise dar, wie die CWaPE die Umsetzung dieses Ausgleichs auffasst. Da es sich um eine erste Ausgleichsmaßnahme handelt, sind die VNB gleichwohl leicht von bestimmten Grundsätzen dieser Leitlinie abgewichen. Ursache dieser Abweichung sind vor allem praktische Gründe in Bezug auf die durchzuführenden tariflichen Berechnungen, ohne gleichfalls die eigentlichen Grundsätze dieses Ausgleichs, die sowohl im Tarifdekret als auch in der Tarifmethodologie 2019–2023 der CWaPE aufgeführt sind, infrage zu stellen. Die Leitlinie wird daher im Laufe des Jahres 2019 aktualisiert, um diese Abweichungen zu berücksichtigen.

a. Ablauf der Genehmigung der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes

Zum 15. November 2018 hat jeder der in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreiber der CWaPE eine erste Fassung der Daten übermittelt, die für die Festsetzung der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2019 benötigt werden.

Vom 18. Dezember 2018 bis zum 15. Januar 2019 wurden zwischen der CWaPE und den Verteilnetzbetreibern Arbeitstreffen und Informationsaustausche abgehalten, um die Daten und Methodologien für die Berechnung zu verifizieren und zu überprüfen.

Zum 17. Januar 2019 für ORES Assets und zum 18. Januar 2019 für RESA, REW und AIEG und gemäß Artikel 143 § 3 der Tarifmethodologie 2019–2023 hat die CWaPE die Vorschläge der ausgeglichenen Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2019 erhalten. Der Verteilnetzbetreiber AIESH hat seinerseits – im Einvernehmen mit der CWaPE – seinen Vorschlag der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2019 zum 21. Januar 2019 vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde hinsichtlich des Bestandteils „Tarif für die Verwaltung und die Entwicklung der Netzinfrastruktur“ vereinheitlicht und für den Bestandteil „Tarife für die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes und Zuschläge“ ausgeglichen.

b. Beschlüsse zur Genehmigung der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2019

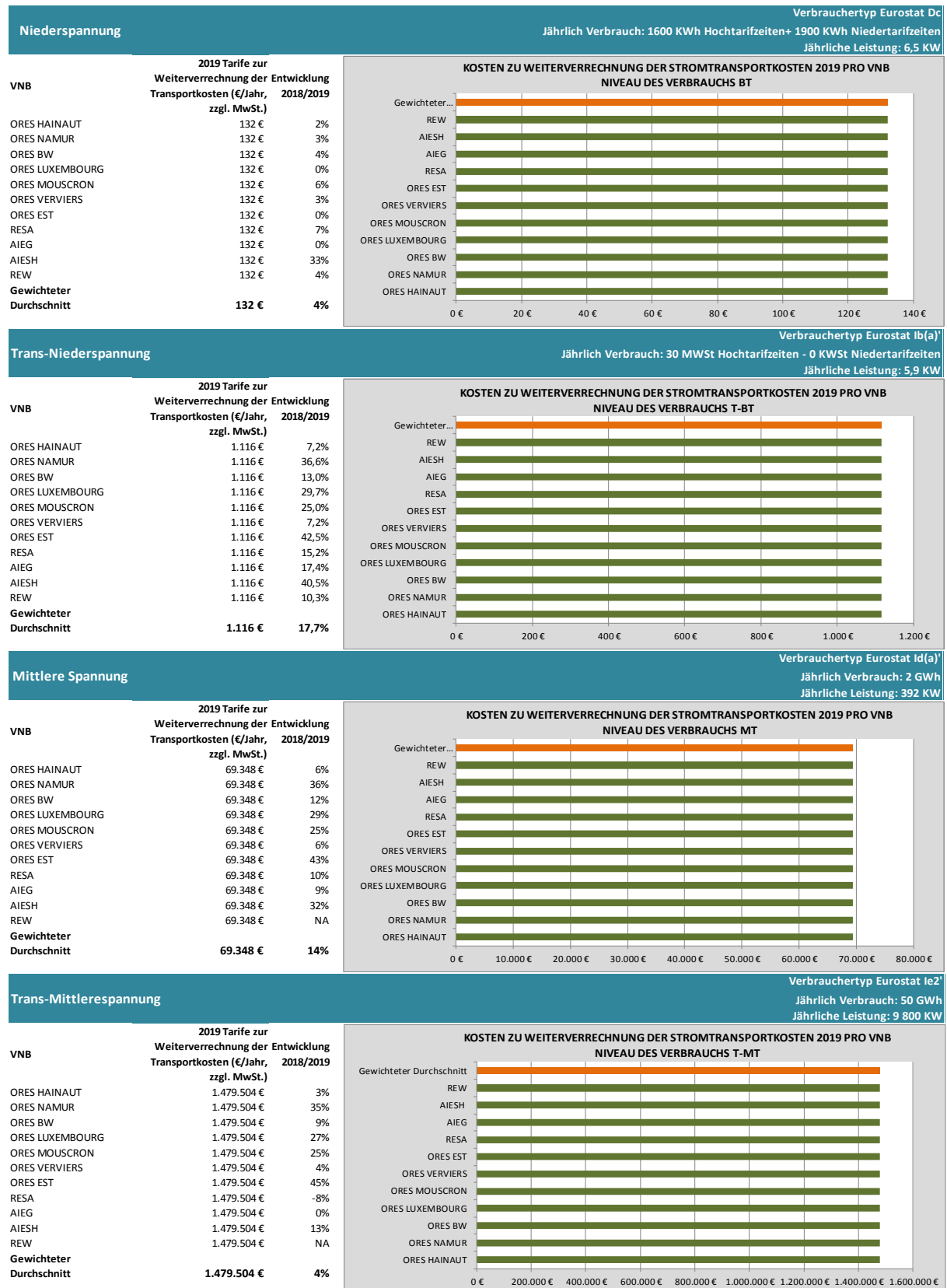
Zum 7. Februar 2019 und in Anwendung von Artikel 43 § 2 14° des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes, der Artikel 2 § 2 und 7 § 1 Absatz 2 des Tarifdekrets sowie der Artikel 7 und 134 § 4 der Tarifmethodologie 2019–2023 hat der Direktionsausschuss der CWaPE den Beschluss mit Ref. CD-CWaPE-19b07-0293 zur Genehmigung der Vorschläge der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes der in der Wallonischen Region tätigen VNB für das Jahr 2019 gefasst.

Daraufhin sind die neuen Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2019 am 1. März 2019 in Kraft getreten und gelten bis zum 29. Februar 2020.

c. Periodische Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2019

Die nachstehenden Tabellen nennen die Höhe der Kosten für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes, die zum 1. März 2019 von jedem in der Wallonischen Region tätigen VNB angewendet werden, nach Spannungsniveau sowie ihrer Schwankung gegenüber den genehmigten Tarifen des Jahres 2018.

TABELLE 27 SIMULATIONEN DER ÜBERTRAGUNGSTARIFE 2019



4.2.4. Kontrolle der mitgeteilten Regulierungssalden der VNB

Gemäß den Bestimmungen der Übergangs-Tarifmethodologien 2017, die für die in der Wallonischen Region tätigen Betreiber von Strom- und Gasverteilnetzen gelten, kontrolliert die CWaPE jährlich die von den VNB für das abgelaufene Geschäftsjahr mitgeteilten Salden.

Im Laufe des Jahres 2018 hat die CWaPE die Prüfung der Ex-post-Tarifberichte für das Geschäftsjahr 2017 durchgeführt, die von den Verteilnetzbetreibern AIEG, AIESH, Gaselwest (Sektor Gas und Strom) vorgelegt worden waren. Das Verfahren zur Kontrolle der Ex-post-Berichte 2017 der anderen in der Wallonischen Region tätigen VNB wurde seinerseits auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2018 verschoben. Und schließlich hat die CWaPE im Laufe des Jahres 2018 die Kontrolle der Regulierungssalden der Geschäftsjahre 2015 und 2016 fortgesetzt, mit der sie im Laufe des Jahres 2016 begonnen hatte.

4.2.4.1. Regulierungssalden für das Wirtschaftsjahr 2017

a. Ablauf der Kontrolle

In Anwendung der Artikel 16 und 17 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie hatten diese der CWaPE ihre Jahresberichte für das Geschäftsjahr 2017 spätestens zum 30. Juni 2018 zu übermitteln.

Die Berichte von ORES Assets wurden zum 29. Juni 2018 übermittelt. Die Berichte von AIESH und Gaselwest wurden zum 2. Juli 2018 übermittelt (da der 30. Juni ein Samstag war), während der Ex-post-Bericht 2017 von AIEG gemäß der im Einvernehmen zwischen diesem Verteilnetzbetreiber und der CWaPE vereinbarten *Planung* zum 31. Juli 2018 vorgelegt wurde. Die Jahresberichte von AIEG, AIESH und Gaselwest wurden von der CWaPE analysiert und waren Gegenstand zusätzlicher Fragen, die zwischen dem 13. August 2018 und 15. Oktober 2018 an die VNB gerichtet wurden. Diese Analysen wurden von *Vor-Ort*-Besuchen durch die CWaPE in den Räumlichkeiten der oben genannten VNB begleitet, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 23, 2° und 4° der Übergangs-Tarifmethodologien 2017 stattfanden.

Bei der Analyse der Vorschläge für das zulässige Einkommen und der Vorschläge für die Gas- und Stromtarife für 2019–2023 haben die CWaPE und die Verteilnetzbetreiber RESA, REW und ORES Assets vereinbart, die Hinterlegung bzw. die Kontrolle ihrer Jahresberichte für das Geschäftsjahr 2017 zu verschieben. Gemäß Paragraph 7 von Artikel 16 des Dekrets vom 19. Januar 2019 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie haben die CWaPE und einige der oben genannten Verteilnetzbetreiber bereits einvernehmlich einen Ablauf für das Verfahren zur Kontrolle der Ex-post-Berichte 2017 vereinbart, von dem einige Fristen für das Jahr 2019 vorgesehen wurden.

b. Kontrollverfahren

Auf Basis des jährlichen Tarifberichts und der übermittelten ergänzenden Informationen hat die CWaPE die Kontrolle der Berechnung der Verteilungssalden vorgenommen, die von den Verteilnetzbetreibern mitgeteilt worden waren, und zwar gemäß den Bestimmungen im Sinne von Artikel 16 des Tarifdekrets.

Die Kontrolle der Regulierungssalden betrifft insbesondere die Verifizierung der *a posteriori* durchgeführten Berechnung aller Elemente des gesamten eingeplanten und genehmigten Einkommens für das betreffende Geschäftsjahr, die Übertragungssalden, die Prüfung des eventuellen Vorhandenseins von Subventionen, die auf alle Elemente des Gesamteinkommens aufgeteilt wurden, und die Analyse der Angemessenheit der empfangenen und verbuchten Elemente des Einkommens.

c. Beschlüsse zur Genehmigung und Ablehnung der Regulierungssalden 2017

Zum 25. Oktober 2018 hat der Direktionsausschuss der CWaPE den Beschluss zur Genehmigung und Verwendung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 in Bezug auf den Verteilnetzbetreiber AIESH gefasst, zum 14. November 2018 gefolgt vom Beschluss bezüglich der Regulierungssalden 2017 von AIEG. Die Beschlüsse zur Genehmigung und Verwendung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 des Verteilnetzbetreibers Gaselwest (Sektoren Gas und Strom) wurden ihrerseits zum 20. November 2018 von der CWaPE gefasst.

Die CWaPE wird im Laufe des Jahres 2019 mit der Analyse der Regulierungssalden 2017 für die anderen Verteilnetzbetreiber beginnen.

4.2.5. Regulierungssalden für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016

Die Analyse der Regulierungssalden 2015 und 2016 der Verteilnetzbetreiber war Gegenstand eines individuellen Kontrollverfahrens, im Zuge dessen die CWaPE die Beschlüsse zur Genehmigung und/oder Ablehnung zu den einzelnen Fristen für jeden der in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreiber gefasst hat.

Zum 31. Dezember 2018 bestand für alle Dossiers eine endgültige Genehmigung mit Ausnahme für die Regulierungssalden 2016 der Sektoren Gas und Strom des Verteilnetzbetreibers RESA, für welche Dossiers die CWaPE im Einvernehmen mit den Vertretern des betreffenden Verteilnetzbetreibers bei der Kommission für Rechnungslegungsnormen einen Antrag auf Auslegung der den Rechnungslegungsgrundsätzen für die Gebühren, die Emissionsprämien und die Emissionsverluste im Zusammenhang mit einem Pflichtdarlehen zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen gestellt hat.

TABELLE 28 STAND DER KONTROLLEN DER REGULIERUNGSSALDEN 2015–2016

Sektor Strom	2015		2016		2017	
	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Laufende Kontrolle	Genehmigung
In der Wallonischen Region tätige VNB						
AIEG		X		X		X
AIESH		X		X		X
GASELWEST		X		X		X
ORES		X		X	X	
PBE		X		X	X	
RESA		X	X		X	
RESEAU D'ENERGIES DE WAVRE		X		X	X	

Sektor Gas	2015		2016		2017	
	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Laufende Kontrolle	Genehmigung
In der Wallonischen Region tätige VNB						
GASELWEST		X		X		X
ORES		X		X	X	
RESA		X	X		X	

4.2.6. Regulierungssalden 2008–2017

4.2.6.1. Schätzung der Regulierungssalden 2008–2017

Was den Fortschritt bei den Verfahren zur Kontrolle der Regulierungssalden 2015, 2016 und 2017 bis Ende Dezember 2018 anbelangt, wie sie in den Punkten 4.2.4.1 und 4.2.5 des vorliegenden Abschnitts beschrieben sind, kann die CWaPE die endgültige Höhe der Regulierungssalden für die Jahre 2016 und 2017 der in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreiber nicht validieren. Des Weiteren liegt für die Salden der Jahre 2008 bis 2014 ihrerseits nur eine teilweise Genehmigung, und zwar für die Jahre 2008 und 2009, vor.

Die kumulierten Regulierungssalden 2008–2017 der Gas- und Stromsektoren können infolgedessen nur auf Basis der von den Verteilnetzbetreibern in ihrem jährlichen Tarifbericht (bzw. ihren jährlichen Tarifberichten) mitgeteilten Daten errechnet werden, welche zum Großteil noch nicht validiert wurden, und belaufen sich in der Wallonischen Region auf [-102] Millionen EUR für den Stromsektor (Tarifforderung) und auf [7] Millionen EUR für den Gassektor (Tarifschuld).

Die nachstehend aufgeführten Diagramme weisen für die Sektoren Strom und Gas die mitgeteilten jährlichen Regulierungssalden zwischen 2008 und 2017 für sämtliche in der Wallonischen Region tätigen Verteilnetzbetreiber aus.

Diagramm 85 JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN ZWISCHEN 2008 UND 2017 – STROMBEREICH

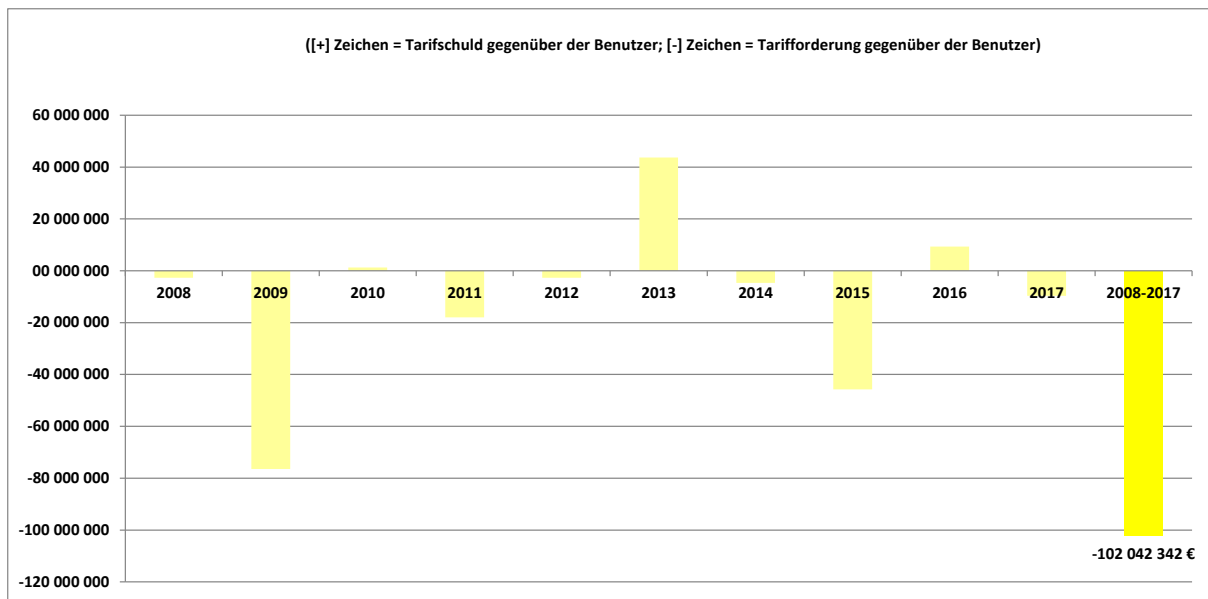
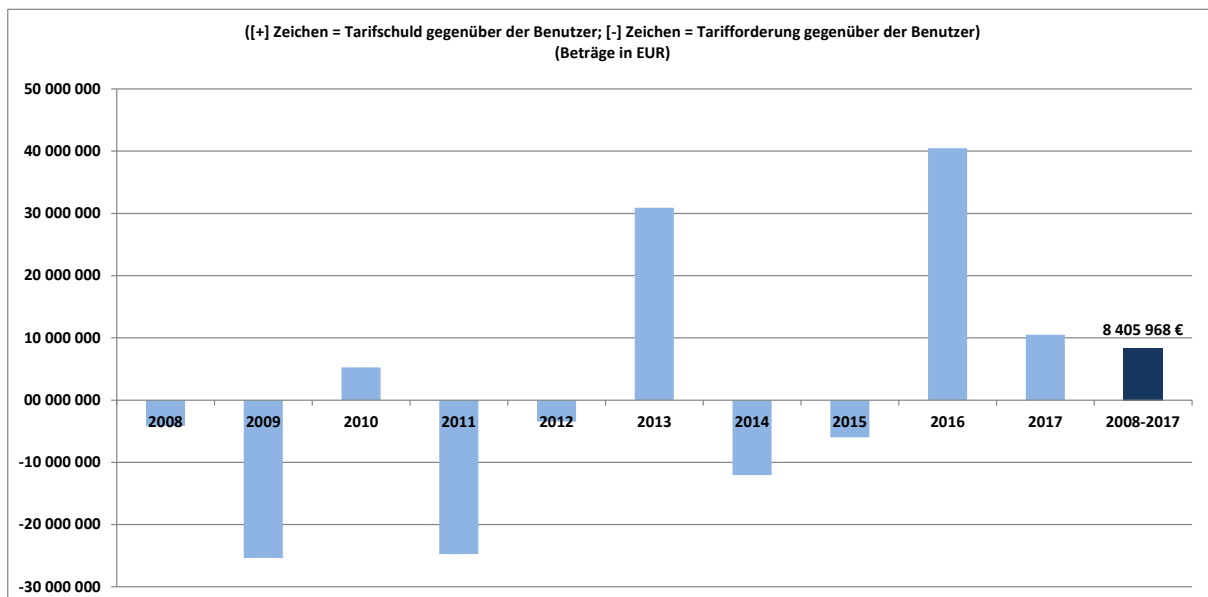


Diagramm 86 JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN ZWISCHEN 2008 UND 2017 - GASBEREICH



4.2.6.2. Schätzung der kumulierten zu begleichenden Regulierungssalden 2008–2017

Die kumulierten Regulierungssalden 2008 bis 2017, die bis zum 31. Dezember 2018 zu begleichen sind, werden auf [-54] Millionen EUR für den Strombereich (Tarifforderung) und auf 19 Millionen EUR für den Gasbereich (Tarifschuld) geschätzt. Ein größerer Teil der bis zum 31. Dezember 2018 zu begleichenden Salden wurde den Verteilungstarifen der Jahre 2019 bis 2023 zugewiesen. Die verbliebenen Regulierungssalden werden bei den jährlichen Revisionen des Tarifs für die von der Tarifmethodologie 2019–2023 vorgesehenen Regulierungssalden progressiv und allmählich den Verteilungstarifen zugewiesen.

Diagramm 87 ZUM 31.12.18 ZU BEGLEICHENDER REGULIERUNGSSALDO 2008–2017 – STROMBEREICH

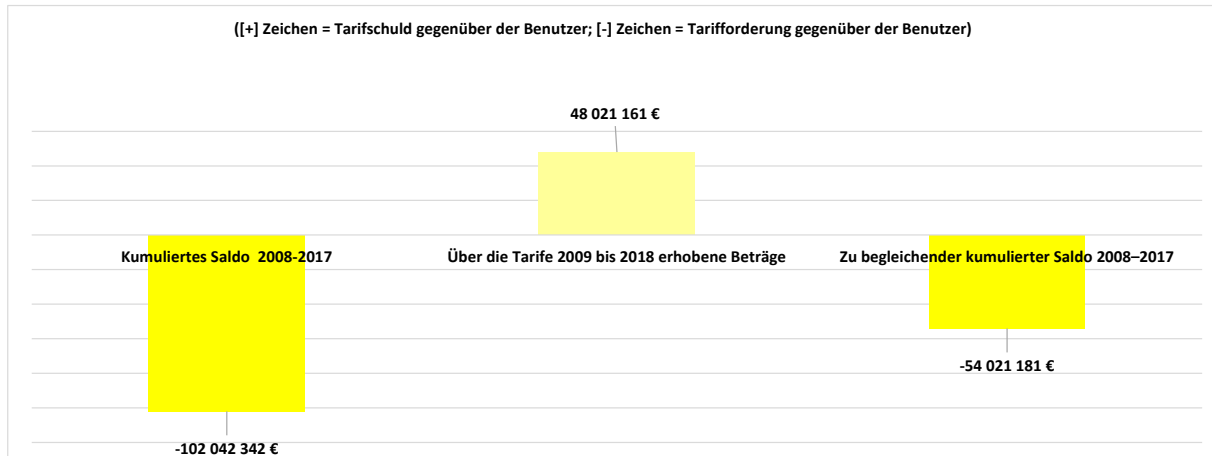
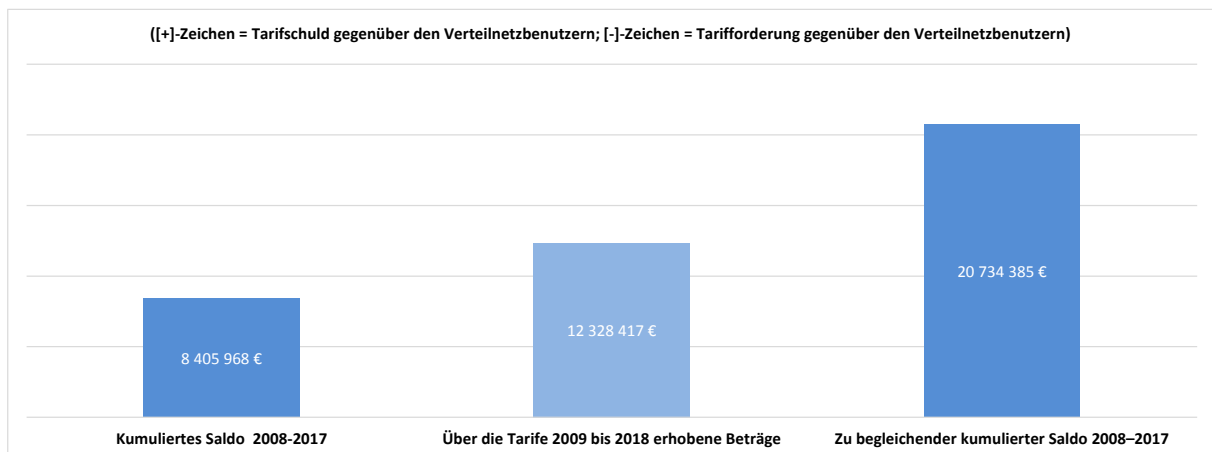


Diagramm 88 ZUM 31.12.18 ZU BEGLEICHENDER REGULIERUNGSSALDO 2008–2017 – GASBEREICH



ÊTRE RESPONSABLE

DIE VERBRAUCHERDIENSTE
UND DIE RECHTSABTEILUNG

5

5.1. DER REGIONALE MEDIATIONSDIENST FÜR ENERGIE

Nach zehn Jahren der Tätigkeit im Dienste des wallonischen Energiemarktes wollte der Regionale Mediationsdienst für Energie (Service régional de médiation pour l'énergie, nachfolgend „SRME“), der 2008 bei der Direktion Verbraucherdienste und juristische Dienste eingerichtet worden war, seine Funktionsweise, seine Verfahren, die Qualität seiner Dienste und seine Erreichbarkeit für alle wallonischen Strom- und Gasverbraucher – auch für die am stärksten gefährdeten – gründlich und kritisch unter die Lupe nehmen.

Dieser Blick mit dem Abstand der Erfahrung verstärkt das Gefühl – auf Seiten der Regulierungsbehörde wie des SRME selbst –, dass die Existenz des Letzteren unter dem Dach der Regulierungsbehörde relevant, ja unverzichtbar ist. Es besteht nämlich eine enge und ständige Zusammenarbeit zwischen dem Team des SRME und den Experten der anderen Direktionen der Regulierungsbehörde, was Mehrwert schafft, die Genauigkeit der Analyse verbessert und die Glaubhaftigkeit der Tätigkeit des SRME erhöht. Der SRME selbst liefert der Regulierungsbehörde eine konkrete und direkte Sicht der Fehlfunktionen, die am Markt auftreten können, indem er den Beschwerden besondere Aufmerksamkeit widmet, die sich zu ein und derselben Problematik wiederholen. Dieses inklusive Prinzip eines Mediationsdienstes in der Regulierungsbehörde war zum Zeitpunkt der Einrichtung des SRME einzigartig. Seither hat sich dieses Modell in ganz Europa verbreitet (Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn...), was die Chance aufzeigt, die diese Synergie eröffnet.

Im Laufe der jahrelangen Arbeit und Interaktion mit den Energiemarktteilnehmern konnte der SRME feststellen, dass sich beim Austausch mit Letzteren bestimmte Mechanismen etabliert hatten. Der SRME, der die bewährten Praktiken entwickeln und sich der Optimierung möglicher Verbesserungspunkte widmen möchte, hat im Jahre 2018 die beiden größten VNB, mit denen er tagtäglich zusammenarbeitet – da sie es sind, die die Mehrzahl der vom SRME bearbeiteten Beschwerden betrifft –, zu einem *Workshop* eingeladen mit dem Ziel, die organisatorischen Zwänge jedes einzelnen genauer zu erfassen, und die Qualität des Austauschs zu optimieren, um auf höchstmögliche Qualität gütlicher Einigungen von Streitfällen hinzuarbeiten.

In seiner Arbeit hat der SRME 2018 erneut dem wichtigen Punkt Beachtung geschenkt, für jeden Kunden leicht erreichbar zu sein, der sein Tätigwerden eventuell benötigt, einschließlich und womöglich vor allem der Kunden, die zu den am stärksten gefährdeten zählen. In diesem Kontext hat der SRME 2018 Überlegungen zur Problematik der Nichtausübung ihrer Grundrechte („*non take-up*“) durch sozial Schwache eingeleitet. Diese steht insbesondere in den Tätigkeiten des Diensts zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung im Vordergrund, der die Vielzahl an Facetten und Ursachen dieser Problematik betont (Zweijahresbericht 2016–2017 „Staatsbürgerschaft und Armut“). Diese Überlegungen wurden von diversen Maßnahmen und Treffen begleitet und werden 2019 in der Veröffentlichung einer Zusammenfassung münden, in der die Maßnahmen zur Betreuung der gefährdeten Verbraucher mit dem Ziel, einen Konflikt im Bereich Energie gütlich beizulegen, herausgestellt werden.

Einige Zahlen

2018 hat der SRME insgesamt 862 Beschwerden erhalten, von denen 403 eine Anrufung eines Versorgers und/oder Netzbetreibers nach sich zogen. (Die anderen Dossiers waren weiterhin noch nicht zulässig, nicht zulässig/außerhalb der Zuständigkeitsbereiche, unbegründet usw.)

Diese Zahlen bewegen sich im für die letzten Jahre beobachteten Durchschnitt. Der SRME stellt keinen signifikanten Anstieg der Zahl an Beschwerden gegenüber den Jahren 2016 und 2017 fest.

Die unter den zulässigen Beschwerden am häufigsten verzeichneten Problematiken sind folgende:

- Widerspruch gegen die Verbrauchszahlen (Schätzungen, Berichtigungen, Nichtübertragung an den Versorger): + 36,5 %;
- Verfahren bei Nichtzahlung (davon 83 % Haushaltskunden): + 17 %;
- technisches Problem mit dem Verteilnetz (Zähler, Verzögerung beim Anschluss, Qualität der Versorgung): + 11 %;
- Problem im Zusammenhang mit der Fotovoltaik (größtenteils mit dem Prinzip der Kompensation): + 9 %;
- Verteilungstarife: + 8 %;
- sonstige Kategorien, jeweils bis zu 2 % (Umzug, Verzögerung beim Versand der Regularisierungs- oder Abschlussrechnung, Insolvenz des Versorgers oder Einstellung seiner Aktivitäten...): + 18,5 %

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Probleme mit Verbrauchszahlen, welche sich direkt auf die Energierechnungen auswirken, weiterhin die am häufigsten verzeichneten Streitfälle sind. Es kommt des Öfteren vor, dass diese Zählerprobleme zu Anfechtungen von Rechnungen führen und schließlich zur zweithäufigsten Beschwerdekategorie, den Verfahren bei Nichtzahlung (Einbau eines Budgetzählers oder Abschaltung der Versorgung). Die Vielzahl von Beschwerden zum Verfahren bei Nichtzahlung für Haushaltskunden erklärt sich oftmals aus Kaskadenproblemen (Probleme mit dem Zähler und/oder den Verbrauchszahlen, Anfechtungen der Rechnung und Nichtzahlung...).

2018 hat der SRME auch 516 schriftliche Anfragen beantwortet. Die Anfragen betreffend die Verteilnetzkosten sind mit insgesamt 125 Anfragen (24 %) die zahlreichsten und häufig Anlass für Verwunderung, Nachfragen und Widersprüche bezüglich des Anteils des Betrags ihrer Energierechnung allein für die Netzkosten. Der SRME muss auch anmerken, dass diese Fragen häufig Beschwerden ähneln, jedoch keine Intervention bei einem Verteilnetzbetreiber und/oder Versorger erfordern. Der SRME überprüft den Bestandteil „Netzkosten“ der Rechnung, welcher meistens korrekt verrechnet wird, und übermittelt detaillierte Erklärungen, die es den Konsumenten ermöglichen, diese auf ihrer Rechnung angeführten Kosten besser zu verstehen.

Die anderen häufigen Anfragen betreffen hauptsächlich das Prinzip des Ausgleichs (Fotovoltaikerzeuger), die technischen Aspekte der Netzanschlüsse, den Status als geschützter Kunde, die Energiepreise (Tarifsimulator) usw.

Das Jahr 2018 war ebenso von zahlreichen Anfragen im Zusammenhang mit der Insolvenz von Belpower sowie der vollständigen (Comfort Energy) oder teilweisen (Enovos, Zéno) Einstellung der Aktivitäten einiger Versorger gekennzeichnet. Den betroffenen Verbrauchern war dadurch bisweilen ein – moralischer und finanzieller – Aufwand entstanden, und sie sahen sich bedauernswerterweise mit sehr unangenehmen Situationen konfrontiert.

Die Zahlen in Bezug auf die Widersprüche gegen Entschädigungen sind stabil, seit sie nach der außergewöhnlichen Spitze infolge der Vorkommnisse während des schlechten Wetters im Januar 2016 wieder zu ihrem Normalwert zurückgekehrt sind.

Nähere Angaben finden sich im jährlichen Sonderbericht 2018 des SRME.

5.2. DIE RECHTSDIREKTION

5.2.1. Kontrolle der Einhaltung der Unabhängigkeits- und Governance-Vorschriften der VNB

Da der Rechtsrahmen und die Struktur zahlreicher VNB im Laufe der letzten Jahre grundlegend überarbeitet wurden, hat die CWaPE entschieden, die Kontrolle über diese regulierten Akteure zu verstärken und zu aktualisieren, was die Beachtung der Erfordernisse der Unabhängigkeit, der Organisation und der Vertraulichkeit anbelangt, die in den Strom- und Gasdekreten sowie in deren Ausführungserlassen festgeschrieben sind. In diesem Rahmen hat die Rechtsdirektion im Mai 2017 eine eingehende Kontrolle sämtlicher in der Wallonie tätigen VNB durchgeführt.

Den Schlusspunkt dieser Kontrolle 2018 durch die CWaPE bildete die Erstellung eines Abschlussberichts zur Beachtung der Vorschriften der Unabhängigkeit, der Organisation und des Schutzes vertraulicher Daten durch jeden VNB (CD-18c01-CWaPE-0041 (RESA), CD-8c29-CWaPE-0044 (REW), CD-18c29-CWaPE-0043 (ORES Assets), CD-18d19-CWaPE-0048 (AIESH), CD-18d19-CWaPE-0047 (AIEG)).

Die von der CWaPE im Rahmen dieser Problematik des *Unbundling* und der Beachtung der Vorschriften zur Vertraulichkeit durch die Netzbetreiber durchgeführten Kontrolle basiert einerseits auf dem wallonischen Recht, konkret dem Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes (nachfolgend das „Stromdekret“), dem Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes (nachfolgend das „Gasdekret“) sowie dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. März 2002 zu den Netzbetreibern und andererseits auf dem EU-Recht, insbesondere der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Strombinnenmarkt.

Anlässlich dieser Kontrolle hat die CWaPE die Tatsache hervorgehoben, dass es dem wallonischen Recht in dieser Materie bisweilen an Klarheit fehlt. Dies war insbesondere bei den Bestimmungen des Dekrets vom 11. April 2014 zur Abänderung des Stromdekrets der Fall, das die Vorschriften bezüglich der Organisation und Struktur der Netzbetreiber grundlegend reformierte und diesen damit insbesondere gestatteten, sich in der Form von juristischen Personen des Privatrechts zu konstituieren. Die Bestimmungen, die diese Reform begründet hatten, waren im Allgemeinen im Parlament durch Novellierungen verabschiedet worden, sodass die vorbereitenden Arbeiten in dieser Hinsicht von sehr geringem Umfang gewesen waren, und weder der Staatsrat noch die CWaPE Gelegenheit gehabt hatten, ein Gutachten zu ihrem Gegenstand vorzulegen. Dieser Kontext verkomplizierte das Verständnis der Vorschriften. Angesichts dieser Auslegungsschwierigkeiten, die im Besonderen im Rahmen der Arbeiten der Parlamentarischen Untersuchungskommission zu Tage traten, welche mit der Untersuchung der Transparenz und der Funktionsweise der Publifin-Gruppe betraut war, hat sich die CWaPE bei ihrem Vorgehen in weiten Teilen auf EU-Recht gestützt, um zu einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinien zu kommen. Die CWaPE hat sich auch auf die von der Publifin-Kommission festgehaltenen Auslegungen gestützt, die – als Gremium des Wallonischen Parlaments – legitimiert war, die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers zu klären.

Im Jahr 2018 wurden mit dem Dekret vom 11. Mai 2018 zur Abänderung der Strom- und Gasdekrete („Governance-Dekret“ genannt) eine Reihe diesbezüglicher Gesetzesänderungen abgeschlossen, das die Struktur, die Governance sowie die Rolle der wallonischen Verteilnetzbetreiber reformiert. Es ist Resultat der im Bericht vom 6. Juli 2017 der Parlamentarischen Publifin-Untersuchungskommission formulierten Empfehlungen sowie der Vorschläge zur Vereinfachung der Strukturen der Verteilnetzbetreiber, die am 29. Mai 2017 von der CWaPE formuliert worden waren (CD-17e24-CWaPE-1701). Die CWaPE konnte feststellen, dass die Bestimmungen des Dekrets in weiten Teilen den Vorschlägen zur Vereinfachung der Strukturen entsprechen, welche sie formuliert hatte. Die Netzbetreiber verfügen über eine Frist bis zum 1. Juni 2019, um sämtliche dieser neuen Vorschriften zu erfüllen.

5.2.2. Bericht zur Nachverfolgung der Empfehlungen der Parlamentarischen Publifin-Untersuchungskommission

Zum 6. Juli 2017 hat die Parlamentarische Untersuchungskommission, die am 15. Februar 2017 vom Wallonischen Parlament eingesetzt worden und mit der Untersuchung der Transparenz und der Funktionsweise der Publifin-Gruppe betraut worden war (nachfolgend „Publifin-Untersuchungskommission“ genannt), ihren Abschlussbericht vorgelegt.

Teil 7 dieses Berichts legte speziell die Feststellungen der Untersuchungskommission in Bezug auf den Gas- und Stromverteilnetzbetreiber „RESA“ dar und formulierte elf Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Struktur der Gesellschaft, der Unabhängigkeit der Geschäftsführer und der Durchführung spezifischer Analysen durch die wallonische Regulierungsbehörde. Innerhalb dieser Empfehlungen forderte die Publifin-Untersuchungskommission die CWaPE auf, dem Parlament bis spätestens 30. Juni 2018 einen Sonderbericht zur Nachverfolgung der oben genannten Empfehlungen vorzulegen.

Zum 26. Juni 2018 hat die CWaPE dem Parlament einen Sonderbericht mit Ref. CD-18f26-CWaPE-0050 übermittelt, der in sechs Kapitel unterteilt ist, in denen die CWaPE den Stand der Umsetzung jeder der Empfehlungen zum 1. Juni 2018 vorstellt. So thematisiert Kapitel 1 die von der CWaPE durchgeführten Kontrollen zur Beachtung der Vorschriften der Governance, der Unabhängigkeit und der Vertraulichkeit durch die Verteilnetzbetreiber. Kapitel 2 untersucht die Umsetzung der Empfehlungen für die Struktur der Gesellschaft. Kapitel 3 erörtert die Frage nach der Unabhängigkeit der Geschäftsführer und Führungskräfte des Verteilnetzbetreibers. Kapitel 4 legt die Fazits der von der Kommission bei der CWaPE beantragten Analysen einer Anleihe und der Ruhegehaltsaufwendungen der unter öffentlichem Status befindlichen Bediensteten dar. Kapitel 5 liefert eine Klärung der zu zahlenden Beträge der Strom- und Gas-Trassengebühren. Und Kapitel 6 schließlich führt die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Begrenzung für die Arbeitsentgelte der Führungskräfte bei den Verteilnetzbetreibern und Leitungsschutzverwaltern auf. Der Sonderbericht sowie die Fazits der CWaPE und die diesbezüglichen Anhänge wurden auf der Website der CWaPE veröffentlicht³⁶.

5.2.3. Alternative Netze

5.2.3.1. Allgemeines

Das Stromdekret schreibt als Grundsatz die Pflicht fest, dass jeder Endkunde ausschließlich über ein Netz mit Strom versorgt wird, das von einem Netzbetreiber betrieben wird, außer in konkret aufgeführten einzelnen Ausnahmen, insbesondere für die Strom-Direktleitungen und die geschlossenen Netze für Geschäftskunden. Dieser Grundsatz scheint auch im Gasdekret – hinsichtlich des Erd- oder vergleichbaren Gases – durch, auch wenn er weniger ausdrücklich formuliert ist³⁷.

Die Bezeichnung „alternative Netze“ bezieht sich somit auf die geschlossenen Netze für Geschäfts- oder Privatkunden sowie die Direktleitungen oder -rohre und verweist auf deren Ausnahmecharakter im Verhältnis zum Monopolgrundsatz der Verteilnetzbetreiber.

Die aktuellen Dekrete übertragen also das Monopol des Netzbetreibers auf die Strom- und Erd- oder andere Gasverteilung, ein Monopol, das in den Branchen häufig als „natürlich“ angesehen wird, wie jene der Energie oder der Schienentransporte, bei denen es – in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und umwelttechnischer Hinsicht – äußerst aufwendig wäre, die öffentliche Infrastruktur zu duplizieren. Dieses Monopol ist nicht weniger streng reglementiert als über die Zugangsregelungen für Dritte, die auf der Theorie der grundlegenden Infrastruktur basieren, welche

³⁶ Sonderbericht einsehbar unter folgendem Link: <https://www.cwape.be/?dir=4&news=831>

³⁷ Sowohl das Stromdekret als auch das Gasdekret machen die Situationen der geschlossenen Netze für Geschäftskunden und der Direktleitungen bzw. -rohre von einer Genehmigung abhängig und führen die Ausnahmekriterien, denen die Genehmigung unterliegt, auf.

innerhalb des Wettbewerbsrechts entwickelt wurde, über die Vorschriften der guten Governance, die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, welche die Gewährleistung der öffentlichen Interessen sicherstellen, die strikte Überwachung der Pläne zur Anpassung der Infrastrukturen usw.

Die Prämissen eines Paradigmenwechsels wurden gleichwohl 2018 unter dem Antrieb des EU-Rechts („Clean Energy Package“) mit der Verabschiedung eines Vorentwurfs für ein Dekret bezüglich der Entwicklung des kollektiven Eigenverbrauchs in erster Lesung geschaffen.

Mit Blick auf die gesetzlichen und regulatorischen Entwicklungen, welche der Verabschiedung der EU-Texte für das „Clean Energy Package“ folgen dürften, hat sich die Rechtsdirektion gemeinsam mit den anderen Direktionen der CWaPE mit der Entwicklung beschäftigt, welche die Gesetzgebung hinsichtlich der Anerkennung von Gemeinschaften im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen oder Energie-Bürgerstiftungen sowie der Schaffung eines für den kollektiven Eigenverbrauch günstigen Rahmens nehmen könnte. Ein erstes Gutachten der CWaPE wurde im Gutachten zum Vorentwurf für ein Dekret bezüglich der Entwicklung des kollektiven Eigenverbrauchs zusammengefasst³⁸.

Die Überlegung zu diesem Thema wird 2019 fortgesetzt, da noch zahlreiche Richtungen und Eckpunkte festgelegt werden müssen.

Die Rechtsdirektion wird zudem regelmäßig von den Akteuren und Projektträgern hinsichtlich der Auslegung der einschlägigen – aktuell geltenden oder künftigen – Gesetze angerufen, um ihnen Informationen für die durchzuführenden Schritte oder untersuchten Projekte zu bieten.

2018 hat die Rechtsdirektion – in Kooperation mit den technischen Fachleuten – die 2017 begonnene Überlegung zur Formulierung zwischen den verschiedenen Arten von alternativen Netzen fortgesetzt. Nach Abschluss dieser Überlegung wurde ein Vermerk zum rechtlichen Status und zu den Modalitäten für die Bearbeitung der Dossiers verabschiedet, die aufgrund einer dezentralen Erzeugung die Koexistenz von Direktleitungen und einem geschlossenen Stromnetz für Geschäfts- oder Privatkunden aufgezeigt hat.

Die Überlegung zu den Pilotprojekten (E-Clouds, Microgrids usw.) und den Voraussetzungen, die diese erfüllen müssen, um bei der CWaPE die Anwendung der Marktregeln und der spezifischen Tarifregeln für eine begrenzte Dauer beantragen zu können, welche 2017 in Zusammenarbeit mit den technischen Fachleuten begonnen wurde, ist 2018 fortgeführt worden. Sie wurde durch den Vorschlag von Genehmigungskriterien konkretisiert, welche in den neuen Artikel 27 des Stromdekrets übertragen wurden, der durch das Programmdekret vom 17. Juli 2018 eingeführt wurde.

Die Rechtsdirektion hat außerdem an der Anpassung und Festlegung der Verfahren zur Genehmigung der Direktleitungen und geschlossenen Netze für Geschäftskunden gearbeitet, die Gegenstand von Erlassentwürfen waren, welche der CWaPE Ende 2018 zum Gutachten vorgelegt worden waren³⁹.

Und schließlich wurde der alternativen Mobilität – einem Bereich, in dem sich diverse Fragen zu den Netzen von Privat- oder Geschäftskunden stellen – besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Bei bestimmten Konfigurationen wurde erwogen, dass die Aufladestationen für Elektrofahrzeuge von einer anderen juristischen Einheit als jener betrieben werden könnten, die einen Netzanschluss anstelle eines Standortes für eine Station besitzt, oder dass ein kommerzieller Zwischenhändler bei der Versorgung mit gasförmigen Kraftstoffen am Anschluss des Gasverteilnetzes einer anderen Einheit tätig werden könnte.

³⁸ Gutachten CD-18I11-CWaPE-1822 vom 11. Dezember 2018 bezüglich des kollektiven Eigenverbrauchs und der „alternativen Netze“

³⁹ Gutachten CD-18I11-CWaPE-1822 vom 11. Dezember 2018 bezüglich des kollektiven Eigenverbrauchs und der „alternativen Netze“

5.2.3.2. Direktleitungen

Als Direktleitung gilt eine Stromleitung, die einen einzelnen Erzeugungsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Stromleitung, die einen Stromerzeuger und ein Stromversorgungsunternehmen miteinander verbindet, um die eigenen Einrichtungen, Zweigstellen und versorgungsberechtigten Kunden direkt zu versorgen. Die Errichtung neuer Direktleitungen setzt die vorausgehende Vergabe einer individuellen Genehmigung voraus, die von der CWaPE erteilt wird, unter der Bedingung, dass der Zugang zum Netz verweigert wird oder dass es kein Angebot zur Nutzung des Netzes unter wirtschaftlich und technisch vernünftigen Bedingungen gibt.

Im Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. September 2015 über die Direktleitungen sind die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien dargelegt, gemäß denen das Fehlen eines Angebots zur Benutzung des Netzes unter wirtschaftlich und technisch vernünftigen Bedingungen festgestellt werden kann. Daneben legt dieser Erlass das Verfahren für die Vergabe oder Regularisierung der Genehmigungen, die für die Untersuchung des Dossiers zu entrichtende Gebühr sowie die Rechte und Pflichten des Inhabers der Genehmigung fest.

Die Rechtsdirektion hat 2018 acht Anträge auf Genehmigung der Verlegung neuer Direktleitungen bearbeitet, die alle in einem positiven Beschluss der CWaPE resultierten, welcher auf ihrer Website veröffentlicht ist.

5.2.3.3. Geschlossene Netze für Geschäftskunden

Das geschlossene Netz für Geschäftskunden setzt ein geografisch eingegrenztes Gebiet voraus, in dem der Strom oder das Gas über private Anlagen zu den Kunden geliefert wird, und dies entweder aus technischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen (z. B. mehrere spezialisierte Unternehmen, die an einer Etappe der Fertigung eines Produkts beteiligt sind) oder aufgrund der Tatsache, dass die meisten der am Standort existierenden Einheiten juristisch miteinander verbunden sind. Ein geschlossenes Netz für Geschäftskunden kann nicht als solches bezeichnet werden, wenn es Elektrizität an Haushaltskunden liefert (außer wenn dies nebensächlich an eine geringe Anzahl von Kunden geschieht, die vom Eigentümer des Netzes beschäftigt sind).

Die wallonische Gesetzgebung sieht vor, dass die sogenannten „historischen“ geschlossenen Netze für Geschäftskunden (die am 27. Juni 2014 für Stromnetze und am 12. Juni 2015 für Gasnetze bereits existierten) oder die geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die aus einer Abtrennung eines Teils eines internen Gas- oder Stromnetzes entstanden sind, das an den vorstehenden Stichtagen bereits existierte, der CWaPE zu deklarieren sind. Bei den historischen Netzen hatte diese Deklaration vor dem 27. Dezember 2014 (Strom) bzw. vor dem 12. Dezember 2015 (Gas) zu erfolgen.

Die Rechtsdirektion wacht über die Anwendung des Systems und widmet dem Auffinden historischer geschlossener Netze für Geschäftskunden oder solcher, die aus einer Abtrennung von einem internen Netz entstanden sind und der CWaPE eventuell nicht deklariert wurden, besondere Beachtung. Die CWaPE hat den Beschluss gefasst, die verspätet eingereichten Dossiers zu regularisieren, diese jedoch mit einer Geldstrafe zu belegen.

2018 hat die Rechtsdirektion den Status des geschlossenen Stromnetzes für Geschäftskunden von sieben Netzen bestätigt, die deklariert worden waren (sechs für Strom/eins für Gas). Aufgrund der verspäteten Regularisierung dieser Netze wurde eine Geldstrafe in Höhe von 250 EUR bzw. 500 EUR pro Standort verhängt.

Da der Erlass zur Bestimmung des Verfahrens für die Genehmigung der geschlossenen Netze für Geschäftskunden 2018 noch nicht vom Wallonischen Parlament verabschiedet worden war, wurde von der CWaPE kein neues geschlossenes Netz für Geschäftskunden genehmigt. Ende 2018 wurde der CWaPE ein Vorentwurf für einen Erlass über die geschlossenen Gas- und Stromnetze für Geschäftskunden zur Begutachtung vorgelegt (siehe Rubrik „Gutachten“ unten).

Die Rechtsdirektion kümmert sich auch um die Nachverfolgung und Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen durch die Betreiber geschlossener Netze für Geschäftskunden, gegebenenfalls in Kooperation mit der Technischen Direktion, insbesondere was den Nachweis der technischen Konformität dieser Netze angeht.

5.2.3.4. Private Netze

Man spricht von privaten Netzen, wenn eine natürliche oder juristische Person, die an das öffentliche Verteil- oder Übertragungsnetz angeschlossen ist, den Strom bzw. das Gas über ihre eigenen privaten Anlagen an einen oder mehrere Kunden weiterverteilt.

Die in der Wallonie geltende Regelung sieht ihr grundsätzliches Verbot mit Ausnahme einzelner konkreter Ausnahmen vor (vorübergehender Verbrauch, Bürogebäude, ständige Wohnorte, private Netze, deren Verbrauch durch Haushaltskunden nur Teil eines globalen Dienstes ist, welcher diesen vom Betreiber des Standorts geboten wird, usw.).

Die Rechtsdirektion arbeitet an der Überprüfung der Einhaltung der geltenden Regelung in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verteilnetzbetreiber. Sie stellt insbesondere – vor der Durchführung spezifischer komplexer Projekte – sicher, dass diese tatsächlich die Kriterien der Ausnahmeregelung erfüllen. Sie kümmert sich ferner um die Nachverfolgung des Verfahrens des Abbaus bzw. der Regularisierung ordnungswidriger privater Netze, bei Bedarf durch Rückgriff auf das Ordnungswidrigkeitsverfahren, das in der Auferlegung einer Verwaltungsstrafe resultieren kann.

Ein Mitglied der Rechtsdirektion ist in die Aspekte der privaten Netze im Rahmen des Plans „ständiger Wohnort“ eingebunden.

Die Rechtsdirektion bearbeitet ebenfalls (entweder anhand von Beschwerden, die beim Regionalen Mediationsdienst für Energie eingehen, oder am Rande dieses Dienstes) Dossiers in Bezug auf konkrete Problemstellungen, die von den privaten Netzen ausgehen. Es handelt sich hauptsächlich um Beschwerden von ständigen Bewohnern, in denen es einerseits um mangelnde Sicherheit der elektrischen Anlagen, aus denen das private Netz besteht, und andererseits um die Rechnungsstellung, die ihnen vom Betreiber des privaten Netzes auferlegt wird, geht.

Hinsichtlich der ersten Problemstellung verfügt die CWaPE über keine adäquaten juristischen Mittel, um eine effiziente und kohärente Maßnahme gegenüber den Betreibern des privaten Netzes einzuleiten. Überdies lässt sich die Energieproblemstellung schwerlich von den anderen in dieser Art von Wohnort angetroffenen Schwierigkeiten trennen. Die CWaPE bemüht sich jedoch, die lokalen Behörden bezüglich dieser zumindest heiklen menschlichen Situationen zu sensibilisieren. Im Bereich der Rechnungsstellung für Bewohner in privaten Netzen beschränkt sich die CWaPE darauf sicherzustellen, dass die wallonische Gesetzgebung bezüglich der Versorgungslizenz eingehalten wird, und dass der Betreiber des privaten Netzes keine gewinnbringende Tätigkeit ausführt, die nicht mit dem Betrieb des besagten Netzes vereinbar wäre.

2018 wurden in der Rechtsdirektion Überlegungen begonnen, mit deren Hilfe die verschiedenen Problemstellungen identifiziert werden sollen, die bei den privaten Netzen anzutreffen sind, sowie die umzusetzenden Lösungen und die Beurteilung der Notwendigkeit, die Gesetzgebung, die Rechte und die Pflichten der Betreiber wie auch der abhängigen Kunden zu präzisieren, gegebenenfalls indem die verschiedenen Arten von privaten Netzen unterschieden werden. Aufmerksamkeit wurde auch dem Einfluss der Abänderung des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung („CoDT“) im Jahr 2017 geschenkt, das die Möglichkeit vorsieht, bestimmte im Plan „ständiger Wohnort“ aufgeführte Freizeitgebiete in grüne Wohngebiete umzuwandeln, was eine Abkehr von der Regelung des privaten Netzes und einen Anschluss an das Verteilnetz für die betroffenen Wohnorte bedeuten würde. Diese Überlegung wird 2019 unter Einbeziehung der betroffenen Akteure fortgesetzt.

5.2.4. Tarifmethodologie 2019–2023 und Beschlüsse zu den Verteilungstarifen

Zum 11. Oktober 2018 hat der Direktionsausschuss der CWaPE den Beschluss zur Abänderung des Beschlusses CD-17g17-CWaPE-0107 bezüglich der Tarifmethodologie, die für die in der Wallonischen Region tätigen Betreiber von Strom- und Gasverteilnetzen für den Regulierungszeitraum 2019–2023 gilt, sowie der diesbezüglichen Anhänge gefasst, um sich insbesondere an neue gesetzliche Bestimmungen anzupassen.

Die Rechtsdirektion hat die Sozioökonomische- und Tarifiedirektion während des gesamten Verfahrens der Abänderung dieser Methodologie unterstützt.

Des Weiteren hat die Rechtsdirektion bei der Verabschiedung der diversen Tarifbeschlüsse, die im Laufe des Jahres 2018 gefasst wurden, Unterstützung geleistet: Genehmigung der von den VNB für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017 mitgeteilten Salden; Genehmigung der zulässigen Einkommen der VNB für den Regulierungszeitraum 2019–2023; Genehmigung der Tarife 2019–2023 von AIEG, AIESH, RESA und REW; Festsetzung der vorläufigen Tarife ab dem 1. Januar 2019 für ORES Assets und Gaselwest.

5.2.5. Überarbeitung der technischen Regelungen für den Betrieb der Stromverteilnetze und den Zugang zu diesen sowie Implementierung der europäischen Netzkodizes

2018 hat die Rechtsdirektion trotz vorübergehender Unterbrechung der entsprechenden Arbeiten bei der Technischen Direktion die Überarbeitung der technischen Regelungen für den Betrieb der Stromverteilnetze und den Zugang zu diesen sowie Implementierung der europäischen Netzkodizes unter juristischen Aspekten fortgesetzt.

Die Rechtsdirektion unterstützt sie regelmäßig in diesem Bereich. Insbesondere hat sie einen Beitrag zur Vorbereitung folgender Beschlüsse geleistet: Beschluss CD-18j25-CWaPE-0233 bezüglich der Anlagen, die als bestehend im Sinne der europäischen Netzkodizes anzusehen sind und diesen folglich nicht unterliegen; Beschluss zur Genehmigung des Vorschlags von Elia bezüglich der Leistungsobergrenzen, die für die Stromerzeugungseinheiten vom Typ B, C und D gelten (RfG-Code); Beschlüsse zur Nichtgenehmigung der allgemein gültigen Erfordernisse, die von den zuständigen Netzbetreibern in Umsetzung der europäischen Netzkodizes vorgeschlagen worden waren.

5.2.6. Nachverfolgung von Streitsachen und erneuten Prüfungen von Beschwerden

Gegen die Beschlüsse der CWaPE kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum ihrer Zustellung eine Nichtigkeitsklage beim Märktegerichtshof im Sinne von Artikel 101 § 1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht werden, der wie dort dargelegt urteilt (Artikel 50ter des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes).

In diesem Kontext bildet die Rechtsdirektion das Bindeglied zwischen den Anwälten, die mit der Verteidigung der Sache vor Gericht betraut sind, und den Diensten der CWaPE, die in die Entscheidung der Streitsache involviert sind. Sie trägt die Tatsachen und rechtlichen Elemente zusammen, die für das Plädoyer erforderlich sind, prüft die Entwürfe der Schriftsätze und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der gerichtlichen Beschlüsse.

2018 wurde gegen keinen Beschluss der CWaPE eine Klage eingereicht.

Der gegen zwei Beschlüsse der CWaPE im Jahr 2017 eingereichten Klagen wurden 2018 durch drei Sprüche des Berufungsgerichts Lüttich abgeschlossen. Zwei von ihnen, welche die für die Verteilnetzbetreiber geltende Tarifmethodologie zum Gegenstand hatten, wurden durch Abweisung der Nichtigkeitsklage beschieden. Die dritte hob einen Beschluss der CWaPE auf, welcher die Durchführung einer erneuten Prüfung der Gewährung von grünen Bescheinigungen der klagenden Partei ablehnte.

Das Dekret bildet ferner die Grundlage für die Möglichkeit, eine Klage auf erneute Prüfung eines Beschlusses der CWaPE durch die sich geschädigt sehende Partei einzureichen (Artikel 50*bis*).

Dieses Verfahren wurde 2018 zwei Mal eingeleitet. In beiden Dossiers wurde die Notwendigkeit der Überprüfung des von der CWaPE gefassten Beschlusses nach Abschluss der von der Rechtsdirektion durchgeführten Untersuchung auf Basis neuer, vom Antragsteller beigebrachter Erkenntnisse eingeräumt.

5.2.7. Abfassung von bzw. Unterstützung bei Gutachten der CWaPE

Die Gutachten und Vorschläge der CWaPE erfordern in aller Regel eine rechtliche Analyse der Thematiken und enthalten durchweg Vorschläge für Gesetzesänderungen, die von der Rechtsdirektion verfasst wurden.

2018 war die Rechtsdirektion bei der Abfassung folgender Dokumente federführend:

- Gutachten CD-18b09-CWaPE-1763 zu den Bestimmungen für die Energie des Vorentwurfs für ein Programmdekret der Wallonischen Regierung (Artikel 124 bis 175), verabschiedet in erster Lesung am 21. Dezember 2017.
- Bezeichnung des (bzw. der) Ersatzversorger(s): Gutachten CD-18c29-CWaPE-1778 bezüglich der offiziellen ministeriellen Bestätigung der Bezeichnung der Ersatzversorger für eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr, um den regulatorischen Rahmen des Mechanismus zu komplettieren;
- Bezeichnung und Mandate der VNB: Gutachten CD-18e15-CWaPE-1795 zu einem Vorentwurf für ein Dekret zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes sowie zu einem Entwurf eines Erlasses der Wallonischen Regierung zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 21. März 2002 bezüglich der Netzbetreiber, verabschiedet in erster Lesung am 26. April 2018;
- Implementierung der europäischen Netzkodizes: Vorschlag CD-18f14-CWaPE-1797 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes im Hinblick auf die Ermächtigung der CWaPE, die Anlagen zu bestimmen, die als bestehend im Sinne der europäischen Netzkodizes anzusehen sind;
- Governance der VNB: Gutachten CD-18f26-CWaPE-1799 zum Vorschlag der Neuwahl des Verwaltungsrates von RESA bei der Hauptversammlung am 28. Juni 2018;
- Übertragung von vier wallonischen Gemeinden (Celles, Comines-Warneton, Ellezelles und Mont-de-l'Enclus) vom VNB Gaselwest an ORES Assets: Vorschlag CD-18k28-CWaPE-1820 bezüglich des Mandats des Netzbetreibers für die Gemeinden Celles, Comines-Warneton, Ellezelles und Mont-de-l'Enclus infolge der teilweisen Abspaltung durch Gaselwest mittels Übernahme durch ORES Assets; Gutachten CD-18k28-CWaPE-1819 zur Veräußerung der Infrastruktur und des Equipments, die Bestandteil des Verteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinden Celles, Comines-Warneton, Ellezelles und Mont-de-l'Enclus sind, im Rahmen der teilweisen Abspaltung durch Gaselwest mittels Übernahme durch ORES Assets.

- Gutachten CD-18I11-CWaPE-1822 vom 11. Dezember 2018 bezüglich des kollektiven Eigenverbrauchs und der „alternativen Netze“.

Die Rechtsdirektion hat des Weiteren einen Beitrag zur Abfassung der folgenden Gutachten und Vorschläge geleistet:

- Ende des Quali watt-Fördermechanismus: Gutachten CD-18b01-CWaPE-1761 zum Entwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Abänderung eines Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms zur Beendigung des Quali watt-Fördermechanismus, verabschiedet in erster Lesung am 21. Dezember 2017;
- Faktor „k“: Gutachten CD-17I21-CWaPE-1758 zum Abschlussbericht der Expertengruppe bezüglich des Faktors „k“;
- Gutachten CD-18c01-CWaPE-1770 zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die SA RESA, Betreiber von Strom- und Gasverteilnetzen, der finanziellen Beteiligungen der SA Elicio an der Gesellschaft „Electricité du Bassin Ivugha“ in der Demokratischen Republik Kongo;
- Intelligente Zähler und Flexibilität: Gutachten CD-18c01-CWaPE-1771 zum Entwurf eines Dekrets zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes im Hinblick auf die Einführung der intelligenten Zähler und die Flexibilität, verabschiedet in erster Lesung am 11. Januar 2018;
- Vereinheitlichung der Tarife für die Weiterverrechnung der Kosten für die Benutzung des Übertragungsnetzes: Gutachten CD-18e29-CWaPE-1796 zum Entwurf zur Abänderung des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie;
- Von der Parlamentarischen Publifin-Untersuchungskommission formulierte Empfehlungen: Bericht CD-18f26-CWaPE-0050 zum Stand der von der Parlamentarischen Publifin-Untersuchungskommission formulierten Empfehlungen in Bezug auf die Aktiengesellschaft RESA, in der Wallonischen Region tätige Betreiberin von Gas- und Stromverteilnetzen.

5.2.8. Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden

Die Rechtsdirektion verfolgt aufmerksam die Entwicklung des europäischen Rechts sowie die Initiativen, die bei den verschiedenen offiziellen Stellen der Union oder beim CEER, dem Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden, durchgeführt werden.

Die föderale Gesetzgebung sieht vor, dass die Vertretung und die Kontakte auf Gemeinschaftsebene innerhalb der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) von einem Vertreter der föderalen Regierungsbehörde wahrgenommen werden, welcher in formeller Konzertierung mit den regionalen Regulierungsbehörden handelt.

Diese formelle Konzertierung zwischen Regulierungsbehörden zu europäischen Angelegenheiten findet in einer spezifischen Arbeitsgruppe statt, der „Forbeg⁴⁰ Europe“, in der ein Mitglied der Rechtsdirektion die CWaPE vertritt.

Als Mitglied des europäischen Netzwerks der Mediatoren und Ombudsleute für die Energie NEON (National Energy Ombudsmen Network) hat die Rechtsdirektion in dieser Organisation die europäischen Entwicklungen aus der spezifischeren Perspektive des Verbrauchers untersucht. In dieser Eigenschaft hat sie insbesondere am *Citizens' Energy Forum* teilgenommen, das am 20. und 21. September 2018 in Dublin stattfand.

⁴⁰ Forum der belgischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Gas

Das Jahr 2018 war auf europäischer Ebene von der Fortsetzung und vom teilweisen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Maßnahmenpaket „*Clean Energy for all Europeans*“ geprägt, das aus der Vorstellung einer Reihe von Gesetzesentwürfen der Europäischen Kommission Ende 2016 hervorging, welche die Transformation der Strombranche im kommenden Jahrzehnt begleiten sollen, um „*eine saubere und für alle europäischen Verbraucher zugängliche Energie zu liefern*“.

Am 11. Dezember 2018 wurden folgende Texte verabschiedet:

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz;
- Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Rechtsdirektion beteiligt sich im Übrigen an der Erstellung der jährlichen Berichte an die Europäische Kommission und die ACER, in denen die Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten im abgelaufenen Jahr dargestellt werden, und überwacht die Erstellung dieser für Belgien vorgeschriebenen Berichte in Bezug auf die Aspekte, die die Wallonische Region betreffen.

5.2.9. Konformität mit der DSGVO

Die CWaPE hat dem Schutz der personenbezogenen Daten und der Sicherung ihrer Prozesse auf organisatorischer und EDV-Ebene seit jeher hohe Bedeutung beigemessen.

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“ genannt), die 2016 verabschiedet wurde, in der gesamten Europäischen Union. Diese Regelung erlegt allen Mitgliedstaaten die Einhaltung der neuen Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf. Unter „personenbezogenen Daten“ sind alle Daten zu verstehen, die es – direkt oder indirekt – ermöglichen, eine natürliche Person zu identifizieren oder identifizierbar zu machen (Nachname, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Foto usw.).

Im Rahmen mehrerer ihrer Aufgaben ist die CWaPE als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten anzusehen und hat eine Reihe von Pflichten hinsichtlich der Information der Betroffenen, der Aufbewahrungsdauer, des Rechts auf Zugriff auf die Daten, der jeweiligen Zuständigkeiten der CWaPE und ihrer Unterauftragnehmer usw. zu erfüllen.

Um die neuen Auflagen der DSGVO hinsichtlich der Information der Betroffenen zu erfüllen, hat die Rechtsdirektion ab 2017 die groß angelegten Arbeiten der Anpassung an die neuen Auflagen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten durch die DSGVO in Angriff genommen, die 2018 fortgesetzt wurden.

Das Inkrafttreten der DSGVO stellt eine Ergänzung von Artikel 47*bis* des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes dar, auf dessen Grundlage die Mitglieder und Mitarbeiter der CWaPE dem

Berufsgeheimnis unterliegen. In diesem Sinne dürfen sie niemandem die vertraulichen Informationen offenlegen, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeiten bei der CWaPE Kenntnis erlangt haben, außer wenn sie vorgeladen werden, um vor Gericht als Zeugen auszusagen und unbeschadet der Fälle, in denen die CWaPE verpflichtet ist, auf Grundlage einer Bestimmung des europäischen, nationalen oder regionalen Rechts Informationen mitzuteilen.

5.2.10. Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter

Die Rechtsdirektion unterstützt die Sozioökonomische Direktion bei der Auslegung der Rechtstexte, der Abfassung von Gutachten und Leitlinien, der Durchführung von Studien, den Verfahren der Mahnungen und der Auferlegung einer Geldstrafe, der Genehmigung der (Abänderung der) allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versorger usw. Die Rechtsdirektion betreut die Sozioökonomische Direktion außerdem im Rahmen der Vorschläge für Gesetzesänderungen.

5.2.11. Verfahren betreffend den Ersatzversorger

Im Laufe des Jahres 2018 hat die CWaPE – in Kooperation mit den anderen Regulierungsbehörden – ihre Überlegungen und Analysen zum Mechanismus des Ersatzversorgers fortgeführt. Die wallonische Gesetzgebung sieht vor, dass beim Ausfall (Widerruf der Versorgungslizenz, Insolvenz, Unterbrechung des Zugangs zum Verteilnetz usw.) eines Energieversorgers dessen Kundenportfolio an einen Ersatzversorger übertragen wird. Hauptziel dieser Maßnahme ist, die Kundschaft des ausgefallenen Versorgers vor einer Unterbrechung der Energieversorgung zu schützen.

So ist zurzeit in den Texten vorgesehen, dass der Verteilnetzbetreiber vorzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den ausgefallenen Versorger unverzüglich durch einen Ersatzversorger zu ersetzen, um die Kontinuität der Versorgung eines Nutzers des Verteilnetzes sicherzustellen, dessen Versorger plötzlich ausfällt. Letzterer ist der Versorger, der im Zuge der Liberalisierung des Energiemarktes der bezeichnete Versorger der betroffenen Kunden war, außer wenn der Verteilnetzbetreiber – unter Beachtung der Gesetzgebung in Bezug auf öffentliche Ausschreibungen – eine Vereinbarung mit einem anderen Versorger für diese Tätigkeit geschlossen hat. Falls der Ersatzversorger die Versorgung übernimmt, muss der Verteilnetzbetreiber den Nutzer informieren.

In diesem Kontext hatten die CWaPE und die anderen regionalen Regulierungsbehörden im Laufe des Jahres 2017 einen Vermerk zu einem gemeinsamen Ersatzversorgermechanismus verfasst.

Der Entwurf des Gutachtens der drei Regulierungsbehörden (CWaPE, Brugel, VREG) war 2018 Gegenstand einer öffentlichen Konsultation.

Parallel und in Erwartung der kommenden Überarbeitung des Mechanismus in allen Regionen hat die CWaPE Diskussionen zur Anwendung und Auslegung der bestehenden wallonischen Bestimmungen hinsichtlich der Ersatzversorgung geführt. In diesem Rahmen hat sich die CWaPE mit verschiedenen wallonischen Netzbetreibern sowie den am Tag der Liberalisierung des Marktes bezeichneten Versorgern getroffen und im Anschluss Leitlinien zur Umsetzung der aktuellen regulatorischen Bestimmungen ausgearbeitet.

Der Ersatzversorgermechanismus, der durch das Stromdekret sowie die sich auf dieses beziehenden Leitlinien vorgesehen ist, wurde 2018 infolge der Insolvenz des Stromversorgers der Gesellschaft Belpower eingeleitet. Unter diesen Umständen hat die CWaPE entschieden, die Versorgungslizenz von Belpower in der Wallonischen Region mit Wirkung zum 1. Juli 2018 zu widerrufen. Grund für den Beschluss der CWaPE waren auch die Kündigung des Vertrags über den Netzzugang durch RESA, ORES und Gaselwest sowie der Widerruf der Stromversorgungslizenz von Belpower durch den VREG in der Flämischen Region.

5.2.12. Administrative Vereinfachung

Die Anstrengungen zur administrativen Vereinfachung der Texte und Verfahren stellen ein wichtiges Ziel dar, das im geltenden Fahrplan steht, den sich die CWaPE vorgegeben hat.

Eine ständige Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung „Administrative Vereinfachung“ (AG Administrative Vereinfachung) wurde 2018 in der CWaPE eingerichtet und wird von der Rechtsdirektion geleitet. Diese hat sich eingehend mit den Veröffentlichungen, Methoden und Ansätzen des Dienstes für Administrative Vereinfachung, der auf föderaler Ebene eingerichtet wurde, und ‚e-Wallonie-Bruxelles Simplification‘ befasst, um ihren Tätigkeitsbereich zu definieren.

Die Gruppe hat die Aufgabe, sowohl die internen Verfahren der CWaPE als auch die Texte von Gesetzen und Vorschriften unter dem Blickwinkel der administrativen Vereinfachung zu betrachten, die sie umsetzen soll, oder zu denen sie Gutachten abgibt. Je nach den bearbeiteten Thematiken werden andere Mitarbeiter oder externe Akteure eingeladen, an der AG Administrative Vereinfachung teilzunehmen.

Wer die Gutachten der CWaPE häufig liest, konnte bereits feststellen, dass diese nun systematisch eine Rubrik beinhalten, welche die Analyse von geplanten Texten hinsichtlich der administrativen Vereinfachung umfasst. Die CWaPE möchte die Analyse der Entwürfe, die ihr vorgelegt werden, unter diesem Blickwinkel systematisieren, um den unverhältnismäßigen Aufwand zu verringern und den wallonischen Energiemarkt flexibler und dynamischer zu gestalten.

Bei ihrem Vorgehen widmet die CWaPE ihre Aufmerksamkeit auch den vorgeschlagenen Mitteln, mit denen die Vereinfachung erreicht werden soll, und behält dabei das Interesse des Endkunden als zentrales Anliegen im Blick. Die CWaPE teilt nämlich die Überzeugung, dass die Vereinfachung kein Zweck an sich ist, sondern ein fragiles Gleichgewicht zwischen dem Unerlässlichen und dem Nebensächlichen, ja Unnützen bzw. „unnütz Gewordenen“ bildet, damit der auferlegte Verwaltungsaufwand strikt auf das für die verfolgten Ziele Notwendige reduziert ist.

5.2.13. Sonstige Tätigkeiten

Die Direktion Verbraucherdienste und juristische Dienste organisiert weiterhin verschiedene Ausbildungen für Sozialarbeiter oder andere Personen, die sich für die mit dem regionalen Energierecht verbundenen Problematiken interessieren, gleich ob unter Federführung des Verbandes der ÖSHZ, der Zelle für nachhaltige Entwicklung der Provinz Luxemburg, der VoG Énergie Info Wallonie oder auch der Université ouverte de la Fédération Wallonie-Bruxelles.

Anhang 1 – Veröffentlichungen der CWaPE

Sämtliche Veröffentlichungen der CWaPE stehen auf ihrer Website zur Verfügung: www.cwape.be.

- [Vorbereitende Schriftstücke und Berichte](#)
- [Gutachten/Vorschläge allgemeiner Tragweite](#)
- [Gutachten/Vorschläge individueller Tragweite](#)
- [Mitteilungen und Anmerkungen](#)
- [Pressemitteilungen](#)
- [Entscheidungen](#)
- [Einer Konsultation unterworfenen Dokumente – laufend](#)
- [Einer Konsultation unterworfenen Dokumente – abgeschlossen](#)
- [Externe Studien](#)
- [Leitlinien](#)
- [Powerpoint-Präsentationen](#)
- [Jahresberichte](#)
- [Rapports, études et analyse](#)

Anhang 2 – Bilanz und Ergebnisrechnung 2018

Bilanz - Aktiva

AKTIVA		Geschäftsjahr 2018	Voriges Geschäftsjahr
ANLAGEVERMÖGEN		50.766,04	76.896,40
I.	Errichtungsaufwendungen und Immaterielle Anlagewerte	0,00	0,00
II.	Sachanlagen	50.766,04	76.896,40
	A. Grundstücke und Bauten	0,00	0,00
	B. Anlagen, Maschinen und Betriebsausstattung	0,00	0,00
	C. Geschäftsausstattung und Fuhrpark	50.766,04	76.896,40
	D. Leasing und ähnliche Rechte	0,00	0,00
	E. Sonstige Sachanlagen	0,00	0,00
III.	Finanzanlagen und Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
UMLAUFVERMÖGEN		3.927.853,40	3.467.859,67
IV.	Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	127.094,99	112.768,15
	A. Betriebliche Forderungen	0,00	0,00
	B. Sonstige Forderungen	127.094,99	112.768,15
V.	Geldanlagen	3.680.195,61	3.200.195,49
VI.	Flüssige Mittel	33.220,33	68.601,72
VII.	Rechnungsabgrenzungsposten	87.342,47	86.294,31
SUMME DER AKTIVA		3.978.619,44	3.544.756,07

Bilanz - Passiva

PASSIVA		Geschäftsjahr 2018	Voriges Geschäftsjahr
EIGENKAPITAL		2.083.715,76	2.032.949,52
I.	Neubewertungsgewinne	0,00	0,00
II.	Nicht verfügbare Rücklagen	2.032.949,52	2.032.949,52
III.	Übertragenes Ergebnis	0,00	0,00
IV.	Kapitalsubventionen	50.766,24	0,00
RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND AUFWENDUNGEN		523.068,46	394.928,60
V.	Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	523.068,46	394.928,60
VERBINDLICHKEITEN		1.371.835,42	1.116.877,95
VI.	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
	A. Finanzverbindlichkeiten	0,00	0,00
	B. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
VII.	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.371.835,42	1.116.877,95
	A. Innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten	0,00	0,00
	B. Finanzverbindlichkeiten	0,00	0,00
	1. Kreditinstitute	0,00	0,00
	2. Sonstige Anleihen	0,00	0,00
	C. Betriebliche Verbindlichkeiten	92.701,53	309.575,79
	1. Versorger	92.701,53	304.784,19
	2. Zu erhaltende Rechnungen	0,00	4.791,60
	D. Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten	478.794,05	532.267,81
	1. Steuern	86.756,93	143.033,42
	2. Arbeitsentgelte und Soziallasten	392.037,12	389.234,39
	E. Sonstige Verbindlichkeiten	800.339,84	275.034,35
	1. Andere sonstige Verbindlichkeiten	323.247,44	1.632,43
	2. Gewinn, der dem Energiefonds zu bezahlen ist	477.092,40	273.401,92
VIII.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
SUMME DER PASSIVA		3.978.619,44	3.544.756,07

Ergebnisrechnung

ERGEBNISRECHNUNG			
		Geschäftsjahr 2018	Voriges Geschäftsjahr
I.	Betriebliche Erträge	7.716.267,10	7.092.535,24
A.	Betriebliche Dotation	6.925.223,31	5.108.207,00
B.	Gebühren Grüne Bescheinigungen	745.397,39	1.946.515,23
C.	Gebühren Direktleitungen	4.766,33	3.071,21
D.	Andere betriebliche Erträge	40.880,07	34.741,80
E.	Einmalige Betriebseinkommen	0,00	0,00
II.	Betriebskosten (-)	-6.758.444,63	-6.817.818,14
A.	Käufe von Gütern und Dienstleistungen	1.418.432,76	1.413.948,12
B.	Arbeitsentgelte, Soziallasten und Pensionen	5.615.224,01	5.203.648,48
C.	Abschreibungen und Wertminderungen auf Anlagevermögen	31.676,85	45.818,63
D.	Wertminderungen auf Umlaufvermögen	0,00	16.477,29
E.	Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen (Zuführungen +, Verbrauch und Auflösungen -)	-306.985,19	133.699,43
F.	Andere betriebliche Aufwendungen	96,20	4.226,19
III.	Betriebsgewinn/Betriebsverlust	957.822,47	274.717,10
IV.	Finanzerträge	31.773,17	0,00
A.	Erträge aus Anlagen	0,12	0,00
B.	Sonstige Finanzerträge	31.773,05	0,00
V.	Finanzaufwendungen	-481,79	-790,94
A.	Aufwendungen für Verbindlichkeiten (-)	0,00	0,00
B.	Sonstige Finanzaufwendungen	481,79	790,94
VI.	Gewinn/(Verlust) der normalen Geschäftstätigkeit (+)	989.113,85	273.926,16
VII.	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
VIII.	Außerordentliche Aufwendungen (-)	0,00	0,00
IX.	Gewinn/Verlust des geschäftsjahres vor Steuern (+)	989.113,85	273.926,16
X.	Steuern und Abgaben (-) (+)	0,00	-524,24
XI.	Zu verwendendes Ergebnis (+)	989.113,85	273.401,92

VERWENDUNG			
		Geschäftsjahr 2018	Voriges Geschäftsjahr
A.	Zu verwendendes Ergebnis (-) (+)	989.113,85	273.401,92
1.	Zu verwendendes Ergebnis des Geschäftsjahres	989.113,85	273.401,92
2.	Gewinnvortrag/(Verlustvortrag) aus dem Vorjahr	0,00	0,00
B.	Vorzutragender Gewinn (-) (+)	0,00	0,00
C.	Zuführung an die nicht verfügbare Rücklage	-512.021,45	0,00
D.	Rückabtretung an den Energiefonds (Region)	-477.092,40	-273.401,92

Liste der Diagramme

DIAGRAMM 1	ENTGEGENNAHME DER EINGEHENDEN ANRUFE - DURCHSCHNITT 2018	10
DIAGRAMM 2	Globale Verteilung der Anrufe nach Themen im Jahr 2018	10
DIAGRAMM 3	SOLWATT-BESUCHE NACH UNTERTHEMEN	12
DIAGRAMM 4	ANZAHL DER BESUCHE IN DEN VERSCHIEDENEN THEMEN DER WEBSITE.....	12
DIAGRAMM 5	VERTEILUNG DER BESUCHE DER WEBSITE PRO THEMA.....	13
DIAGRAMM 6	VERTEILUNG DER HÄUFIGKEIT DER TELEARBEITSLEISTUNGEN FÜR DAS GESAMTE TEAM DER CWAPE.....	16
DIAGRAMM 7	VERTEILUNG DER HÄUFIGKEIT DER TELEARBEITSLEISTUNGEN JE DIREKTION.....	17
DIAGRAMM 8	VERTEILUNG DES VERTRAGSPERSONALS	28
DIAGRAMM 9	VERTEILUNG MÄNNER/FRAUEN (VOLLZEITÄQUIVALENTE)	28
DIAGRAMM 10	ENTWICKLUNG DER ABWEICHUNGEN	36
DIAGRAMM 11	ELEKTRIZITÄT - HAUSHALTSKUNDEN - AKTIVES/PASSIVES VERHALTEN VON 2007 BIS 2018	51
DIAGRAMM 12	GAS - HAUSHALTSKUNDEN - AKTIVES/PASSIVES VERHALTEN VON 2007 BIS 2018.....	51
DIAGRAMM 13	ELEKTRIZITÄT – AKTIVITÄT DER KUNDEN	52
DIAGRAMM 14	GAS – AKTIVITÄT DER KUNDEN	52
DIAGRAMM 15	ELEKTRIZITÄT – HAUSHALTSKUNDEN - VERTEILUNG DER ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGE – (SITUATION AM 1. DEZEMBER.2018)	53
DIAGRAMM 16	GAS - HAUSHALTSKUNDEN - VERTEILUNG DER ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGE – (SITUATION AM 1.DEZEMBER 2018)	53
DIAGRAMM 17	ELEKTRIZITÄT – VERSORGUNG 2018 – AUFTEILUNG ZW. ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG (GESAMT: 22,0 TWH)	54
DIAGRAMM 18	GAS – VERSORGUNG 2018 – AUFTEILUNG ZW. ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG (GESAMT: 48,4 TWH).....	54
DIAGRAMM 19	ELEKTRIZITÄT – JÄHRLICHER VERBRAUCH IN DEN VERTEIL- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN WALLONIEN	55
DIAGRAMM 20	GAS – JÄHRLICHER VERBRAUCH IN DEN VERTEIL- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN WALLONIEN	55
DIAGRAMM 21	ELEKTRIZITÄT – LIEFERUNGEN IM JAHR 2017 – VERTEILUNG PRO VERSORGER (GESAMT: 20,83 TWH)	56
DIAGRAMM 22	ELEKTRIZITÄT – LIEFERUNGEN IM JAHR 2018 – VERTEILUNG PRO VERSORGER (GESAMT: 20,69 TWH)	56
DIAGRAMM 23	ELEKTRIZITÄT – ENTWICKLUNG DER LIEFERUNGEN (IN GWH: VN+LÜN+ÜN)	57
DIAGRAMM 24	ELEKTRIZITÄT – FOKUS AUF NEUE MARKTTEILNEHMER (IN GWH: VN+LÜN+ÜN).....	57
DIAGRAMM 25	GAS – LIEFERUNGEN IM JAHR 2017 - VERTEILUNG PRO VERSORGER (VN: GESAMT: 19,34 TWH).....	58
DIAGRAMM 26	GAS – LIEFERUNGEN IM JAHR 2018 - VERTEILUNG PRO VERSORGER (VN: GESAMT: 19,50 TWH)	58
DIAGRAMM 27	GAS – ENTWICKLUNG DER LIEFERUNGEN (IN GWH – ALLE NETZE ZUSAMMEN)	59
DIAGRAMM 28	GAS – FOKUS NEUE MARKTTEILNEHMER (IN GWH – VN).....	59
DIAGRAMM 29	ELEKTRIZITÄT – ENTWICKLUNG DER SWITCHES PRO QUARTAL (ANGABEN VERSORGER).....	60
DIAGRAMM 30	GAS – ENTWICKLUNG DER SWITCHES PRO QUARTAL (ANGABEN VERSORGER)	60
DIAGRAMM 31	ELEKTRIZITÄT – ÄNDERUNG DER ANZAHL VON KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1. DEZEMBER 2017 UND DEM 1. DEZEMBER 2018).....	61
DIAGRAMM 32	GAS - ÄNDERUNG DER ANZAHL VON KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1. DEZEMBER 2017 UND DEM 1. DEZEMBER 2018) 61	61
DIAGRAMM 33	ELEKTRIZITÄT – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2018	62
DIAGRAMM 34	GAS – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2018.....	63
DIAGRAMM 35	CHRONOLOGISCHER ÜBERBLICK DER ELEKTRIZITÄTSVERTEILNETZE IN WALLONIEN	64
DIAGRAMM 36	CHRONOLOGISCHER ÜBERBLICK DER GASVERTEILNETZE IN DER WALLONIE	64
DIAGRAMM 37	ENTWICKLUNG DER NOMINALQUOTEN FÜR GRÜNE BESCHEINIGUNGEN IM ZEITRAUM 2003-2030	67

DIAGRAMM 38	GRÜNE BESCHEINIGUNGEN, DIE 2018 AN ANLAGEN MIT EINER LEISTUNG > 10 KW GEWÄHRT WURDEN	72
DIAGRAMM 39	2018 FÜR ANLAGEN MIT EINER LEISTUNG > 10 KW GEWÄHRTE GRÜNE BESCHEINIGUNGEN (AUFSCHLÜSSELUNG NACH VERFAHREN).....	73
DIAGRAMM 40	ENTWICKLUNG DER ANZAHL UND DER LEISTUNG DER SOLWATT-INSTALLATIONEN	76
DIAGRAMM 41	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL VON ÄNDERUNGSAKTEN, DIE 2018 EINGEREICHT WURDEN	77
DIAGRAMM 42	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER VON DER CWAPE IM JAHR 2018 BEARBEITETEN INTERVENTIONSANFRAGEN	77
DIAGRAMM 43	GRÜNE BESCHEINIGUNGEN, DIE 2018 FÜR SOLWATT-ANLAGEN GEWÄHRT WURDEN	78
DIAGRAMM 44	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL VON ERZEUGUNGSWERTEN, DIE 2018 AN DIE CWAPE ÜBERMITTELT WURDEN..	79
DIAGRAMM 45	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER QUALIWATT-ANLAGEN, DIE IN BETRIEB GESETZT WURDEN	80
DIAGRAMM 46	ANZAHL VON ANLAGEN PRO VNB.....	81
DIAGRAMM 47	INSTALLIERTE LEISTUNG NACH VNB.....	82
DIAGRAMM 48	FUNKTIONSPRINZIP DES QUALIWATT-MECHANISMUS	82
DIAGRAMM 49	ANZAHL DER 2018 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB.....	85
DIAGRAMM 50	BETRAG DER 2018 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB	85
DIAGRAMM 51	ENTWICKLUNG DES BETRAGS DER GRUNDPRÄMIE UND DER ERGÄNZENDEN PRÄMIE PRO HALBJAHR FÜR EINE MUSTERANLAGE VON 3 KWP.....	87
DIAGRAMM 52	ENTWICKLUNG DES VORRATS AN GB AM JAHRESENDE IM ZEITRAUM 2003-2018	89
DIAGRAMM 53	MONATLICHE ENTWICKLUNG DES DURCHSCHNITTLICHEN VERKAUFSPREISES, DEN DIE ERZEUGER FÜR EINE GRÜNE BESCHEINIGUNG ERZIELT HABEN	90
DIAGRAMM 54	MONATLICHE ENTWICKLUNG DES VERKAUFS VON GB AN ELIA ZUM GARANTIIERTEN MINDESTPREIS VON 65 EUR/GB (EXKL. MWST.) 91	
DIAGRAMM 55	VERTEILUNG DER 2018 VON DEN VERSORGERN VERWENDETEN HN-EEQ NACH ERZEUGUNGSVERFAHREN	94
DIAGRAMM 56	VERTEILUNG DER 2018 VON DEN VERSORGERN VERWENDETEN HN-EEQ NACH LÄNDERN	95
DIAGRAMM 57	ENTWICKLUNG DER VÖD KOSTENKATEGORIEN 2016-2017	102
DIAGRAMM 58	MONATLICHE BERATUNG DURCH DEN TARIFSIMULATOR DER CWAPE IM JAHR 2018.....	106
DIAGRAMM 59	BESTANDTEILE DES GEWICHTETEN MITTELWERTS JE VNB DER RECHNUNGEN DER ZUGEWIESENEN VERSORGER – DC-KUNDEN (DOPPELTARIF MIT 1 600 KWST TAGSTROM UND 1 900 KWST NACHTSTROM.....	109
DIAGRAMM 60	ENTWICKLUNG DES ZULÄSSIGEN AGGREGIERTEN EINKOMMENS DER VERTEILERNETZBETREIBER, DIE IN DER WALLONISCHEN REGION TÄTIG SIND (STROM UND GAS).....	116
DIAGRAMM 61	BEITRAG DER ELEMENTE, DIE DAS ZULÄSSIGE AGGREGIERTE EINKOMMEN IM STROMSEKTOR ZWISCHEN 2019 UND 2023 BILDEN 117	
DIAGRAMM 62	BEITRAG DER ELEMENTE, DIE DAS AGGREGIERTE ZULÄSSIGE EINKOMMEN IM GASSEKTOR ZWISCHEN 2019 UND 2023 BILDEN 117	
DIAGRAMM 63	VERTEILUNGSKOSTEN – NIEDERSPANNUNG – KUNDENTYP (1.600 KWH HP – 1.900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023	122
DIAGRAMM 64	GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – NIEDERSPANNUNG – KUNDENTYP (1.600 KWH HP – 1.900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023	123
DIAGRAMM 65	VERTEILUNGSKOSTEN – NIEDERSPANNUNG – KUNDENTYP (1.600 KWH HP – 1.900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023	123
DIAGRAMM 66	VERTEILUNGSKOSTEN – MITTELSPANNUNG – KUNDENTYP 2 GWH – 392 KW – JAHRE 2018 BIS 2023	125
DIAGRAMM 67	GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – MITTLERE SPANNUNG – KUNDENTYP (2 GW – 392 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023.....	126
DIAGRAMM 68	VERTEILUNGSKOSTEN – MITTELSPANNUNG – KUNDENTYP (2 GW – 392 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023.....	126
DIAGRAMM 69	VERTEILUNGSKOSTEN– TRANS-MT SPANNUNG – KUNDENTYP (50 GWST – 9 800 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023	127
DIAGRAMM 70	VERTEILUNGSKOSTEN– T-BT SPANNUNG – KUNDENTYP (30 MWST – 5,9 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023.....	128
DIAGRAMM 71	KOSTEN STROMEINSPEISUNG – TRANS-MS-NIVEAU – KUNDENTYP WINDKRAFT (22.000 MWH ERZEUGT – 10 MW – 2.200 H – 0 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2018 BIS 2023	129

DIAGRAMM 72	KOSTEN STROMEINSPEISUNG – MS-NIVEAU – KUNDENTYP BIOMASSE (7.820 MWH ERZEUGT – 1,15 MW – 6.800 H – 50 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2018 BIS 2023.....	129
DIAGRAMM 73	KOSTEN STROMEINSPEISUNG – TRANS-NS-/NS-NIVEAU – KUNDENTYP SOLARENERGIE (142.500 MWH ERZEUGT – 150 KW – 950 H – 78 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2018 BIS 2023.....	130
DIAGRAMM 74	VERTEILUNGSKOSTEN– T2 – KUNDENTYP (34 890 KWST) – JAHRE 2018 BIS 2023.....	132
DIAGRAMM 75	GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T2 – KUNDENTYP (34.890 KWH) – JAHRE 2018 BIS 2023	133
DIAGRAMM 76	SIMULATION KUNDENTYP 34.890 KWH – TARIFKATEGORIE T2.....	133
DIAGRAMM 77	VERTEILUNGSKOSTEN– T4 – KUNDENTYP (2 300 MWST) – JAHRE 2018 BIS 2023.....	134
DIAGRAMM 78	GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP (2.300 MWH) – JAHRE 2018 BIS 2023.....	134
DIAGRAMM 79	VERTEILUNGSKOSTEN– T4 – KUNDENTYP (2 500 MWST) – JAHRE 2018 BIS 2023.....	135
DIAGRAMM 80	VERTEILUNGSKOSTEN– T6 – KUNDENTYP (36 000 MWST-12 000 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023.....	135
DIAGRAMM 81	GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP (36 000 MWST – 12 000 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023 136	
DIAGRAMM 82	VERTEILUNGSKOSTEN– T6 – KUNDENTYP (36 000 MWST-12 000 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023.....	136
DIAGRAMM 83	VERTEILUNGSKOSTEN– CNG – KUNDENTYP 2 GWST – JAHRE 2018 BIS 2023.....	137
DIAGRAMM 84	VERTEILUNGSKOSTEN FÜR EINEN ERZEUGERTYP VON EEQ-GAS, DER EINE ZAPFSÄULE DES VNB VERWENDET	137
DIAGRAMM 85	JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN ZWISCHEN 2008 UND 2017 – STROMBEREICH.....	144
DIAGRAMM 86	JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN ZWISCHEN 2008 UND 2017 - GASBEREICH.....	144
DIAGRAMM 87	ZUM 31.12.18 ZU BEGLEICHENDER REGULIERUNGSSALDO 2008–2017 – STROMBEREICH	145
DIAGRAMM 88	ZUM 31.12.18 ZU BEGLEICHENDER REGULIERUNGSSALDO 2008–2017 – GASBEREICH	145

Liste der Tabellen

TABELLE 1	EINGEHENDEN UND BEDIENTE ANRUFEN - DURCHSCHNITT PRO TAG / ERREICHBARKEITQUOTE	9
TABELLE 2	ZUSAMMENFASSUNG DER IN RECHNUNG GESTELLTEN BETRÄGE AB 2012 BIS ENDE APRIL 2017 IN MIO EUR	19
TABELLE 3	AUFSCHLÜSSELUNG DER INSGESAMT BIS ZUM 30. APRIL 2019 IN RECHNUNG GESTELLTEN GEBÜHREN	20
TABELLE 4	ÜBERSICHTSTABELLE DER KONTEN DER BILANZ 2017 UND 2018	22
TABELLE 5	ÜBERSICHTSTABELLE DER ERGEBNISBERECHNUNGEN 2017 UND 2018	26
TABELLE 6	VERTEILUNG DER KOSTEN DER LÖHNE UND GEHÄLTER UND DER SOZIALEN LASTEN	27
TABELLE 7	VERTEILUNG DES PERSONALS NACH FUNKTIONSTYP	28
TABELLE 8	2018 BEARBEITETE DOSSIERS ZU KOSTEN-NUTZEN-ANALYSEN	39
TABELLE 9	LAGE DER GESCHLOSSENEN NETZE FÜR GESCHÄFTSKUNDEN	43
TABELLE 10	ERSATZVERSORGER	45
TABELLE 11	TEILWEISE BEFREIUNG GB-MEHRBELASTUNG	46
TABELLE 12	LISTE DER INHABER EINER VERSORGUNGS-LIZENZ AM 31.12.2018	48
TABELLE 13	ELEKTRIZITÄT – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2018	62
TABELLE 14	GAS – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2018	63
TABELLE 15	JÄHRLICHER GLOBALER VERGABERAHMEN FÜR GRÜNE BESCHEINIGUNGEN	75
TABELLE 16	ANZAHL UND LEISTUNG DER JE HALBJAHR IN BETRIEB GESETZTEN QUALIWATT-ANLAGEN	81
TABELLE 17	ANZAHL UND BETRAG DER 2017 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB	84
TABELLE 18	HÖCHSTBETRAG DER FÖRDERUNG (MAX. 3 KWP) ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 2014 UND DEM 30. JUNI 2018 PRO VNB	86
TABELLE 19	KOSTEN 2017 PRO MWH DER VÖD ZU LASTEN DER VNB	102
TABELLE 20	MÖGLICHE DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEWINNE IM STROMSEGMENT IM VERGLEICH ZUM DURCHSCHNITT BEIM ZUGEWIESENEN VERSORGER	108
TABELLE 21	DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEWINNE IM GASSEGMENT IM VERGLEICH ZUM DURCHSCHNITT BEIM ZUGEWIESENEN VERSORGER	108
TABELLE 22	DETAILLIERTER FORTSCHRITT DES VERFAHRENS ZUR GENEHMIGUNG DES ZULÄSSIGEN EINKOMMENS	115
TABELLE 23	FORTSCHRITT DES VERFAHRENS ZUR GENEHMIGUNG DER PERIODISCHEN UND NICHT PERIODISCHEN TARIFE DER VERTEILNETZBETREIBER, DIE IN DER WALLONISCHEN REGION TÄTIG SIND, FÜR DEN REGULIERUNGSZEITRAUM 2019–2023	120
TABELLE 24	STROMVERTEILUNGSTARIFE IN DER WALLONIE	121
TABELLE 25	PROSUMER-KAPAZITÄTSTARIF INKL. MWST	124
TABELLE 26	GASVERTEILUNGSTARIFE IN DER WALLONIE	131
TABELLE 27	SIMULATIONEN DER ÜBERTRAGUNGSTARIFE 2019	140
TABELLE 28	STAND DER KONTROLLEN DER REGULIERUNGSSALDEN 2015–2016	142